



Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1870.

Chronologisches Register.

Datum	Inhalt	
	I. Gesetze, Verordnungen, Allerhöchste Kabinets-Ordres ꝛc.	
1869.		
20. Mai.	Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den „Knüppelzug" genannten Arm der Nogat bei Zeyersniederkampen zu erheben ist	1
20. —	Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den „Biberzug" genannten Arm der Nogat bei Zeyersniederkampen zu erheben ist	1
1870.		
14. Febr.	Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Danziger Schifffahrts-Actien-Gesellschaft", mit dem Sitze in Danzig	29
23. März.	Allerhöchster Erlaß, durch welchen für die zum Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs eingegangenen Glückwünsche Seiner Majestät Dank ausgesprochen wird	51
6. Juni.	Allerhöchstes Propositions-Dekret für den am 19. Juni 1870 eröffneten Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen	100
6. —	Allergnädigster Landtags-Abschied für die im Jahre 1868 zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen	105
20. Juli.	Ernennung des Fürsten Heinrich XI. von Pleß zum Königlichen Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere	137
21. —	Verordnung über die Erklärung des Kriegs-Zustandes in den Bezirken des 1., 2., 8., 9., 10. und 11. Armee-Corps	120
31. —	Aufruf Seiner Majestät des Königs an Sein Volk, veranlaßt durch den Ausbruch des Krieges mit Frankreich	131
25. August.	Allerhöchster Erlaß über eine Abänderung des Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Preußen	183
	II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden.	
1868.		
9. Juni.	Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und die Darlehns-Kassen-Scheine von 1848	2
1869.		
28. Novbr.	Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten	19
7. Dezbr.	Aufhebung der dem Kaufmann Boernstein in Bremen ertheilten Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern	2
10. —	Abänderung des §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868	11
23. —	Einlösung fälliger Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes	2
23. —	Publikation der vom Bundesrathe des Zoll-Vereins festgestellten Regulative für die Ausfertigung von Begleitscheinen ꝛc. — Extra-Beilage zur No. 9 des Amtsblatts hinter Seite 38	
27. —	Ertheilung von Befähigungs-Zeugnissen an Heildiener	21
30. —	Erinnerung an die Vorschrift, daß die Klassensteuer-Recursgesuche bei den Kreis-Landräthen einzureichen sind	16
1870.		
11. Jan.	Bestimmungen über die Denaturirung von Viehsalz und Gewerbesalz	15
17. —	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	15
22. —	Liste der aufgerufenen und der Controlle der Staatspapiere im Jahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	25

Inhalt.

Datum		Inhalt	Seite
28.	Jan.	Erlöschen der der Brand-Versicherungs-Bank in Leipzig ertheilten Concession	21
4.	Febr.	Anderweitige Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forst-Beamtenstellen	39
19.	—	Einberufung einer General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	36
24.	—	Einlösung fälliger Preußischer Schatz-Anweisungen	37
26.	—	Einlösung fälliger Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes	37
26.	—	Ausgabe von Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes	42
2.	März.	Ausreichung neuer Zins-Coupons zur Staats-Anleihe von 1862	42
3.	—	Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4- und 4½ prozentiger Staats-Anleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe	42
8.	—	Beschränkung der Befugniß der Apotheker zur Anfertigung von Recepten, welche nicht von approbirten Medizinal-Personen verschrieben sind	54
10.	—	Consolidation Preußischer Staats-Anleihen	45
10.	—	Zahlung der am 1. April 1870 fällig gewesenen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen	45
12.	—	Verloosung der Staats-Anleihe von 1848	47
12.	—	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	51
12.	—	Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig	52
16.	—	Einlösung der am 1. April 1870 fällig gewesenen Preußischen Schatz-Anweisungen	48
21.	—	Vorschriften für die Angabe der Adressen auf Briefen nach Rußland	54
24.	—	Reduktions-Verhältniß bei den Post-Anweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika	55
8.	April.	Einlösung der am 1. Mai 1870 fällig gewesenen Preußischen Schatz-Anweisungen	63
9.	—	Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark	63
14.	—	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen	83
14.	—	Instruktion über die Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte	193
4.	Mai.	Erhebung des Beischlages zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer entstandenen Kosten für das Jahr 1870	79
15.	—	Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien	79
24.	—	Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium	93
25.	—	Einlösung der am 15. Juni 1870 fällig gewesenen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes	88
25.	—	Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe	88
1.	Juni.	Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen	87
2.	—	Allgemeine Verfügung über die veränderte Stellung der Hebeammen	103
3.	—	Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde	141
6.	—	Verordnung über die Einführung von Correspondenz-Karten	94
6.	—	Veränderte Bestimmungen über die Denaturirung von Viehsalz	95
8.	—	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1859	95
10.	—	Widerruf der dem Auswanderer-Expedienten Meyer ertheilten Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern	104
14.	—	Zahlung der am 1. Juli 1870 fällig gewesenen Zinsen von Staatsanleihen	99
16.	—	Sicherung der richtigen Spedition der Postsendungen nach solchen Orten, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet	104
18.	—	Neue Tarifbestimmungen für die telegraphische Vereins-Correspondenz	108
24.	—	Beschränkung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	111
26.	—	Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	107
28.	—	Bedingungen für die definitive Anstellung von Baumeistern im Staatsdienste	130
1.	Juli.	Betreffend die Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen	115
11.	—	Ausführungsbestimmungen zu den Anordnungen des Bundesraths über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt	135
11.	—	Desgleichen über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt	136
11.	—	Ausführungsbestimmungen zu den Beschlüssen des Bundesraths, betreffend den Umtausch älterer Befähigungszeugnisse und sonstiger Befugnißausweise der Seesteuerleute und Seeschiffer gegen neue Befähigungszeugnisse	136

Inhalt.

Datum		Inhalt	Seite
17.	Juli.	Einschränkung der Dienststunden bei den Post-Anstalten	116
17.	—	Postsendungen an die mobile Armee	116
17.	—	Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs	116
17.	—	Einstellung des Postanweisungs-Verkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz	116
19.	—	Unterbrechung der regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Hamburg nach New-York	129
20.	—	Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen	129
22.	—	Postsendungen nach der mobilen Armee	130
22.	—	Ernennung des Fürsten Heinrich XI. von Pleß zum Kgl. Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere	137
23.	—	Einstellung des Fahrpost-Verkehrs nach der baierischen Pfalz	130
23.	—	Beförderung der Feldpost-Correspondenzkarten	137
25.	—	Einstellung des Postanweisungs-Verkehrs in Baiern	138
25.	—	Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen	162
26.	—	Wegen der zu begebenden Anleihe des Norddeutschen Bundes	131
26.	—	Veränderte Bestimmungen über den Verschluß von Packet- rc. Sendungen mit der Post und Eisenbahn	148
28.	—	Beschreibung der auszugebenden Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes	134
30.	—	Bestimmung des Subscriptions-Preises der Bundes-Anleihe	134
30.	—	Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militair-Beamten	149
30.	—	Portofreie Beförderung der Correspondenzkarten im Feldpost-Verkehr	149
10.	August.	Wegen der Correspondenz-Verzögerungen	153
11.	—	Ausgabe von Verlustlisten der Armee	153
12.	—	Veränderungen im Postanweisungs-Verkehr	154
15.	—	Eröffnung einer Darlehnskasse in Danzig	154
16.	—	Fahrpost-Verkehr mit der baierischen Pfalz	162
21.	—	Postsendungen an Soldaten der Landwehr-Infanterie	162
22.	—	Den Verkehr der Postanstalten betreffend	165
26.	—	Einlösung fälliger Bundes-Schatzanweisungen	170
31.	—	Postverkehr bei dem weiteren Vormarsche der Armee in das französische Gebiet	170
1.	Septbr.	Herstellung des Postanweisungs-Verfahrens im Großherzogthum Baden	170
3.	—	Ausfertigung der Zusagescheine auf die Bundesanleihe	171
6.	—	Bestimmung des Porto's für die Briefpostsendungen nach den von deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen	171
8.	—	Beförderung der Correspondenz für Mannschaften der Landwehr-Truppentheile	171
10.	—	Einstellung des Fahrpostenverkehrs mit Frankreich auf dem Wege durch Belgien	176
13.	—	Zahlung der am 1. October 1870 fällig gewesenen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen	175
15.	—	Ausreichung neuer Zinscoupons zu mehreren Staatsanleihen	175
15.	—	Verloosung der Staatsprämienanleihe von 1855	179
26.	—	Herstellung des Postanweisungsverfahrens in Württemberg	184
27.	—	Einlösung fälliger Bundes-Schatzanweisungen	183
29.	—	Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger in den Anwärter-Listen	185
1.	Octob.	Herstellung des Postanweisungs-Verfahrens in Baiern	185
10.	—	Beförderung der Feldpostpäckereien	185
10.	—	Beschränkung des Gewichts der portofreien Feldpostbriefe	186
11.	—	Erklärung eingetretener Briefverzögerungen	190
12.	—	Unterbrechung des Bahnbetriebes zwischen Dormans und Epernay	190
13.	—	Bestimmung der Behältnisse für die zur Armee abzusendenden Packete	189
14.	—	Ansprache an die Beamten der Norddeutschen Postverwaltung wegen der Päckerei-Beförderungen an die im Felde stehenden Truppen	189
14.	—	Bestimmungen über die Controlle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist	195
16.	—	Errichtung von Feldpost-Relais an geeigneten Zwischenpunkten in Frankreich	196
18.	—	Angabe einzelner Verzögerungen im Feldpost-Verkehr	196
19.	—	Eröffnung deutscher Postanstalten an verschiedenen Orten im Elsaß	196

Inhalt.

Datum		Inhalt	Seite
20.	Octbr.	Eröffnung von Postanstalten in Deutsch-Lothringen	196
21.	—	Umtausch der Zusagescheine auf die Anleihe des Norddeutschen Bundes	201
21.	—	Eingetretene Verzögerung der Feldpost-Correspondenz mit der 2. Cavallerie-Division	196
21.	—	Verkehr der Feldpost-Anstalten	195
24.	—	Anzeige über Verzögerungen beim Postverkehr in Frankreich	201
24.	—	Eröffnung deutscher Postanstalten in Deutsch-Lothringen	204
26.	—	Bestimmung der Tage für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten zum Reichstage	202
26.	—	Einlösung fälliger Bundes-Schatzanweisungen	203
27.	—	Versendung von Gratis-Exemplaren von Zeitungen an die Lazarethe	204
29.	—	Beschäftigung der Baumeister bei Prämien- und andern derartigen Straßenbauten	215
1.	Novbr.	Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich	206
3.	—	Begebung von Bundes-Schatzanweisungen	205
4.	—	Verzögerungen bei der Briefbeförderung nach Frankreich	206
4.	—	Einlösung fälliger Bundes-Schatzanweisungen	209
5.	—	Postverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen	209
8.	—	Nachträgliche Ausgabe zurückgebliebener Briefe nach Frankreich	210
9.	—	Anzeige über vorgekommene Verzögerungen im Briefpost-Verkehr mit Frankreich	210
10.	—	Einführung des Postanweisungs-Verfahrens bei den deutschen Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen	210
11.	—	Bestimmungen für die Uebermittelung eroberter französischer Mitrailleusen zu Ausstellungen für patriotische Zwecke	213
12.	—	Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militairpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe	213
13.	—	Postsendungen an das Cernirungs-Corps von Thionville	209
14.	—	Eröffnung einer Bank-Commandite in Liegnitz	213
14.	—	Aenderung einer Vorschrift der Pharmacopoea Borussica Ed. VII.	218
16.	—	Päckerei-Sendungen an die vor Belfort stehenden Truppen	229
16.	—	Bestimmungen für die Annahme von Privatpäckereien für die Armee	229
19.	—	Einrichtung neuer Deutscher Postanstalten im Elsaß und Lothringen	214
19.	—	Aufforderung zur beschleunigten Ablieferung der Weihnachtssendungen	214
23.	—	Abänderung des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps	223
26.	—	Beförderung von Drucksachen unter Streif- oder Kreuz-Band	221
30.	—	Sendung von Privatpäckereien an Truppen der 4. Reserve-Division	221
2.	Decbr.	Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen	221
7.	—	Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken	233
10.	—	Verloosung der Staatsanleihe von 1859	229
11.	—	Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten	230
15.	—	Adressirung der Feldpostbriefe	231
17.	—	Adressirung der Feldpostsendungen	234
19.	—	Zahlung der Zinsen von der Anleihe des Norddeutschen Bundes	233
21.	—	Einrichtung resp. Aufhebung von Feldpost-Relais in Frankreich	235
23.	—	Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth	234
23.	—	Zulassung von Korrespondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen verschiedener Staaten	235
24.	—	Weitere Eröffnung von Deutschen Postanstalten im Elsaß und Lothringen	235

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente

befinden sich: Seite 4, 9, 14, 18, 24, 28, 50, 60, 66, 70, 74, 76, 86, 98, 102, 110, 114, 118, 152, 155, 164, 178, 182, 202, 216, 220, 227 und 236.

Datum **Inhalt.** Seite

III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii zu Königsberg.

1870.

20. April. Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgeloosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen. Beilage zur No. 26 des Amtsblatts hinter Seite 104.
10. Juni. Einberufung der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage 96
19. — Anzeige der stattgefundenen Eröffnung des Provinzial-Landtages . . . 100
29. Juli. Anzeige von der Uebernahme der Function als Provinzial-Delegirter für die freiwillige Krankenpflege . . . 139
30. — In Betreff der Meldungen derjenigen Privat-Personen, welche als freiwillige Krankenpfleger oder Krankenpflegerinnen im Felde verwendet zu werden wünschen . . . 138
7. August. Publikation der Anordnungen in Betreff der Kosten der freiwilligen Krankenpflege . . . 149
7. Wegen der mit den Meldungen für die Krankenpflege ꝛc. vorzulegenden Ausweise . . . 150
19 — Anzeige, daß der Bedarf an freiwilligen Pflegern und Pflegerinnen für im Felde verwundete und erkrankte Krieger vorläufig gedeckt sei . . . 161
7. Novbr. Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooseten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen. Beilage zur No. 50 des Amtsblatts hinter Seite 228.
2. Decbr. Abänderungen des Statuts der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz . . . 232

IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii zu Königsberg.

1869.

28. Juni. Stolgebühren-Taxe für die evangelischen Gemeinden zu Neukirch und Prangenau . . . 68

1870.

3. Januar. Anzeige, daß für die evangelischen Militair-Geistlichen, je nach ihrer Stellung, der Amts-Charakter als „Militair-Oberpfarrer, Divisions-Pfarrer, Garnison-Pfarrer, Marine-Kadetten-Pfarrer," in allen amtlichen Kundgebungen zur Anwendung gebracht werden soll . . . 11
14. — Abhaltung einer Prüfung pro schola et rectoratu in den Seminaren zu Pr. Friedland und Marienburg . . . 22
15. — Prüfung des Schulamtsbewerber in den Seminaren zu Pr. Friedland und Marienburg . . 23
22. — Abhaltung einer Lehrerinnenprüfung im Seminar zu Marienburg . . . 26
22. — Prüfung von Schulamts-Präparanden in den Seminaren zu Pr. Friedland und Marienburg 48
18. Febr. Nachtrag zu dem Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Kirche zu Neustadt vom 24. März 1824 109
10. März. Um- und Einpfarrung der Evangelischen in Hakendorf zur Kirche in Neu-Heide . . . 100
10. — Um- und Einpfarrung der Evangelischen in Horsterbusch zur Kirche in Gr. Mausdorf . . . 101
2. April. Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeinde Barendt-Palschau-Liessau . . . 112
8. — Bestätigung des Kirchhof-Tarifs für die evangelische Gemeinde zu Schönberg . . . 77
14. Mai. Prüfung der Schulamts-Bewerber in den Seminaren zu Graudenz und Berent . . . 81
17. — Lehrerinnenprüfung im Seminar zu Braunsberg . . . 82
31. — Prüfung von Schulamts-Präparanden im Seminar zu Berent . . . 91
8. Juni. Abhaltung einer Prüfung von Kandidaten der Theologie pro ministerio . . . 101
10. — Prüfung von Schulamtspräparanden im Seminar zu Graudenz . . . 101
21. Juli. Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Tolkemit zur evang. Kirche in Frauenburg . . 224
22. August. Bestätigung des Tarifs für Begräbnisse von Armen der St. Mariengemeinde in Elbing . . . 180
17. Septbr. Einpfarrungs-Urkunde für das evangelische Kirchspiel Lippusch . . . 191
24. — Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Krakauer-Kampe zur St. Barbarakirche in Danzig 206
7. Octbr. Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Herrenhagen zur evang. Kirche in Gr. Lesewitz . 210
7. — Stolgebühren-Taxe für den evangelischen Pfarrer in Gr. Lesewitz . . . 211
30. Novbr. Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio . . . 225

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

1870.

24. Jan. Anzeige, daß die Schiedsmänner ihre amtliche Korrespondenz mit den Gerichtsbehörden nicht frankiren dürfen . . . 20

Datum	Inhalt.	Seite
3. Febr.	Bestimmung über die Einsendung der Erziehungsberichte der Vormünder an die Gerichte	25
24. März.	Anzeige über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1869	58
13. Mai.	Förmlichkeiten bei der Ablieferung von Geldern ꝛc. zu den gerichtlichen Depositorien	82
29. Juni.	Bestimmung der Dauer der Ernte-Ferien im Sommer 1870	109
24. August.	Wegen der bei Sterbefällen behufs etwaiger Siegelung des Nachlasses zu machenden Anzeigen	174
29. Novbr.	Aufforderung zur Einreichung der Geschäfts-Berichte der Schiedsmänner pro 1870	226

VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats in Danzig.

Datum	Inhalt	Seite
1869.		
27. Decbr.	Vorschriften zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869	5
29. —	Beibehaltung des bisher bestandenen Grenzbezirks im Geschäftsbereiche des Hauptzollamts zu Danzig; und veränderte Bestimmungen in Bezug auf die Kontrolle der Waarentransporte	3
30. —	Bestimmungen über das Verfahren in Bezug auf die Verzollung der Güter bei Strandungen	9
30. —	Nachweisung der Zollstraßen im Bereiche des Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen	10
1870.		
20. Mai.	Aufforderung zur Angabe der mit Tabak bepflanzten Ländereien behufs der Steuerzahlung	84
29. Juli.	Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgaben-Freiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrolle zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen worden ist, die ausgeführt werden	157
11. August.	Anzeige des Verbots der direkten Ausfuhr von Getreide aus Norddeutschen Häfen nach Französischen Häfen	152
26. Sept.	Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem neuen Vereins-Zolltarif	184
18. Octbr.	Einrichtung einer Steuer-Expedition auf dem Eisenbahnhofe am Hohenthor zu Danzig	200

VII. Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Danzig.

Datum	Inhalt	Seite
1869.		
20. Decbr.	Veränderungen im Gange verschiedener Posten	3
26. —	Verkauf von Wechsel-Stempel-Marken und gestempelter Wechsel-Blankets bei den Postanstalten	9
1870.		
13. Jan.	Bestimmung der Dienststunden bei der Post-Expedition in Hohenstein	13
19. —	Einrichtung einer Botenpost zwischen Lubichow und Zblewo	17
21. —	Aufforderung zur Deklaration der in Briefen durch die Post zu verschickenden Gelder	17
28. —	Veränderter Gang der Personenpost zwischen Pelplin und Pr. Stargardt	20
31. —	Dienststunden bei der Postexpedition in Tollemit	22
11. Febr.	Feststellung des Kirchensystems zu Löblau	199
22. —	Verkauf von Wechsel-Stempelmarken und Wechsel-Blankets bei den Postanstalten	38
4. März.	Kariolpost zwischen Schönberg und Carthaus	44
19. —	Verkauf von gestempelten Streifbändern bei einzelnen Postanstalten	48
4. April	Veränderter Gang der Personenpost zwischen Tiegenhof und Marienburg	61
11. —	Gang der Personenpost zwischen Zelasen und Neustadt	64
19. —	Veränderter Postengang zwischen Putzig und Rheda	69
20. —	Einrichtung einer Post-Expedition in Wessllinken	74
27. —	Gang der Boten-Post zwischen Mirchau und Carthaus	74
3. Mai.	Gang der Kariol-Post zwischen Danzig und Stutthof	75
4. —	Bestimmung der Dienststunden bei der Post-Expedition in Wessllinken	78
12. —	Dienststunden in der Post-Expedition zu Bordzichow	78
30. August.	Einrichtung einer Post-Expedition in Kielau; und Aufhebung der Postanstalten in Klein-Katz und in Sagorsz	172
30. —	Aufhebung einiger Personen-Posten	173
31. —	Veränderungen in dem Postengange, zufolge der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Danzig und Stolp	173
9. Sept.	Geschäftsstunden bei der Post-Expedition in Kielau	173
14. —	Veränderter Gang der Personenpost zwischen Neustadt und Zelasen	176
5. Octbr.	Gang der Personenpost zwischen Berent und Bütow	188
11. —	Lieferung von Papp-Cartons durch den Buchbinder Wilda	191
12. —	Veränderter Gang der Kariolpost zwischen Danzig und Stutthof	192

Datum	Inhalt.	Seite
1. Novbr.	Veränderter Gang der Kariolpost zwischen Kölln und Oliva	207
11. —	Aufhebung der Personenpost zwischen Putzig und Rheda	212
19. —	Dienststunden bei der Post-Expedition in Praust	215
13. Decbr.	Abgabe der bei der Post-Expedition in Tolkemit eingehenden Packetsendungen durch die Ortsbriefträger	228
14. —	Bestimmung der Dienststunden bei der Postexpedition in Oliva	232

VIII. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

Datum	Inhalt	Seite
1869.		
30. August.	Stolgebühren-Taxe und Kirchhof-Tarif für die evangelischen Gemeinden zu Neukirch und Prangenau	68
30. Dezbr.	Erscheinen einer neuen Auflage der Arznei-Taxe	3
1870.		
8. Jan.	Anderweitige Einrichtung der Polizei-Verwaltung in Elbing	9
17. —	Rückgabe der Kaution des Kaufmann Platzmann als General-Agent für die Beförderung von Auswanderern	17
18. —	Polizeiverordnung, betreffend die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen	16
20. —	Nachtrag zu dem Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Kirche zu Neustadt vom 24. März 1824	109
20. —	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an den Buchhalter Polentz in Danzig	20
22. —	Austausch einer Wiesenparzelle zu Zapowiednik	21
22. —	Abtretung von Landparzellen der Ortschaft Kornen an den Forstfiskus	21
24. —	Daß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden	22
25. —	Bestimmung über den Schluß der niederen Jagd	20
28. —	Besitzveränderungen in Bojahn	22
29. —	Ertheilung von Befähigungszeugnissen an geprüfte Heildiener	21
2. Febr.	Einpfarrungs-Dekret in Betreff des evangelischen Kirchensystems zu Löblau	199
10. —	Abzweigung einer Landparzelle von dem Grundstück Schöneck No. 55	27
11. —	Regulativ wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen	27
17. —	Empfehlung der von Kletke herausgegebenen Schrift: „Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund"	37
21. —	Abhaltung von Schweine-Märkten in Stangenwalde und Schönberg	36
22. —	Verzeichniß entwendeter englischer Bank-Noten	28
28. —	Publikation des Statuts der Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft	29
28. —	Publikation der von dem Bundesrath festgestellten Regulative über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports	37
2. März.	Abhaltung einer Lehrer-Prüfung im Seminar zu Marienburg	44
5. —	Anzeige über das Erscheinen der Schrift: „Die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Corporations-Credits"	44
15. —	Geschäfts-Betrieb der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart	48
18. —	Vereinigung zweier Landparzellen von Lubianen mit dem Forstbezirk von Philippi	55
19. —	Vereinigung der Ortschaft Strich mit dem Polizei-Bezirk der Oberförsterei Okonin	55
19. —	Vereinigung des Etablissements Sommerberg mit dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Berent	55
23. —	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse über eingezahlte Kauf- und Ablösungs-Gelder	57
23. —	Um- und Einpfarrung der Evangelischen in Hakendorf zur Kirche in Neuheide	100
23. —	Urkunde über die Um- und Einpfarrung der Evangelischen in Horsterbusch zur Kirche in Gr. Mausdorf	101
24. —	Präclusiv-Termin für die Einlösung Großherzoglich Sächsischer Kassen-Anweisungen	55
28. —	Bestimmung des Taxpreises der Blutegel	57
30. —	Erscheinen eines Tableaus der neuen Maaße und Gewichte des metrischen Systems	57
31. —	Remonte-Ankauf pro 1870	58
4. April.	Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem Elbingfluß	64
9. —	Rückgabe der Caution des J. Cohn in Berent als Auswanderungs-Agent	64

Inhalt.

Datum		Inhalt	Seite
12.	April.	Angabe der Modifikationen des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer in Betreff sächsischer Staats-Angehörigen, welche nicht gleichzeitig preußische Unterthanen und in Betreff der preußischen Staats-Angehörigen, welche nicht gleichzeitig sächsische Unterthanen sind	72
13.	—	Besitzveränderung in Kramplen	69
14.	—	Publikation der Stolgebühren-Taxe und des Kirchhof-Tarifs für die evangelischen Gemeinden zu Neukirch und Prangenau	69
20.	—	Angaben über die Wirksamkeit der Regierung als Auseinandersetzungs-Behörde	67
20.	—	Anzeige, daß das im Jahre 1869 herausgegebene topographisch-statistische Handbuch für den Regierungs-Bezirk Danzig keinen amtlichen Charakter hat	67
20.	—	Vornahme trigonometrischer Vermessungen	74
21.	—	Besitzveränderung in Wda	73
25.	—	Wegen der Anträge auf Versetzung von Leuten aus einem Truppentheil in den anderen	75
25.	—	Kirchhof-Tarif für die evangelische Gemeinde zu Schönberg	77
26.	—	Publikation der Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchen-Gemeinde Barendt-Palschau-Liessau	112
27.	—	Besitz-Veränderungen in Mirchau	75
30.	—	Präklusiv-Termin zur Einlösung von Großherzoglich Hessischen Grund-Renten-Scheinen	73
2.	Mai.	Vereinigung des Etablissements Drei Schweinsköpfe mit dem Gutsbezirke Maczkau	75
14.	—	Vereinigung des Jozerbin-Sees mit dem Gutsbezirke Borowo	82
16.	—	Anzeige, daß die bisherigen Vorschriften über die Prüfung des Lootsen-Personals bis auf Weiteres ihre Geltung behalten	91
18.	—	Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums wegen Convertirung einzelner Gattungen der Staatsschuld	80
20.	—	Polizei-Verordnung, betreffend die öffentliche Aufführung von Musik 2c	84
23.	—	Besitz-Veränderung in Zoppot	92
2.	Juni.	Polizei-Verordnung über die polizeiliche Controlle des Trödlergewerbes	96
4.	—	Wegen der Consolidation der Staatsschulden	91
9.	—	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse über eingezahlte Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien	97
9.	—	Publikation der Urkunde über die Einpfarrung der Evangelischen in Halendorf zur Kirche in Neuheide	101
9.	—	Publikation der Urkunde über die Um- und Einpfarrung der Evangelischen in Horsterbusch zur Kirche in Gr. Mausdorf	101
10.	—	Mittheilungen in Bezug auf den §. 7 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870	96
10.	—	Vereinigung der Pustkowie Kossawatka mit dem Gemeinde-Bezirke Gorrenczin	96
13.	—	Publikation des Nachtrages zu den Statuten der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig	88
13.	—	Polizei-Verordnung, betreffend das Ueberschreiten der Eisenbahnkörper durch die zum Waffengebrauche berechtigten Forstschutz-Beamten	102
17.	—	Vereinigung eines Grundstücks in Schneidewind mit dem Gemeinde-Bezirke von Gr. Krebin	104
18.	—	Lehrerprüfung im Seminar zu Graudenz	140
18.	—	Publikation des Nachtrages zu dem Einpfarrungsdekret für die evangelische Kirche in Neustadt vom 24. März 1824	109
22.	—	Rückgabe der Kaution des Agenten Kukowski	104
24.	—	Publikation des Verzeichnisses vom 20. April 1870 über verlooste Kreisobligationen	104
29.	—	Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeinde Barendt-Palschau-Liessau	112
30.	—	Polizei-Verordnung, betreffend den Handels-Verkehr mit Petroleum	109
30.	—	Bemerkungen über das Werk: „Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung“	117
5.	Juli.	Rückgabe der von Carl Weckerle in Neustadt als Auswanderer-Agent bestellten Kaution	111
5.	—	Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Tolkemit zur evang. Kirche in Frauenburg	224
6.	—	Uebertragung der Polizei-Verwaltung in den Domainen-Vorwerken Königswiese und Urosze, an den Oberförster Bater	111
12.	—	Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnstrecke Danzig-Zoppot	121
21.	—	Bewilligung eines Zuschusses zu den Lehrer-Wittwen-Pensionen pro 1870	139
22.	—	Publikation der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1870, durch welche die Bezirke mehrerer Armee-Corps in Kriegszustand erklärt werden	120
25.	—	Publikation der Ausführungsbestimmungen zu den Anordnungen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes über die Prüfung der Seeschiffer 2c.	125

Inhalt.

Datum	Inhalt	Seite
26. Juli.	Einrichtung von Kommissionen zur Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt resp. zur Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt	140
28. —	Das Gut Czarnoczinofen erhält den Namen Lindenhof, das Gut Skridlowo den Namen Ober-Schridlau und der Ort Skridlowko den Namen Nieder-Schridlau	155
29. —	Einrichtung einer Telegraphen-Leitung zwischen Gdingen und Hela	161
3. August.	Publikation des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1870, betreffend die Berichtigung der Portokosten in Angelegenheiten der directen Staatssteuer	149
10 —	Eröffnung der Gartenbauschule zu Althof-Ragnit	155
12. —	Ungültigkeitserklärung der den französischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie deren Dienern ertheilten steuerfreien Gewerbescheine	155
23. —	Anzeige über die Genehmigung des von dem König-Wilhelm Verein zu Berlin beabsichtigten Lotterie-Unternehmens, behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der für den Krieg eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger	161
24. —	Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Strecke Danzig-Zoppot auf die weitere Strecke der Cöslin-Danziger Eisenbahn von Zoppot bis zur Grenze mit der Provinz Pommern	163
24. —	Gewährung von Auszeichnungen für diejenigen Personen, welche bei der Rettung der Mannschaft des gestrandeten Schiffes „Margaretha" thätig gewesen sind	170
25. —	Austausch einer Landparzelle von Dommatau mit Forstland	163
27. —	Polizei-Verordnung in Betreff der Telegraphen-Leitung von Danzig über Neufähr nach Steegen	172
1. Septbr.	Nothwendigkeit der Einzahlung der der Domainen- und Forst-Verwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Hauptkasse	172
1 —	Einpfarrungs-Urkunde für das evangelische Kirchspiel Lippusch	191
2. —	Verfahren bei der Aushändigung der auf Grund der Gewerbe-Ordnung ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine	172
7. —	Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Krakauer-Kampe zur St. Barbara-Kirche in Danzig	206
9. —	Der Handlungsgehilfe Eugen Lehmann erhält das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr	176
10. —	Vereinigung der Ortschaft Kühlborn mit dem Gemeindebezirke Sorgenort	176
13. —	Bestätigung des Tarifs für Begräbnisse von Armen der St. Marien-Gemeinde in Elbing	180
16. —	Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Herrenhagen zur evangelischen Kirche in Gr. Lesewitz	210
16. —	Stolgebührentaxe für die evangelischen Pfarrer in Gr. Lesewitz	211
17. —	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über eingezahlte Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien	181
19. —	Erlaß eines Präklusiv-Bescheides in der Provokations-Sache, betreffend die Entwässerung des Groß-Katzer Sees	184
21. —	Lehrerprüfung im Seminar zu Berent	181
24. —	Bezeichnung der gewählten Kuratoren für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse	184
27. —	Bestimmung des Taxpreises der Blutegel	184
29. —	Anzeige über die Auflösung der Provinzial-Eichungskommission	188
30. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum, und ähnlichen flüchtigen Mineral-Oelen	186
30. —	Austausch mehrerer Landparzellen von Rheda mit Forstland	187
1. Oktbr.	Erscheinen eines neuen Katalogs über die in der Landes-Baumschule zu Sanssouci verkäuflichen Bäume und Sträucher	187
4. —	Bestimmung des Termins der Lehrer-Prüfungen in den Seminaren zu Berent und Graudenz	187
10. —	Publikation des Behufs Feststellung des evangelischen Kirchen-Systems in Löblau erlassenen Dekrets	199
12. —	Errichtung eines besonderen katholischen Pfarrsystems in Ossieck	199
16. —	Erledigung der Kreiswundarztstelle in Marienburg	200
18. —	Bezeichnung des Weges, den die im Kriege mit Frankreich verwundeten rc. Soldaten einzuschlagen haben, um in den Genuß der gesetzlichen Unterstützungen zu gelangen	197
18. —	Benutzung der in deutlich erkennbarer Weise festgelegten Wege über die Dünen und durch die bebauten Flächen vor denselben auf der Strecke zwischen Großendorf und Putziger-Heisternest	202
26. —	Verzeichniß der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten für das Abgeordnetenhaus	201

Datum	Inhalt.	Seite
27. Octbr.	Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. O."	202
27. —	Bestimmung des Formats der Mauerziegel im Metermaaß	207
29. —	Publikation der Einpfarrungsurkunde für die evangelischen Bewohner von Herrenhagen zur evangelischen Kirche in Gr. Lesewitz und die Stolgebühren-Taxe für den evangelischen Pfarrer in Gr. Lesewitz	212
2. Novbr.	Festsetzung einer dem evangelischen Kantor in Jungfer bei Trauungen und Begräbnissen zustehenden Gebühr	207
8. —	Zuschlagung eines Grundstücks zum Gemeinde-Verbande von Roßgarten	212
15. —	Vereinigung der Ortschaften Bürgerwiesen, Sandweg ꝛc zu einem Gemeindebezirke mit dem Namen „Bürgerwiesen"	215
17. —	Den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft „Impériale" in Paris betreffend	215
18. —	Erforderlicher Ausweis der Baumeister behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste	215
21. —	Polizeiverordnung zum Schutz der vom Meliorations-Verbande für das untere Czarnauthal ausgeführten Graben- und Dammbauten	219
22. —	Bekanntmachung der Bedingungen für die Aufnahme in die Idioten-Anstalt zu Rastenburg	218
25. —	Wegen der an einzelne Grundsteuer-Entschädigungen zu machenden Ansprüche	222
28. —	Publikation der bei Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes am 24. November 1870 von dem Präsidenten des Bundes-Kanzler-Amts, Staats-Ministers Delbrück, verlesenen Rede	217
28. —	Grundsteuerentschädigung für eine Landparzelle in der Gemarkung von Pr. Stargardt	222
30. —	Umtausch von Forstland mit einer zu Oliva gehörigen Landparzelle	224
1. Dezbr.	Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Tolkemit zur evangelischen Kirche in Frauenburg	224
5. —	Regulirung des Deichwesens rechts der Nogat	224
5. —	Berichtigung der Pränumeration auf das Amtsblatt pro 1871	225
6. —	Publikation eines Dankschreibens des kommandirenden Generals v. Fransecky, vom 13. November 1870	231
7. —	Publikation der zur Geltung kommenden Marktpreise im Jahre 1870	225
13. —	Publikation des Verzeichnisses ausgelooseter Kreisobligationen	228
14. —	Zahlung einer Grundsteuer-Entschädigung	235
15. —	Lotterie des Militair-Hülfs-Vereins in Leipzig	235
15. —	Empfehlung eines Werkes von W. Staas über die Preuß. Apotheker-Gesetze	236
19. —	Aufforderung zur Beachtung der Vorschriften, welche bezüglich der Ausstellung ärztlicher Atteste durch die Medizinal-Beamten ertheilt sind	236
21. —	Wegen der Zeichnungen auf die Bundes-Schatzanweisungen	232
21. —	Aushändigung von Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse	235
22. —	Aufforderung zur Liquidation der Portoauslagen	236

IX. Bekanntmachungen verschiedener Behörden, Corporationen ꝛc.

Datum	Inhalt	Seite
1869.		
24. Septbr.	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Anzeige über gestohlene und anderweitig verloren gegangene Pfandbriefe	5
18. Decbr.	Ober-Bergamt zu Breslau: Polizei-Verordnung, betreffend den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs	4
27. —	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Anzeige über gestohlene Pfandbriefe	9
1870.		
5. Jan.	Polizei-Präsidium in Berlin: Wegen Rückgabe der Caution des Kaufmann Platzmann in Berlin als General-Agent für Auswanderungs-Geschäfte	17
11 —	Haupt-Zollamt zu Danzig: Bestimmung der Steuerstraßen in Neufahrwasser	11
18. —	Haupt-Bank-Directorium zu Berlin: Wegen der Eintragungen in die Stammbücher der Bank	20
24. —	Direction der Ostbahn: Anordnungen wegen des Transports von Rindvieh ꝛc. nach Ausbruch der Rinderpest in Rußland	20
3. Febr.	Telegraphen-Direction in Königsberg: Eröffnung einer Telegraphen-Station in Neuteich	23
19. —	Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige: Abhaltung einer Prüfung	37
23. —	Normal-Eichungs-Commission zu Berlin: Bekanntmachung über die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte	71

Inhalt.

Datum	Inhalt	Seite
1. März.	Akademischer Senat in Königsberg: Wegen der Immatriculation der Studirenden	46
15. —	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Aufruf gekündigter Pfandbriefe	55
23. —	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Neue Ausgabe ihres Reglements	56
29. —	Landrath Parey zu Marienburg: Revision des Vorfluthwesens in dem Aschbudischen Laachensystem	64
2. April.	Ober-Berg-Amt zu Breslau: Angabe der Erfordernisse für die Muthungs-Situationsrisse	61
7. —	Telegraphen-Direction zu Königsberg: Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	65
12. —	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Berichtigung eines Druckfehlers bei der Anzeige über gekündigte Pfandbriefe	70
21	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Anzeige über gestohlene Pfandbriefe	74
2. Mai.	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Umtausch von Pfandbriefen	76
4. —	Magistrat zu Danzig: Errichtung eines städtischen Eichungsamts in Danzig	75
18. —	Direction der Rentenbank zu Königsberg: Verloosung von Rentenbriefen	79
14. Juni	Landtags-Marschall, Graf Eulenburg: Bestimmung des Termins für die einzureichenden Petitionen	100
17. —	Universität zu Königsberg: Prüfung der Theologie Studirenden und Candidaten pro licentia conc.	101
1. Juli.	Provinzial-Actienbank zu Posen: Umtausch älterer Noten der Bank	109
4. —	Direction der Provinzial-Hilfskasse zu Königsberg: Angabe der Darlehnsmittel des landwirthschaftlichen Meliorations-Fonds der Provinz Preußen, beim Schlusse des Jahres 1869	113
7. —	Magistrat zu Marienburg: Anzeige über ausgeloofte Stadt-Obligationen	117
16. —	Direction der Ostbahn: Einstellung des Frachtgut-Verkehrs und der Vieh-Transporte wegen der auszuführenden Militair-Transporte	117
20. —	Direction der Ostbahn: Frachtfreie Beförderung der patriotischen Gaben für die Lazarethe ꝛc.	120
21. —	Direction der Ostbahn: Unterbrechung in der regelmäßigen Personenbeförderung	120
25. —	Direction der Ostbahn: Unterbrechung in der Beförderung von Privat-Depeschen	140
31. —	Landtags-Marschall Graf zu Eulenburg: Anzeige, daß der Geheime Rath Hoene als Vorsitzender der Provinzial-Chaussee-Bau-Commission fungirt	163
1. August.	Direction der Ostbahn: Bestimmung der nach der stattgefundenen Unterbrechung wieder coursirenden Eisenbahnzüge	140
1. —	Der Königliche Kommissar und Militair-Inspekteur für die freiwillige Krankenpflege Fürst Pleß: Anordnungen in Betreff der Kosten der freiwilligen Krankenpflege	149
1. —	Direktion des pomologischen Instituts zu Proskau: Beginn eines neuen Lehrkursus	162
1. —	Landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf: Beginn der Vorlesungen bei derselben	184
8. —	Regierung zu Marienwerder: Angabe der Bestimmung der Ackerbauschule zu Karlsruhe	162
10. —	Königl. Bauakademie zu Berlin: Immatrikulation der Studirenden	154
15. —	Der erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder: Abhaltung einer General-Versammlung des Fuellebornschen Vereins zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justiz-Beamten	161
20. —	General-Gouverneur v. Falckenstein: Empfehlung von Vorsicht in Bezug auf die gelegten Torpedos	163
20. —	Magistrat zu Danzig: Kündigung ausgelooseter Stadt-Obligationen	163
24 —	Regierungs-Präsident v. Dieft: Bezeichnung der zu Führern der Küstenwachen ernannten Beamten	162
24. —	Landrath Bormbaum zu Neustadt: Wegen Zahlung einer Grundsteuer-Entschädigung	164
26. —	Direction der Ostbahn: Angabe einzelner vorübergehender Beschränkungen beim Gütertransport	164
30. —	Direction der Ostbahn: Anordnungen beim Vieh-Transport nach Ausbruch der Rinderpest in Rußland	174
30. —	Direction der Ostbahn: Untersuchung des Gesundheits-Zustandes des auf den Stationen im Regierungs-Bezirk Bromberg zur Weiterbeförderung anzunehmenden Rindviehes	174
1. Sept.	Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der Studirenden	173
1. —	Direction der Ostbahn und Verwaltungs-Rath der Ostpreußischen Südbahn: Erweiterung des Verbandes mit anderen Bahnen	188
5. —	Direction der Ostbahn: Untersagung der Einfuhr von Vieh ꝛc. aus Polen via Alexandrowo	174
5. —	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Aufruf gekündigter Pfandbriefe	176
7. —	Regierung zu Königsberg: Einpfarrung der evangelischen Einwohner von Tolkemit zur evangelischen Kirche in Frauenburg	224
8 —	Direction der Ostbahn: Beschränkung der Annahme des Transports von Rindvieh auf den Stationen Berlin und Rummelsburg	174

Inhalt

Datum	Inhalt	Seite
13. Sept.	Direction der Ostbahn: Bestimmung der Vorsichtsmaaßregeln bei den Viehtransporten für die Armee	176
15. —	Direction der Ostbahn: Beschränkung des in Betreff der Einfuhr von Rindvieh rc. erlassenen Verbots	176
16. —	Direction der Ostbahn: Rückbeförderung der zur allgemeinen Industrie-Ausstellung in Cassel gelangten, jedoch unverkauft gebliebenen Gegenstände	182
20. —	Direction der Ostbahn: Ausladung des nach Berlin bestimmten Rindviehes rc. auf dem Strousberg'schen Viehhof	181
21. —	General-Gouverneur von Falckenstein: Verbot der von Liebknecht herausgegebenen Zeitung „Der Volksstaat"	182
24. —	Direction der Ostbahn: Veränderung in dem Gange mehrerer Eisenbahnzüge	181
25. —	General-Gouverneur von Falckenstein: Erleichterungen des Schifffahrts-Verkehrs in Folge des Abzuges der französischen Flotte	182
26. —	Direction der Ostbahn: Aufhebung der Beschränkungen für die Einfuhr von Schweinen aus Polen	188
26. —	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Anzeige über einen gestohlenen Pfandbrief	188
8. Oct.	Oberbergamt zu Breslau: Veränderungen in den für die Eichungs-Geschäfte bestimmten Stellen	192
13. —	Telegraphen-Direction zu Königsberg: Warnung vor muthwilliger Beschädigung der Telegraphen-Leitungen	192
26. —	Regierungsrath von Hartwig: Wahl von Abgeordneten zur Vertheilung der Gewerbesteuer unter die Mitglieder der Steuerklasse A. I.	204
28. —	Regierung zu Bromberg: Zeitweise Sperrung einer Schleuse im Bromberger Schifffahrts-Kanal	208
31. —	Direction der Ostbahn: Ermäßigung des Frachtsatzes für Kartoffelsendungen nach Rheinland rc.	208
1. Novbr.	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Aufruf von Pfandbriefen	212
5. —	Direction der Ostbahn: Aufschiebung der Betriebs-Eröffnung der Eisenbahnstrecken Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargardt und Insterburg-Gerdauen	208
8. —	Kuratorium der Idiotenanstalt zu Rastenburg: Angabe der Aufnahme-Bedingungen	218
14. —	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Anzeige über angeblich verbrannte Pfandbriefe	216
15. —	Direction der Ostbahn: Tarif für Spiritus-Sendungen nach Hamburg	212
18. —	Direction der Rentenbank in Königsberg: Anzeige über verlooste Rentenbriefe	215
26. —	Ober-Bergamt zu Breslau: Polizei-Verordnung, betreffend die Kontrolle der auf den Bergwerken beschäftigten Arbeiter	226
1. Decbr.	Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig: Führung des Handels-Registers pro 1871	222
2. —	Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig: Führung des Genossenschafts-Registers pro 1871	222
2. —	Direction der Ostbahn: Beschränkungen bei der Einfuhr von Rindvieh rc. aus Rußland in Folge der größeren Verbreitung der Rinderpest	222
2. —	Kreis-Gericht zu Elbing: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1871	227
2. —	Kreis-Gericht zu Neustadt: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1871	236
5. —	Kreis-Gericht zu Carthaus: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1871	227
5. —	Kreis-Gerichts-Deputation zu Berent: Führung des Genossenschafts-Registers pro 1871	227
6. —	Universität zu Königsberg: Prüfung der Theologie-Studirenden pro licentia conc.	226
15. —	Kreis-Gerichts-Deputation zu Tiegenhof: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1871	263

Druck von A. Schroth in Danzig.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1. Danzig, den 5. Januar 1870.

Allerhöchste Erlasse.

1) Tarif,
nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den „Knippelzug" genannten Arm der Nogat bei Zeyersniederkampen, im Kreise Elbing, Regierungsbezirks Danzig, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von jeder Person einschließlich dessen, was sie trägt . . . . 4 Pf.

Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.

II. von Thieren:

a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 6 Pf.,

b. für ein Fohlen, ein Kalb, ein Schaaf, ein Schwein oder eine Ziege . . . . 3 Pf,

III. von Fuhrwerken, beladen oder unbeladen, neben der Abgabe für das Gespann zu II. a. . . . . 6 Pf.

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch die Gegenstände zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Während der Zeit vom 1. October bis zum letzten April einschließlich wird das Doppelte der Sätze zu II. und III. des Tarifs erhoben.

2. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der tarifmäßigen Sätze entrichtet.

3. Personen, welche an demselben Tage zurückkehren, haben bei der Rückfahrt den Satz zu I. des Tarifs nicht noch einmal zu entrichten.

Befreiungen.

Befreit vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;

2. kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren;

3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne solche Legitimation;

4. Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen;

5. ordentliche Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Couriere und Estafetten; ingleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkehrenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten;

6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Mai 1869.

gez. **Wilhelm.**

gegez. v. d. Heydt. v. Itzenplitz.

2) Tarif,
nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den „Biberzug" genannten Arm der Nogat bei Zeyersniederkampen, im Kreise Elbing, Regierungsbezirks Danzig, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von jeder Person einschließlich dessen, was sie trägt . . . . 4 Pf.

Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.

II. von Thieren:

a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 6 Pf.,

b. für ein Fohlen, ein Kalb, ein Schaaf, ein Schwein oder eine Ziege . . . . 3 Pf.,

III. von Fuhrwerken, beladen oder unbeladen, neben der Abgabe für das Gespann zu II. a. . . . . 6 Pf.

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch die Gegenstände zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Während der Zeit vom 1. October bis zum letzten April einschließlich wird das Doppelte der Sätze zu II. und III. des Tarifs erhoben.

2. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen

Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der tarifmäßigen Sätze entrichtet.

3. Personen, welche an demselben Tage zurückkehren, haben bei der Rückfahrt den Satz zu 1. des Tarifs nicht noch einmal zu entrichten.

Befreiungen.

Befreit vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;

2. kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren;

3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne solche Legitimation;

4. Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen;

5. ordentliche Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Couriere und Estafetten, ingleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkehrenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten;

6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Mai 1869.

gez. **Wilhelm.**

gegez. v. d. Heydt. v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

3) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und die Darlehns-Kassenscheine von 1848.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

4) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. Seite 157) ausgegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. April d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 6. Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 8. Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

5) Die dem Kaufmann Charles Boernstein in Bremen vom 8. März 1867, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des preußischen Staats ist unterm heutigen Tage widerrufen, und sind, in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Ges.-S.

S. 729), die Konzessionen der Agenten und Unteragenten des p. Boernstein damit erloschen.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

6) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die von den Eigenthümer Dey'schen Eheleuten in Ober-Sommerkau, Kreises Carthaus, tauschweise an den Königl. Forst-Fiskus abgetretene Fläche von 2 Mrg. 29½ Q.-R. des Grundstücks Ober-Sommerkau No. 19 aus dem Communal-Verbande der genannten Ortschaft, sowie aus dem Bezirke des Königl. Polizei-Amts Schönberg ausscheide und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königl. Forst-Reviers Stangenwalde vereinigt, dagegen die dafür von Seiten des Königl. Forst-Fiskus an die Dey'schen Eheleute abgetretene Fläche von 3 Mrg. 3 Q.-R., incl. 25 Q.-R. an Wegen, von dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königl. Forst-Reviers Stangenwalde getrennt und dem Communal-Verbande von Ober-Sommerkau, sowie dem Polizei-Bezirke des Königl. Polizei-Amts Schönberg einverleibt werde.

Danzig, den 27. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

7) Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arznei-Mittel hat der Herr Minister der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1 Januar 1870 in Kraft tritt.

Diese Taxe ist in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Silbergr. zu beziehen.

Danzig, den 30. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

8) Unter Hinweisung auf die §§. 16, 119, 124 und 125 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich, unter Bezugnahme auf den dieserhalb an mich ergangenen Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 19. d. M. III. 21,220 hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1. Der innerhalb des Verwaltungsbezirks des Hauptzollamts zu Danzig zur Zeit bestehende Grenzbezirk wird auch über den 1. Januar 1870 hinaus in demselben Umfange beibehalten, welcher in der Bekanntmachung meines Herrn Amtsvorgängers vom 3. October 1827 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig für 1827 Stück 43 Seite 388 und 389) festgestellt ist.
2. Die in diesem Grenzbezirke bisher bestandene Waaren-Transportkontrole fällt bezüglich des Landverkehres vom 1. Januar 1870 ab bis auf Weiteres fort.
3. Dagegen bleibt bezüglich des unter die Bestimmungen des §. 111 des Vereinszollgesetzes fallenden Wasserverkehres von Putzig und den Küstendörfern nach Neufahrwasser und in umgekehrter Richtung die Transport-Controle für alle zollpflichtigen Gegenstände auch über den 1. Januar 1870 hinaus bestehen; jedoch mit der Maßgabe, daß folgende Gegenstände: Vieh, Fleisch, Fleischwaaren, Talg, Butter, Käse, grobe Böttcherwaaren, grobe Holzwaaren, Häute, Felle, hölzerne Hausgeräthe und Möbel, leinenes Garn und Leinwand in unbeschränkter Menge, als nicht controlpflichtig zu behandeln sind.
4. Von besonderen Controlen des Marktverkehrs und des stehenden Gewerbebetriebes in diesem Grenzbezirke wird vom 1. Januar 1870 ab bis auf Weiteres abgesehen.
5. Eine Controle des Binnenverkehrs findet in der Provinz Westpreußen vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr Statt.

Danzig, den 29. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

9) Mit dem 3. Januar l. J. wird ein neuer Fahrplan auf der Königl. Ostbahn eingeführt. In Folge dessen treten in der Abgangszeit nachstehender Posten Veränderungen ein:

1. der Altfelde-Christburger Personenpost:
   aus Altfelde 6 Uhr früh, statt bisher 5 U. 30 M. früh,
   aus Christburg 3 Uhr früh, statt bisher 2 U. 30 M. früh;
2. der Altfelde-Rosenberger Personenpost:
   aus Altfelde 3 U. 30 M. Nachm., statt 3 U. Nachm.,
   aus Rosenberg 7 U. 15. M. Mrgs., statt 7 U. 20 M. Mrgs.;
3. der 2. Altfelde-Rosenberger Personenpost:
   aus Altfelde 10 U. 15 M. Nachts, bisher 11 U. Nachts,
   aus Rosenberg 4 U. Nachm., statt 4 U. 20 M. Nachm.;
4. der 3. Carthaus-Danziger Personenpost:
   aus Carthaus 9 Uhr Abends, statt 8 Uhr Abends;
5. der Dirschau-Schönecker Personenpost:
   aus Dirschau 9 U. 15 M. Abds., statt 9 U. 30 M. Abds.,
   aus Schöneck 5 Uhr früh, statt 5 Uhr 30 M. früh;
6. der 1. Dirschau-Pr. Stargardter Personenpost:
   aus Dirschau 7 U. Morgens, statt 6 U. 15 M. früh,
   aus Pr. Stargardt 5 U. 30 M. früh, statt 5 U. 45 M. früh;
7. der 2. Dirschau-Pr. Stargardter Personenpost:
   aus Dirschau 9 U. Abends, statt 8 U. 35 M. Abends;
8. der Konitz-Pelpliner Personenpost:
   aus Pelplin 8 U. 30 M. Vorm., statt 9 U. Vorm.,
   aus Konitz 4 Uhr 45 Min. früh, statt 5 Uhr früh;
9. der 1. Marienburg-Marienwerder Personenpost:
   aus Marienburg Bahnhof 6 Uhr 30 Min. früh, statt 6 Uhr früh,
   aus Marienwerder 8 U. 15 Min. Vorm., statt 8 U. 30 M. Vorm.;
10. der 2. Marienburg-Marienwerder Personenpost:
    aus Marienburg Bahnhof 8 Uhr 30 Min. Abends, statt 8 Uhr Abends,
    aus Marienwerder 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, statt 4 Uhr 45 Min. Nachmittags;
11. der Marienburg-Rosenberger Personenpost:
    aus Marienburg Stadt 9 Uhr Vormittags,
    desgl. Bahnhof 9 Uhr 15 Min. Vorm., statt bisher 9 Uhr 45 Min. Vormittags,
    aus Rosenberg 1 U. Nachm., statt 12 U. 35 M. Mittags;
12. der Marienburg-Stuhmer Personenpost:
    aus Marienburg Bahnhof 9 Uhr 30 Min. Vorm., statt 10 Uhr Vormittags,
    aus Stuhm 5 Uhr 45 Min. Nachm., statt 5 Uhr 15 Min. Nachmittags;

13. der 1. Mewe-Pelpliner Personenpost:
aus Mewe 5 Uhr 30 Min. früh, statt 6 Uhr früh,
aus Pelplin 8 Uhr 15 Min. Vorm., statt 8 Uhr 45 Min. Vormittags;
14. der 2. Pelplin-Mewer Personenpost:
aus Pelplin 9 Uhr 30 M. Abds., statt 9 Uhr Abds.;
15. der 1. Pelplin-Pr. Stargardter Personenpost:
aus Pelplin 1 U. 30 M. Nachm., statt 1 U. Nachm.
aus Pr. Stargardt 5 Uhr früh, statt 4 Uhr 45 M. früh
16. der 2. Pelplin-Pr. Stargardter Personenpost:
aus Pelplin 9 Uhr 30 M. Abds., statt 9 Uhr Abds.;
17. der Pr. Stargardt-Sturczer Personenpost:
aus Pr. Stargardt 3 Uhr 15 Min. Nachmittags, statt 2 Uhr 45 Min. Nachmittags;
18. der Frauenburg-Tolkemiter Cariolpost:
aus Frauenburg 5 Uhr 50 Min. früh, statt 4 Uhr 50 Min. früh,
aus Tolkemit 6 Uhr 45 Min. Abds., statt 7 Uhr 29 Min. Abends.;
19. der Botenpost zwischen Altfelde und Gr. Mausdorf:
aus Altfelde 6 Uhr früh, statt 5 Uhr 30 Min. früh,
aus Gr. Mausdorf im Winter 3 Uhr, im Sommer 4 Uhr Nachmittags;
20. der Marienburg-Alt-Münsterberger Botenpost:
aus Marienburg Bahnhof 6 Uhr 20 Min. früh, statt 6 Uhr 15 Min. früh;
21. der Botenpost zwischen Dirschau und Subkau:
aus Subkau 5 Uhr 45 Min. früh, statt 6 Uhr früh,
aus Dirschau 9 Uhr Vorm., statt 9 Uhr 15 Min. Vorm.;
22. der Elbing-Trunzer Botenpost:
aus Elbing 6 U. 15 M. früh, statt 5 U. 30 M. früh;
23. der Botenpost zwischen Piedel und Stuhm:
aus Stuhm 8 Uhr 35 Min. Vorm., statt 8 Uhr 5 Min. Vormittags,
aus Piedel im Winter 2 Uhr 15 Min. Nachm., im Sommer 3 Uhr 30 Min. Nachmittags;
24. der Botenpost zwischen Praust und Gr. Trampken,
aus Praust 9 Uhr 30 Min. Vorm., statt 10 Uhr Vorm.:
aus Gr. Trampken 2 Uhr 30 Min. Nachm, statt 2 Uhr Nachmittags;
25. der Gr. Zünder-Praustter Botenpost:
aus Gr. Zünder 11 Uhr 40 Min. Vormittags, statt 11 Uhr 45 Min. Vormittags.

Danzig, den 20. Dezember 1869.
Der Ober-Post-Director.

10) Bergpolizei-Verordnung,
betreffend den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.

Auf Grund des §. 197 des allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt, für den Umfang seines Verwaltungs-Bezirkes, was folgt:

§. 1. Diejenigen Stellen der Tages-Oberfläche, an welchen in Folge des Gruben-Betriebes Tagebrüche zu erwarten sind, müssen mit Barrièren von mindestens 2 Fuß Höhe oder mit Gräben von 2 Fuß Tiefe umgeben werden.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrten Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§. 2. Wenn sich die Grubenbaue Tages-Gegenständen, z. B. Eisenbahnen, Chausseen, Communicationswegen, Gebäuden, Wasserläufen, Teichen, Wasser-Reservoiren, Schlamm-Sümpfen ꝛc., nähern, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit über oder unter Tage, oder den öffentlichen Verkehr gefährden würde, so ist der fernere Betrieb derselben nur mit schriftlicher Genehmigung des Revier-Beamten zulässig.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Breslau, den 18. Dezember 1869.
Königl. Ober-Bergamt.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

11) Die Beilage zum 40. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 31. Dezember 1869 ausgegeben worden ist, enthält: Die Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund. Vom 12. Dezember 1869.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

12) Das unterm 30. Dezember 1869 ausgegebene 71. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7560 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1870. Vom 24. Dezember 1869.

13) Das unterm 31. Dezember 1869 ausgegebene 72. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7561 das Gesetz, betreffend die hannoversche Landes-Kreditanstalt. Vom 25. Dezember 1869; unter

No. 7562 das Gesetz, betreffend die Landes-Kreditkasse in Cassel. Vom 25. Dezember 1869; und unter

No. 7563 das Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden. Vom 25. Dezember 1869.

Patent-Aufhebungen.

14) Das dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg zu Wien unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

15) Das dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol ist aufgehoben.

16) Personal-Chronik.

Der erste Polizei-Inspector Geiger in Elbing ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Stadt Elbing, und der zweite Polizei-Inspector Hesse in Elbing ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Stadtbezirk Elbing widerruflich ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2. Danzig, den 12. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

17) Die unbekannten Inhaber der nachstehend bezeichneten Pfandbriefe der Westpreußischen und der Neuen Westpreußischen Landschaft, und zwar

A. Der Westpreußischen Landschaft:

1. № 7 Folsong à 100 Thlr. und
2. № 9 Balau à 600 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Marienwerder und am 16. Dezember 1864 gestohlen, Extrahent Courtier Wilhelm Maurer zu Berlin;
3. № 42 Sobiejuchi à 300 Thlr. und
4. № 97 Lipie à 100 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Bromberg und am 2. Februar 1866 verbrannt, Extrahent Rentier Isaac Brucks zu Klein-Lichtenau;
5. № 66 Slupi à 50 Thlr., aus dem Landschafts-Departement Bromberg,
6. № 54 Losburg à 100 Thlr. und
7. № 73 Hoffstädt à 50 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl,
8. № 118 Sallno à 75 Thlr. und
9. № 26 Przeczmno à 100 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Marienwerder und in der Nacht vom 6. zum 7. November 1848 gestohlen, Extrahent ad Nr. 5 bis 9 der Magistrat zu Rheden;

B. Der Neuen Westpreußischen Landschaft:

10. Lit. D. à 4 pCt. № 99 à 100 Thlr.,
11. Lit. E. à 4½ pCt. № 25 à 50 Thlr. und
12. Lit. E. à 4½ pCt. № 40 à 50 Thlr., in der Nacht vom 24. zum 25. August 1865 gestohlen, Extrahent Justizrath Kranz in Marienwerder,

werden auf den gesetzlich begründeten Antrag der vorgenannten Extrahenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem am 1. Juni 1870 beginnenden Zinszahlungs-Termine, spätestens aber in dem auf den 15. Dezember 1870, Vormittags 12 Uhr, vor dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justizrath Dr. Medem, angesetzten Präclusions-Termine im hiesigen Landschaftshause anzumelden, widrigenfalls die gänzliche Amortisation dieser Pfandbriefe zu gewärtigen ist.

Marienwerder, den 24. September 1869.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction, zugleich als Direction der Neuen Westpr. Landschaft.

18) In Folge Rescriptes des Herrn Finanz-Ministers vom 23. Dezember 1869 III. 25,103 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath des Zollvereins zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, in Gemäßheit des §. 107 des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt hat.

1. Zu §. 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speziell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im §. 133 des Vereins-Zollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird, oder wenn dieselben an anderen als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§. 16 und 17.

a. Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur in sofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenz-Bezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21.

a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder

der Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Unter „verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b. Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22—32.

a. Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die spezielle Deklaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und See-Verkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungs-Verzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speciellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden. Die Formulare zu den speciellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeldlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäfts-Anweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereins-Regierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu §. 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu §. 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichts-Abzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungs-Amte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzuges erfolgt durch die Directiv-Behörde.

7. Zu §. 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 Procent oder weniger gegen das declarirte Gewicht ergeben.

8. Zu §. 38.

a. Die Begleitungen von Ansageposten zum Grenz-Zollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenz-Zollamte zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenz-Zollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§. 92 des Gesetzes), zum Grenz-Zollamte begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Directiv-Behörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§. 40, 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Neben-Zollamt oder Steuer-Amt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger specieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu §. 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den §. 41 der Zollordnung vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§. 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschluß-Verletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§. 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungs-Verzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Haupt-Amts-Mitglieder erfolgen.

Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu §. 55.

Die bei den Grenz-Zollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu §. 57.

Rücksichtlich der zum directen Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. October 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu §. 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereins-Zollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu §. 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§. 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu §. 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§. 108 und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Kreditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu §. 110.

Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im §. 37 desselben angedrohten, die im Vereins-Zollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu §. 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Directiv-Behörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenz-Zollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrole.

21. Zu den §§ 112 bis 117.

Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereins-Zollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22. Zu § 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen, anderenfalls entscheidet die Direktiv-Behörde.

23. Zu §. 119.

Als Transportausweise im Grenz-Bezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§. 119—125), können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§. 129 und 131.

Die den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instructionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu §. 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Danzig, den 27. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Abgegeben, den ten / 18 **Muster.**

Eingetragen in das Deklarations-Register unter №
Die Revision übernehmen

Declaration zum Waaren-Eingang.

(Vereins-Zollgesetz §§. 22 ff.)

Ich Unterschriebener, der melde dem Königl. Amte zu
innen verzeichnete, auf
geladene Waaren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.
den ten 18

I. Deklaration.									II. Anträge und Erläuterungen des Declaranten oder Waaren-Disponenten
					Menge				
№ der einzelnen Positionen	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe	Deren Wohnort	Zahl und Art der Colli	Deren Zeichen und Nummer	Brutto-Gewicht. Ct. ℔	Nettogewicht, soweit dessen Declaration erforderlich. Ct. ℔	Anderweiter Maaßstab nach Anleitung des Zolltarifs	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

III. Revisionsbefund					IV. Gefälle-Berechnung			V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
der Kolli:		der Waaren:						in den Hebe- und Control-Registern				
			Menge (durch Verwiegung ermitteltes Gewicht)									
Zahl und Art der Verpackung	Zeichen u. Nummern	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer	Brutto*) Ct. ℔	Netto Ct. ℔	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes. Ct. ℔	Tarif-Satz. Rt. Sgr.	Gefälle-Betrag. Rt. Sgr. ₰	Benennung des Registers	dessen Bl. No.	im Commerzial-Register	Angabe der Herkunft der Waaren	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewichte verzollt werden (vergl. Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.) im Revisionsbefund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3. Danzig, den 19. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

25) Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

§. 20.

Depeschen — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher eventl. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

26) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. v. M. zu genehmigen geruht, daß für die evangelischen Militairgeistlichen, je nach ihrer Stellung, der Amts-Charakter als „Militair-Oberpfarrer, Divisionspfarrer, Garnisonpfarrer, Marine-Kadettenpfarrer", in allen amtlichen Kundgebungen fortan zur Anwendung gebracht werde, was wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 3. Januar 1870.

Königliches Konsistorium.

27) Die einstweilige Bestimmung in der Bekanntmachung vom 26. August v. J. im hiesigen Intelligenzblatt vom 27. desselben Monats No. 199, wird hierdurch aufgehoben, und tritt fortan wieder die Bestimmung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Danzig und die Vorstadt Neufahrwasser vom 26. Februar 1861 §. 114 No. 1 in Kraft, nach welcher für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche in den Stadtbezirk von Neufahrwasser durch den Stadteingang an der Danzig-Neufahrwasser Chaussee eingehen sollen, die Weichselstraße und die Hafenstraße als Steuerstraßen bestimmt worden sind.

Danzig, den 11. Januar 1870.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

28)

Nachweisung der Zollstraßen

im Bereiche des Provinzial-Steuer-Directorats von Westpreußen.

Provinz.	Haupt-Zoll-Aemter.	Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter I. Klasse.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Bezeichnung derselben.	Benennung des Ansageposten s.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Bezeichnung derselben.
				A. Land-	seite.		
Westpreußen	1. Thorn	1. Ottloczyn	1. Eisenbahn von Warschau	Die Eisenbahn (Warschau-Bromberg) über das N.-ben-Zollamt I. zu Ottloczyn nach Thorn	Ottloczyn		
			2. Landstraße von Polen	Von der Drewenz-Brücke über Pr. Leibitsch auf Thorn	Pr. Leibitsch		
			3. Die Weichsel		Schilno		
			4. Landstraße von Polen	Von Biesznitza über Neuwelt nach Gurzno, woselbst sich ein N.-ben-Zollamt II. befindet.			
				B. See-	seite.		
	2. Danzig	1. Neufahrwasser.	1. Der Hafenkanal		Neufahrwasser	Die Weichsel und Mottlau	Durch den Hafenkanal von Neufahrwasser, sowohl a. den Hauptstrom der Weichsel, als b. den Kanal an der Ostseite der Holm-Insel entlang bis zum Einfluß der Mottlau, dann längs der Mottlau bis zur Binnenlinie.
			2. Die Eisenbahn	Ostbahn von Neufahrwasser bis Danzig			

Danzig, den 30. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director Hellwig.

29) In Ausführung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechsel-Stempel-Steuer im Norddeutschen Bunde, werden vom 30. Dezember c. ab:
a. Wechsel-Stempelmarken zum Werthbetrage von 1, 1½ und 3 Groschen,
b. gestempelte Wechselblankets zum Werthbetrage von 1, 1½, 3, 4½, 6 und 7½ Groschen,
bei sämmtlichen Post-Anstalten des hiesigen Bezirks außerdem:
a. Wechsel-Stempelmarken zum Werthbetrage von 4½, 6, 7½, 9, 12 und 15 Groschen,
b. gestempelte Wechselblankets zum Werthbetrage von 9 und 12 Sgr.,
bei den Post-Anstalten in Altfelde, Berent, Carthaus, Danzig, Dirschau, Elbing, Marienburg, Neufahrwasser, Neustadt, Pelplin, Pr. Stargardt und Tiegenhof; ferner die höheren Werthsorten:
a. der Stempelmarken à 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen
bei den Post-Aemtern in Danzig und Elbing;
b. der gestempelten Wechselblankets à 15 und 30 Groschen
bei den Post-Aemtern in Danzig, Dirschau, Elbing, Marienburg und Pr. Stargardt zum Verkauf gestellt werden.

Danzig, den 26. Dezember 1869.
Der Ober-Post-Direktor.

30) Die Post-Expedition in Hohenstein wird für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum bis auf Weiteres geöffnet sein:

an Wochentagen:
von 8 bis 1 Uhr Vormittags,
von 4 bis 7 Uhr Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags;
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;
an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
von 2 bis 3 Uhr Nachmittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 13. Januar 1870.
Der Ober-Post-Direktor.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

31) Das unterm 14. Januar 1870 ausgegebene 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 401 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869; unter

Nr. 402 die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. Dezember 1869; unter

Nr. 403 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870; unter

Nr. 404 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12. Januar 1870; unter

Nr. 405. Se. Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht, und zwar: zum Präsidenten: den Königlich preußischen Geheimen Ober-Justiz-Rath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Dr. Pape zu Berlin; zum Vice-Präsidenten: den Ober-Appell.-Gerichts-Rath Dr. Drechsler, Mitglied des hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck; zu Räthen: 1) den Königlich sächsischen Ober-Appellationsgerichts-Rath Ponath zu Dresden, 2) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Kosmann zu Berlin, 3) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Schmitz zu Berlin, 4) den Königlich preußischen Ober-Appellationsgerichts-Rath Hallenkamp zu Berlin, 5) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Hoffmann zu Berlin, 6) den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Fleischhauer zu Magdeburg, 7) den Großherzoglich mecklenburgischen Justiz-Rath Dr. Schliemann zu Schwerin, 8) den Richter Dr. Boisselier, Mitglied des Obergerichts zu Bremen, 9) den ordentlichen Professor der Rechte Dr. Goldschmidt zu Heidelberg; unter

No. 406 Die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Grafen von Flemming, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; unter

No. 407 Die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Freiherrn von Rosenberg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; unter

No. 408 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Königlich preußischen Geheimen Legations-Rath v. Wentzel zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; unter:

No. 409 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen, hamburgischen und bremischen Vize-Konsuls J. Stuart-Day zu Cowes (Insel Wight) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

No. 410 die Ernennung des Kaufmanns David Meck zu Mailand zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

32) Das unterm 11. Januar 1870 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7564 das Gesetz, betreffend die Erweiterung,

Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. Dezember 1869; unter

No. 7565 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich braunschweigische Gebiet. Vom 18. November 1869; unter

No. 7566 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869; und unter

No. 7567 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1869.

Patent-Verleihungen.

33) Dem Ingenieur Ignatz Qurin zu Nachrodt ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Parallel-Schraubenstock

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

34) Das dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg, jetzt zu Bockenheim, unter dem 27. April 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf

ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel-Fortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

35) Personal-Chronik.

Der Amts-Assessor v. Harling in Clausthal ist von dort an die hiesige Königl. Regierung versetzt.

Der Hauptmann a. D. Wiim ist als Postmeister in Pr. Stargardt angestellt worden.

Der bisherige Deich-Inspector des Danziger Werders, Königl. Bau-Inspector a. D. Schmidt in Dirschau, ist für die Zeit vom 1. Januar 1870 bis dahin 1876, nach erfolgter Wiederwahl als Deich-Inspector, von der Königl. Regierung bestätigt und für sein Amt verpflichtet worden.

Der Gerichts-Assessor Broede ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Berent ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Mehr zu Carthaus ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Blachowski zu Elbing ist, unter Ernennung zum ersten Gerichtsdiener, an das Kreisgericht zu Strasburg versetzt worden.

Der Hülfsgefangenwärter Kleefeld zu Elbing ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Bote und Exekutor angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind wiedergewählt und bestätigt worden: der Tischler Boltenhagen zu Pr. Stargardt, für das städtische Kirchspiel Pr. Stargardt; der Kaufmann Seeliger zu Elbing für den zweiten Bezirk der Stadt Elbing; der Privat-Sekretair Walter zu Elbing für den siebenten Bezirk der Stadt Elbing; der Stadtrath Stobbe zu Elbing für den neunten Bezirk der Stadt Elbing.

Der frühere Gutsbesitzer Gustav Balthasar Schindelmeister zu Danzig ist zum Kreistaxator bestellt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

Im Geschäftsbereiche des Herrn Provinzial-Steuer-Directors sind versetzt: der Steueraufseher Würfel zu Danzig, als Grenzaufseher nach Neufahrwasser; der Revisionsaufseher Wrage zu Lübeck und der berittene Steueraufseher Schulz zu Neuenburg, als Fuß-Steueraufseher nach Danzig; der commissarische Grenzaufseher Neumann zu Schilno, als Steueraufseher nach Elbing und der Fuß-Steueraufseher Klein zu Elbing, als berittener Steueraufseher nach Schöneck.

Für das Jahr 1870 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt: der Provinzial-Schulrath Dr. Schrader, als Dirigent, die Prof. DDr. Nitzelot, Nitzsch, Zaddach, Schade, Voigt Ueberweg, Spirgatis zu Königsberg, Thiel in Braunsberg u. der Real-Schul-Director Dr. Schmidt, als Mitglieder.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Königl. Intendantur ersten Armee-Corps.

Der Proviantamts-Controleur Rambeau aus Spandau ist nach Danzig, der Reserve-Magazin-Rendant Scharff aus Flensburg, zur Wahrnehmung der Proviantmeisterstelle, nach Pillau, der Magazin-Assistent Strohmeier von Breslau nach Graudenz, der Garnison-Verwaltungs-Inspector Scupin von Pr. Stargardt nach Bromberg und der Kasernen-Inspector Pohl von Berlin, zur Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Inspectorstelle, nach Pr. Stargardt versetzt.

Der bisherige Depot-Magazin-Verwalter Rosenbaum in Graudenz ist zum Proviantamts-Controleur befördert.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl.
Direction der Ostbahn.

Versetzt sind: der Stations-Aufseher Kantelberg von Grunau nach Gusow und der Stations-Assistent Benhoff in Ossiek, als commissarischer Stations-Aufseher, nach Grunau.

Der Locomotivführer Hertel in Danzig ist zum Königl. Locomotivführer ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No 37

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4. Danzig, den 26. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

36) Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zuckerbereitung (Denaturirung) von Vieh-Salz und von Gewerbe-Salz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind:

1) für Viehsalz: a. aus Siedesalz bereitet, ¼ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut; b. aus Steinsalz bereitet, ⅜ Procent Eisenoxyd und 1 Procent von unvermischtem Wermuthkraut;

2) für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet: a. entweder 1 Procent Thran neben ¼ Procent Ultramarin, oder b. ½ Procent Thran neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein.

II. Bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustand und nach Maßgabe der vorstehend unter I. 1b. für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt, steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fege-Salz je nach seiner Gattung entweder wie Siede-, oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siede-Salz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeter-Fabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I. und II. aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehende bisherige, dieselben Gegenstände betreffende, Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter I. und II., sowie zu I. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868, soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im §. 13 der Bekanntmachung vom 19. August 1867, soweit sie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanz-Minister.

37) Bekanntmachung,
die 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. d. M. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Ver-

meidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

38) Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Rekurs-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. Juli 1860 (III. 15,734) angeordnet worden, daß die Bestimmung im § 14 zu d. des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Rekursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichtsdestoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königl. Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Rekursbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

39) Polizei-Verordnung.

Es ist als nothwendig erachtet worden, die Vorschriften über den Handelsverkehr mit Petroleum, auf Grund der über ihre Wirksamkeit bisher gesammelten Erfahrungen einer Revision zu unterziehen, um dabei nicht nur dem Verkehr jede im feuerpolizeilichen Interesse mögliche Erleichterung zu gewähren, sondern auch die Gleichförmigkeit der betreffenden Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie herbeizuführen.

Unter Aufhebung der Vorschriften im Abschnitt III. der Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1863 — Amtsblatt S. 26 — und der Verordnung vom 14. September 1863 — Amtsblatt S. 144 — verordnen wir nunmehr höherer Anordnung zufolge, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen vom 1. Juli d. J. an, nur unter Beachtung der folgenden Vorschriften stattfinden darf.

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen rc.) haben.

§. 3. Mengen bis 500 Pfund einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen.

Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfund bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a. Die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
b. Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.
d. Die Fenster-Oeffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.
e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§. 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden.

Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstructionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in demselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit einer Geldstrafe

bis zu 10 Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Danzig, den 18. Januar 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

40) Dem Kaufmann Heinrich Carl Platzmann hierselbst, welcher diesseits als General-Agent

a. des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers August Bolten zu Hamburg unterm 6. April 1859,

b. des Schiffs-Expedienten F. W. Weselmann (Firma Weselmann & Comp.) zu Hamburg unterm 1. Mai 1867, und

c. des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Woldemar Alfred Zembsch (Firma Zembsch & Kethe) zu Bremen unterm 3. October 1868.

concessionirt worden ist, und in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlr. bei der Polizei-Hauptkasse bestellt hat, sind die für das Jahr 1870 beantragten Concessionen nicht verlängert worden.

Die dem p. Platzmann als General-Agent der vorbezeichneten Unternehmer ertheilten Concessionen sind in Folge hiervon erloschen, und ist derselbe daher, in Ermangelung einer andern entsprechenden Concession, nicht mehr befugt, Verträge über Beförderung von Auswanderern abzuschließen.

Ebenso haben dadurch die von dem p. Platzmann auf Grund der gedachten Concessionen bestellten Unter-Agenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1852, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des p. Platzmann herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidio angebracht werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Königl. Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von uns unterm 20. Februar 1869 dem Buchdruckereibesitzer J. Cohn in Berent ertheilte, pro 1870 nicht prolongirte Concession als Spezial-Agent des p. Platzmann erloschen ist. Die Orts- und Polizei-Behörden unseres Bezirks weisen wir gleichzeitig an, darauf zu halten, daß die etwa noch aushängenden Plakate über den Geschäftsbetrieb des p. Platzmann entfernt werden.

Danzig, den 17. Januar 1870.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

41) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen &c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben.

Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Danzig, den 21. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director.

42) Mit dem 1. Februar d. J. wird die Botenpost zwischen Frankenfelde und Lubichow aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Botenpost zwischen Lubichow und Zblewo über Bordzichow eingerichtet.

Die neue Post geht ab:

aus Lubichow um 6 Uhr früh,
aus Zblewo um 12½ Uhr Mittags,

und schließt sich hin- wie herwärts an die Conitz-Pelpliner Personenpost an.

Danzig, den 19. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

43) Das unterm 21. Januar 1870 ausgegebene 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 411 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870; und unter

No. 412 die Ernennung des Kaufmanns Paul Robert Koch zu Reval zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

44) Das unterm 22. Januar 1870 ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7568 das Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellations-Gericht zu Frankfurt am Main. Vom 5. Januar 1870; unter

No. 7569 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien an die Kreise Graudenz und Straßburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Straßburg; unter

No. 7570 das Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. Dezember 1869; unter

No. 7571 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des §. 4 des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thlrn. vom 8. Juni 1864; und unter

No. 7572 die Bestätigungsurkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

Patent-Verleihungen.

45) Dem Ingenieur J. Heising zu Essen ist unter dem 20. Januar d. J. ein Patent

auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

46) Dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1870 ein Patent

auf eine Metall-Liderung für Stopfbuchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

47) Dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach ist unterm 20. Januar 1870 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren, Separiren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinson'schen Werkblei-Entsilberungsprozesse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

48) Dem Carl Theodor Rübel (in Firma Mebens und Rübel) in Barmen ist unter dem 6. Januar 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bandwebestühlen zur Erzeugung von Kordeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

49) Dem Kanzleigehülfen Peter Mathias Welters zu Essen ist unter dem 21. Januar 1870 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schraffirlineal

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

50) Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Casimir von Laszewski auf Sullenczin ist zum Polizeianwalt für den Gerichtstagsbezirk Sullenczin mit Einschluß des Rittergutsbezirks Kistowo widerruflich ernannt worden.

Der Amts-Actuarius Lilienthal in Zoppot ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Gerichtstagsbezirk Zoppot ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königl. Ober-Bergamts zu Breslau.

Es sind ernannt: die Berg-Referendarien Bernhardi und Schreiber zu Berg-Assessoren; der Kassen-Rendant Pyrkosch, bei der Berg-Inspection zu Königshütte, zum Ober-Schichtmeister und Factor; der bisherige Materialien-Verwalter Bittner zu Königshütte zum Hütten-Factor und Kassen-Rendanten bei dem Hüttenamte zu Friedrichshütte; der interimistische Polizei-Verwalter zu Königshütte, Hütten-Assistent Kutzer, zum Secretair und Materialien-Verwalter bei der Berg-Inspection zu Tarnowitz.

Den Berggeschworenen Wiester zu Waldenburg und von Schwerin zu Kattowitz ist der Character als Bergmeister ertheilt.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Dirschau sind die bisherigen Rathsherren Hufenbesitzer Friedrich Henninges und Uhrmacher Heinrich Karst, sowie der praktische Arzt Dr. Hiller, vom 1. Januar 1870 ab, auf eine sechsjährige Amtsdauer zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern erwählt worden.

Diese Wahlen haben die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der Elementarlehrer Gustav Adolph Semrau ist bei dem städtischen Gymnasium in Marienburg als zweiter Vorschullehrer definitiv angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5. Danzig, den 2. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

51) Regulativ
über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 141) die bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§. 1. Alle Postsendungen zwischen Königl. Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat oder c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2. Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Portos.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§. 3. Die Frankirung a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen, oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, b) der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen, c) der Packete erfolgt durch Contirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Contobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern contirt.

Allmonatlich werden die contirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt.

§. 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5. Die nach §. 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 6. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunliche Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: 1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen. 2) Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben. 3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das

zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Controle der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Contobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Controle möglichst einfach geführt, und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§. 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen", und zwar als Mehrausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist Seitens der vorgesetzten Provinzialbehörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§. 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen. — Berlin, den 28. November 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

52) Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erwerben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

53) Des Königs Majestät haben geruht, dem Buchhalter Polentz hierselbst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr für die am 6. Juli v. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Amalie Haack aus der Gefahr des Ertrinkens, mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. M. in Gnaden zu verleihen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sich bei jener verdienstvollen That auch der Arbeiter Lehn von hier entschlossen und aufopferungsfähig gezeigt hat, was wir hiermit lobend anerkennen.

Danzig, den 20. Januar 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

54) Auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 verliehenen Befugniß wird hierdurch bestimmt: daß der Schluß der niederen Jagd in unserem Verwaltungsbezirke in diesem Jahre mit dem Ablaufe dieses Monats eintritt.

Danzig, den 25. Januar 1870.

Königl. Regierung.

55) Vom 1. Februar d. J. ab wird die 1 Personen-Post von Pelplin nach Pr. Stargardt

aus Pelplin um 1 Uhr 15 Min. Nachmittags, anstatt bisher um 1 Uhr 30 Min. Nachmittags, und

die Personenpost von Pr. Stargardt nach Skurz aus Pr. Stargardt um 3 Uhr Nachmittags, anstatt bisher um 3 Uhr 15 Min. Nachm., abgelassen.

Danzig, den 28. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director.

56) In Betreff der amtlichen Korrespondenz der **Schiedsmänner** in Beziehung auf das Porto wird bekannt gemacht, daß die dienstlichen Sendungen der Schiedsmänner an die Gerichtsbehörden nicht zu frankiren, jedoch stets — mit dem Dienstsiegel verschlossen — unter dem Rubrum: „Portopflichtige Dienstsache", der Post zu überliefern sind.

Marienwerder, den 24. Januar 1870.

Königl. Appellations-Gericht.

57) Wegen der in den Grenzkreisen Rußlands herrschenden Rinderpest ist bis auf Weiteres die Einfuhr von „Rindvieh jeder Art und unbearbeiteten Theilen von denselben, sowohl im trockenen als auch im frischen Zustande, sowie von Ziegen, Schafen und ungewaschener Wolle" aus Rußland mit der Ostbahn untersagt.

Schweine sind vor dem Uebertritt über die Grenze einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

Gewaschene Wolle darf nur in Säcken verpackt, Rauchfutter, Stroh und anderes Streumaterial nur dann eingeführt werden, wenn diese Artikel nachweislich aus seuchefreien Orten stammen.

Bromberg, den 24. Januar 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

58) **Personal-Chronik.**

Der bisherige Polizei-Kommissarius Scheffler zu Elbing ist zum Revier-Polizei-Kommissarius ernannt, und als solcher vom 1. April d. J. ab nach Danzig versetzt.

Dem Buchhändler Roman zu Pelplin ist die Verwaltung der daselbst errichteten Stempel-Materialien-Distribution widerruflich übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6. Danzig, den 9. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

59) Der Umstand, daß die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund des Instituts der Heildiener oder Chirurgen-Gehülfen nicht erwähnt, enthält keine Nöthigung, dieses nützliche Institut fallen zu lassen; zumal die Gewerbe-Ordnung nach §. 6 auf die Ausübung der Heilkunde überhaupt nur soweit Anwendung findet, als es in den dort allegirten Paragraphen ausdrücklich bestimmt ist. Es kommt nur darauf an, das Institut der veränderten Gesetzgebung anzupassen.

Aus der Freigebung der ärztlichen Praxis folgt, daß auch die Ausübung der kleinen Chirurgie Niemandem verwehrt werden kann. Da es aber nicht nur für Aerzte und Lokalbehörden, sondern auch für das Publikum von Wichtigkeit ist, zu wissen, ob derjenige, der sich mit kleinen chirurgischen Operationen, Desinfektionen rc. beschäftigen will, auch die hierzu erforderliche Befähigung besitzt, so steht Nichts entgegen, diejenigen Personen, welche sich über ihre Befähigung ausweisen wollen, nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen, zu prüfen, und ihnen, falls sie die Prüfung bestehen, ein Befähigungs-Zeugniß auszufertigen, durch welches sie das Recht gewinnen, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen. Von Ertheilung einer Concession und von der Prüfung eines lokalen Bedürfnisses für die Ansetzung von Heilgehülfen ist dabei abzusehen. Dagegen ist in dem Befähigungs-Zeugniß der Umfang der Befähigung genau zu bezeichnen und die ausdrückliche Voraussetzung, daß der Inhaber sich bei Ausübung seines Gewerbes streng innerhalb der Grenzen dieser Befähigung halten werde, mit dem Zusatze auszusprechen, daß ihm bei Ueberschreitung dieser Grenzen das Befähigungs-Zeugniß und damit das Recht, sich als geprüften Heildiener zu bezeichnen, nach §. 53 Alinea 2 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund aberkannt werden würde.

Berlin, den 27. Dezember 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. Dezember 1869 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Januar 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

60) Die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank" führte, hat ihr Geschäft aufgegeben, und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen abgegeben.

Die der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig am 19 Februar 1843 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

61) Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. Dezember v. J. zu genehmigen geruht haben, daß die in das Eigenthum des Besitzers Drews zu Lienfitz übergegangene Wiesen-Parzelle des Gutsbezirks Zapowiednick von 2,75 Mrg., nach ihrer Abtrennung von dem Gutsbezirk und Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Lienfitz, von dem Kreise Berent abgezweigt und dem Kreise Pr. Stargardt zugelegt werde, hat der Herr Oberpräsident der Provinz, auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 11. April 1856, durch Verfügung vom 7. d. M. die Abzweigung der erwähnten Parzelle von dem Guts-Verbande Zapowiednick und von dem Bezirke des Königl. Domainen-Polizei-Amts Poguthen, sowie die Vereinigung derselben mit der Gemeinde Lienfitz und mit dem Bezirke des Königl. Domainen-Rentamts Pr. Stargardt ausgesprochen.

Danzig, den 22. Januar 1870.

Königl. Regierung. Abtl. I. des Innern.

62) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat, durch Erlaß vom 24. v. M. bestimmt, daß die Seitens des Königl. Forstfiskus erworbenen Flächen, und zwar:

1. von dem Grundstücke des Besitzers Czapiewski zu Kornen No. 6 von . . . 288 Mrg. 113 □.-R.,

2. von dem Grundstücke des Besitzers Kiedrowski zu Kornen No. 11 von · · · · · · 263 Mrg. 131 □.-R.
3. von dem Grundstücke des Besitzers Bojanowski zu Kornen No. 13 von · · · · · 276 „ 53 „
4. von dem Grundstücke des Besitzers Gudlick zu Kornen No. 16 von · · · · · · 44 „ 49 „

zusammen · · 872 Mrg. 166 □.-R.,

und außerdem noch 3 Mrg. 100 □.-R. Wege aus dem Kommunal-Verbande der Ortschaft Kornen, sowie aus dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rentamts Berent ausscheiden und mit dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forst-Reviers Philippi vereinigt werden.

Danzig, den 22. Januar 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

63) Es wird hierdurch die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Begründung eines selbstständigen Hausstandes, der Militairdienstpflicht nicht überhoben werden.

Zugleich machen wir es sämmtlichen Herrn Geistlichen unseres Bezirks zur Pflicht, junge Männer des heerespflichtigen Lebensalters, bei Nachsuchung des Aufgebots, behufs ihrer Verheirathung auf jene Bestimmung protokollarisch aufmerksam zu machen.

Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen sind stempelfrei.

Danzig, den 24. Januar 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

64) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des §. 1 Alinea 2 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 bestimmt worden, daß die aus dem aufgelösten Gutsbezirke Bojahn, Kreises Neustadt, herstammenden zwei Trennstücke des Gutsbesitzers Dix in Kölln von 106,79 Morgen und des Gutsbesitzers Bölke in Dobrzewin von 288,30 Morgen den Gutsbezirken Kölln, resp. Dobrzewin einverleibt werden.

Danzig, den 28. Januar 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

65) Die Postexpedition in Tollemit wird für den Verkehr mit dem Publikum von jetzt ab wie folgt geöffnet sein:

an Wochentagen:
von 8 bis 12 Uhr Vormittags,
von 3 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 11 bis 12 Uhr Vormittags,
von 2 bis 3 Uhr Nachmittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 31. Januar 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

66) Wegen der in den Grenzkreisen Rußlands herrschenden Rinderpest ist bis auf Weiteres die Einfuhr von „Rindvieh jeder Art und unbearbeiteten Theilen von denselben, sowohl im trockenen als auch im frischen Zustande, sowie von Ziegen, Schafen und ungewaschener Wolle" aus Rußland mit der Ostbahn untersagt.

Schweine sind vor dem Uebertritt über die Grenze einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

Gewaschene Wolle darf nur in Säcken verpackt, Rauchfutter, Stroh und anderes Streumaterial nur dann eingeführt werden, wenn diese Artikel nachweislich aus seuchefreien Orten stammen.

Bromberg, den 24. Januar 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

67) Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland an den Tagen Donnerstag und Freitag, den 15. und 16. September d. J., abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei Denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, vier Wochen vorher bei der Königl. Regierung zu Marienwerder unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
2. eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
3. des Taufscheines und
4. eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat. Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche- und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufes sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung zur Prüfung findet Mittwoch, den 14. September d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Schultz in Pr. Friedland statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 14. Januar 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

68) Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Marienburg an den Tagen Mittwoch und Freitag, den 25. und 27. Mai d. J. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei Denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, vier Wochen vorher bei der Königlichen Regierung zu Danzig unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,

2. eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
3. des Taufscheines und
4. eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat. Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Kollegium rechtzeitig nachzusuchen und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche- und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufes sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung zur Prüfung findet Dienstag, den 24. Mai d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Borowski in Marienburg statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlrn. zu entrichten sind.

Königsberg, den 14. Januar 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

69) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf Sonnabend, den 21. Mai und Montag bis Mittwoch, den 23. bis 25. Mai c., im Königlichen Seminar zu Marienburg anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 6. Mai c., bei dem Herrn Seminar-Director Borowski in Marienburg unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:
1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen. Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 20. Mai, Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 15. Januar 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

70) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf Montag bis Donnerstag, den 12. bis 15. September c., im Königlichen Seminar zu Pr. Friedland anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. September c, bei dem Herrn Seminar-Director Schultz zu Pr. Friedland unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:
1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen. Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Director erfolgt am 11. September c., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 15 Januar 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

71) Zu Neuteich, Kreis Marienburg, wird am 16. Februar 1870 eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Königsberg in Pr., den 3. Februar 1870.

Telegraphen-Direction.

72) Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire,

ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

73) Das unterm 2. Februar 1870 ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7573 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870; unter

No. 7574 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869; unter

No. 7575 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmaligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich; unter

No. 7576 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 3. Januar 1870; unter

No. 7577 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern. Vom 15. Januar 1870; unter

No. 7578 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen. Vom 17. Januar 1870; und unter

No. 7579 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 5. 12. 15 und 18 des Statuts der „Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22. Januar 1870.

74) Das unterm 4 Februar 1870 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No 7580 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Namslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen; unter

No. 7581 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869; und unter

No. 7582 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Patent-Verleihungen.

75) Den Maschinenfabrikannten A. Münnich u. Comp ist unter dem 26. Januar 1870 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfpumpen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

76) Dem Thomas Wilson zu Birmingham in England ist unter dem 24. Januar 1870 ein Patent

auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

77) Das den Herren F. Edmund Thode u. Knoop zu Dresden unter dem 10. Dezember 1868 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

78) Das der Firma Société C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris unter dem 24. Juli 1868 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl,

ist aufgehoben.

79) Personal-Chronik.

Der Königliche Ober-Bau-Inspector Hesse zu Königsberg ist zum Eichungs-Inspector für die Provinz Preußen ernannt worden.

Die Verwaltung der Dünenbau-Kasse in Putzig ist dem Stadtkämmerer Weckerle daselbst übertragen.

Der berittene Steueraufseher Busse zu Culm ist, als Fußgrenzaufseher, nach Danzig versetzt worden.

Der frühere Vize-Feldwebel Friedrich Wilhelm Rosnowski ist für die Strecke der Staats-Chaussee von Danzig über Berent nach Bütow von der Stations-Nummer 8,93 bis 11,05 als Chaussee-Aufseher angestellt und in Kornen stationirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7. Danzig, den 16. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

80) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. No. 26,573 über 100 Thlr.
• F. • 59,988 • 100 •
• F. • 84,164 • 100 •
• F. • 138,046 • 100 •
• F. • 138,824 • 100 •
• F. • 174,937 • 100 •
• F. • 182,311 • 100 •
• G. • 16,256 • 50 •
• G. • 40,259 • 50 •

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. No. 13,589 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 88 No. 8,721 über 100 Thlr.
• 285 • 28,480 • 100 •

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. C. No. 3,356 über 200 Thlr.
• D. • 6,911 • 100 •

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. No. 2,835 über 200 Thlr.

VI. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. A. No. 657 über 1000 Thlr.
• A. • 4,786 • 1000 •
• A. • 6,732 • 1000 •

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. No. 9,189 über 100 Thlr.
Ser. II. No. 2,405 über 50 Thlr.
• 3,335 • 50 •
Ser. II. No. 14,314 über 50 Thlr.
• 22,608 • 50 •
Ser. III. No. 1,120 über 100 Thlr.
• 5,211 • 100 •
• 5,212 • 100 •
• 15,846 • 100 •
• 19,864 • 100 •
• 19,865 • 100 •
Ser. IV. No. 7,039 über 100 Thlr.
• 7,041 • 100 •

Berlin, den 22. Januar 1870.
Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

81) Es wird hierdurch die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Begründung eines selbstständigen Hausstandes, der Militairdienstpflicht nicht überhoben werden.

Zugleich machen wir es sämmtlichen Herrn Geistlichen unseres Bezirks zur Pflicht, junge Männer des heerespflichtigen Lebensalters, bei Nachsuchung des Aufgebots, behufs ihrer Verheirathung auf jene Bestimmung protokollarisch aufmerksam zu machen.

Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen sind stempelfrei.

Danzig, den 24. Januar 1870.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

82) Nach unserer Instruction vom 2. September 1867, betreffend die Erstattung der Erziehungs-Berichte, haben die Vormünder die von ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Formulare zu den Erziehungsberichten dem Ortsgeistlichen, oder, wenn ein solcher an dem Orte, wo der Curande sich aufhält, nicht vorhanden ist, dem Schullehrer zur Ausfüllung der betreffenden Colonne und Beförderung an das Gericht zu übergeben. Mit Rücksicht darauf, daß nach den über die Aufhebung der Portofreiheit ergangenen Vorschriften nicht frankirte Postsendungen, welche nicht mit dem Vermerke: „Portopflichtige Dienstsache", versehen und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind, außer dem Porto noch einem Zuschlagsporto von 1 Sgr. unterliegen und nach dem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums die Behörden auf Beschränkung der Porto-Auslagen möglichst Bedacht zu nehmen haben, ersuchen wir demnächst die

Herren Geistlichen und Schullehrer in unserem Departement:

1) die ihnen zugegangenen Erziehungsberichte nicht einzeln abzusenden, sondern zu sammeln und in einem Couvert oder Packete abzusenden, und

2) dasselbe, resp. das Begleitungsschreiben außer der Adresse des betreffenden Gerichts mit dem Vermerke: „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen und mit ihrem öffentlichen Siegel zu verschließen.

Wenn die Herren Schullehrer ein öffentliches Siegel nicht führen, so haben sie sich an die betreffenden Herren Geistlichen oder Orts-Vorstände mit dem Ersuchen zu wenden, den Verschluß des Couverts mittelst ihres Amtssiegels zu bewirken.

Haben die Vormünder außer den Erziehungsberichten andere Anzeigen, welche die von ihnen geführte Vormundschaft betreffen, an das Vormundschaftsgericht zu erstatten, so haben sie neben der Adresse des Gerichts den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" zu setzen und sich an den Herrn Geistlichen oder Ortsvorstand mit dem Ersuchen zu wenden, die denselben zunächst offen vorzulegende Anzeige an das Gericht mit ihrem Amtssiegel zu verschließen.'

Marienwerder, den 3. Februar 1870.

Königl. Appellations-Gericht.

83) Wegen der in den Grenzkreisen Rußlands herrschenden Rinderpest ist bis auf Weiteres die Einfuhr von „Rindvieh jeder Art und unbearbeiteten Theilen von denselben, sowohl im trockenen als auch im frischen Zustande, sowie von Ziegen, Schafen und ungewaschener Wolle" aus Rußland mit der Ostbahn untersagt.

Schweine sind vor dem Uebertritt über die Grenze einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

Gewaschene Wolle darf nur in Säcken verpackt, Rauchfutter, Stroh und anderes Streumaterial nur dann eingeführt werden, wenn diese Artikel nachweislich aus seuchefreien Orten stammen.

Bromberg, den 24. Januar 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

84) Die diesjährige erste Lehrerinnen-Prüfung für den Regierungs-Bezirk Danzig findet in Marienburg den 17., 19. und 20. September c. im Seminare daselbst statt.

Die schriftlichen Meldungen sind bei der Königl. Regierung zu Danzig oder Marienwerder vier Wochen vor der Prüfung einzureichen und zwar unter Beifügung:

1. eines selbst verfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten, und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den 16. September c., Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Director Barcewski festgesetzt. Bei derselben sind die Prüfungs-Gebühren im Betrage von 4 Thlrn. zu entrichten.

Königsberg, den 22. Januar 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

85) Das unterm 8. Februar 1870 ausgegebene 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 413 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870; unter

No. 414 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870; unter

No. 415 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870;

No. 416 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls E. Benecke zu Mexiko zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

No. 417 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Professor Dr. Wappaeus in Göttingen.

86) Personal-Chronik.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Scheller in Elbing ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Bote und Executor Kuschinski in Marienburg ist an das Kreisgericht in Carthaus versetzt.

Der Bote und Executor Rinas in Carthaus ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Gefangenwärter Friedrich in Marienburg ist rechtskräftig seines Amts entsetzt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden: der Hofbesitzer und Schulze Krüger zu Augustwalde, für das Kirchspiel Thiensdorf, II. Theil, Kreises Marienburg; der Hofbesitzer und Schulze Otto Mürau in Schönhorst, für das Kirchspiel Neukirch, Kreises Marienburg; der Schulze Schilke zu Strohdeich, für das Kirchspiel St. Salvator, Kreises Danzig; der Schulze Migga zu Hutta, für das Kirchspiel Zblewo, Kreises Pr. Stargardt.

Der Candidat des höhern Schulamts Dr. Eugen Lehmann ist an der städtischen Realschule zu Elbing als fünfter ordentlicher Lehrer vom 1. April c. ab definitiv angestellt.

Der Ober-Telegraphist Lohse ist von Dresden nach Danzig, behufs commissarischer Verwaltung einer Telegraphen-Secretair-Stelle bei der Telegraphen-Station daselbst versetzt.

Der Ober-Telegraphist Schwarz in Danzig ist aus seinem Amte entlassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8. Danzig, den 23. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

87) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen vermögen, wird am **13. und 14. März d. J.**, am ersten Tage von Nachmittags 2 Uhr, am zweiten Tage von Nachmittags 3 Uhr ab, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einreichung der in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860, Seite 40) sub Littr. b., c. und e. bezeichneten Schriftstücke, bis zum 11. k. M. eingehen und die Anmeldungsschreiben bei dem Botenmeister der Kgl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 19. Februar 1870.

Die Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

88) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat durch Erlaß vom 29. v. M. genehmigt, daß die von dem Gutsbesitzer Meseck zu Schöneck an den Freiherrn von Paleske zu Spengawsken verkaufte, 16 Mrg. 30 □.-R. große Parzelle des Grundstücks Schöneck No. 55, aus dem Kommunal-Verbande und dem Polizei-Bezirke der Stadt Schöneck ausscheide und mit dem Guts-Bezirke Neuguth und dem Polizei-Bezirke des Königl. Domainen-Amts Schöneck zu Peguhken vereinigt werde.

Danzig, den 10. Februar 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

89) **Polizei-Verordnung.**

Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben unterm 30. Januar c. das nachfolgende Regulativ wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen erlassen:

„Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf §. 345 No. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Nachfolgendes angeordnet:

§. 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc. werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Colli muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)“ angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfer-Vitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken z. B. Materialwaaren, Droguen ꝛc. einbegriffen werden.

§. 4. Die in den §§. 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.“

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit, daß die Bestimmungen dieses Regulativs im hiesigen Regierungsbezirk ausnahmslos zur Anwendung gelangen und die Nichtbefolgung derselben eine Strafe von 1—10 Thalern nach sich zieht.

Danzig, den 11. Februar 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

90) Auf Ersuchen des Königl. Großbritannischen Botschafters zu Berlin wird bekannt gemacht, daß die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten englischen Banknoten am 5. d. M. in London entwendet worden sind.

Danzig, den 22. Februar 1870.
Königliche Regierung.

Ł 1000 Reward.

Lost,
Bank of England Notes.

The following Bank of England Notes were lost on Saturday last, the 5th. instant, in Chancery Lane.

Numbers.

		Numbers	Date
8.	Ł 1000. Nos.	82542	28th. October 1868. *
		82543	
	*) In the first	82544	
	Notice these	82545	
	dates were	82305	
	printed in er-	82306	
	ror „1869".	82307	
		82308	
1.	Ł 500.	99383	27th. November 1868. *
3.	Ł 300.	20991	12th. July 1869.
		20992	
		22418	
1.	Ł 200.	29713	11th. August 1869.
2.	Ł 100.	66693	10th. September 1869.
		66743	
5.	Ł 50.	13163	9th. December 1869.
		16836	
		16958	
		26513	
		31751	
3.	Ł 20.	92140	8th. December 1869.
		99252	
		99255	
3.	Ł 10.	46409	6th. October 1869.
		46466	
		60634	
1.	Ł 5.	73147	15th. May 1869.

The above Reward, or a proportionate part thereof, according to the amount recovered, will be paid to any one giving such information as shall bad to the recovery of the same. Information to be given to Messrs. R. & S. Mullens, 68, Cheapside, or to Superintendent Williamson, Detective Police, Scotland Yard.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

91) Das unterm 14. Februar 1870 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7583 die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869; unter

No. 7584 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg; unter

No. 7585 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern III. Emission Vom 9. Januar 1870; unter

No. 7586 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870; und unter

No. 7587 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Actienvereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

Patent-Verleihungen.

92) Dem Fabrikanten A. Wagenknecht zu Danzig ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Laffetten zum Auffangen des Rückstoßes und zum Ausrennen des Geschützes
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

93) Personal-Chronik.

Der bei dem Königl. Landraths-Amte in Carthaus angestellte Kreis-Sekretair Leidig ist zum Kreis-Sekretair in Danzig ernannt worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Belgrad (Serbien), Johann Adolf Hugo Lackner, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Neuheide, in der Diöcese Elbing, verliehen worden.

Der frühere anglikanische Missionsprediger Friedrich von Schmidt ist zum Seelsorger bei dem Gerichtsgefängnisse und gleichzeitig zum Hilfsprediger für die Stadt Danzig ernannt worden.

Der Betriebs-Secretair Schliepe in Dirschau ist zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretair ernannt.

Dem Dünenbauaufseher Klotz zu Putzig ist die erledigte Strandinspectorstelle zu Putzig verliehen worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Neustadt ist der Bürgermeister Pillath daselbst, in gleicher Eigenschaft, auf eine zwölfjährige Amtsdauer, vom 8. Oktober 1870 bis dahin 1882, wiedergewählt worden. Diese Wahl hat die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9. Danzig, den 2. März 1870.

Bekanntmachungen von Behörden.

94) Das nachstehende, von des Königs Majestät genehmigte Statut der

„Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft"

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. Februar 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 10. Februar d. J. will Ich die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig, sowie deren Statut, wie solches in der anbei zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 26. Januar 1870 verlautbart worden, hierdurch genehmigen.

Berlin, den 14. Februar 1870.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Verhandelt zu Danzig am 26., sage sechs und zwanzigsten Januar des Jahres Eintausend achthundert siebzig.

Vor mir, dem hier in Danzig wohnhaften öffentlichen Notar Carl Roepell und den bekannten beiden Instrumentszeugen von hier:

1. Buchbinder David Eduard Kutzbach,
2. Kleidermacher Christoph Heinrich Mix,

die alle zusammen und für sich einzeln hiermit versichern, daß keinem von ihnen eines derjenigen Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun der Notariats-Ordnung vom eilften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute:

1. der Kaufmann Herr John Sprot Stoddart,
2. der Commerzienrath Herr Carl Robert v. Frantzius,
3. der Commerzienrath Herr Laser Goldschmidt,
4. der Kaufmann Herr Felix Behrend,
5. der Commerzienrath Herr George Mix.

Komparenten, von Person bekannt und verfügungsfähig, alle hier wohnhaft, erklärten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gründungs-Comité's der hier am 20. October 1869 zusammengetretenen:

„Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft"

Folgendes:

In der notariellen Verhandlung de dato Danzig, den 20. October 1869 haben die Herren Carl Robert von Frantzius und Genossen einen Gesellschafts-Vertrag, betreffend die Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft, errichtet und vollzogen und in solchem bestimmt, daß wir, das Gründungs-Comité, als solches bis zur Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung des Gesellschafts-Statuts sämmtliche Gesellschafts-Angelegenheiten besorgen und namentlich bevollmächtigt sein sollen, die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu diesem Zwecke alle Zusätze und Aenderungen des Statuts, welche die Staats-Behörden verlangen möchten, anzunehmen und das so modificirte Statut als gültig und bindend für alle Gesellschafter durch wenigstens zwei Mitglieder des Comité's zu verlautbaren und zu vollziehen.

Zu Ausführung besagten Auftrages und kraft besagter Vollmacht haben wir mit der Königlichen Staats-Regierung die qu. Abänderungen und Zusätze vereinbart und errichten, wie verlautbaren wir demgemäß den Gesellschafts-Vertrag (Statut), betreffend die Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft an Stelle des Statuts vom 20. October 1869 und unter Aufhebung der dortigen abweichenden Bestimmungen, wie folgt:

Gesellschafts-Vertrag (Statut)

der

Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

„Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft"

gegründet.

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Danzig, der Gerichtsstand derselben ist das Handels- resp. Seegericht zu Danzig.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre

bestimmt, gerechnet vom Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Artikel 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) See- und Flußschiffe jeder Art ganz oder theilweise zu erwerben, zu bauen, zu verkaufen;
b) allein oder in Gemeinschaft mit Dritten Rhederei, Frachtgeschäfte und Personenbeförderung zu betreiben oder betreiben zu lassen;
c) die für solchen Geschäftsbetrieb etwa nothwendigen Grundstücke zu erwerben.

Titel II.

Grund-Kapital. Aktien. Aktionaire.

Artikel 5.

a) Das Grund-Kapital der Gesellschaft wird auf 350,000 Thlr., geschrieben dreimal hundert fünfzig Tausend Thaler festgesetzt und in 3500, sage drei Tausend fünf Hundert Aktien zu je Ein Hundert Thaler zerlegt;
b) das Grund-Kapital kann auf Beschluß der General-Versammlung, insofern nach deren Ermessen der Betrieb des Geschäftes es erfordert, bis auf Eine Million Thaler — in Aktien von je Ein Hundert Thaler — erhöht werden. Indeß ist vor jeder neuen Emission der Aufsichtsbehörde der Nachweis zu führen, daß die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Aktien voll geleistet sind. Derselben Behörde ist dann auch von der wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige zu machen;
c) die Inhaber der Aktien erster Emission haben bei allen folgenden Emissionen das Vorrecht, sich durch Zeichnung eines Betrages, welcher den Nominalbetrag ihrer Aktien erster Emission nicht übersteigt, al pari zu betheiligen. Ihre desfallsige Erklärung haben sie in einer vom Vorstande zu bestimmenden Form und innerhalb einer von diesem festzusetzenden und öffentlich bekannt gemachten Frist von wenigstens vier Wochen beim Vorstande abzugeben.

Wenn diese Zeichnungen den Gesammt-Betrag der Emission übersteigen, hat der Vorstand (s. Titel 3) den Ausgleichungs-Modus festzusetzen.

Artikel 6.

Die Aktien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B. und einem Talon nach dem Schema C. ausgegeben.

Die Ausreichung einer neuen fünfjährigen Serie von Dividenden-Scheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des letzten Talons von fünf zu fünf Jahren.

Artikel 7.

Die Aktien sind baar zu bezahlen und zwar haben die Aktienzeichner auf jede Aktie zehn Prozent sofort nach landesherrlicher Genehmigung und weitere mindestens dreißig Prozent innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkte zu entrichten, ferner den Rest in Raten und Fristen, welche der Vorstand bestimmen und öffentlich bekannt machen wird. Zwischen jeder Ratenzahlung muß, gerechnet vom Fälligkeitstermine der vorhergehenden, ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten verfließen und die Aufforderung zur Einzahlung einer jeden Rate muß — die ersten nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung sofort zu entrichtenden zehn Prozent ausgenommen — mindestens sechs Wochen vor dem zur Einziehung festgesetzten Termine stattfinden.

Gegen jede Ratenzahlung werden Quittungen (Interimsscheine) auf den Namen des Gesellschafters lautend, ausgestellt und dieselben bei Zahlung der letzten Rate gegen die Aktiendokumente umgetauscht.

Wer eine, gemäß vorstehenden Bedingungen ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Konventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Vorstand berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Konventionalstrafe und sechs Prozent Verzugszinsen vom Tage der dritten Zahlungsfrist an, in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Vorstandes auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten ganz oder theilweise angerechnet werden können. Mit der Ungültigkeitserklärung erlöschen alle Rechte und Verbindlichkeiten des Zeichners aus der Aktienzeichnung.

Artikel 8.

Die Dividenden werden an den vom Vorstande jedesmal bekannt zu machenden Stellen gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine ausgezahlt.

Dividenden, welche binnen vier Jahren, von dem einunddreißigsten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden, gerechnet, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Divi-

dendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Artikel 9.

Auch verlorene Talons dürfen und können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon bis zum Fälligkeitstage des zweiten der Dividendenscheine, welche gegen Rückgabe desselben zu empfangen waren, nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Vorstande angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Artikel 10.

Verlorene Aktien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, Handels- resp. Seegericht zu Danzig, nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Artikel 11.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Artikel 12.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (Art. 7) und der dadurch verwirkten Konventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen; hiermit unterwerfen sich ein jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, durch gegenwärtiges Statut diesem Gerichtsstande. Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Aktionairen, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter, die in Danzig ihren Wohnsitz haben müssen, entschieden.

Eine jede Parthei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich verhindert, für oder wider einen derselben mit voller Kraft Zeugniß abzulegen.

Wählt eine Parthei einen nicht mit den hier vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Schiedsrichter oder verzögert sie die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallsige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provokanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provozirende Parthei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen und im Falle der Nichteinigung von dem Direktor des Handels- resp. Seegerichts zu Danzig zu ernennen.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmannes allein.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht statt, insoweit die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

Artikel 13.

Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, die der Vorstand an die Aktionaire zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

1) den „Preuß. Staats-Anzeiger" zu Berlin,
2) die „Ostsee-Zeitung" zu Stettin,
3) die „Danziger Zeitung",
4) das „Regierungs-Amtsblatt" zu Danzig,

erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Vorstande frei, andere als die oben bezeichneten Blätter zu wählen; er hat jedoch seine Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen, soweit dieselben noch zugänglich sind.

Titel III.

Von dem Vorstande.

Artikel 14.

Ein aus sechs Mitgliedern bestehender Vorstand, welcher in Danzig seinen Sitz hat, ist der Vorstand dieser Gesellschaft, mit allen nach dem deutschen Handelsgesetzbuch und dem Artikel 12 des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten.

Bis zu der im Jahre 1872 abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung bilden den Vorstand:

1) Herr Kommerzien-Rath Laser Goldschmidt,
2) Herr Kommerzien-Rath Carl Robert v. Frantzius,
3) Herr Kommerzien-Rath George Mix,
4) Herr Kaufmann John Sprot Stoddart,
5) Herr Kaufmann Felix Behrend,
6) Herr Kaufmann Robert Otto.

Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit und später jährlich scheidet in der ordentlichen General-Versammlung des betreffenden Jahres ein Mitglied aus; die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter in der Weise bestimmt, daß zuerst der am längsten im Amte Fungirende,

dann der im Dienste Nächstälteste u. s. w. ausscheidet. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

Artikel 15.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht schon durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die General-Versammlung. Entsteht aber eine Vakanz im Laufe des Jahres, und zu anderer Zeit, als in der General-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Vorstandes eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen. Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vakanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Artikel 16.

Ein jedes Mitglied des Vorstandes muß mit mindestens zwanzig Aktien bei der Gesellschaft betheiligt sein. Die darüber sprechenden Dokumente sind im Archiv der Gesellschaft, resp. bei einer der Danziger Banken zu hinterlegen und dürfen während der Dauer der Funktion des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert oder verpfändet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen in Danzig ihren Wohnsitz haben.

Artikel 17.

Kein Mitglied des Vorstandes darf Korrespondent-Rheder von Schiffen, welche der Gesellschaft ganz oder theilweise gehören, sein.

Artikel 18

Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Artikel 19.

Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namens-Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Vorstandes erforderlich und ausreichend.

Artikel 20.

Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Vorstand selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

Artikel 21.

Versammlungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 22.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme Desjenigen, der den Vorsitz führt.

Bei Wahlen finden die für solche in Artikel 28 getroffenen Bestimmungen auch hier Anwendung. Ueber solche vom Vorstande zu vollziehende Wahlen sind notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

Artikel 23.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung einem oder mehreren Bevollmächtigten oder Beamten zuzuweisen (cfr. Artikel 234 d. Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs). Die diesfälligen Verträge müssen schriftlich abgefaßt sein.

Artikel 24.

Der Vorstand erhält außer dem Ersatz der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen eine Tantième von 1½ pCt. des Reingewinnes der Gesellschaft (Artikel 37). Die Vertheilung dieser Tantième unter die Mitglieder erfolgt dahin, daß der Vorsitzende zwei Theile und jedes sonstige Mitglied einen Theil, also ein Siebentel erhält.

In Beziehung auf die Höhe der Tantième bleibt der General-Versammlung unbedingt und ausdrücklich das Recht zu abändernden Beschlüssen vorbehalten.

Titel IV.

General-Versammlung.

Artikel 25.

Die ordentlichen General-Versammlungen der Aktionaire finden im April jeden Jahres statt (cfr. jedoch Artikel 45). Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Vorstand berufen. Außerordentliche General-Versammlungen werden in gleicher Weise berufen, so oft der Vorstand sie für nöthig findet, oder Aktionaire, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, unter Deposition ihrer Aktien oder Interimsscheine und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstande schriftlich darauf antragen.

Der Zweck aller General-Versammlungen muß jederzeit bei ihrer Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in solcher Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, hievon ist nur der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer — beziehungsweise weiteren — außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Alle General-Versammlungen sind in Danzig als dem Sitze der Gesellschaft (Artikel 2) abzuhalten.

Artikel 26.

Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 27 sind alle Aktionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Juristische Personen und Aktiengesellschaften, Kaufleute, Ehefrauen, Minderjährige und andere Bevor-

mündete können durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionaire sind.

Alle übrigen Aktionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Aktionaire sind.

Für einen jeden Aktionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

Artikel 27.

Diejenigen Aktionaire, welche sich an der General-Versammlung betheiligen wollen, haben ihre Aktien oder Interimsscheine nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens zwei Stunden vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit bei dem Bureau der Gesellschaft zu deponiren, oder die anderweitige Deposition der Aktien oder Interimsscheine auf eine dem Vorstande genügende Weise zu bescheinigen. Das Duplicat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Aktionairs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung und beim Abstimmen.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten und sonstigen Legitimations-Urkunden, insofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheidet bei etwa entstehendem Zweifel der Vorstand.

Artikel 28.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus. Alle von der Gesellschaft und ihren Organen vorzunehmenden Wahlen erfolgen, insofern sie nicht einstimmig durch Akklamation geschehen, durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität. Ueber jede zu besetzende Stelle wird besonders abgestimmt. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, durch die Hand Desjenigen gezogen, der in der betreffenden Versammlung den Vorsitz führt.

Von dem, welcher sich binnen vierzehn Tagen nach ihm geschehener Bekanntmachung von der Wahl über deren Annahme nicht erklärt, wird angenommen, daß er die Wahl ablehne. Tritt ein solcher Fall bei einem Mitgliede des Vorstandes ein, so hat der Letztere nach Artikel 15 die Vakanz provisorisch zu besetzen.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 31 durch absolute Majorität der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Aktionaire gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 29.

Bei den Abstimmungen geben außer dem Falle des Artikels 41:

1	bis	5	Aktien inkl.	eine Stimme,
6	„	10	„	zwei Stimmen,
11	„	15	„	drei „
16	„	20	„	vier „
21	„	50	„	fünf „
51	„	60	„	sechs „
61	„	70	„	sieben „
71	„	80	„	acht „
81	„	90	„	neun „
91	und darüber		„	zehn „

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Aktionair für sich und in Vertretung anderer Aktionaire in seiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 41.

Artikel 30.

In der ordentlichen General-Versammlung hat der Vorstand über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr zu berichten.

Demnächst geschieht:

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, insofern eine solche nach Artikel 14 und 15 erforderlich ist und
b) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung der Bilanz desjenigen Geschäftsjahres, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben die Revisoren in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind ermächtigt, dem Vorstande Decharge zu ertheilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewogen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die letztere hat dann über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge endgültig zu beschließen.

Artikel 31.

Die General-Versammlung beschließt ferner, mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire der Gesellschaft:

a) über Anträge, die in Angelegenheiten der Gesellschaft vom Vorstande oder von einzelnen Aktionairen gestellt werden;

   der Vorstand ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Aktionaire, gemäß Art. 238 des Handelsgesetzbuches, als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor der ersten Bekanntmachung der Berufung der General-Versammlung bei ihm schriftlich eingereicht sind;
b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Artikel 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus;
c) über Abänderung des Statutes, insbesondere auch über Erweiterung resp. Aenderung des Zweckes der Gesellschaft;
d) über die Erhöhung des Grundkapitals über den

Betrag von drei mal hundert fünfzig Tausend Thaler hinaus;

e) über Kontrahirung von Anleihen, insofern dieselben nicht lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen. Keinenfalls darf der Gesammtbetrag solcher von der General-Versammlung nicht beschlossener Anleihen zu irgend einer Zeit fünf Prozent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen;

f) über Kapitals-Anlagen in Schiffen, Schiffsantheilen, Grundstücken. Zur Vornahme von Schiffs-Reparaturen ist die Genehmigung der General-Versammlung nicht erforderlich;

g) über die Höhe desjenigen Werthbetrages, bis zu welchem Schiffe und Schiffsantheile gegen Seegefahr versichert werden sollen;

h) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Aktien-Gesellschaft;

i) über die Entlassung von Vorstandsmitgliedern aus dieser Funktion, gemäß Artikel 227 des Handelsgesetzbuchs;

k) über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung der Artikel 41 und 42 dieses Statutes.

Die Beschlüsse ad b. c. d. h. k. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich eine Majorität dafür erklärt hat, die sowohl drei Viertel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen, als auch die Hälfte des emittirten Aktienkapitals repräsentirt.

Die Beschlüsse ad b. c. d. h. bedürfen — die ad d. jedoch nur, wenn es sich um Erhöhung des Grund-Kapitals über den Betrag von einer Million hinaus handelt — der landesherrlichen Genehmigung zu ihrer Gültigkeit und sind durch die Gesellschafts-Blätter (Artikel 13) öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 32.

Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Aktionaire beizufügen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und mindestens drei Aktionairen unterschrieben ist.

Titel V.

Legitimation der Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes.

Artikel 33.

Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht schon in diesem Statut (Art. 14) ernannt sind, sowie des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters, geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest.

Artikel 34.

Abgesehen von der durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung der Gesellschafts-Vorstände zum Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung, sind die Namen des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreters und aller übrigen Mitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

Titel VI.

Bilanz, Abschreibungen, Dividende und Reservefonds.

Artikel 35.

Das Geschäfts- und Betriebsjahr der Gesellschaft läuft vom ersten März jeden Jahres bis zum letzten Februar des nächsten Jahres inklusive.

Artikel 36.

Behufs des jährlichen Geschäftsabschlusses hat der Vorstand ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Ausstände, Schiffe, Schiffsantheile und sonstigen Vorräthe der Gesellschaft zu errichten, die Bilanz zu ziehen, solche in ein dazu bestimmtes Register einzutragen und mit den Belägen spätestens am zehnten März den Revisoren zur Prüfung und Feststellung, die bis zum einunddreißigsten März vollendet sein müssen, vorzulegen. Bei Aufstellung des Inventars werden die Materialvorräthe nach dem marktgängigen Werthe berechnet. Wie viel von den Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Vorstand. In der Inventur und in der Bilanz sind als Aktiva aufzuführen:

a) die Immobilien;

b) die Schiffe, die Schiffsantheile, Materialienvorräthe und alles übrige Mobiliarvermögen — mit Ausnahme der sub c. und d. aufgeführten Sachen — nach dem Kostenpreise, und wenn eine Werthveränderung eingetreten ist, zu dem Werthe, welchen sie am letzten Februar des laufenden Jahres gehabt haben; in der Regel sind bei Schiffen, Schiffsantheilen, Materialienvorräthen und allem übrigen Mobiliar alljährlich fünf Procent von demjenigen Werthe abzuschreiben, mit welchem sie in der letzten Bilanz aufgeführt waren;

c) die vorräthigen Werthpapiere nach ihrem Kourswerthe an dem betreffenden letzten Februar, oder, wenn der Erwerbspreis ein geringerer war, nach diesem;

d) die Baarbestände und etwaigen Forderungen nach ihrem Nennwerthe, wenn sie aber zweifelhaft sein sollten, nach ihrem wahrscheinlichen Werthe, während uneinziehbare Forderungen ganz abzuschreiben sind;

e) alles andere Eigenthum zu dem Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschlusse hat.

Als Passiva der Gesellschaft sind in der Inventur und Bilanz das emittirte Grundkapital und die Schulden aufzustellen.

Artikel 37.

Der auf Grund solcher Inventur und solcher Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen, Reparaturen und Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Vorstand. Die

Bilanz ist nach ihrer durch die General-Versammlung erfolgten Feststellung durch die Gesellschafts-Blätter (Artikel 13) zu veröffentlichen. Von dem Reingewinn wird eine Summe, welche 3½ % des emittirten Grundkapitals gleichkommt, so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf 20 % des emittirten Grundkapitals angewachsen ist. Sollte sich durch eine Jahres-Bilanz eine Verminderung des Grundkapitals herausstellen, so dient in erster Reihe der Reservefonds zur Deckung des Ausfalles.

Der Reservefonds darf zu keinem andern Zwecke, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Grundkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwandt werden.

Ueber die nutzbare Anlegung des Reservefonds bestimmt der Vorstand.

Der verbleibende Ueberrest des Reingewinnes ist — nach Abzug der zu bewilligenden Tantième (Art. 24) — als Dividende unter die Aktionaire zu vertheilen.

Artikel 38.

In der Regel soll jedes Jahr eine Summe, welche der Höhe der jährlichen Abschreibungen (Art. 36) entspricht, zu neuen Kapitalsanlagen in Schiffen und Schiffsantheilen, sei es durch Neubau und Ankauf, sei es durch Umbau und Reparatur, verwandt werden.

Nur dann werden Reparaturen als Kapitalsanlagen betrachtet und mit zwei Drittel von ihrem Betrage dem Werthe des betreffenden Schiffes oder Schiffsantheils zugeschrieben, wenn sie ein Sechstel vom letzten Buchwerthe des betreffenden Schiffes oder Schiffsantheils übersteigen.

Artikel 39.

Die Zahlung der Dividende erfolgt in einer Rate im Monat April nach stattgehabter General-Versammlung.

Titel VII.

Auflösung resp. Verlängerung der Gesellschaft.

Artikel 40.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Artikel 3 bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der desfallsige Antrag entweder vom Vorstande oder von einer Anzahl von Aktionairen, die zusammen mindestens ein Drittel der emittirten Aktien besitzen, und dieselben in der Artikel 25 vorgeschriebenen Art deponiren, gestellt ist.

Artikel 41.

Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt jede Aktie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Aktionair für sich und als Vertreter anderer Aktionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Artikel 42.

Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Artikel 31 die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Vorstand, welcher zur Zeit des Auflösungs-Beschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß (gemäß Artikel 244 seq. des Allgem. deutschen Handels-Gesetzbuches).

Titel VIII.

Von der Staats-Aufsicht.

Artikel 43.

Die Königliche Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig und für einzelne Fälle einen Kommissar zu bestellen.

Derselbe hat das Recht, den Vorstand und die General-Versammlung gültig zu berufen, den Berathungen derselben beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Titel IX.

Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel 44.

Bis zur Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung werden sämmtliche Gesellschafts-Angelegenheiten von dem Gründungs-Comité, dessen Mitglieder die im Artikel 14 als Mitglieder des ersten Vorstandes benannten sind, besorgt. Das Comité wird hiedurch insbesondere bevollmächtigt, die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu diesem Zwecke alle Zusätze und Aenderungen des Statutes anzunehmen, welche die Staatsbehörden verlangen möchten. Zur Annahme solcher Zusätze und Aenderungen genügt es, wenn die Annahme-Erklärungen auch nur von zwei der Comité-Mitglieder abgegeben werden, so daß das Statut alsdann in seinem künftigen, durch Annahme solcher Zusätze und Aenderungen zu modifizirenden Wortlaut für sämmtliche Aktienzeichner gültig und bindend sein soll.

Artikel 45.

Alsbald nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft, in den Monaten März oder April 1870, findet eine für das erste Geschäftsjahr zugleich als ordentliche General-Versammlung geltende außerordentliche General-Versammlung statt, deren Zweck insbesondere ist:

1. Beschlußfassung über Vorschläge des Vorstandes, betreffend den Ankauf von Schiffsantheilen in der Danziger Rhederei von Alex. Gibsone (Artikel 31 f.). Zu einem früheren Ankauf ohne Ermächtigung der General-Versammlung ist der Vorstand nicht befugt.
2. Beschlußfassung über die Höhe desjenigen Werthbetrages, bis zu welchem die anzukaufenden Schiffsantheile während des Geschäftsjahres, welches ultimo Februar 1871 schließt, versichert werden sollen (Artikel 31 g.).
3. Die Wahl von drei Revisoren für die Prüfung der Bilanz des ersten Geschäftsjahres (Artikel 30).

Schema A.

Eingetragen Fol. des Actien-Buches. (Unterschrift des Controll-Beamten.)

Danziger Schiffahrts-Actien-Gesellschaft
Actie No.
über Einhundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von Einhundert Thaler Courant bei der Danziger Schiffahrts-Actien-Gesellschaft als Actionair mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt. (Siehe Statut: Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig de 1870 Seite 29.)

Danzig, den

Danziger Schiffahrts-Actien-Gesellschaft.
(Trockener Stempel.)
(Zwei Unterschriften nach Art. 19 des Statuts.)
Der Vorsitzende des Vorstandes.
(Unterschrift.) (Unterschrift des Vorstands-Mitgliedes.)

Schema B.

Eingetragen Fol. des Registers der Dividendenscheine. (Unterschrift des Controll-Beamten.)

Dividendenschein zur Actie №
der Danziger Schiffahrts-Actien-Gesellschaft.
Serie No.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben im April 18 die auf obige Actie für das Jahr 18 fallende Dividende mit dem Betrage, der vom Vorstande bekannt gemacht wird.

Danzig, den

Danziger Schiffahrts-Actien-Gesellschaft.
(Trockener Stempel.)
Der Vorsitzende des Vorstandes.
(Unterschrift.) (Unterschrift des Vorstands-Mitgliedes.)

(Auf der Rückseite Artikel 8 und 9 abgedruckt.)

Schema C.

Eingetragen Fol. des Talon-Registers. (Unterschrift des Controll-Beamten.)

Talon zur Actie №
der Danziger Schiffahrts-Actien-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Actie auszufertigende Serie der Dividenscheine.

Danzig, den

Der Vorstand
der Danziger Schiffahrts-Actien-Gesellschaft.
(Trockener Stempel.)
Der Vorsitzende des Vorstandes.
(Unterschrift.) (Unterschrift des Vorstands-Mitglieders.)

(Artikel 8 und 9 auf der Rückseite abgedruckt.)

Vorstehendes Statut wird hiermit, an Stelle des am 20. October 1869 verlautbarten Statuts, von dem anwesenden Gründungs-Comité (dessen sechstes Mitglied, Herr Otto, heute verhindert ist, an dieser Verhandlung Theil zu nehmen), im Auftrage und Namens der Gründungs-Gesellschaft resp. der Actionaire als das nunmehr gültige und maaßgebende erklärt und genehmigt und seine Ausfertigung beantragt.

Mehr ist nicht zu verhandeln und diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Laser Goldschmidt. Carl Robert v. Frantzius.
John Sprot Stoddart. George Mix. Felix Behrend.

Es wird attestirt, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmiget und eigenhändig unterschrieben ist.

Carl Roepell, Notar.
Christoph Heinrich Mix.
David Eduard Kutzbach.

Vorstehende, in das Register unter No. 17, Jahr 1870 eingetragene Verhandlung wird hierdurch für die „**Danziger Schiffahrts-Actien-Gesellschaft**" ausgefertigt.

Danzig, den sechs und zwanzigsten Januar des Jahres Eintausend achthundert siebzig.

Carl Roepell, Notar.

95) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf Freitag, den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des §. 16 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435 ff.) und des §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank
Graf von Itzenplitz.

96) Nach Aufhebung der Schweinemärkte in Mariensee, Kreises Carthaus, werden im Jahre 1870 in nachbenannten Ortschaften des gedachten Kreises Schweinemärkte abgehalten werden:

am 30. März und 28. Dezember d. J. in Stangenwalde,
am 25 Mai und 25. October d. J. in Schönberg.

Danzig, den 21. Februar 1870.
Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

97) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung S. 217) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Preußischen Schatz-Anweisungen vom 15. März 1869 werden vom 15. k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatz-Anweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

98) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. März d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 14. März d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Königl. preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

99) Die Orts- und Polizeibehörden machen wir auf die im Verlage der allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt (S. Wolff) zu Berlin erschienene, von dem Dr. G. M. Kletke herausgegebene „Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nebst dem Entwurf dieses Gesetzes und dessen Motiven, sowie den später erlassenen ergänzenden Bekanntmachungen rc." aufmerksam und empfehlen dieses nach amtlichen Quellen bearbeitete Werk zur Anschaffung.

Danzig, den 17. Februar 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

100) Die zu diesem Amtsblatt gehörige Beilage enthält: die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember 1869 und die nachstehenden vom Bundes-Rathe des Zollvereins festgestellten Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes.

Danzig, den 28. Februar 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

101) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen vermögen, wird am **12. und 14. März d. J.**, am ersten Tage von Nachmittags 2 Uhr, am zweiten Tage von Nachmittags 3 Uhr ab, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einreichung der in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860, Seite 40) sub Littr. b., c. und e. bezeichneten Schriftstücke, bis zum 11. k. M. eingehen und

die Anmeldungsschreiben bei dem Botenmeister der Kgl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 19. Februar 1870

Die Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

102) In Ausführung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde, werden vom 1. März c. ab, außer den bereits gegenwärtig zum Verkaufe gelangenden Sorten, noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zum Werthbetrage von 22½ Sgr. bei den Post-Aemtern in Danzig, Dirschau, Elbing, Marienburg, Pr. Stargardt und bei der Post-Expedition in Tiegenhof zum Verkauf gestellt werden.

Danzig, den 22. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

103) Das unterm 1. März 1870 ausgegebene 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 418 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern; unter

No. 419 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870; unter

No. 420 die Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870; unter

No. 421 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königlich bayerischen Hofe, Freiherrn von Werthern, in dieser Eigenschaft auch für den Norddeutschen Bund bei des Königs von Bayern Majestät; unter

No. 422 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen General-Konsuls Freiherrn Alphons von Rothschild zu Paris zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, und des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Dr. Felix Bamberg zu Paris zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 423 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen General-Konsuls Freiherrn von Rechenberg zu Warschau zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 424 die Ernennung des bisherigen Bundeskonsuls Dr. Rosen zu Belgrad zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 425 die Ernennung des bisherigen Advokaten Dr. Johannes Luehrsen aus Hamburg zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna; unter

No. 426 die Ernennung des Kaufmanns Matthew Trotter Johnston in Viktoria (British Columbia) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 427 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Chr. A. Creighton zu Halifax zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 428 die Ernennung des Kaufmanns J. Ziekursch zu Cequimbo (Chile) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 429 die Ernennung des bisherigen Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes Dr. Hoyer zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 430 die Ernennung des Kaufmanns Georg Vollmar zu Barcelona zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 431 die Ernennung des Kaufmanns Georg Kopp zu Palermo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

No. 432 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Vize-Konsuls J. Uhler zu Mahon zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

104) Das unterm 22. Februar 1870 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7588 das Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

105) Das unterm 23. Februar 1870 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7589 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs rc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schliprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe; unter

No. 7590 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870; unter

No. 7591 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1870; und unter

No. 7592 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

106) **Personal-Chronik.**

Im Danziger Landkreise ist der Rittergutsbesitzer Carl Drawe auf Saskoczyn zum Kreisdeputirten gewählt und als solcher bestätigt.

Der Supernumerarius Kirschner ist zum Kreissecretair bei dem Königl. Landraths-Amte zu Carthaus ernannt worden.

Hierbei die zur Bekanntmachung No. 100 gehörigen Beilagestücke und der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§.
1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine . . . 1 und 2
2. Befugniß der Aemter zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen 3

II. Ausfertigung der Begleitscheine.
A. Ausfertigung der Begleitscheine I.
1. Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung 4
2. Revision der Ladung . . . . 5 und 6
3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen . . . . 7 und 8
4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I. . 9
5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I. . . . . 10 bis 12
6. Waaren-Verschluß 13
7. Sicherstellung des Zollbetrages 14
8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte 15
9. Angabe der Herkunft der Waaren . . . 16
10. Angabe der Lagerzeit 17
11. Anerkennung der Begleitscheine I. 18
12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I. 19
13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I. 20
B. Ausfertigung der Begleitscheine II. 21
C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers 22

III. Behandlung der Waaren während des Transports.
1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren . . . . 23 bis 26
2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll 27
3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse 28
4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart 29
5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen 30

IV. Erledigung der Begleitscheine.
A. Erledigung der Begleitscheine I.
1. Vorführung der Waaren 31
2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register . . . . §§. 32
3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.
a. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge . 33
b. Revision der Ladung . . . . 34 und 35
c. Weitere Abfertigung . . . . 36 bis 39
4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen . 40
5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund oder sonstigen Anständen.
a. Feststellung des Sachverhalts . . . 41
b. Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen . 42
c. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind 43
d. Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Begleitschein-Gütern . . 44
e. Strafverfahren 45
f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamt 46
g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren 47
B. Erledigung der Begleitscheine II. . 48
C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.
1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes . . . . 49 bis 51
2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren im Begleitschein-Empfangs-Register 52
3. Ertheilung der Erledigungsscheine . . . 53
4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamtes zurückbezahlten Baarkautionen 54
5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt 55
6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine . . . . 56 und 57
7. Abschluß und Einsendung der Register . 58 bis 60

In Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V. Z. G. §. 44.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulares auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. beziehungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. beziehungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtliche Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 94.

und 95. des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§. 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15. Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., rc.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. . .) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Beläge zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register rc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Extrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

I. Vorführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. §. 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 52., Absatz 2.).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefällberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung; die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und
b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.
a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschreiben ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Extrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangs-Amte.

§. 46. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§. 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Dienstreigenschaft, zu vollziehen.

§. 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Dienstseigenschaft, zu vollziehen ist.

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamts zurückbezahlten Baar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57. Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals,

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres 2c. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§. 1— 5.
II.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage	§§. 6—11.
III.	Niederlage-Scheine	§§. 12—15.
IV.	Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage	§§. 16—29.
V.	Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage	§§. 30—40.
VI.	Strafbestimmungen	§. 41.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als **solche**, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26. und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel *speziell* zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine *allgemeine* beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 13. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des *Bruttogewichtes* kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;

b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein *Mehrgewicht* gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein *Mindergewicht*, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer &c. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24. Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahr (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann
   1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
   2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei
      α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

      Ergiebt sich dagegen

      β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungs-gewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. α. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefälleentrichtung die Extrahirung des Begleitscheines.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Anmeldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Vorschriften. §§.

1. Transportzeit 1
2. Abfertigungsstunden 2
3. Fahrpläne 3
4. Abfertigungsstellen 4
5. Abfertigungsräume 5
6. Transportmittel
   a. deren Beschaffenheit . . . . . . 6 und 7
   b. deren Kontrolirung 8
   c. Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen 9
7. Amtlicher Verschluß 10
8. Amtliche Begleitung 11
9. Befugnisse der oberen Zollbeamten . . . 12

II. Besondere Vorschriften.

A. Waareneingang.
1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen verladen die Grenze überschreiten.
   a. Verladung der Güter . . . . . . 13 und 14
   b. Ordnung der Wagen 15
   c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.
      aa. Abschließung des Abfertigungsraums 16
      bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß 17
      cc. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen 18
      dd. Abfertigung
         1. der Passagiereffekten . . . 19
         2. der zollfreien Gegenstände . 20
         3. der auf der Eisenbahn weiter gehenden Wagen, Begleitzettel und Begleitzettelausfertigungsregister . 21 und 22
         4. der zurückgebliebenen Frachtgüter 23
   d. Behandlung der Waaren während des Transports.
      aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung . 24
      bb. Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte . . . . . . 25 und 26
      cc. Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung 27
   e. Abfertigung am Bestimmungsorte. §§.
      aa. Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 28
      bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettelempfangsregister . . 29
      cc. Deklaration und Ausladung der Waaren . . . . 30 und 31
      dd. Erledigung der Begleitzettel u. Ladungsverzeichnisse 32
      ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.
         1. Feststellung des Sachverhalts 33
         2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen . . 34
         3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettelausfertigungsamt veranlaßt sind . . . 35
         4. Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grund gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren . . 36
         5. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte . . . 37
         6. Strafverfahren . . . 38
   f. Abschluß und Einsendung der Register 39
2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mit der Eisenbahn zugeführt werden 40

B. Waarendurchgang 41

C. Waarenausgang.
1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen 42
2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist 43

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet . . . . 44 und 45

E. Transport im Inlande
1. Güter des freien Verkehrs 46
2. Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände . . 47
3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet 48

III. Strafen 49

In Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz §. 21. Absatz 5. lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133. Absatz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133. Abs 4.), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1. des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59. des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2⅓ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60. Absatz 5.).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollver-

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) beziehungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 6.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Absatz 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Dekla-

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen rc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen rc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zuläßigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64. Abs. 2.).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfeetigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 64. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden 1sten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. Z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

c) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen ꝛc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden. (V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen. (V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat. (V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

e) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere ꝛc.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

mächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.) Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Declaration und Ausladung der Waaren.

§ 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§ 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3.)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

2) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67., beziehungsweise §. 48. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

e) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevoll-

mächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kolloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein rc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41. bis 51. des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7.) verladen und auch die Schlüssel (§. 21. letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134. ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152. desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153. des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10. Danzig, den 9. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

107) Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unsern Circular-Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaction des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 25. April 1865 (Minist.-Blatt S. 104) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Communal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1. Die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Communal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- pp. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Functionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2. Die Communal- pp. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4. Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit

einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a. mindestens 270 Thlr. oder b. von 180 bis 270 Thlr. oder c. unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:
   α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird. §. 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864), und
   β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§. 26 ibidem).

   Dem Reservejäger der Klasse A. I., welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 35 Al. 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 180 bis 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:
   α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen; nach diesen:
   β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Will der Reservejäger der Klasse A. I. die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

   Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I., so ist derselbe nach der Bestimmung in dem §. 26 Al. 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungsschein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. 47. Al. 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins einen ausschließlichen Anspruch.

2. Den Kommunal- und Institutent-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3. Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung rc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs).

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4. Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Communal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Communal- resp. Instituten-Behörde: dr. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstsache“ zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königl. Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direction) von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheines, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben (§. 29 des Regulativs). Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königl. Regierung (Finanz-Direction) zu veranlassen (§§. 30 und 34 des Regulativs).

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal- und Institutenbehörde der Königl. Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen (§§. 30 und 34 des Regulativs).

5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reservejäger der Klasse A. I. von zehn- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a. und b. nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6. Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Instituten-Behörde der Königl Regierung (Landdrostei), wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Institutenbehörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königl. Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen (§. 45 des Regulativs).

7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publication derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königl. Regierung (Landdrostei und Finanz-Direction) oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen (§. 45 des Regulativs).

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Communal- oder Instituten-Behörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist; der betreffende Schein ist aber der Königl. Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag (nach §. 47 Al. 2 des Regulativs) zu übersenden.

Die Besetzung einer Communal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c. unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königl. Regierung (Landdrostei), bezüglich der Stellen a. und b. von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressortministeriums zulässig.

8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanzdirection) einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Die Königliche Regierung hat hiernach, unter Publication der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt, die betreffenden Unterbehörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zu diesem Behufe ist ein Abdruck der das vorstehende Rescript enthaltenden und publicirenden Amtsblatt-Bekanntmachung auch noch jeder Kommune und jedem Institute Ihres Bezirks, bei welcher resp. welchem Kommunalforststellen bestehen, in einem besonderen Exemplare zuzufertigen. — Berlin, den 4. Februar 1870.

Der Kriegs-Minister.
Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.

108) Bekanntmachung
über die Ausgabe von Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Auf Grund des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 6. Februar d. J. (Bundesgesetzblatt Seite 35), durch welchen in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahr 1867, S. 157 ff.) und des Gesetzes vom 20. Mai v. J., wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869, S. 137) die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von Sieben Millionen Zweimalhunderttausend Thalern genehmigt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zinsen der in Abschnitten über 100 Thaler und 1000 Thaler von der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Schatzanweisungen auf drei und ein halbes Prozent für das Jahr und die Dauer ihrer Umlaufszeit für eine Serie von Drei Millionen Fünfmalhunderttausend Thalern (I. Serie dieses Jahres) auf acht Monate — vom 15. Februar 1870 bis zum 15. October 1870 — und für eine weitere Serie von Drei Millionen Siebenmalhunderttausend Thalern (II. Serie dieses Jahres) auf neun Monate — vom 15. Februar 1870 bis zum 15. November 1870 — festgesetzt sind.

Die Begebung dieser Schatzanweisungen, von welchen eine Beschreibung der gegenwärtigen Bekanntmachung beiliegt, ist, soweit sie zur Zeit erforderlich war, bereits erfolgt.

Die Schatzanweisungen der I. Serie werden vom 15. October d. J. ab mit ihrem Capitalbetrage und den achtmonatlichen Zinsen und die Schatzanweisungen der II. Serie vom 15. November d. J. ab mit ihrem Capitalbetrage und den neunmonatlichen Zinsen durch die Königl. Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst. Außerhalb Berlins kann die Einlösung bei jeder Bundes-Oberpostkasse vorgenommen werden, nachdem die letztere zuvor die bei ihr einzureichende Schatzanweisung behufs der Verification an die Staatsschulden-Tilgungskasse eingesendet und deren Anweisung zur Zahlung eingeholt hat.

Für die Zeit nach Eintritt des Fälligkeitstermins wird bei späterer Einreichung einer Schatzanweisung keine Verzinsung geleistet.

Bei unterbleibender Einreichung ist der Zinsbetrag nach Ablauf von vier Jahren, der Capitalbetrag nach Ablauf von dreißig Jahren zum Besten der Bundeskasse verfallen.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

109) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. III. zur preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Ser. III. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874, nebst Talons, werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

110) Bekanntmachung,
betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4- und $4\frac{1}{2}$procentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$procentigen Staats-Anleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen:

der $4\frac{1}{2}$procentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859, 1864, 1867 A., B. und D und 1868 B, und

der 4procentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862, welche dieselben gegen Schuld-

verschreibungen der konsolidirten 4½procentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße 94) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½procentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½procentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thaler der 4procentigen Anleihe werden je 800 Thaler in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausch einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar: a) beim Umtausch von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ⅓ Procent; b) beim Umtausch von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Procent; c) beim Umtausch von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ Procent, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Procent von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen so weit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung der nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Coursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind; soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Controle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C. und von 1868 A., sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen. — Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanz-Minister Camphausen.

111) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf Freitag, den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des §. 16 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435 ff.) und des §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1857 (Gesetzsammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden. — Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

112) Unter dem Titel

„Die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Corporations-Credits"

ist in dem Verlage von Hübner u. Matz in Königsberg i. Pr. ein von W. L. Hertslet hierselbst herausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Norddeutschen Kreis-, Stadt-, Provinzial- u. Deich-Obligationen 2c., sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Corporationen emittirten Werthpapiere übersichtliche Mittheilungen enthält.

Mit Rücksicht auf die practische Brauchbarkeit dieses Werkes wird auf dessen Erscheinen hiermit aufmerksam gemacht.

Danzig, den 5. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

113) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu **Marienburg** am 3. und 4. **October** c. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, und diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 25. September c. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß sowie ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre und ob die Wiederholungs-Prüfung bereits erfolglos gemacht ist, dem Seminar-Director Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 2. October d. J. im Seminar-Gebäude daselbst persönlich einzufinden.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die betreffenden Lehrer auf diese Bekanntmachung noch besonders hinweisen und dahin verwarnen, daß sie sich die Folgen der Nichtbeobachtung selbst beizumessen haben werden.

Danzig, den 2. März 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

114) Die Cariolpost von Schönberg nach Carthaus wird jetzt um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags und die Botenpost von Schönberg nach Carthaus um 10 Uhr Vormittags aus Schönberg abgelassen.

Danzig, den 4. März 1870.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

115) Das unterm 4. März 1870 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7593 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870; unter

No. 7594 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt im Kreise Elbing; unter

No. 7595 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870; und unter

No. 7596 das Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

116) **Personal-Chronik.**

Der Kommerz- und Admiralitäts-Richter Dr. Abegg zu Danzig ist zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Roepell zu Danzig ist in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

Der Militair-Anwärter Baumgart ist bei dem Kreisgericht zu Marienburg als Kanzlist angestellt worden.

Der Hilfsbote Rodd ist bei dem Kreisgericht zu Carthaus als Bote und Executor angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Kaufmann Wetzel zu Danzig für den 23. und 24. Bezirk der Stadt Danzig, der Rentier Heinrich van Dühren zu Danzig für den 16. und 17. Bezirk der Stadt Danzig, der Fleischermeister R. T. Döring zu Neufahrwasser für den 30. Bezirk der Stadt Danzig, der Kaufmann Kruschinski zu Schlappke für den 32. Bezirk der Stadt Danzig.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Marienburg bewirkte Wiederwahl des Bürgermeisters Horn daselbst auf eine zwölfjährige Amtsdauer, vom 1. August 1870 bis dahin 1882, hat die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Schöneck ist der Privatsecretair Carl Hepp aus Marienwerder zum Magistrats-Mitgliede und Kämmerer der Stadt Schöneck auf eine zwölfjährige Amtsdauer gewählt, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Der bisherige provisorische Hilfslehrer, Schulamts-Candidat Dr. Hans Flach ist, als sechster ordentlicher Lehrer, an dem Gymnasium zu Elbing definitiv angestellt.

Der bisher auf Probe beschäftigte Seelootse Gustav Ringe zu Neufahrwasser ist definitiv angestellt worden.

Die der Frau Auguste Morczynska in Nakolle, Kreis Neustadt, für den Bezirk Oppalin ertheilte Approbation als Hebamme ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11. Danzig, den 16. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

117) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zur preußischen Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874, nebst Talons, werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 10. März 1870.

Königl. Regierung.

118) Bekanntmachung, betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 3. d. M. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. J. zum Umtausch gegen Verschreibungen der consolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. October d. J. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. J. eingehenden Schuld-Verschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an dem auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungstermin und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

119) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-

tage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

120) In Ausführung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde, werden vom 1. März c. ab, außer den bereits gegenwärtig zum Verkaufe gelangenden Sorten, noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zum Werthbetrage von 22½ Sgr. bei den Post-Aemtern in Danzig, Dirschau, Elbing, Marienburg, Pr. Stargardt und bei der Post-Expedition in Tiegenhof zum Verkauf gestellt werden.

Danzig, den 22. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.

121) Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatriculation der Studirenden in den Tagen vom 21. bis 27. April 1870, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatriculation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke zunächst bei dem Dekan der philosophischen Fakultät Herrn Professor Dr. Hopf zu melden und dann in unserem Sekretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Curatoriums die Immatriculation, jedoch ebenfalls vorläufig nur auf drei Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. März 1870.

Königlicher akademischer Senat.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

122) Das unterm 8. März 1870 ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7597 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Cassel. Vom 21. Februar 1870; unter

No. 7598 das Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870; unter

No. 7599 das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870; unter

No. 7600 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870; unter

No. 7601 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: a) von der Quedlinburg-Groppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg; unter

No. 7602 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Aschersleben Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870; und unter

No. 7603 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation preußischer Staatsanleihen.

123) Das unterm 11. März 1870 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7604 das Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870; und unter

Nr. 7605 das Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

124) Personal-Chronik.

An Stelle des auf seinen Antrag aus dem hiesigen Magistrats-Collegio ausgeschiedenen Stadtraths Lickfett, ist von der Stadtverordneten-Versammlung der Kaufmann Richard Damme zum Stadtrath und unbesoldeten Mitgliede des Magistrats, und zwar auf die Zeit bis ultimo Dezember 1871, erwählt worden. Diese Wahl hat die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der seitherige Pfarrer in Hela, Theodor August Hardt, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Wossitz von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12. Danzig, den 23. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

125) Bekanntmachung,
betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 3. d. M. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. J. zum Umtausch gegen Verschreibungen der consolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. October d. J. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. J. eingehenden Schuld-Verschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an dem auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungstermin und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

126) Bekanntmachung,
betreffend die 33. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen werden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1870 fälligen Zinscoupons Serie VI. No. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September d. J. stattgehabten, der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September d. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an den ersteren Tagen bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 die Appoints Littr. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 12. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

127) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

128) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Samml. Seite 217) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869 werden vom 1. k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzial-Kassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

129) Behufs Berichtigung der im Amtsblatt No. 44 pro 1869 abgedruckten Bekanntmachung vom 2. November 1869 — betreffend die in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Juni 1869 beschlossenen Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart — wird bemerkt, daß die dieser Bank ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten unterm 15. Mai 1860 ausgefertiget und durch die zur No. 39 unseres Amtsblatts pro 1861 gehörige Beilage publicirt worden ist.

Danzig, den 15. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

130) Vom 1. April c. ab werden, außer bei dem hiesigen Post-Amte, auch bei den Post-Aemtern in Elbing, Marienburg, Dirschau und Pr. Stargardt gestempelte Streifbänder zu $1/3$ Groschen zum Verkauf gestellt werden. Der Absatz der neuen Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Parthien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Silbergroschen pro 100 Stück. Der Absatzpreis für 100 Streifbänder à $1/3$ Sgr. beträgt hiernach 1 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Danzig, den 19. März 1870.

Der Ober-Post-Director.

131) Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatriculation der Studirenden in den Tagen vom 21. bis 27. April 1870, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatriculation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke zunächst bei dem Dekan der philosophischen Fakultät Herrn Professor Dr. Hopf zu melden und dann in unserem Sekretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Curatoriums die Immatriculation, jedoch ebenfalls vorläufig nur auf drei Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. März 1870.

Königlicher akademischer Senat.

132) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 17 und 18. August d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 16. August c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Schultz zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Director Schultz einzusenden haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache;
2) den Tauf- und Confirmationsschein;
3) die Zeugnisse über die genossene Bildung; dazu gehört: a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, welche Leistungen erzielt worden sind, und ob etwas, eventl. wie viel dafür gezahlt worden ist; b. das Attest des Lokal-Schul-Inspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat; c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors über die mit den Präparanden abgehaltenen Prüfungen, in welchem eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Leistungen dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;
4) die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 22. Februar 1870.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

133) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 25. April d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 24. April c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Borowski zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Director einzusenden haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2) den Tauf- und Confirmationsschein;
3) die Zeugnisse über die genossene Bildung; dazu gehört: a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, welche Leistungen erzielt worden sind und ob etwas, eventl. wie viel dafür gezahlt worden ist; b. das Attest des Local-Schul-Inspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat; c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors über die mit den Präparanden abgehaltenen Prüfungen, in welchem eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Leistungen dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;
4) die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 22. Februar 1870.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

134) Das unterm 15. März 1870 ausgegebene 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 433 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870; unter

No. 434 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870; unter

No. 435 das Gesetz wegen Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870; und unter

No. 436 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 2. März 1870.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

135) Das unterm 11. März 1870 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7604 das Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870; und unter

Nr. 7605 das Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

136) Das unterm 12. März 1870 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7606 das Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870; unter

Nr. 7607 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869; und unter

Nr. 7608 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Februar 1870.

137) Das unterm 14. März 1870 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7609 den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts. Vom 8. Dezember 1869; und unter

Nr. 7610 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

138) Das unterm 15. März 1870 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7611 das Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Cassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870; und unter

No. 7612 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. März 1870.

139) Das unterm 19. März 1870 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7613 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor; unter

No. 7614 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 19. Februar 1870; unter

No. 7615 die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870; unter

No. 7616 das Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thlr. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Februar 1870; und unter

No. 7617 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einem Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

Patent-Verleihungen.

140) Dem Chemiker Carl Friedrich Claus aus Marburg, Provinz Hessen-Nassau, zur Zeit in Middlesbroen Tees in England, ist unter dem 12. März 1870 ein Patent

auf ein Verfahren, Fluorkalium und Fluornatrium fabrikmäßig darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

141) Dem Stephan Quast zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 7. März 1870 ein Patent

auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

142) Dem Fabrik-Director Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 4. März 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

143) Dem Civil-Ingenieur L. Müller zu Dresden ist unter dem 7. März 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Laufkloben für Fährketten oder Fährtaue zum Durchlassen quer über dieselben hingehender Ketten oder Taue,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

144) Das den Maschinen-Fabrikanten Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a. Rhein unter dem 3. Dezember 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

145) Personal-Chronik.

Der nach Danzig versetzte Regierungs-Assessor Freiherr v. Ayx ist in das Regierungs-Collegium eingeführt werden.

Der Staats-Anwalt Geros, bisher in Dt. Crone, ist als Staatsanwalt bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Elbing, vom 1. April c. ab angestellt.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Schmeja vacant gewordene katholische Pfarrstelle zu Klonowken, Pr. Stargardter Kreises, ist dem Pfarrer Morawski in Orhezmin verliehen worden.

Der berittene Steueraufseher Roeber zu Mewe ist als Fuß-Steueraufseher nach Danzig versetzt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13. Danzig, den 30. März 1870.

Allerhöchster Erlaß.

146) Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Corporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

147) Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebände. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 63 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthaltes ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf;
2. ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen;

3. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft;
4. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift;
5. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

148) **Bekanntmachung,**
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchterpensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im August c. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert 3 Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchterpensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen, zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen, findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen;
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung, ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen;
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der

bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;

6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse;

7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unter-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hilfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in denselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, nur ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit wahrer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher

ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehilfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hilfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche &c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebenso viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen, die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten, von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

149) Auf den Bericht vom 24. Januar c., die Befugniß der Apotheker zur Anfertigung von Recepten betreffend, welche nicht von approbirten Medicinal-Personen verschrieben sind, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß eine Nöthigung, hierin etwas Neues zu verordnen, nicht besteht, weil die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, gemäß §. 6 derselben, auf den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung findet. Auch können Abänderungen des bestehenden Rechts durch bloße Verfügungen nicht getroffen werden, weil sich dasselbe auf Gesetze gründet.

Um aber bei den Apothekern in diesem Punkte keine Zweifel über ihre Pflichten aufkommen zu lassen, bestimme ich hierdurch, daß Apotheker Recepte, welche nicht von approbirten Aerzten oder Wundärzten verschrieben sind, nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet sind, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in den Tabellen B. und C. zur Pharmacopöe aufgeführten Medikamente und Gifte.

Die Verabfolgung der letzteren auf Giftscheine wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 8. März 1870.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten v. Mühler.

150) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 21. März 1870.

General-Post-Amt.

151) In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 68½ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 24. März 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

152) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7. Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach vorausgegangener unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präkludirt, und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai d. J. bei genannter Kasse gegen deren Werthebetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präkludirten Kassenscheine vom 31. Mai d. J. ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Dies wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 24. März 1870.

Königliche Regierung.

153) Die Ortschaft Strich, im Kreise Pr. Stargardt, welche bisher zum Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Pr. Stargardt gehörte, ist vom 1. April d. J. ab mit dem Polizeibezirke der Oberförsterei Okonin vereinigt worden.

Danzig, den 19. März 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

154) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die von den Bauerhöfen zu Lubianen No. 5 und No. 10 an den Königlichen Forstfiskus abgetretenen beiden Parzellen, mit Einschluß der Wege resp. 402 Morgen und 183 Morgen 117 □.-Ruthen groß, aus dem Kommunal-Verbande Lubianen und dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Berent ausscheiden und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forstreviers Philippi vereinigt werden.

Danzig, den 18. März 1870

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

155) Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 2 alinea 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt, daß das in der unmittelbaren Nähe der Stadt Berent belegene, aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle und 26,06 Morgen Land bestehende, bisher kommunalfreie, dem Hofbesitzer Johann Rybinski zugehörige Etablissement Sommerberg, unter Abtrennung von dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amtes Berent, dem es bisher angehört hat, dem Gemeinde-Verbande der Stadt Berent in communaler und polizeilicher Beziehung zugeschlagen werde.

Danzig, den 19. März 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

156) Folgende Westpreußische 3½ und 4 prozentige Pfandbriefe:

A aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

1. von Koscielk à 3½ Prozent: No. 6 à 1000 Thlr., No. 9, 26, 31 à 500 Thlr., No. 14, 28 à 300 Thlr., No. 15, 16 à 200 Thlr., No. 18, 19, 39 à 100 Thlr., No. 20, 30 à 50 Thlr., No. 22, 24 à 25 Thlr., No. 38 à 20 Thlr.;
2. von Obielewo à 3½ Prozent: No. 5, 7 à 600 Thlr., No. 18 à 400 Thlr., No. 25, 26, 28, 30, 34, 35, 37, 39, 41, 42 à 25 Thlr.;
3. von Dobieslawice à 3½ Prozent: No. 1, 2, 3, 9, 10 à 1000 Thlr., No. 14, 17, 19 à 800 Thlr., No. 22, 25, 27, 28 à 600 Thlr., No. 35, 36, 38 à 200 Thlr., No. 41 à 40 Thlr. — à 4 Prozent: No. 44 à 1000 Thlr., No. 47, 48, 51 à 800 Thlr., No. 56 à 600 Thlr., No. 57, 58, 59, 60, 61 à 400 Thlr., No. 63, 64, 65 à 200 Thlr., No. 67 à 40 Thlr., No. 68 à 20 Thlr.;
4. von Neuhoff incl. Neuguth, Conitzer Kreises, ex term. Johannis 1826 à 3½ Prozent: No. 2, 3 à 1000 Thlr., No. 5 à 500 Thlr., No. 10 à 400 Thlr., No. 15 à 200 Thlr., No. 20 à 50 Thlr.;
5. von Wolica à 3½ Prozent: No. 1, 2 à 1000 Thlr., No. 6, 11, 31, 33, 35 à 500 Thlr., No. 36 à 200 Thlr., No. 25, 26, 40, 42, 48 à 100 Thlr., No. 44 à 50 Thlr., No. 27, 49 à 25 Thlr. — à 4 Prozent: No. 51, 52, 53, 54, 56, 57, 60, 64 à 1000 Thlr., No. 65, 66, 67, 68, 69, 70 à 800 Thlr., No. 71, 72, 75 à 600 Thlr., No. 79, 80, 81 à 400 Thlr., No. 82 à 200 Thlr., No. 85 à 100 Thlr.;
6. von Brzezno (Briesen) à 3½ Prozent: No. 28 à 100 Thlr.;
7. von Jadewnik à 3½ Prozent: No. 8 à 1000 Thlr., No. 12, 14, 57 à 500 Thlr., No. 18 à 300 Thlr., No. 20, 21 à 100 Thlr., No. 23 à 50 Thlr., No. 24 à 25 Thlr. — à 4 Prozent: No. 27, 28, 29, 32 à 1000 Thlr., No. 33, 34, 36, 38 à 800 Thlr, No. 40, 42, 44, 45, 46 à 600 Thlr., No. 47, 48, 49, 50, 51, 52 à 400 Thlr., No. 53, 54 à 200 Thlr., No. 55, 56 à 40 Thlr.;

8. von Poln. Konopath à 3½ Prozent: No. 9, 10, 12, 13, 35, 36 à 1000 Thlr., No. 28 à 300 Thlr., No. 30, 38 à 200 Thlr., No. 32, 43 à 50 Thlr., No. 6, 41 à 25 Thlr.

B. aus dem Landschafts-Departement Danzig:

1. von Langenau à 3½ Prozent: No. 2 à 1000 Thlr., No. 11, 14, 15 à 200 Thlr., No. 16, 23 à 100 Thlr., No. 29 à 50 Thlr., No. 30, 32 à 40 Thlr., No. 35 à 25 Thlr. — à 4 Prozent: No. 38, 40, 41 à 500 Thlr., No 42, 43 à 200 Thlr., No. 44, 45, 46 à 100 Thlr., No. 47 à 40 Thlr.

C. aus dem Landschafts-Departement Marienwerder:

1. sämmtliche auf den Rittergütern Gorczenicka, Szramowo, Wybcz und Wybczyk haftenden 3½ prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtliche auf den Rittergütern Szramowo und Wierzbowo haftenden 4prozentigen Pfandbriefe.

D. aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:

1. von Dyck à 3½ Prozent: No. 1, 5, 21, 40. 48 à 1000 Thlr., No. 6 à 900 Thlr., No. 7 à 800 Thlr., No. 34 à 700 Thlr., No. 37, 43. 45, 46, 50 à 500 Thlr., No. 12 à 300 Thlr., No. 100 à 200 Thlr., No. 15, 18, 26, 38 à 100 Thlr.;
2. von Gr. und Kl. Butzig à 3½ Prozent: No. 5, 8, 11, 12. 13. 15, 18, 19, 21, 23. 24, 25, 26, 27 à 1000 Thlr, No. 33 à 600 Thlr., No. 34, 35 à 400 Thlr., No. 36, 37, 38, 39 à 200 Thlr., No. 40, 41, 43. 44 à 100 Thlr.;
3. von Kiestkowo à 3½ Prozent: No 3, 7, 12, 13, 15, 58, 62, 64. 65. 67, 69 à 1000 Thlr., No. 19, 72 à 800 Thlr., No 74, 76, 77 à 600 Thlr., No. 34, 78, 81 à 400 Thlr., No 37, 43. 45, 83 à 200 Thlr., No. 46, 51, 54, 87 à 100 Thlr.;
4. von Seegenfelde à 3½ Prozent: No. 13 à 1000 Thlr., No. 17 à 700 Thlr., No. 21, 44 à 600 Thlr., No. 24 à 500 Thlr., No 1 à 400 Thlr., No. 6 à 300 Thlr., No. 27, 28, 30, 42 à 100 Thlr., No. 10, 11, 34, 35 à 50 Thlr., No. 38, 74 à 25 Thlr. — à 4 Prozent: No 52, 53, 54 à 1000 Thlr., No. 55, 56, 58, 59, 60 à 500 Thlr., No. 63 à [illegible]00 Thlr., No. 64 à 200 Thlr., No. 65. 66, 67, 68. 69 à 100 Thlr.;
5. von Kowalewke à 3½ Prozent: No. 3, 5. 6, 8, 9, 32, 34, 38 à 1000 Thlr., No 12 à 800 Thlr, No. 14 a 600 Thlr., No. 19 à 200 Thlr., No. 20, 21, 24, 28 à 100 Thlr., No. 42 à 40 Thlr., No. 31 à 20 Thlr. — à 4 Prozent: No. 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 69, 71, 72, 73 à 1000 Thlr., No. 53, 55, 56 à 500 Thlr., No 75 à 200 Thlr, No. 57, 60, 61 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 76, 78, 79 à 100 Thlr., No. 80 à 40 Thlr., No. 81 à 20 Thlr.;
6. von Jaktorowo à 3½ Prozent: No. 41, 70, 74 75, 78, 79, 80, 118, 119, 123, 124, 131, 211 à 1000 Thlr., No. 3, 23, 26, 44, 45, 83, 86, 159 à [illegible]00 Thlr., No 28 a 400 Thlr., No. 29, 58 a 300 Thlr., No. 50, 59, 92 a 200 Thlr., No. 20, 32, 33, 51, 60, 94, 142, 143, 148, 149 a 100 Thlr., No. 13, 62 a 75 Thlr., No. 35, 53, 63, 65, 151 a 50 Thlr., No. 22, 36, 37, 38, 54, 98, 99, 100, 103, 104, 105, 106, 108, 112, 114, 115, 116, 153 a 25 Thlr. — a 4 Prozent: No. 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 190 a 1000 Thlr., No. 192, 193, 194, 195 a 500 Thlr., No. 197, 198, 204, 205, 206 a 100 Thlr.

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 10. November 1869 hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Coupons und Talons spätestens bis zum 15. August d. J. den Provinzial-Landschafts-Direktionen resp. zu Bromberg, Danzig, Marienwerder und Schneidemühl einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Coupons und Talons in Empfang zu nehmen. Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. J. den gedachten Provinzial-Landschafts-Direktionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103, Thl. I. des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 15. März 1870.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.

v. Rabe.

157) Nachricht für die Herren Rittergutsbesitzer.

In Folge des Beschlusses des Engeren Ausschusses von 1869 haben wir eine neue Ausgabe des Westpreuß. Landschafts-Reglements mit Abänderungen und Zusätzen veranstaltet, derselben auch die Abschätzungsgrundsätze, sowie die Sequestrations-, Gebühren- und Kassen-Ordnung hinzugefügt. Das Werk ist von der hiesigen Kanter'schen Hofbuchdruckerei zum Preise von 1 Thlr. zu beziehen.

Marienwerder, den 23. März 1870.

Königl. General-Landschafts-Direction.

v. Rabe.

158) Personal-Chronik.

Die katholische Pfarrei zu Neufahrwasser ist dem bisherigen Pfarr-Administrator Theophil Mey daselbst definitiv verliehen worden.

Der Wasserbau-Inspector Dieckhoff zu Kuckernaese ist mit der commissarischen Verwaltung der durch den Tod des Bauraths Gersdorff erledigten Wasserbau-Inspector-Stelle in Marienburg beauftragt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14. Danzig, den 6. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

159) In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 68½ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 28. März 1870.

General-Post-Amt.

160) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 21. März 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

161) Mit Bezugnahme auf die diesjährige Arznei-Taxe ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Danzig, den 28. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

162) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 4. Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten, haben wir den betreffenden Kreis- und Forst-Kassen sowie den Domainen-Rent-Aemtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Zins- und Canongefälle lauten, den Interessenten direct auszuhändigen; dagegen Quittungen über Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks, oder eines durch Parzellirung entstandenen Grundstücks mit Capital abgelöst ist, der zuständigen Gerichtsbehörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentpflichtigkeit in dem Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen.

Danzig, den 23. März 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

163) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7. Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach vorausgegangener unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präkludirt, und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai d. J. bei genannter Kasse gegen deren Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präkludirten Kassenscheine vom 31. Mai d. J. ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Dies wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 24. März 1870.

Königliche Regierung.

164) Bei dem Verlagsbuchhändler G. W. F. Müller in Berlin, Bandlerstraße No. 29, ist sowohl in Schwarzdruck als in Farbendruck ein Tableau der neuen Maaße und Gewichte des metrischen Systems erschienen, welches der Revision der Normal-Eichungs-Commission für den Norddeutschen Bund unterworfen worden ist und sich ebenso sehr durch Genauigkeit, wie durch Sauberkeit der Ausführung und durch Billigkeit des Preises auszeichnet.

Der Schwarzdruck kostet:

bei Entnahme von 1 Exemplar	. . .	9 Sgr.,	
" 10 "	pro St.	7 Sgr.	3 Pf.,
" 25 "	"	6 "	9 "
" 100 "	"	6 "	

Der Farbendruck kostet:

bei Entnahme von	1 Exemplar		15 Sgr.		
„	10 „	pro St.	12 „		
„	25 „	„	11 „	3 Pf.	
„	100 „	„	10 „		

Wir empfehlen diese Darstellung als zur Benutzung für Landwirthe wohl geeignet.

Danzig, den 30. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

165) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. Für die I. Remonte-Ankaufs-Commission:

den 3. Juni in Stuhm,
„ 4. „ Christburg,
„ 7. „ Reichenbach,
„ 8. „ Pr. Holland,
„ 13. „ Braunsberg.

B. Für die II. Remonte-Ankaufs-Commission:

den 15. August in Neuenburg,
„ 16. „ Mewe,
„ 17. „ Dirschau,
„ 20. „ Neustadt,
„ 22. „ Lauenburg.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Marktorte Stuhm, Christburg und Reichenbach zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorbenannten drei Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium.
Abthl. für das Remonte-Wesen.

Anschließend an vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht, daß die in dem obigen Publicandum sub A. aufgeführte I. Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Major Haack als Präses, dem Premier-Lieutenant Dressler als erstem und dem Seconde-Lieutenant v. d. Goltz als zweitem Hilfs-Offizier; die daselbst sub B. aufgeführte II. Remonte-Ankaufs-Commission dagegen aus dem Major von Massenbach als Präses, dem Premier-Lieutenant v. Jerin als erstem und dem Seconde-Lieutenant v. Mitschke-Collande als zweitem Hilfs-Offizier bestehen wird.

Danzig, den 31. März 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

166) Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1869 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . 16,633 Sachen.

Davon sind beendigt:

a. durch Vergleich 6936,
b. durch Zurücktreten der Parteien 2443,
c. durch Ueberweisung an den Richter 7138,

—16,517 Sachen

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben . . . . 116 Sachen.

Durch erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern besonders ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirk Marienwerder:

1. der pensionirte Gensd'arm Schmidt in Cammin,
2. der Besitzer Mechlin in Kossabude,
3. der Oberförster Grosskreuz in Dobrin,
4. der Polizeiverwalter v. Plata in Borzyskowo,
5. der Gutsbesitzer Rutz in Ossusnitza,
6. der Kaufmann L. Hesselbein in Thorn,
7. der Buchdruckereibesitzer Lohde in Culm,
8. der Maler und Stadtverordnete Kuschy in Culm,
9. der Kaufmann Feil in Prechlau.

II. im Regierungsbezirke Danzig:

1. der Schulze Doehring in Königl. Stendsitz,
2. der Freischulze Rzeppa in Sagorsz,
3. der Organist Willatewski in Lusino,

was wir belobend hierdurch gern anerkennen.

Marienwerder, den 24. März 1870.

Königl. Appellations-Gericht.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

167) Das unterm 28. März 1870 ausgegebene 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 437 das Gesetz, betreffend die Controle des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Vom 11. März 1870; unter

No. 438 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins. Vom 25. März 1870; unter

No. 439 Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und

Steuerwesen folgenden Behörden die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar I. als Vereins-Bevollmächtigter: der Königlich preußischen Regierung zu Sigmaringen der dem Königl. württembergischen Steuer-Collegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direction zu Carlsruhe als Vereinsbevollmächtigter beigeordnete Königlich preußische Geheime Regierungsrath v. Lessing, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Carlsruhe;

II. als Vereinscontroleure: A. im Königreich Preußen: dem Salz-Steueramte zu Stetten der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall als Vereinscontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspector Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. im Königreich Bayern: dem Hauptamte zu Neuburg am Rhein der bei der Großherzoglich badischen Zoll-Direction in Carlsruhe angestellte Secretair Kirsch, mit dem Wohnsitz in Carlsruhe;

C. im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Ludwigsburg, Reutlingen, Eßlingen, Göppingen und Gmünd der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall, sowie dem Salzsteueramte zu Stetten als Vereinscontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspector Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart; 2) den Hauptämtern zu Spaichingen und Waldsee der den Hauptämtern zu Friedrichshafen, Rothweil, Sulz, Constanz und Ueberlingen als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspector Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz; 3) dem Hauptamte zu Heidenheim und vom 1. April d. J. ab dem Hauptamte zu Tübingen der den Hauptämtern zu München, Augsburg, Donauwörth und Ulm als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspector Offetsmeyer, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in München; D. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Mainz, Worms und Bingen an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuer-Inspectors Paalzow der Königlich preußische Ober-Steuer-Controleur Hahn mit dem Wohnsitz in Mainz; unter

No. 440 die Ernennung des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Dr. v. Bojanowski zu Moskau zum Consul des Norddeutschen Bundes zu St. Petersburg; unter

No. 441 die Ernennung des früheren Legations-Secretairs bei der Königlich preußischen Gesandtschaft in München, Legationsrath v. Radowitz, zum General-Consul des Norddeutschen Bundes zu Bukarest; unter

No. 442 die Ernennung des an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Bundes-Consuls von der Heyde zu Singapore den Kaufmann Oscar Mooyer daselbst zum Consul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 443 die Ernennung des bisherigen Kanzler des Bundeskonsulates in Singapore, Paul Wentzel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tientsin; unter

No. 444 die Ernennung an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls J. Almirall zu Palma den Kaufmann Don Miguel Salvá y Sagunola zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 445 die Ernennung des bisherigen preußischen Vizekonsuls Julius Kall zu Friedrichshafen zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes;

No. 446 die Ernennung des Kaufmanns P. D. Martin zu Simonstown zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 447 die Ernennung des Kaufmanns Peter Borstelmann zu Maceió (Brasilien) zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No 448 die Ernennung des Kaufmanns Carl Weiß zu Callao zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 449 die Ernennung des Kaufmanns Philip Douglas Alexander zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bristol; unter

No. 450 die Ernennung des Kaufmanns José de Sevilla im Torrox zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

No. 451 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Vizekonsul für Hamburg und Altona, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Don José Perignat mit dem Wohnsitz in Hamburg.

168) Das unterm 29. März 1870 ausgegebene 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 452 das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870; und unter

No. 453 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

169) Das unterm 22. März 1870 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7618 das Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870; unter

No. 7619 das Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. October 1868. Vom 17. März 1870; und unter

No. 7620 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Beckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn.

170) Das unterm 24. März 1870 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7621 das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870; und unter

No. 7622 das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

171) Das am 30. März 1870 ausgegebene 17. und 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7623 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft. (Preuß. Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podzamcze). Vom 12. März 1870; unter

Nr. 7624 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf; unter

Nr. 7625 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen; unter

Nr. 7626 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft von 1869" mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1870; unter

Nr. 7627 das Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870; unter

Nr. 7628 das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Mill. Thalern zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870; unter

Nr. 7629 das Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870; unter

Nr. 7630 das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 71) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Mill. Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung. Vom 10. März 1870; unter

Nr. 7631 das Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870; und unter

Nr. 7632 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirke Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

172) Das unterm 4. April 1870 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7633 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin; unter

No. 7634 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 21. März 1870; und unter

No. 7635 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

Patent-Verleihungen.

173) Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 18. März 1870 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Strickmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

174) Den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. März 1870 ein Patent

auf einen durch Abbildungen und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schnellschützen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

175) Dem Huf- und Wagenschmiedemeister Friedrich August Jörgens zu Wermelskirchen ist unter dem 24. März d. J. ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Radachsen zu richten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

176) **Personal-Chronik.**

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Putzig ist der bisherige Beigeordnete Neukirch, auf eine sechsjährige Amtsdauer, zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede und Beigeordneten wiedergewählt worden. Diese Wahl hat die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Der Oberkontroleur Schlichting zu Putzig ist in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig, der Obersteuer-Controleur Mappes zu Thorn als Steuereinnehmer nach St. Albrecht und der Grenzaufseher Neumann zu Gollub als Steueraufseher nach Danzig versetzt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15. Danzig, den 13. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

177) Vom 14. d. M. ab wird die Personenpost von Tiegenhof nach Marienburg, anstatt um 2¾ Uhr Nachmittags, erst um 3 Uhr Nachmittags abgelassen werden.

Danzig, den 4. April 1870.

Der Ober-Post-Director.

178) Die unbekannten Inhaber der nachstehend bezeichneten Pfandbriefe der Westpreußischen und der Neuen Westpreußischen Landschaft, und zwar

A. Der Westpreußischen Landschaft:

1. № 7 Folsong à 100 Thlr. und
2. № 9 Balau à 600 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Marienwerder und am 16 Dezember 1864 gestohlen, Extrahent Courtier Wilhelm Maurer zu Berlin;
3. № 42 Sobiejuchi à 300 Thlr. und
4. № 97 Lipie à 100 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Bromberg und am 2. Februar 1866 verbrannt, Extrahent Rentier Isaac Brucks zu Klein-Lichtenau;
5. № 66 Slupi à 50 Thlr., aus dem Landschafts-Departement Bromberg,
6. № 54 Losburg à 100 Thlr. und
7. № 73 Hoffstädt à 50 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl,
8. № 118 Sallno à 75 Thlr. und
9. № 26 Przeczmno à 100 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Marienwerder, ad № 5—9 in der Nacht vom 6. zum 7. November 1848 gestohlen, Extrahent ad Nr. 5 bis 9 der Magistrat zu Rheden;

B. Der Neuen Westpreußischen Landschaft:

10. Lit. D. à 4 pCt. № 99 à 100 Thlr.,
11. Lit. E. à 4½ pCt. № 25 à 50 Thlr. und
12. Lit. E. à 4½ pCt. № 40 à 50 Thlr., in der Nacht vom 24. zum 25. August 1865 gestohlen, Extrahent Justizrath Kranz in Marienwerder,

werden auf den gesetzlich begründeten Antrag der vorgenannten Extrahenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem am 1. Juni 1870 beginnenden Zinszahlungs-Termine, spätestens aber in dem auf den 15. Dezember 1870, Vormittags 12 Uhr, vor dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justizrath Dr. Medem, angesetzten Präclusions-Termine im hiesigen Landschaftshause anzumelden, widrigenfalls die gänzliche Amortisation dieser Pfandbriefe zu gewärtigen ist.

Marienwerder, den 24. September 1869.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction, zugleich als Direction der Neuen Westpr. Landschaft.

179) Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau über die Erfordernisse der Muthungs-Situationsrisse.

Unter Bezugnahme auf §. 17 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 machen wir im Interesse der Muther hierdurch bekannt, daß die Muthungs-Situationsrisse folgenden Anforderungen entsprechen müssen, deren Nichtbefolgung theils den Verlust des Muthungsrechtes nach Maßgabe des Berggesetzes, theils Verzögerungen in der Instruction der Muthung zur Folge haben kann.

§. 1. Jeder Muthungs-Situationsriß muß dasjenige Terrain, für welches die Bergbauberechtigung beansprucht wird, unzweifelhaft und richtig ersehen lassen.

§. 2. Derselbe muß Namen und Wohnort desjenigen Feldmesser oder Markscheider genau angeben, welche den Riß, sowie die zu dessen Zusammenstellung etwa benutzten älteren Karten angefertigt haben. Ist der Riß von einem Feldmesser angefertigt, dessen Qualification dem unterzeichneten Oberbergamte noch nicht nachgewiesen, so ist gleichzeitig mit der Einsendung des Risses dieser Nachweis zu führen.

§. 3. Jeder Muthungs-Situations-Riß muß in dem vorgeschriebenen Maaßstabe (1 : 4000) angefertigt, und letzterer muß sauber und correct auf dem Riß verzeichnet sein.

Auf dem Risse ist die Zeit der Anfertigung, sowohl in Betreff des Risses selbst, als in Betreff der zu seiner Zusammenstellung benutzten älteren Karten, anzugeben, ferner der wahre Meridian und die magnetische Abweichung.

In der Ueberschrift des Risses sind der Name der künftigen Grube, das Mineral, auf welches die Muthung gerichtet ist und die Gemeindefluren zu bezeichnen, in welchen das Muthungsfeld liegt.

Der Flächeninhalt des Muthungsfeldes ist auf jedem Muthungs-Situationsrisse in Zahlen anzugeben.

§. 4. Der Muthungs-Situationsriß muß die

Lage des Fundpunktes genau und zwar in Uebereinstimmung mit den Angaben der Muthung ersehen lassen. Der Fundpunkt muß mindestens an einen auf den Gemarkungs- (Grundsteuer)- Karten wiederzufindenden unverrückbaren Fixpunkt (Ecken von Gebäuden, Chausseenummersteine, Grenzsteine, Grenzhügel, Lochsteine, Eisenbahnnummersteine, Wegweiser, Meilensteine und dergleichen) angeschlossen sein.

§. 5. Der für den Fundpunkt gewählten Orientirungslinie, sowie den Grenzen des begehrten Muthungsfeldes müssen sowohl die Länge, wie die Abweichung von der magnetischen Nordlinie in Zahlen deutlich beigeschrieben sein.

Die Begrenzung des Muthungsfeldes muß durch gerade, der Länge, wie der Compaßrichtung nach feststehende, Linien an den Fundpunkt und womöglich auch an leicht wiederzufindende Terraingegenstände angeschlossen sein.

§. 6. Auf jedem Muthungs-Situationsriß sind die in den Bereich desselben fallenden Grenzen der Feldmarken (Gemeindefluren), Grenzsteine und Grenzhügel, die Markscheiden und Lochsteine benachbarter, sowie überdeckter Gruben, die Nummern dieser Lochsteine, Gebäude, eingefriedigte Hofräume, Gärten, Friedhöfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Flüsse, Bäche, Wassergräben, Wasserleitungen, Seeen, Teiche, Wasserbassins, Wasserlöcher, Steinbrüche, Lehm-, Thon- und Sandgruben, Böschungen von Chausseen und Eisenbahnen, Wiesen- und Waldgrenzen, Wegweiser und Kreuze, sowie bei coupirtem Terrain Anhöhen, Berge und Thäler anzugeben.

§. 7. Das Muthungsfeld selbst ist ebenso wie benachbarte oder überdeckte Felder von solchen Muthungen, welche nicht auf dasselbe Mineral gerichtet sind, mit gerissenen farbigen Linien zu begrenzen und in den Eckpunkten mit Buchstaben von derselben Farbe zu bezeichnen, während benachbarte oder überdeckte verliehene Grubenfelder mit ausgezogenen Linien anzugeben sind.

Ist die Muthung auf Kohlen gerichtet, so ist das begehrte Feld mit carminrothen, bei Zinkerzmuthungen mit gelben, bei Zink- und Bleierzmuthungen mit grünen, bei Bleierz- und sonstigen Muthungen mit blauen Linien zu umgrenzen.

Sind die benachbarten Grubenfelder auf dasselbe Mineral verliehen, auf welches die Muthung gerichtet ist, so sind die Markscheiden derselben schwarz anzugeben; ebenso erhalten die Felder collidirender oder benachbarter Muthungen, welche auf dasselbe Mineral gerichtet sind, schwarze Umgrenzung in gerissenen Linien.

Alle auf andere Mineralien verliehene Grubenfelder und die Felder von Muthungen, welche auf andere Mineralien gerichtet sind, erhalten die vorstehend in Betreff der verschiedenen Mineralien vorgeschriebenen Farben.

Breslau, den 2. April 1870.

Königl. Oberbergamt.

180) Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kaiserlich französischen Konsul zu Boston, Bellaigue de Bughas, ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul zu Danzig ertheilt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bölz in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisrichter Grünberg in Carthaus ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte in Labiau ernannt worden.

Der Referendar Schmidt in Danzig ist, auf seinen Antrag, aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Bote und Executor Zernikow in Pr. Stargardt ist bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst zum ersten Gerichtsdiener ernannt und der Bote und Executor Senger in Berent auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Lehrer Vogel zu Schöneberg ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Schöneberg I. Theil, Kreises Marienburg, wiedergewählt und bestätigt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat und Gymnasiallehrer in Marienburg Carl Adolph Otto Fuhst ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Pfarr- und Hospitals-Kirche zu St. Barbara in Danzig von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Der Wasserbau-Inspector Dieckhoff zu Kuckerneese ist in die durch den Tod des Bauraths Gersdorff erledigte Wasserbau-Inspectorstelle zu Marienburg versetzt.

Der Intendantur-Secretair Wendisch ist als geheimer revidirender Calculator zum Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes versetzt.

Der Secretariats-Assistent Goldbach ist zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair befördert.

Der Intendantur-Assessor Zimmermann von der Intendantur 6. und der Intendantur-Secretair Güttke von der des 5. Armee-Corps sind zur Intendantur 1. Armee-Corps versetzt.

Der Proviantmeister Richter ist von Graudenz nach Wesel, der Proviantmeister Neumann von Marienburg nach Bromberg und der Proviantmeister Troschell von Wesel nach Graudenz versetzt.

Der Depot-Magazin-Verwalter Schwarzlose ist von Tapiau nach Garz a./O. und der Depot-Magazin-Verwalter Scharnke von Lötzen nach Saarlouis versetzt.

Der Postsekretair Sakolowski ist von Neidenburg nach Elbing, der Postsekretair Lange von Dirschau nach Danzig und der Post-Expedient Pohl von Danzig nach Carthaus versetzt.

Der Telegraphist Kleinschmidt in Elbing und die Telegraphisten Kaftell und Grund in Danzig sind zu Ober-Telegraphisten ernannt woren.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16. Danzig, den 20. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

181) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. Mai 1870 fälligen preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, am 1. Mai d. J. fälligen preußischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869 werden vom 30. April c. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

182) Bekanntmachung.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tagesanbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe: Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend, 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges;

Ankunft in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschiffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage giltig, I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage giltig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage giltig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Minuten Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Min. Vorm.,
„ Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10 Uhr 5 Minuten Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8 Uhr 55 Min. Morgens,
„ Hannover 2 Uhr 21 Min. Nachm.,
„ Cöln 9 Uhr Abends,
„ Berlin 9 Uhr 5 Minuten Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1⅓ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 7 Uhr 45 Minuten Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens.

Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 9. April 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

183) Mit Bezug auf die §§. 6 und 7 des Regulativs vom 18. April 1844, betreffend den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen (Beilage zum Amtsblatt No. 12 pro 1845), wird hierdurch bekannt gemacht, daß an der schmalen Stelle des Elbingflusses zwischen dem Treideldamme und der zum Dorfe Bollwerk gehörigen Insel das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet ist. Demnach muß, wenn sich das eine derselben bereits in der Stromenge befindet, das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an diese Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird, nach §. 21 des Regulativs, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 3. October 1860.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 4. April 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

184) Nachdem die dem Buchdruckereibesitzer J. Cohn zu Berent unterm 20. Februar 1869 ertheilte Concession als Auswanderungs-Special-Agent erloschen ist, bringen wir gemäß §. 6 des Reglements vom 6. September 1853 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ansprüche an die für den p. Cohn bestellte Caution von 300 Thalern binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden sind; widrigenfalls die Zurückzahlung der Caution erfolgen wird.

Danzig, den 9. April 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

185) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung, und des Einverständnisses der Interessenten, genehmigt worden, daß die von dem Jacob Kaminski und der Wittwe Anna Piotrzkowska aus Holzort, durch den Vertrag vom 21. August 1869 vom Königl. Forstfiskus erworbenen Parzellen des Forstortes Koseliza von je 20 Morgen preußisch aus dem Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Okonin ausscheiden und mit dem Gemeinde-Verbande Przywitzno, Kreis Berent, vereinigt werden.

Danzig, den 12. April 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

186) Vom 16. d. M. ab wird die Zelasen-Neustädter Personenpost aus Zelasen um 1 Uhr 50 Min. früh, anstatt um 2 Uhr 10 Min., abgelassen.

Die erwähnte Post schließt sich in Neustadt i. Westpr. an die Personenpost nach Danzig an.

Danzig, den 11. April 1870.

Der Ober-Post-Director.

187) In der Angelegenheit, betreffend die Revision des Vorfluthwesens in dem Aschbudischen Laachensystem, hat die Königliche Regierung zu Danzig durch Rescript vom 17. d. M. bestimmt, daß die erforderliche große Uebersichtskarte von einem, wo möglich mit den Verhältnissen bereits vertrauten, vereideten Feldmesser, unter Anleitung und Aufsicht des Kreisbaubeamten, Herrn Bau-Inspector Klopsch in Elbing, angefertigt werden soll. Auf der Karte müssen folgende Wassergänge angegeben sein:

1) die Fischau, welche sich bei der Altstädtischen Fähre in den Elbing ergießt,
2) die Aschbudische Laache,
3) die Sommerauer Vorfluth mit den Quellungs-

gräben bis zu den Durchbruchstollen von 1713 bei Sommerort,
4) der Mühlengraben,
5) die alte Nogat bis zum Liebenthal-Stock,
6) sämmtliche in diese Gewässer einmündende Dorfwassergänge.

Auf der Karte müssen ferner alle Verwallungen, Schleusen, Brücken, Abwässerungsmühlen vermerkt, und zwar letztere mit DM. (Dampfmühle), WM. (Windmühle) und RM. (Roßmühle) bezeichnet sein.

Feldmesser, welche diese Arbeit zu übernehmen geneigt sind, wollen sich bis zum 15. Mai c. in portofreiem Briefe oder persönlich bei mir melden. Die Kosten der Karte werden von den Vorfluths-Interessenten getragen.

Marienburg, den 29. März 1870.

Der Deichregulirungs-Commissarius,
Landrath Parey.

188) Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chaussee'n und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Königsberg i. Pr., den 7. April 1870.

Telegraphen-Direction.

189) Bekanntmachung
des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau über die Erfordernisse der Muthungs-Situationsrisse.

Unter Bezugnahme auf §. 17 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 machen wir im Interesse der Muther hierdurch bekannt, daß die Muthungs-Situationsrisse folgenden Anforderungen entsprechen müssen, deren Nichtbefolgung theils den Verlust des Muthungsrechtes nach Maßgabe des Berggesetzes, theils Verzögerungen in der Instruction der Muthung zur Folge haben kann.

§. 1. Jeder Muthungs-Situationsriß muß dasjenige Terrain, für welches die Bergbauberechtigung beansprucht wird, unzweifelhaft und richtig ersehen lassen.

§. 2. Derselbe muß Namen und Wohnort derjenigen Feldmesser oder Markscheider genau angeben, welche den Riß, sowie die zu dessen Zusammenstellung etwa benutzten älteren Karten angefertigt haben. Ist der Riß von einem Feldmesser angefertigt, dessen Qualification dem unterzeichneten Oberbergamte noch nicht nachgewiesen, so ist gleichzeitig mit der Einsendung des Risses dieser Nachweis zu führen.

§. 3. Jeder Muthungs-Situations-Riß muß in dem vorgeschriebenen Maaßstabe (1 : 4000) angefertigt, und letzterer muß sauber und correct auf dem Riß verzeichnet sein.

Auf dem Risse ist die Zeit der Anfertigung, sowohl in Betreff des Risses selbst, als in Betreff der zu seiner Zusammenstellung benutzten älteren Karten, anzugeben, ferner der wahre Meridian und die magnetische Abweichung.

In der Ueberschrift des Risses sind der Name der künftigen Grube, das Mineral, auf welches die Muthung gerichtet ist und die Gemeindefluren zu bezeichnen, in welchen das Muthungsfeld liegt.

Der Flächeninhalt des Muthungsfeldes ist auf jedem Muthungs-Situationsrisse in Zahlen anzugeben.

§. 4. Der Muthungs-Situationsriß muß die Lage des Fundpunktes genau und zwar in Uebereinstimmung mit den Angaben der Muthung ersehen lassen. Der Fundpunkt muß mindestens an einen auf den Gemarkungs- (Grundsteuer)-Karten wiederzufindenden unverrückbaren Fixpunkt (Ecken von Gebäuden, Chausseenummersteine, Grenzsteine, Grenzhügel, Lochsteine, Eisenbahnnummersteine, Wegweiser, Meilensteine und dergleichen) angeschlossen sein.

§. 5. Der für den Fundpunkt gewählten Orientirungslinie, sowie den Grenzen des begehrten Muthungsfeldes müssen sowohl die Länge, wie die Abweichung von

der magnetischen Nordlinie in Zahlen deutlich beigeschrieben sein.

Die Begrenzung des Muthungsfeldes muß durch gerade, der Länge, wie der Compaßrichtung nach feststehende, Linien an den Fundpunkt und womöglich auch an leicht wiederzufindende Terraingegenstände angeschlossen sein.

§. 6. Auf jedem Muthungs-Situationsriß sind die in den Bereich desselben fallenden Grenzen der Feldmarken (Gemeindefluren), Grenzsteine und Grenzhügel, die Markscheiden und Lochsteine benachbarter, sowie überdeckter Gruben, die Nummern dieser Lochsteine, Gebäude, eingefriedigte Hofräume, Gärten, Friedhöfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Flüsse, Bäche, Wassergräben, Wasserleitungen, Seeen, Teiche, Wasserbassins, Wasserlöcher, Steinbrüche, Lehm-, Thon- und Sandgruben, Böschungen von Chausseen und Eisenbahnen, Wiesen- und Waldgrenzen, Wegweiser und Kreuze, sowie bei coupirtem Terrain Anhöhen, Berge und Thäler anzugeben.

§. 7. Das Muthungsfeld selbst ist ebenso wie benachbarte oder überdeckte Felder von solchen Muthungen, welche nicht auf dasselbe Mineral gerichtet sind, mit gerissenen farbigen Linien zu begrenzen und in den Eckpunkten mit Buchstaben von derselben Farbe zu bezeichnen, während benachbarte oder überdeckte verliehene Grubenfelder mit ausgezogenen Linien anzugeben sind.

Ist die Muthung auf Kohlen gerichtet, so ist das begehrte Feld mit carminrothen, bei Zinkerzmuthungen mit gelben, bei Zink- und Bleierzmuthungen mit grünen, bei Bleierz- und sonstigen Muthungen mit blauen Linien zu umgrenzen.

Sind die benachbarten Grubenfelder auf dasselbe Mineral verliehen, auf welches die Muthung gerichtet ist, so sind die Markscheiden derselben schwarz anzugeben; ebenso erhalten die Felder collidirender oder benachbarter Muthungen, welche auf dasselbe Mineral gerichtet sind, schwarze Umgrenzung in gerissenen Linien.

Alle auf andere Mineralien verliehene Grubenfelder und die Felder von Muthungen, welche auf andere Mineralien gerichtet sind, erhalten die vorstehend in Betreff der verschiedenen Mineralien vorgeschriebenen Farben.

Breslau, den 2. April 1870.

Königl. Oberbergamt.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

190) Das unterm 4. April 1870 ausgegebene 8. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 454 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9. Februar 1870; unter

No. 455 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Chile für Berlin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Joseph Behrend; unter

No. 456 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer Vize-Konsul zu Flensburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann C. Hagen; unter

No. 457 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer Vize-Konsul zu Burg auf der Insel Fehmarn, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Mathias Wohler; und unter

No. 458 die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Republik Venezuela, mit dem amtlichen Wohnsitz zu Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Konsul von Venezuela J. A. Carillo y Návas.

Patent-Verleihungen.

191) Dem Werner Stauf in Berlin ist unter dem 6. April 1870 ein Patent

auf ein aus der Pflanze Chlorogaium dargestelltes Polster-Material

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

192) Dem Schlossermeister F. W. Baumann zu Perleberg ist unter dem 5. April 1870 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Schlössern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

193) **Personal-Chronik.**

Des Königs Majestät haben den bisherigen Ober-Bau-Inspector Ehrhardt zum Regierungs- und Baurath zu ernennen geruht.

Die von dem verstorbenen Superintendenten Tornwaldt geführten Geschäfte eines evangelischen Kreis-Schul-Inspectors für den Bezirk Neustadt-Carthaus sind interimistisch dem Pastor Hevelke zu Danzig übertragen worden.

Der Hofbesitzer Albert Jobst aus Liessau ist zum Deichgeschwornen für das Lichtenauer Revier, im großen Marienburger Werder, ernannt und als solcher vereidigt worden.

Bei der Königl. Ostbahn sind die Lokomotivführer Riede und Wegner in Dirschau und Müller IV. in Danzig zu Königl. Eisenbahn-Locomotivführern ernannt.

Der Bergrath Baenmler, bisher commissarischer Director des Hüttenwerks Königshütte, ist zum Ober-Bergrath und Mitglied des Ober-Bergamts zu Breslau und der Bergreferendar Lucke zum Bergassessor ernannt.

Der Bergassessor von Festenberg-Packisch ist von Breslau, als Hilfsarbeiter, an das Oberbergamt zu Klausthal; der Hütten-Inspector Kestermann von Kreuzburgerhütte nach Malapane und der Assistent Zimmermann von Königshütte an die Berg-Inspection zu Rüdersdorf versetzt.

Die Frau Anna Klawuhn geb. Mischke ist als Hebamme für den Bezirk Mahlin, Kreis Danzig, approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17. Danzig, den 27. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

194) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zur preußischen Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. No 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874, nebst Talons, werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu halten.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 10. März 1870.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

195) Ueber die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungs-Behörde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1869 in unserem Verwaltungs-Bezirke die Reallasten von 3 belasteten Grundstücken nach dem Ablösungs-Gesetze vom 2. März 1850 abgelöst, und 16,366 Morgen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 von Servituten befreit resp. an 222 Interessenten vertheilt worden sind. Hierbei sind als Entschädigungen 5003 Thaler Kapital, 57 Thaler Geldrente und 321 Morgen Landabfindungen festgestellt worden.

Danzig, den 20. April 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

196) Auf mehrfach ergangene Anfragen erklären wir hierdurch, daß das im vorigen Jahre herausgegebene, in No. 44 des Amtsblatts von 1869 unter 512 zum Ankauf empfohlene topographisch-statistische Handbuch für den Regierungsbezirk Danzig einen amtlichen Character nicht hat.

Danzig, den 20 April 1870.

Königl. Regierung.

197)

I. Stolgebühren-Taxe
für die evangelischen Gemeinden zu Neukirch und Prangenau, Kreis Marienburg.

Von den Eingepfarrten gehören nach Stand und Vermögen zur:
ersten Klasse: Hofbesitzer, Besitzer von 15 kulmischen Morgen und darüber, Rentiers, die bedeutendsten Handwerker und Gewerbetreibenden, Schiffs-Eigenthümer, Müller;
zweiten Klasse: kleinere Handwerker, Eigengärtner, Eigenkäthner, kleinere Gewerbetreibende, Arbeits- und Dienstleute, Handwerksgesellen, Tagelöhner, bedürftige Wittwen u. dgl. m.

Diese haben zu entrichten:

№	für:	an	I. Klasse Rt.	I. Klasse Sgr.	I. Klasse ₰	II. Klasse Rt.	II. Klasse Sgr.	II. Klasse ₰	Bemerkungen.
1	eine Taufe:								
	a. in der Kirche	den Pfarrer	1	—	—	—	12	—	
		den Organisten	—	10	—	—	5	—	
	b. im Privathause	den Pfarrer	2	—	—	—	24	—	
		den Organisten	—	20	—	—	10	—	
	c. eine Danksagung nach der Entbindung und beim Kirchgange	den Pfarrer	—	12	—	—	6	—	
	d. das Schreiben eines Pathenbriefes	den Organisten	—	5	—	—	2	—	
2	dreimaliges Aufgebot	den Pfarrer	1	—	—	—	10	—	
	ein Aufgebots-Attest	"	—	12	—	—	12	—	
3	eine Trauung:								
	a. in der Kirche	"	3	—	—	—	20	—	
		den Organisten	—	20	—	—	15	—	
		den Kirchendiener	—	10	—	—	6	—	
	b. im Hause	den Pfarrer	4	—	—	1	20	—	
		den Organisten	—	20	—	—	15	—	
		den Kirchendiener	—	10	—	—	6	—	
	c. den Gebrauch der Stühle pro Stuhl	"	—	1	6	—	1	6	
4	Beerdigung: a. einer großen Leiche	den Pfarrer	1	15	—	—	10	—	
		den Organisten	—	20	—	—	15	—	
	b. einer kleinen Leiche unter 14 Jahren	den Pfarrer	1	—	—	—	10	—	
5	Leichenfeierlichkeiten und zwar:	den Organisten	—	20	—	—	15	—	
	a. Abkündigung eines Verstorbenen	den Pfarrer	—	12	—	—	6	—	
	b. Leichenpredigt mit Gefolge	"	2	15	—	1	20	—	
		den Organisten	—	10	—	—	5	—	
		den Kirchendiener	—	10	—	—	6	—	
	c. Parentation mit Gefolge oder eine Leichenrede auf dem Kirchhofe	den Pfarrer	1	15	—	—	20	—	
		den Organisten	—	20	—	—	20	—	
	d. eine Collecte am Grabe ohne Rede	den Pfarrer	1	10	—	—	15	—	
		den Organisten	—	20	—	—	20	—	
	e. Abfassung des Lebenslaufs eines Verstorbenen	"	—	20	—	—	20	—	
	f. Beleuchtung der Kirche durch die Kronleuchter und Reinigung derselben	den Kirchendiener	—	10	—	—	10	—	Nach alter Usance werden die Lichte von den Betheiligten geliefert. Die Lichtreste fallen dem Kirchendiener zu.
	g. Anzünden der Altarlichte (je zwei)	"	—	2	—	—	2	—	
6	Annahme und Inscription zur Confirmation	den Pfarrer	—	10	—	—	5	—	
	Unterricht und Einsegnung eines Confirmanden	"	3	—	—	1	—	—	

№	für:	an	I. Klasse Thl.	Sgr.	Pf.	II. Klasse Thl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
7	Communion und Beichte:								
	a. in der Kirche	den Pfarrer	das übliche Beichtgeld; nach Vermögen u. freiem Ermessen etwa						
	b. im Hause		—	20	—	—	10	—	
8	jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung	den Pfarrer	—	24	—	—	12	—	
9	Ausfertigung eines Tauf-, Trau- oder Todtenscheines	"	—	12	—	—	12	—	Werden mehrere Atteste auf demselben Bogen ausgefertigt, so wird für das zweite und jedes folgende Attest nur die Hälfte der Gebühren gezahlt.
10	das Geläute der Kirchenglocken:								
	a. bei einem Begräbnisse oder								
	b. bei einer Trauung für jeden Puls mit zwei Glocken	den Kirchendiener	—	2	6	—	2	6	

II. Kirchhofs-Tarif
für die evangelischen Gemeinden zu Neukirch und Prangenau.

№	Der Todtengräber erhält für:	I. Klasse Thl.	Sgr.	Pf.	II. Klasse Thl.	Sgr.	Pf.	
1	Auswerfen eines Grabes Arbeitslohn	—	10	—	—	10	—	
2	Belegen eines Grabes mit Rasen	—	10	—	—	10	—	
3	Hinschaffung der Bahre zum Sterbehause:							
	a. innerhalb des Dorfes	—	2	—	—	2	—	
	b. außerhalb des Dorfes	—	5	—	—	5	—	
4	Voraufgehen bei einem Leichenzuge und Führen der Leiche zur Ruhestätte	—	7	6	—	2	6	Diese Gebühren werden nur entrichtet, wenn diese Verrichtung erfordert und wirklich gethan wird.

Königsberg, den 28. Juni 1869.
Königl. Consistorium.

Danzig, den 30. August 1869.
Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath, durch Rescript vom 11. März d. J. genehmigte Stolgebühren-Taxe wird hierdurch allen Betheiligten bekannt gemacht.

Danzig, den 14. April 1870.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

198) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung, genehmigt worden, daß die nach dem Tauschvertrage vom 30. Juli 1866 von den Grundstücken zu Krampken No. 11/12, 13, 15, 6, 10, 8, 1 und 7 an den Königlichen Forstfiskus abgetretenen Parzellen im Gesammt-Flächeninhalte von 44 Morgen 17 □.-Ruthen aus dem Communalverbande der Gemeinde Krampken ausscheiden und mit dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Wirthy vereinigt werden, dagegen die von dem Königlichen Forstfiskus an die Besitzer der vorgenannten Grundstücke vertauschten Forstflächen von zusammen 8 Morgen 70 □.-Ruthen aus dem Gutsbezirke des Forstreviers Wirthy ausscheiden und in den Communalverband der Gemeinde Krampken übergehen.

Danzig, den 13. April 1870.
Königliche Regierung.

199) Vom 24. d. M. ab erhält die Personenpost zwischen Putzig und Rheda nachstehenden Gang:
aus Putzig um 9 Uhr Vormittags, anstatt bisher um 2 Uhr 40 Minuten früh,
in Rheda um 10 Uhr 20 Minuten Vormittags,

zum Anschluß an die erste Personenpost von Stolp nach Danzig, um 10 Uhr 45 Minuten Vormittags;
aus Rheda wie bisher um 4 Uhr Nachmittags,
in Putzig um 5 Uhr 20 Minuten Nachmittags;
dagegen die Botenpost zwischen denselben Orten:
aus Rheda wie bisher um 5 Uhr früh,
in Putzig um 8 Uhr Morgens,
aus Putzig um 7 Uhr 30 Minuten Abends, anstatt bisher um 5 Uhr Nachmittags,
in Rheda um 10 Uhr 30 Minuten Abends,
zum Anschlusse an die zweite Personenpost von Stolp nach Danzig, um 11 Uhr 50 Minuten Nachts.
Danzig, den 19. April 1870.
Der Ober-Post-Director.

200) Unsere Bekanntmachung vom 9. August v. J. in No. 33 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Danzig wird dahin berichtigt, daß statt No. 21 Wychulec über 100 Thlr. zu lesen ist:

No 22 Wychulec über 100 Thlr.

Marienwerder, den 12. April 1870.
Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.
v. Rabe.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

201) Das unterm 19. April 1870 ausgegebene 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 461 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14. Januar 1870; unter

No. 462 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul zu Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den bisherigen Kaiserlich französischen Konsul zu Boston, Bellaigue de Bughas; und unter

No. 463 die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Republik Nicaragua, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Eduard Levy zu Hamburg.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

202) Das unterm 16. April 1870 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7640 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870; unter

No. 7641 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870; unter

No. 7642 das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870; unter

No. 7643 das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870; unter

No. 7644 die Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870; und unter

No. 7645 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

203) Das unterm 20. April 1870 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7646 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen; und unter

No. 7647 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1870.

Patent-Verleihungen.

204) Dem Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 1. April 1870 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzhafen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

205) Den Hof-Büchsenmachern H. Leue und Timpe in Berlin ist unter dem 20. April 1870 ein Patent
auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung, Zeichnung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

206) Dem Post-Direktor von Levetzow in Kiel ist unter dem 5. April 1870 ein Patent
auf einen Blumen-Kultur-Topf, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

207) Das dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, unter dem 11. Februar 1869 ertheilte Patent
auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist aufgehoben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18. Danzig, den 4. Mai **1870.**

208) Statistisches.

Ueber die Zunahme des Telegraphen-Verkehrs im hiesigen Regierungs-Bezirke giebt folgende Nachweisung näheren Aufschluß:

	Telegraphen-Stationen.	Im Jahre 1869		Im Jahre 1868	
		aufgelieferte Depeschen.	eingegangene Depeschen.	aufgelieferte Depeschen.	eingegangene Depeschen.
1	Danzig	44661	45372	41052	41460
2	Neufahrwasser	1740	1742	1706	1730
3	Zoppot	838	849	654	718
4	Berent	1327	1074	1161	1020
5	Pr. Stargardt	2168	1996	2053	2005
6	Dirschau	5384	5284	4625	5009
7	Elbing	15092	16509	13601	15373
8	Marienburg	3639	4122	3455	4186
9	Tiegenhof	1358	1575	527	598
10	Neustadt	1444	1536	1316	1614
	im Ganzen	77651	80059	70150	73713

Es hat hiernach die Zahl der aufgelieferten Depeschen im Jahre 1869 gegen das Jahr 1868 um 7501, die der eingegangenen um 6346 zugenommen.

Danzig, den 20. April 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

209) Bekanntmachung,
betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Aichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1 Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1 Centner,
			50	"	=	½ "
20	"	=	40	"		
10	"	=	20	"		
5	"	=	10	"		
			5	"		
2	"	=	4	"		
1	"	=	2	"		
500	Gramm	=	1	"		
			½	"		
200	"					
100	"					
50	"					
20	"					
10	"					
5	"					
2	"					
1	"					

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
   0,05 Pfund oder 5 Quint.
   0,005 " 5 Halbgramm oder Oertgen.
   0,0005 " 0,5 "
   0,00005 " 0,05 "

b. in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, sowie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke;

c. in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, dagegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Nordd. Bundes.
Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

210) Durch die in No. 11 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 142) publicirte Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen vom 16. April 1869, wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen, haben die bestehenden Vorschriften über die Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer keine Aenderung erfahren. Es sind daher die sächsischen Staatsangehörigen auch fernerhin zu diesen Steuern, und zwar zur Gewerbesteuer eben sowohl vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, als vom stehenden Gewerbe, lediglich nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen heranzuziehen.

Eben so wenig ist an dem Gesetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, durch die gedachte Uebereinkunft zufolge Art. 5 derselben, rücksichtlich derjenigen Steuerpflichtigen etwas geändert worden, welche gleichzeitig Unterthanen des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen sind. Dagegen erleidet dieses Gesetz in Betreff der sächsischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig preußische Unterthanen, und in Betreff der preußischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig sächsische Unterthanen sind, folgende Modificationen:

1) Bei der Veranlagung zur Klassensteuer oder zur klassificirten Einkommensteuer muß das Einkommen von dem im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitze, sowie aus den daselbst betriebenen Gewerben (gewerblichen oder Handelsanlagen), desgleichen das Einkommen aus Gehalten (Wartegeldern), welche Militairpersonen und Civilbeamte aus sächsischen Staatskassen beziehen, und aus Pensionen, welche aus diesen Kassen gezahlt werden, unter allen Umständen außer Betracht bleiben. Preußische Staatsangehörige bedürfen mithin des nach §. 17 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 erforderlichen Nachweises nicht mehr, daß sie wegen ihres im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitzes einer mit der diesseitigen Einkommensteuer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

2) Wegen Heranziehung sächsischer Staatsangehörigen zur Klassensteuer bewendet es rücksichtlich des Beginns der Steuerpflicht bei den Bestimmungen

des §. 6 zu f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur insoweit, als es sich um ein Einkommen handelt:
a. aus in Preußen belegenem Grundbesitze;
b. aus einem in Preußen betriebenen Gewerbe (gewerbliche oder Handelsanlagen);
c. aus Gehalten von Militairpersonen und Civil-Beamten, sowie aus Pensionen, welche aus preußischen Staatskassen gezahlt werden;
d. der Gewerbegehilfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern ihr Einkommen nicht aus Liegenschaften fließt, welche sich außerhalb des preußischen Staates befinden.

Abgesehen von den vorausgeführten Fällen unterliegt ein sächsischer Staatsangehöriger der Klassensteuer in Preußen nur dann, wenn derselbe seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt hierselbst genommen hat, ohne die preußische Staatsangehörigkeit zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes 5 Jahre verlaufen sind. In Betreff der Veranlagung zur Klassensteuer wird ein sächsischer Staatsangehöriger beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen bis zur Aufgebung seines Wohnsitzes hierselbst wie ein preußischer Unterthan behandelt.

3) Einkommensteuerpflichtig sind sächsische Staatsangehörige hier nicht allein wegen ihres Einkommens aus im Inlande belegenem Grundbesitze und aus hierselbst befindlichen gewerblichen oder Handelsanlagen — §. 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 — sondern auch wegen des Einkommens aus Gehalt (Wartegeld), welches Militairpersonen und Civilbeamte aus preußischen Staatskassen beziehen, sowie aus Pensionen, welche aus dergleichen Kassen gezahlt werden, desgleichen wegen des nicht aus Liegenschaften herrührenden Einkommens solcher Gewerbegehilfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern das Letztere mit Hinzurechnung des Einkommens aus inländischem Grundbesitze 1000 Thlr. übersteigt.

Außerdem unterliegen sächsische Staatsangehörige der klassificirten Einkommensteuer aber nur dann, wenn sie ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt in Preußen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit hierselbst zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes fünf Jahre abgelaufen sind. Bis zur Aufgebung des Wohnsitzes werden solche sächsische Staatsangehörige bei der Veranlagung zur Einkommensteuer den preußischen Unterthanen gleichgestellt.

4) Preußische Unterthanen, welche ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt im Königreich Sachsen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Begründung und bis zur Aufgebung desselben in Betreff der Veranlagung zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer ebenso anzusehen, als wenn sie sächsische Unterthanen wären, welche in Preußen keinen oder seit einer kürzeren als fünfjährigen Frist einen Wohnsitz genommen haben.

Diese Modificationen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind bei allen von jetzt an erfolgenden Veranlagungen der betheiligten beiderseitigen Staatsangehörigen sorgfältig zu berücksichtigen. Da jedoch die Uebereinkunft vom 16. April v. J. bereits mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, so muß auch den Anträgen derjenigen sächsischen und preußischen Staatsangehörigen Folge gegeben werden, welche einen Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie seit dem Beginn dieses Jahres veranlagten Klassen- oder Einkommensteuer verlangen, insoweit diese Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen begründet sind. Dergleichen Anträge müssen jedoch nach §. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 bis spätestens am 1. Juli c. bei den Landräthen beziehungsweise den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angebracht werden, widrigenfalls es bei der erfolgten Veranlagung sein Bewenden behält.

Danzig, den 12. April 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

211) Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (No. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den **31. Dezember 1870** festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl, 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. April 1870.

Königliche Regierung

212) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung 2c. genehmigt, daß das von dem Königlichen Forstfiscus an die Müllerschen Eheleute in Wda abgetretene Grundstück von 40 Morgen 50 □.-R. aus dem Gutsbezirke des Forstreviers Wilhelmswalde und aus dem Polizeibezirke des Forst- und Domainen-Polizei-Amtes Wilhelmswalde ausscheide, und mit dem Gemeinde-Verbande von Groß-Bukowitz und dem

Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Pr. Stargardt vereinigt werde, dagegen das von den Müllerschen Eheleuten an den Königlichen Forstfiscus abgetretene Grundstück Wda No. 19 B. von 52 Morgen 58 □.-R. aus dem Gemeinde-Verbande Wda entlassen und mit dem Gutsbezirke der Oberförsterei Wilhelmswalde vereinigt werde.

Danzig, den 21. April 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

213) Nach Mittheilung des Herrn Chefs des General-Stabes der Armee werden in diesem Jahre wiederum trigonometrische Vermessungen nach dem von dem Bureau der Landes-Triangulation aufgestellten Plane, im hiesigen Regierungs-Bezirk zur Ausführung gelangen. Die sämmtlichen Kreis- und Ortsbehörden, sowie die Bezirkseingesessenen werden aufgefordert, den Requisitionen der jene Arbeiten ausführenden Offiziere bereitwilligst zu entsprechen.

Danzig, den 20. April 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

214) Vom 1. Mai d. J. ab wird in Weßlinken, Landkreis Danzig, eine Post-Expedition II. Klasse ohne Station eingerichtet werden.

Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung durch die täglich zwischen Danzig und Stutthof über Weßlinken coursirende Cariolpost.

Der Landbestellbezirk von Weßlinken wird folgende Ortschaften umfassen:

Weßlinken mit Rothekrug, Scheerkrug, Weißekrug, Breitfelde mit Lauenkrug, Schönrohr, Neupfundkrug, Reichenberg, Rosenau zu Reichenberg, Rosengarten zu Reichenberg, Schmeerblock mit Bollenkrug, Eschenkrug, Heringskrug.

Danzig, den 20. April 1870.

Der Ober-Post-Director.

215) Vom 1. Mai d. J. ab wird die Botenpost von Mirchau nach Carthaus erst um 11 Uhr Vormittags, anstatt wie bisher um 9 Uhr Vormittags, abgelassen.

Danzig, den 27. April 1870.

Der Ober-Post-Director.

216) Folgende Westpreußische Pfandbriefe:

No. 14 Gr. und Kl. Wallicz über 80 Thlr.,
„ 16 Piecewo über 50 Thlr.,
„ 41 Sborz über 100 Thlr.,
„ 126 Wontzyn über 40 Thlr.,
„ 32 Lipie über 25 Thlr.,

sind angeblich im November 1866 der Kirchenkasse der katholischen Kirche zu Bobrowo mittels gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden und sollen amortisirt werden.

Marienwerder, den 21. April 1870.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

217) Das unterm 25. April 1870 ausgegebene 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 464 die Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870; unter

No. 465 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 No. 2 c. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870; unter

No. 466 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870; unter

No. 467 die Ernennung des Kaufmanns Louis Frommann zu Greytown (Nicaragua) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

No. 468 die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Herrmann in Aux Cayes zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

218) Das unterm 26. April 1870 ausgegebene 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 469 den Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870; unter

No. 470 die Ernennung des Kaufmanns L. Hoback zu Amsterdam zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Generalkonsuls Hepner; und unter

No. 471 die Ernennung des Kaufmanns Frank Hammond zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Deal, des bisherigen Königlich sächsischen Vice-Consuls Ludwig Liepmann zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Nottingham, des bisherigen Königlich preußischen Vice-Consuls John Tredwen zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Padstow, und des Kaufmanns Hugh Charles Godfrey zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Jersey.

Patent-Verleihungen.

219) Dem Mechanikus Herm. Schaefer in Nürnberg ist unter dem 21. April 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Drehbänke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

220) Personal-Chronik.

Die Wiederwahl des Rathmanns Julius Preussmann in Neuteich zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf eine sechsjährige Amtsdauer hat die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19. Danzig, den 11. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

221) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist, auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen, genehmigt worden, daß die von den Gartzki'schen Eheleuten zu Mirchau, Kreises Carthaus, an den Königlichen Forstfiskus abgetretene, das Grundstück Moicz No. 18 bildende und im Belauf Wigodda, Forstreviers Mirchau, belegene Bruchenclave von 4 Morgen 87 □.-Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Moicz und aus dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amtes Carthaus ausscheide und in den Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Mirchau übergehe; dagegen die von dem Forstfiskus an die Gartzki'schen Eheleute abgetretene, innerhalb der Feldmark Mirchau belegene und bisher zur Königl. Forst gehörig gewesene Fläche von 4 Morgen 162 □.-Ruthen (incl. 15 □.-Ruthen an Wegen) aus dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Mirchau ausscheide und mit dem Gemeindeverbande von Dorf Mirchau, sowie mit dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amtes Carthaus vereinigt werde.

Danzig, den 27. April 1870.

Königliche Regierung.

222) Bei den höheren Militairbehörden gehen häufig Anträge auf Versetzung einzelner Mannschaften aus einem Regiment ins andere ein, welchen nicht Folge gegeben werden kann, da dieselben im Dienstbetrieb der Truppen Unzuträglichkeiten nach sich ziehen würden, welchen grundsätzlich entgegengetreten werden muß.

Wenn es nicht zu verkennen, daß Anträge dieser Art vielfach in der Dislocirung derjenigen Truppentheile, welche nicht innerhalb ihrer Aushebungsbezirke garnisonniren, ihren Grund haben, so bietet die Möglichkeit, durch rechtzeitige Anmeldungen zum drei- und vierjährigen freiwilligen Dienst, die Garnison zu wählen, hinreichende Gelegenheit, allen Privatrücksichten in dieser Hinsicht vor der Einstellung Rechnung zu tragen.

Die Eltern, Angehörigen resp. Vormünder militairpflichtiger junger Leute mögen dies bei Zeiten erwägen und in Fällen, wo es ihnen an dem Eintritt derselben bei einer bestimmten Truppe gelegen ist, die Anmeldungen zum freiwilligen Dienste vor dem ersten Gestellungsjahre des Militairpflichtigen bewirken, widrigenfalls das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Truppe erlischt und nur in ganz besonders dringenden Fällen auf Versetzungsanträge eingegangen werden kann.

Danzig, den 25. April 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

223) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist, auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung rc., die Vereinigung des bisher kommunalfreien Etablissements Drei Schweinsköpfe mit dem Gutsbezirke Maczkau, Landkreises Danzig, genehmigt worden.

Danzig, den 2. Mai 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

224) Vom 9. d. M. ab erhält die Cariolpost zwischen Danzig und Stutthof den für die Sommerzeit bestimmten Gang. Dieselbe coursirt demnach:

aus Danzig um 2 Uhr 25 Min. früh, anstatt bisher 10 Uhr 55 Min. Vormittags,
aus Stutthof um 3 Uhr Nachmittags, statt 7 Uhr 30 Min. Abends.

Die Beförderungszeit beträgt hin- wie herwärts 5 Stunden 25 Minuten.

Die an die erwähnte Post sich anschließenden Posten, nämlich die

Schiewenhorst-Schönbaumer Cariolpost

und die Botenposten

zwischen Schönbaum und Neumünsterberg und
zwischen Stutthof und Kahlberg

werden entsprechend geregelt.

Danzig, den 3. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director.

225) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir, auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, ein städtisches Eich-Amt hierselbst errichtet haben, auf welches die Eichungsgeschäfte der bisherigen Provinzial-Eichungs-Commission übergegangen sind. Das Amts-Local befindet sich nach wie vor in dem Seitenflügel des ehemaligen Consistorialgebäudes, Langgarten No. 110 hier, und werden Eichungen daselbst in den bisherigen Terminen, jeden zweiten Mittwoch Nachmittags von 2—5 Uhr vorgenommen werden.

Zum Eichmeister haben wir den Schlossermeister Lanser hieselbst und zum Rechnungsführer den Stadt-Secretair Mroczkowski ernannt, welche beide Personen zur Annahme der Gebühren und Ertheilung von Eichscheinen rc. befugt sind.

Der nächste Eichungstermin ist, des Buß- und Bettages wegen, auf Dienstag, den 10. Mai c., der zweite auf Mittwoch, den 25. Mai c., bestimmt, und alle weiteren Eichungen werden in 14tägigen Zwischenräumen stattfinden.

Anträge auf Eichungen außerhalb der Amtsstelle sind entweder bei dem Eichmeister Lanser oder in unserem Bau-Bureau anzubringen.

Danzig, den 4. Mai 1870.

Der Magistrat.

226) Bekanntmachung.

Die unbekannten Inhaber folgender 3½ und 4 prozentigen Westpreuß. Pfandbriefe:

A. **Aus dem Landschafts-Departement Bromberg:**
1. sämmtlicher auf den Rittergütern Schönau A., Schönau C., Neu-Dombrowke, Bendzmirowice und Piscin haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;
2. der auf dem Rittergute Neuhoff (Conitzer Kreises) ex termino Weihnachten 1858 haftenden 3½ prozentigen Pfandbriefe:

No. 3, 4 über 1000 Thlr., No. 7, 8, 9, 10, 12 über 800 Thlr., No. 13, 15, 17, 19 über 600 Thlr., No. 20, 22, 24, 26 über 400 Thlr., No. 28, 29, 30, 31 über 200 Thlr., No. 32, 33 über 100 Thlr.;

3. sämmtlicher auf den Rittergütern Gollnschütz (Golluszice), Slaboszewko und Chomentowo haftenden 3½ und 4prozentigen Pfandbriefe;
4. sämmtlicher auf dem Rittergute Witoldowo haftenden 4prozentigen Pfandbriefe;
5. sämmtlicher auf den Rittergütern Mokro, Pieranie, Labischin (Labyszin) und Gersdorf (Conitzer Kreises) haftenden 3½ prozentigen Pfandbriefe.

B. **Aus dem Landschafts-Departement Danzig:** sämmtlicher auf dem Rittergute Czerpitz haftenden 3½ und 4 prozentigen Pfandbriefe.

C. **Aus dem Landschafts-Departement Marienwerder**
1. sämmtlicher auf den Rittergütern Deutsch Dziezno, Kobilli und Slomowo haftenden 3½ prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Sumowo und Sumowko haftenden 3½ und 4 prozentigen Pfandbriefe.

D. **Aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:**
1. sämmtlicher auf dem Rittergute Niezuchowo haftenden 3½ prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Grabowo und Grabionne haftenden 3½ und 4 prozentigen Pfandbriefe

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Bromberg, Danzig, Marienwerder und Schneidemühl in coursfähigem Zustande mit laufenden Coupons spätestens bis zum **15. August d. J.** gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreuß. Pfandbriefe und Coupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Theil I. des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusions-Verfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 2. Mai 1870.

Königl. General-Landschafts-Direktion.

v. Rabe.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

227) Das unterm 4. Mai 1870 ausgegebene 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 472 die Consular-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22 Februar 1870; unter

No. 473 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. April 1870; und unter

No. 474 die Ernennung des bisherigen preußischen Consularagenten Viktor Stroh zu Amasia zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

228) Das unterm 28. April 1870 ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7648 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde; und unter

No. 7649 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handelsactiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. April 1870.

Patent-Verleihungen.

229) Dem Ingenieur Herrn Petit zu Roanne ist unter dem 27. April 1870 ein Patent

auf einen dynamischen Zähler, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

230) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Stadtrath und Kämmerer Krause zu Elbing, als unbesoldeten Beigeordneten (zweiter Bürgermeister) der Stadt Elbing, für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

Der von Stettin nach Danzig versetzte Regierungs-Assessor Wartenberg ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Pfarrgehülfen in Blumenau, Dr. Johann Joachim Carl Schnoeckel ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Sobbowitz, Danziger Kreises, verliehen worden.

Der Candidat des höhern Schulamts Ludwig Lucht ist als fünfter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Marienburg definitiv angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20. Danzig, den 18. Mai **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

221) Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins 2c. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche — so weit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort 2c. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort 2c. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamationen die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte 2c. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundes-Kanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

222) Kirchhofs-Tarif
für die evangelische Gemeinde zu Schönberg, Kreises Carthaus.

In diesem Kirchspiel befinden sich folgende Kirchhöfe:

1. Schönberg für: Schönberg, Gr. und Kl. Kresin, Kl. Pierczewo und Drosdowen;
2. Patull für sich;
3. Fischershütte für sich;
4. Pollenczyn für: Pollenczyn und Jäcknitz;
5. Kapellenhütte für sich;
6. Eggertshütte für: Eggertshütte und Kamehlen;
7. Starkhütte für sich;
8. Ehielshütte für sich;
9. Grabaushütte für: Grabaushütte, Alt-Grabau, Leopoldsberg und Karlshöhe;
10. Spohn für: Spohn, Jaschhütte und Stoffershütte;
11. Beek für sich;
12. Puchütte für sich;
13. Heeringshütte für sich;
14. Sicorczyn für sich; sowie für Neu-Hütte und Alt-Hütte;
15. Gollubien für sich;
16. Czapeler-Mühle für: Alt- und Neu-Czapel, Ostritz, Brodnitz, die adl. Przewos'schen Güter nebst Gr. Pierczewo;
17. Ronty für sich, Schlafflau, Seehof, Schäferei und Kalbzagel;

18. Fustpetershütte für sich;
19. Klobczyn für sich und Mindesfelde;

Die Ortschaften, für welche die Kirchhöfe bestimmt sind, wenn dies aber mehrere sind, die oben zuerst genannten Ortschaften, haben die Pflicht, ihren Kirchhof zu unterhalten, oder nöthigenfalls einen neuen Kirchhof zu beschaffen. Nur bei dem neuen Kirchhof in Schöneberg, den das Kirchdorf allein hergegeben hat, sind die übrigen Ortschaften ad 1 verpflichtet, für die Unterhaltung der Kirchhofsmauer in der Weise zu sorgen, daß sie die Hand- und Spanndienste nebst dem Arbeitslohne, je nach dem Besitzstande, leisten.

Die Bewohner der zu ihrem Kirchhofe beitragenden Ortschaften haben das Recht, die Leichen der Ihrigen ohne Erdgeld auf ihrem Kirchhofe beerdigen zu lassen.

Alle Andern, welche auf dem Kirchhofe, zu dessen Unterhaltung sie nicht beitragen, beerdigen lassen, haben nach den drei Klassen der neuen Stolgebührentaxe an die Kirchenkasse zu Schöneberg zu zahlen:

a. für jede Kindesleiche bis 15 Jahren 2—3—5 Sgr.,
b. für jede Leiche eines Erwachsenen 4—6—10 Sgr.

Außerdem wird von Auswärtigen für die Beerdigung auf den Kirchhöfen zu Schöneberg, Klobczyn, Ronth und Alt-Czapel an die Dorfskasse gezahlt:

a. für Kindesleichen 4 Sgr.,
b. für Erwachsene 10 Sgr.

Für den Gebrauch der Bahre und Leichendecke ist in allen Fällen, in denen dieselben gewünscht werden, nach den drei Klassen der neuen Stolgebührentaxe an die Kirchenkasse zu zahlen: 5—10—15 Sgr.

Für alle Monumente auf den beiden Kirchhöfen in Schöneberg werden an die Kirchenkasse gezahlt:

a. für eine hölzerne Tafel oder ein hölzernes Kreuz 15 Sgr.,
b. für eine hölzerne oder steinerne Einfassung 1 Thlr.,
c. für ein gußeisernes Kreuz 2 Thlr.,
d. für ein eisernes Gitter oder Erbbegräbniß: à □' 5 Sgr., also für 4 × 8 □'.

Anmerkung:

Der Kirchengemeinderath kann verfallene Denkmäler fortnehmen lassen.

Wenn das Monument länger bestehen soll, so ist nach einem Zeitraum von 30 Jahren die Zahlung ad b zu erneuern.

Der Pfarrer: Hampf. Die Kirchenvorsteher: Ness. Kratzke.

Die Gemeinde-Aeltesten:
Schafferus. Recknagel. Fiiibrandt. Gose.

Der vorstehende Kirchhofs-Tarif für das evangelische Kirchspiel Schönberg, Kreises Carthaus, wird hierdurch von uns bestätigt.

Königsberg, den 8. April 1870.
Königliches Consistorium.

Danzig, den 25. April 1870.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

233) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir, auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, ein städtisches Eich-Amt hierselbst errichtet haben, auf welches die Eichungsgeschäfte der bisherigen Provinzial-Eichungs-Commission übergegangen sind. Das Amts-Local befindet sich nach wie vor in dem Seitenflügel des ehemaligen Consistorialgebäudes, Langgarten No. 110 hier, und werden Eichungen daselbst in den bisherigen Terminen, jeden zweiten Mittwoch Nachmittags von 2—5 Uhr vorgenommen werden.

Zum Eichmeister haben wir den Schlossermeister Lanser hieselbst und zum Rechnungsführer den Stadt-Secretair Mroczkowski ernannt, welche beide Personen zur Annahme der Gebühren und Ertheilung von Eichscheinen ꝛc. befugt sind.

Der nächste Eichungstermin ist, des Buß- und Bettages wegen, auf Dienstag, den 10. Mai c., der zweite auf Mittwoch, den 25. Mai c., bestimmt, und alle weiteren Eichungen werden in 14tägigen Zwischenräumen stattfinden.

Anträge auf Eichungen außerhalb der Amtsstelle sind entweder bei dem Eichmeister Lanser oder in unserem Bau-Bureau anzubringen.

Danzig, den 4. Mai 1870.
Der Magistrat.

234) Die mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getretene Post-Expedition zu Weßlinken ist für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum geöffnet

1. an Wochentagen im Sommerhalbjahr:
von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
von 4 Uhr Nachm. bis 6 Uhr Nachmittags;
im Winterhalbjahr:
von 9 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachmittags,
von 4 Uhr Nachm. bis 6 Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen während des ganzen Jahres:
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 Uhr Nachm. bis 6 Uhr Nachmittags;
3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, während des ganzen Jahres:
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Vormittags,
von 11 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mittags,
von 4 Uhr Nachm. bis 6 Uhr Nachmittags.

Der Landbriefträger wird nach Ankunft der Cariolpost von Danzig abgefertigt.

Danzig, den 4. Mai 1870.
Der Ober-Post-Direktor.

235) Die Postexpedition in Bordzichow ist für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum an den Nachmittagen in den Wochentagen von 2 bis 5 Uhr, statt wie bisher von 2½ bis 5½ Uhr, geöffnet.

Danzig, den 12. Mai 1870.
Der Ober-Post-Director.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21. Danzig, den 25. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

236) In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (G.-S. f. 1867, S. 185), stelle ich den für das Jahr 1871 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen beziehungsweise noch entstehenden Kosten ebenso, wie für die Jahre 1868/70 geschehen, für den dortigen Regierungs-Bezirk auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer hierdurch fest.

Berlin, den 4. Mai 1870.

Der Finanz-Minister.

An
die königliche Regierung zu Danzig.

237) Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die Königlich Belgische Post-Verwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Post-Amt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths,

und für die Uebermittelung von Geld allein außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken 4 Gr.,

über 100 bis 200 Franken 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 15. Mai 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

238) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück № 192, 264, 534, 1207, 1312, 1339, 1413, 1427, 1438, 1854, 2008, 2629, 2923, 3362, 3432, 3744, 3995, 4002, 4231.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück № 87, 96, 160, 350, 472, 513, 568, 759, 842, 1135.

Littr. C. à 100 Thlr. 72 Stück No. 30, 35, 63, 84, 180, 396, 435, 495, 520, 642, 714, 720, 824, 839, 842, 902, 1066, 1153, 1244, 1338, 1603, 1684, 2115, 2132, 2210, 2337, 2361, 2382, 2474, 2567, 2734, 2830, 2899, 3010, 3170, 3207, 3246, 3354, 3356, 3359, 3392, 3439, 3583, 3627, 3695, 3838, 4026, 4066, 4496, 4497, 4502, 4568, 4667, 4685, 4714, 4758, 4939, 4997, 5249, 5280, 5411, 5446, 5524, 5551, 5562, 5615, 5630, 5657, 5713, 5715, 5789, 5807.

Littr. D. à 25 Thlr. 52 Stück № 161, 163, 202, 401, 464, 672, 682, 755, 870, 954, 985, 1042, 1045, 1056, 1290, 1449, 1564, 1729, 1817, 1824, 1969, 2039, 2041, 2092, 2160, 2165, 2255, 2256, 2310, 2475, 2741, 2767, 2780, 3023, 3024, 3057, 3098, 3126, 3205, 3237, 3306, 3316, 3374, 3425, 3482, 3491, 3532, 3724, 3742, 3754, 3965, 4042.

Zu Littr. E. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints № 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 9 bis 16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October cr. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860.

Littr. E. à 10 Thlr. № 3650.

1. Oktober 1860.

Littr. E. à 10 Thlr. № 3113, 3825.

1. April 1861.

Littr. E. à 10 Thlr. № 83, 2595, 3634, 3826.

1. Oktober 1861.

Littr E. à 10 Thlr. № 3824.

1. Oktober 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. № 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. № 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1081.
Littr. B. à 500 Thlr. № 589.
Littr. C. à 100 Thlr. № 171, 861, 1434, 1565, 1700, 3657, 3992, 4069.
Littr. D. à 25 Thlr. № 179, 182, 1378, 1801, 1904, 2157, 3536, 3971.
Littr. E. à 10 Thlr. № 4416.

1. Oktober 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. № 17, 463, 1669, 1783, 1995, 2021, 2991, 3931, 4313, 4371, 4495, 4550, 5317.
Littr. D. à 25 Thlr. № 246, 696, 973, 1006, 1062, 1084, 2008, 2430, 3004, 3082, 3250, 3282.

1. April 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1005, 3171, 3988.
Littr C. à 100 Thlr. № 847, 1172, 1272, 1795, 2081, 2304, 4309, 4750, 4894, 5384.
Littr. D. à 25 Thr. № 189, 240, 427, 567, 592, 750, 828, 1324, 1889, 2139, 2848, 4036, 4048.

1. Oktober 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 604.
Littr. B. à 500 Thlr. № 970.
Littr. C. à 100 Thlr. № 152, 450, 496, 1625, 2808, 2847, 3609, 4155, 4689, 4986, 5190, 5567.
Littr. D. à 25 Thlr. № 176, 512, 817, 842, 1012, 1201, 1589, 2246, 2456, 2460, 2858, 2997, 3121, 3692.

1. April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 227, 1004, 1210, 2580, 3814.
Littr. B. à 500 Thlr. № 745, 795.
Littr. C à 100 Thlr. № 49, 174, 206, 258, 340, 400, 523, 610, 930, 1715, 2437, 2685, 2911, 3540, 3904, 3942, 4367, 4383, 4384, 4658, 5272, 5321.
Littr. D à 25 Thlr. № 59, 100, 405, 889, 1370, 2168, 2230, 2732, 2964, 3192, 3431, 3710, 3972.

1. Oktober 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1666, 3284, 3296.
Littr. B. à 500 Thlr. № 587, 1109.
Littr. C. à 100 Thlr. № 699, 841, 966, 1284, 1741, 1816, 2317, 2529, 2548, 2568, 2626, 3545, 3639, 4325, 4424, 4500, 5010, 5088, 5135, 5136, 5571.
Littr. D. à 25 Thlr. № 433, 730, 775, 1155, 1217, 1389, 1417, 1448, 1682, 1811, 1947, 2089, 2391, 3001, 3066, 3162, 3218, 4002.

1. April 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 3328.
Littr. B. à 500 Thlr. № 127, 867.
Littr. C. à 100 Thlr. № 54, 342, 395, 749, 1062, 1385, 1473, 2270, 2319, 2448, 2751, 2863, 2895, 2984, 3035, 3221, 3762, 4176, 4210, 4240, 4548, 4941, 5059, 5266, 5350, 5457, 5491, 5664, 5730.
Littr. D. à 25 Thlr. № 181, 280, 292, 826, 838, 1222, 1675, 1685, 2244, 2302, 2532, 2548, 3017, 3063, 3081, 3131, 3325, 3328, 3403, 3458, 3485, 3579, 3693, 3890,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. Mai 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank f. die Provinz Preußen
(gez.) Muellner.

239) Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsen-Termin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. No. 37) ertheilten Ermächtigung, wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen, zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1. für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;

2. für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3. für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Januar 1871;
4. für die mit 1 pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Januar, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5. für die mit $2\frac{1}{2}$ pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6. für die mit 3 pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7. für die mit 4 pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8. für das $4\frac{1}{2}$ procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. October, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9. für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsen-Termin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

(gez. Brestel m. p.

Die vorstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. Mai 1870.

Königliche Regierung.

240) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 15. und 16. Juli c. für die schriftliche, und auf den 18., 19. und 20. Juli c. für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Graudenz anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 20. Juni d. J. bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Zucht in Graudenz, unter Beifügung folgender Schriftstücke, ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militair-Dienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termin eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt den 14. Juli c., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 14. Mai 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

241) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 1. und 2. Juli c. für die schriftliche, und auf den 4., 5. und 6. Juli c. für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Berent anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 20. Juni c. bei dem Herrn Seminar-Director Jordan in Berent, unter Beifügung folgender Schriftstücke, ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militair-Dienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Seminar-Director erfolgt den 30. Juni c., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 14. Mai 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

500) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in Braunsberg wird Anfangs Juli d. J. im Seminare daselbst abgehalten werden, und zwar findet die schriftliche Prüfung etwaiger auswärtiger Bewerberinnen den 7. und 8. Juli c., die mündliche Prüfung dagegen für die Zöglinge der Conventsschule und der höheren Töchterschule zu Braunsberg, wie für die Externen, den 9. Juli c. statt.

Die schriftlichen Meldungen zu dieser Prüfung sind bei der Königl. Regierung hierselbst, vier Wochen vor der Prüfung, einzureichen, und zwar unter Beifügung

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheins, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten, und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid. Die persönliche Meldung der Externen erfolgt den 6. Juli c., Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Direktor Dr. Treibel in Braunsberg; bei derselben sind auch die Prüfungs-Gebühren im Betrage von 4 Thlrn. zu entrichten.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Berent in diesem Jahre ausnahmsweise keine Lehrerinnen-Prüfung in Aussicht steht, wohl aber noch am 23. Juli c. eine solche im St. Vincentius-Hause zu Culm abgehalten werden wird.

Königsberg, den 17. Mai 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

242) Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht werden, erfolgen, auch der, statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Depositat-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 13. Mai 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

243) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 genehmigt, daß der im Kreise Berent gelegene große und kleine Jozerbie-See aus dem Gutsbezirke des Königlichen Domainen-Fiskus ausscheidet und mit dem Gutsbezirke Borowo, Kreises Berent, vereinigt wird.

Danzig, den 14. Mai 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

244) Das unterm 19. Mai 1870 ausgegebene 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 475 das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870; unter

No. 476 die Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870; unter

No. 477 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden, im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinskontroleure beigeordnet worden, und zwar: 1) den Hauptämtern zu Passau und Simbach an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuerinspektors Hoff der Königlich preußische Steuerinspektor Biesterfeld mit dem Wohnsitz in Passau, und 2) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuerinspektors Bon der Königlich preußische Zollexpeditionsvorsteher Altwasser mit dem Wohnsitz in Würzburg; unter

No. 478 die Ernennung des Kaufmanns Miller in Sanct Vicente (Kap Verdische Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 479 die Ernennung des Kaufmanns H. von Bremen in Ankona zum Konsul des Norddeutschen Bunden daselbst; unter

No. 480 die Ernennung des Hütten-Ingenieurs und Chemiker Ch. J. Schirbach zu Carloforte zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 481 die Ernennung des Kaufmanns Ignacio Medina zu Adra zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 482 die Ernennung des Kaufmanns L. Marincola in Catanzaro zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 483 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Konsul zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Jacob Hahn; unter

No. 484 die Ertheilung des Exequatur als Königlich portugiesischer Konsul für die Provinz Westfalen mit dem Wohnsitze in Harkorten im Kreise Hagen an den Fabrikbesitzer Wilhelm Dulheuer; und unter

No. 485 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul zu Stettin an den Kaufmann Wilhelm Helm.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22. Danzig, den 1. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

245) Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unterofficier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unterofficieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unterofficier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit, auch die bevorzugteren Stellen des Unterofficierstandes, als: Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister 2c., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unterofficier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unterofficier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unterofficiere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die den Unterofficier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unterofficier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unterofficier Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unterofficier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unterofficier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unterofficier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unterofficier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unterofficier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unterofficier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unterofficier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unterofficier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unterofficier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem

Commandeur der Unterofficier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Biebrich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unterofficier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann auch durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unterofficier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unterofficier-Schulen findet in der Regel jährlich ein Mal und zwar im Monat October statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vacanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten October bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Biebrich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unterofficier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.]

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium.
von Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

246) Nach der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 — Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1868, Seite 319—321 — ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle seines Bezirks die von ihm mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt wird.

Um Diejenigen, welche im laufenden Jahre in der Provinz Westpreußen Tabak in steuerpflichtigem Umfange pflanzen oder schon gepflanzt haben, vor den gesetzlichen Strafen der Verschweigung oder der unrichtigen Angabe der Tabackspflanzungen zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben hierdurch in Erinnerung.

Denjenigen Tabackspflanzern, welchen die Größe ihres Tabackslandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hierüber vor der Anmeldung gehörig zu unterrichten.

Danzig, den 20. Mai 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.

247) Polizei-Verordnung.

Der §. 59 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt pro 1869, S. 245 ff.) bestimmt, daß derjenige, welcher auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft dabei obwaltet, außer den übrigen Erforderniſſen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Orts, an welchem die Leistung beabsichtigt wird, bedarf.

Mit Bezug auf jene Gesetzes-Vorschrift verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

Wer ohne jene bei der Behörde des Orts einzuholende Erlaubniß die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 namhaft gemachten Productionen an Orten, wie sie daselbst näher bezeichnet sind, darbietet, mithin jener Bestimmung zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr. beziehentlich eine der Geldstrafe entsprechende Gefängnißstrafe.

Danzig, den 20. Mai 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

248) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück № 192, 264, 534, 1207, 1312, 1339, 1413, 1427, 1438, 1854, 2008, 2629, 2923, 3362, 3432, 3744, 3995, 4002, 4231.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück № 87, 96, 160, 350, 472, 513, 568, 759, 842, 1135.

Littr. C. à 100 Thlr. 72 Stück No. 30, 35, 63, 84, 180, 396, 435, 495, 520, 642, 714, 720, 824, 839, 842, 902, 1066, 1153, 1244, 1338, 1603, 1684, 2115, 2132, 2210, 2337, 2361, 2382, 2474, 2567, 2734, 2830, 2899, 3010, 3170, 3207, 3246, 3354, 3356, 3359, 3392, 3439, 3583, 3627, 3695, 3838, 4026, 4066, 4496, 4497, 4502, 4568, 4667, 4685, 4714, 4758, 4939, 4997, 5249, 5280, 5411, 5446, 5524, 5551, 5562, 5615, 5630, 5657, 5713, 5715, 5789, 5807.

Littr. D. à 25 Thlr. 52 Stück № 161, 163, 202, 401, 464, 672, 682, 755, 870, 954, 985, 1042, 1045, 1056, 1290, 1449, 1564, 1729, 1817, 1824, 1969, 2039, 2041, 2092, 2160, 2165, 2255, 2256, 2310, 2475, 2741, 2767, 2780, 3023, 3024, 3057, 3098, 3126, 3205, 3237, 3306, 3316, 3374, 3425, 3482, 3491, 3532, 3724, 3742, 3754, 3965, 4042.

Zu Littr. E. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints № 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgelooft und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 9 bis 16 und Talons den Rennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October cr. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860.

Littr. E. à 10 Thlr. № 3650.

1. Oktober 1860.

Littr. E. à 10 Thlr. № 3113, 3825.

1. April 1861.

Littr. E. à 10 Thlr. № 83, 2595, 3634, 3826.

1. Oktober 1861.

Littr E. à 10 Thlr. № 3824.

1. Oktober 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. № 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. № 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1081.

Littr. B. à 500 Thlr. № 589.

Littr. C. à 100 Thlr. № 171, 861, 1434, 1565, 1700, 3657, 3992, 4069.

Littr. D. à 25 Thlr. № 179, 182, 1378, 1801, 1904, 2157, 3536, 3971.

Littr. E. à 10 Thlr. № 4416.

1. Oktober 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. № 17, 463, 1669, 1783, 1995, 2021, 2991, 3931, 4313, 4371, 4495, 4550, 5317.

Littr. D. à 25 Thlr. № 246, 696, 973, 1006, 1062, 1084, 2008, 2430, 3004, 3082, 3250, 3282.

1. April 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1005, 3171, 3988.

Littr. C. à 100 Thlr. № 847, 1172, 1272, 1795, 2081, 2304, 4309, 4750, 4894, 5384.

Littr. D. à 25 Thr. № 189, 240, 427, 567, 592, 750, 828, 1324, 1889, 2139, 2848, 4036, 4048.

1. Oktober 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 604.

Littr. B. à 500 Thlr. № 970.

Littr. C. à 100 Thlr. № 152, 450, 496, 1625, 2808, 2847, 3609, 4155, 4689, 4986, 5190, 5567.

Littr. D. à 25 Thlr. № 176, 512, 817, 842, 1012, 1201, 1589, 2246, 2456, 2460, 2858, 2997, 3121, 3692.

1 April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 227, 1004, 1210, 2580, 3814.

Littr. B. à 500 Thlr. № 745, 795.

Littr. C à 100 Thlr. № 49, 174, 206, 258, 340, 400, 523, 610, 930, 1715, 2437, 2685, 2911, 3540, 3904, 3942, 4367, 4383, 4384, 4658, 5272, 5321.

Littr. D à 25 Thlr. № 59, 100, 405, 889, 1370, 2168, 2230, 2732, 2964, 3192, 3431, 3710, 3972.

1. Oktober 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1666, 3284, 3296.

Littr. B. à 500 Thlr. № 587, 1109.

Littr. C à 100 Thlr. № 699, 841, 966, 1284, 1741, 1816, 2317, 2529, 2548, 2568, 2626, 3545, 3639, 4325, 4424, 4500, 5010, 5088, 5135, 5136, 5571.

Littr. D. à 25 Thlr. № 433, 730, 775, 1155, 1217, 1389, 1417, 1448, 1682, 1811, 1947, 2089, 2391, 3001, 3066, 3162, 3218, 4002.

1. April 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 3328.

Littr. B. à 500 Thlr. № 127, 867.

Littr. C. à 100 Thlr. № 54, 342, 395, 749, 1062, 1385, 1473, 2270, 2319, 2448, 2751, 2863, 2895, 2984, 3035, 3221, 3762, 4176, 4210, 4240, 4548, 4941, 5059, 5266, 5350, 5457, 5491, 5664, 5730.

Littr. D. à 25 Thlr. № 181, 280, 292, 826, 838, 1222, 1675, 1685, 2244, 2302, 2532, 2548, 3017, 3063, 3081, 3131, 3325, 3328, 3408, 3458, 3485, 3579, 3698, 3890,

wiederholt aufgefordert, den Rennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. Mai 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank f. die Provinz Preußen.

(gez.) Muellner.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

249) Das unterm 28. Mai 1870 ausgegebene 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 486 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870; unter

No. 487 die Bekanntmachung, betreffend die neue Redaction des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870; unter

No. 488 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. Mai 1870; unter

No. 489 die Ernennung des Kaufmanns W. Hoffmann in Matanzas zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 490 die Ernennung des Kaufmanns Carl Ferdinand Heinrich Bollow in Middlesborough zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 491 die Ernennung des Grundbesitzers Johann Friedrich August Kelling zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Nelson (Neu-Seeland); unter

No. 492 die Ernennung des Kaufmanns O. M. Bade zu Christiania, des Kaufmanns H. Gutzeit zu Frederikstad, des Kaufmanns A. F. Lyche zu Frederikshald, des Kaufmanns B. C. Lange zu Drammen, des Kaufmanns H. J. Hammer zu Lillesand, des Kaufmanns H. J. Crawfurd zu Grimstad zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 493 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul zu Altona an den Kaufmann Fernando Gayen, und unter

No. 494 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Konsul an den Fabrikbesitzer Carl Scheibel zu Kiel.

Patent-Verleihungen.

250) Dem Herrn Marcus Bebro in Manchester ist unter dem 25. Mai 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

251) Dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft, E. Kayser, in Danzig ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent

auf ein Winkelmeß-Instrument, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

252) Dem Bandagisten und Mechanikus H. Hartmann in Berlin ist unter dem 10. Mai 1870 ein Patent

auf ein Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

253) Dem Herrn Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

254) Personal-Chronik.

Die durch den Tod des p. Tite vacant gewordene Chaussee-Aufseher-Stelle zu Gnojau, auf der Staats-Chaussee zwischen Dirschau und Marienburg, ist dem bisher in Braunswalde stationirt gewesenen Chaussee-Aufseher Johann Schwarz verliehen worden.

Die Verwaltung der Apotheke zu Praust ist dem Apotheker Hassenstein übertragen worden.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Putzig bewirkte Wahl des Ackerbesitzers Kryza daselbst zum unbesoldeten Magistratsmitgliede auf eine sechsjährige Amtsdauer hat die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der Ober-Telegraphist Lohse in Danzig ist zum Telegraphen-Secretair, der Telegraphist Kaiser in Dirschau zum Ober-Telegraphisten, und die Telegraphen-Candidaten Woelm in Elbing und Perlewitz in Danzig sind zu Telegraphisten ernannt worden.

Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Pr. Stargardter Kreises ist dem practischen Arzt und Wundarzt Dr. Leo mit Anweisung seines Wohnsitzes in Skurz verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt worden: der Gerichts-Assessor Dr. Heskiel bei dem Kreisgerichte in Carthaus und der Gerichts-Assessor Mac Lean bei dem Kreisgericht zu Pr. Stargardt.

Der Rechtsanwalt Justizrath Berner und der Rechtsanwalt Heinrich zu Mohrungen sind, in gleicher Diensteigenschaft, unter Beilegung der Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, an das Kreisgericht zu Elbing versetzt.

Der Gefangenwärter Griesmeyer in Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Schulze Momber in Stoffershütte ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Alt-Grabau, Kreises Berent, gewählt und bestätigt worden.

Die Frau Sabine Stahlke geb. Arndt ist als Hebamme für den Bezirk Wyschin, Kreis Berent, approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23. Danzig, den 8. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

255) Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund - Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni c. in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tagesanbruch, Ankunft in Malmoe: Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens 3½ Uhr früh; Ankunft in Stralsund: Dienstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 12 Uhr 41 Minuten Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug; in Berlin directe Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courir- (resp. Schnell-) Züge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Post-Dampfschiffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig: I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Klasse von 3 Thalern, oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlr. entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbilletts, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel: täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Min. Vorm.,
„ „ Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10 Uhr 5 Minuten Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8 Uhr 55 Min. Morgens,
„ Hannover 2 Uhr 21 Min. Nachm.,
„ Cöln 9 Uhr Abends,
„ Berlin 9 Uhr 5 Min. Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck — täglich außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7 Uhr 45 Min. Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges. Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens: am Mittwoch und Sonnabend Anschluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschiffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstag — Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — Morgens zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direct.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41—42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung wöchentlich einmal statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag Nachts (Nacht vom Sonntag zum Montag) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg ꝛc.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag Nachmittag.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 8 Uhr Vormittags.

Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:

I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Holland'schen und Malmoer-Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 1. Juni 1870.

General-Post-Amt.

256) Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. Juni d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. Juni d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 13. Juni d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Juni d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

257) Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C. und der 4prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße No. 92 und 93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar a. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ½ Prozent, b. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ¾ pCt., sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in

Höhe von 1 pCt. von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr, 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. October jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. Dezember d. J. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. J. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. beigefügt werden.

Vom 1. Januar k. J. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons und Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1000 Thlr. am 1. Februar k. J. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli k. J. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar k. J. ab nebst Talons abzuliefern und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April k. J. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. ab erhält.

Sofern einzelne der mitabzuliefernden Coupons fehlen ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wider abzuliefern. Bei direkter Abgabe von Verschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, so wie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, so wie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

258) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen und nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück № 192, 264, 534, 1207, 1312, 1339, 1413, 1427, 1438, 1854, 2008, 2629, 2923, 3362, 3432, 3744, 3995, 4002, 4231.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück № 87, 96, 160, 350 472, 513, 568, 759, 842, 1135.

Littr. C. à 100 Thlr. 72 Stück No. 30, 35, 63, 84, 180, 396, 435, 495, 520, 642, 714, 720, 824, 839, 842, 902, 1066, 1153, 1244, 1338, 1603, 1684, 2115, 2132, 2210, 2337, 2361, 2382, 2474, 2567, 2734, 2830, 2899, 3010, 3170, 3207, 3246, 3354, 3356, 3359, 3392, 3439, 3583, 3627, 3695, 3838, 4026, 4066, 4496, 4497, 4502, 4568, 4667, 4685, 4714, 4758, 4939, 4997, 5249, 5280, 5411, 5446, 5524, 5551, 5562, 5615, 5630, 5657, 5713, 5715, 5789, 5807.

Littr. D. à 25 Thlr. 52 Stück № 181, 163, 202, 401, 464, 672, 682, 755, 870, 954, 985, 1042, 1045, 1056, 1290, 1449, 1564, 1729, 1817, 1824, 1969, 2039, 2041, 2092, 2160, 2165, 2255, 2256, 2310, 2475, 2741, 2767, 2780, 3023, 3024, 3057, 3098, 3126, 3205, 3237, 3306, 3316, 3374, 3425, 3482, 3491, 3532, 3724, 3742, 3754, 3965, 4042.

Zu Littr. E. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints № 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III.

№ 9 bis 16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,
vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,
in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October cr. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860.
Littr. E. à 10 Thlr. № 3650.
1. Oktober 1860.
Littr. E. à 10 Thlr. № 3113, 3825.
1. April 1861.
Littr. E. à 10 Thlr. № 83, 2595, 3634, 3826.
1. Oktober 1861.
Littr E. à 10 Thlr. № 3824.
1. Oktober 1863.
Littr. D. à 25 Thlr. № 1488.
1. Oktober 1864.
Littr. C. à 100 Thlr. № 2944.
1. April 1867.
Littr. A. à 1000 Thlr. № 1081.
Littr. B. à 500 Thlr. № 589.
Littr. C. à 100 Thlr. № 171, 861, 1434, 1565, 1700, 3657, 3992, 4069.
Littr. D. à 25 Thlr. № 179, 182, 1378, 1801, 1904, 2157, 3536, 3971.
Littr. E. à 10 Thlr. № 4416.
1. Oktober 1867.
Littr. C. à 100 Thlr. № 17, 463, 1669, 1783, 1995, 2021, 2991, 3931, 4313, 4371, 4495, 4550, 5317,
Littr. D. à 25 Thlr. № 246, 696, 973, 1006, 1062. 1084, 2008, 2430, 3004, 3082, 3250, 3282.
1. April 1868.
Littr. A. à 1000 Thlr. № 1005, 3171, 3988.
Littr. C. à 100 Thlr. № 847, 1172, 1272, 1795, 2081, 2304, 4309, 4750, 4894, 5384.
Littr. D. à 25 Thr. № 189, 240, 427, 567, 592, 750, 828, 1324, 1889, 2139, 2848, 4036, 4048.
1. Oktober 1868.
Littr. A. à 1000 Thlr. № 604.
Littr. B. à 500 Thlr. № 970.
Littr. C. à 100 Thlr. № 152, 450, 496, 1625, 2808, 2847, 3609, 4155, 4689, 4986, 5190, 5567.
Littr. D. à 25 Thlr. № 176, 512, 817, 842, 1012, 1201, 1589, 2246, 2456, 2460, 2858, 2997, 3121, 3692.
1 April 1869.
Littr. A. à 1000 Thlr. № 227, 1004, 1210, 2580, 3814.
Littr. B. à 500 Thlr. № 745, 795.
Littr. C à 100 Thlr. № 49, 174, 206, 258, 340, 400, 523, 610, 930, 1715, 2437, 2685, 2911, 3540, 3904, 3942, 4367, 4383, 4384, 4658, 5272, 5321.
Littr. D à 25 Thlr. № 59, 100, 405, 889, 1370, 2168, 2230, 2732, 2964, 3192, 3431, 3710, 3972.
1. Oktober 1869.
Littr. A. à 1000 Thlr. № 1666, 3284, 3296.
Littr. B. à 500 Thlr. № 587, 1109.
Littr. C. à 100 Thlr. № 699, 841, 966, 1284, 1741, 1816, 2317, 2529, 2548, 2568, 2626, 3545, 3639, 4325, 4424, 4500, 5010, 5088, 5135, 5136, 5571.
Littr. D. à 25 Thlr. № 433, 730, 775, 1155, 1217, 1389, 1417, 1448, 1682, 1811, 1947, 2089, 2391, 3001, 3066, 3162, 3218, 4002.
1. April 1870.
Littr. A. à 1000 Thlr. № 3328.
Littr. B. à 500 Thlr. № 127, 867.
Littr. C. à 100 Thlr. № 54, 342, 395, 749, 1062, 1385, 1473, 2270, 2319, 2448, 2751, 2863, 2895, 2984, 3035, 3221, 3762, 4176, 4210, 4240, 4548, 4941, 5059, 5266, 5350, 5457, 5491, 5664, 5730.
Littr. D. à 25 Thlr. № 181, 280, 292, 826, 838, 1222, 1675, 1685, 2244, 2302, 2532, 2548, 3017, 3063, 3081, 3131, 3325, 3328, 3403, 3458, 3485, 3579, 3693, 3890,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. Mai 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank f. die Provinz Preußen.
(gez.) Muellner.

259) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zur preußischen Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. No 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874, nebst Talons, werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in

Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu halten.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 10. März 1870.

Königl. Regierung.

260) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche katholische Seminar zu Berent betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminare zu Berent für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 7. und 8. Juli c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 1. Juli c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Jordan zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Director Jordan einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung; dazu gehört:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, welche Leistungen erzielt worden sind und ob Etwas, event. wie viel dafür gezahlt worden ist,
   b. das Attest des Lokal-Schul-Inspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors über die mit dem Präparanden abgehaltenen Prüfungen, in welchen eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Leistungen dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 31. Mai 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

261) Die Besitzer von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C. und der 4prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A werden auf die vorstehend unter No. 257 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai d. J., betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihen gegen Verschreibungen der auf Grund des Gesetzes vom 19. December 1869 (Gesetz-Sammlung pro 1869, Seite 1197) konsolidirten $4\frac{1}{2}$prozentigen Staatsanleihe, hiermit besonders aufmerksam gemacht. Diese Mittheilung bleibt namentlich auch von den Verwaltern milder Stiftungen zu beachten.

Danzig, den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung.

262) Nachdem vom 1. d. M. ab die auf Grund des §. 31 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom Bundes-Rath erlassenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Steuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 660) in Kraft getreten sind, haben alle wegen dieses Gegenstandes bisher erlassenen Vorschriften ihre Wirksamkeit verloren.

Es gilt dies namentlich von der, durch den Herrn Handels-Minister erlassenen Instruction vom 1. Februar 1862, soweit sie sich auf die Befugnisse, die Prüfung und die Zulassung der Steuerleute und Seeschiffer bezieht, während die darin enthaltenen Vorschriften über die Prüfung des Lootsen-Personals bis auf Weiteres ihre Geltung behalten.

Die auf Grund jener Instruction eingerichteten Prüfungs-Commissionen bleiben daher behufs der Prüfung des Lootsen-Personals noch bis auf Weiteres bestehn.

Danzig, den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

263) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen, genehmigt, daß die von den Schulzenhofbesitzer Hochbaumschen Eheleuten in Zoppot tauschweise an den Königl. Forstfiskus abgetretene Fläche von 17 Morgen 9 Q.-R. des Grundstücks Zoppot No. 11 aus dem Communal-Verbande der gedachten Ortschaft, sowie aus dem Polizeibezirk des Königlichen Domainen-Rent-Amts daselbst ausscheidet und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königl. Forst-Reviers Oliva vereinigt, dagegen die dafür von Seiten des Königl. Forstfiskus an die Hochbaumschen Eheleute abgetretene Fläche von 17 Morgen 9 Q.-R. des Jagens 36 von dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Oliva getrennt und dem Communalverbande von Zoppot, sowie dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rentamts daselbst einverleibt wird.

Danzig, den 23. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

264) Das unterm 1. Juni 1870 ausgegebene 25. und 26 Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

No. 7653 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Boltrop nach Plankenschwemm im Regierungsbezirk Münster; unter

No. 7654 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln; unter

No. 7655 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870; unter

No. 7656 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870; unter

No. 7657 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neiße, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S.; unter

No. 7658 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels; unter

No. 7659 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen; unter

No. 7660 den Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870; unter

No. 7661 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenradt über Gemmenich nach der belgischen Landesgrenze durch die bergisch-märkische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Maj 1870; und unter

No. 7662 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1870.

No. 7663 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont. Vom 17. Mai 1870; unter

No. 7664 das Nachtragsprivilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf jeden Ihaber lautender 4½ prozentiger Stadtobligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 26. April 1870, unter

No. 7665 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation preußischer Staatsanleihen; und unter

No. 7666 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. General-Landtages der ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24. Danzig, den 15. Juni **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium.

Vom 24. Mai 1870.

365) Nachdem das Landes-Oekonomie-Kollegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

§. 1 Bestimmung des Kollegiums. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Central-Vereinen. Diesen bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direkt oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oekonomie-Kollegium sich zu wenden.

§. 2. Sitz und Zusammensetzung des Kollegiums. Das Landes-Oeconomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht: 1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen (§. 3), 2) aus den von diesen Central-Vereinen speziell zum Eintritt in das Landes-Oeconomie-Kollegium gewählten Mitgliedern, 3) aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

§. 3. Vereins-Direktoren. Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Direktoren Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums sind, werden für jetzt anerkannt: die landwirthschaftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Lithauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische Gesellschaft, der Baltische Central-Verein, die landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regierungsbezirk Cassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

§. 4. Vereins-Deputirte. Außerdem wird von den Central-Vereinen (§. 3) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereins-Direktoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereins-Direktoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Central-Vereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

§. 5. Ernannte Mitglieder. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den General-Sekretair des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disziplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbskunde, sowie praktische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interresse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums anzuordnen.

§. 6. Plenum. Das Kollegium versammelt sich

zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Die Sitzungsprotokolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungsperiode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht

§. 7. Ausschuß. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören zum Ausschusse der Vorsitzende und der General-Sekretair als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Kommissionen für Einzelfragen vorbehalten.

§. 8. Funktionen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

§. 9. Funktionen des General-Secretairs. Dem General-Sekretair liegt unter der Kontrolle des Vorsitzenden ob: 1) die Führung der Protokolle in den Plenar-Versammlungen und soweit nöthig in den Ausschußsitzungen, 2) die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung, 3) die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung, 4) die Redaktion der als Organ des Landes-Oekonomie-Kollegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den General-Sekretär zur Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranziehen.

Der General-Secretair bezieht den im Staatshaushaltsetat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 10. Bureau. Wenn das Kollegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs erledigt.

§. 11. Jahresbericht. Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der General-Sekretair des Kollegiums an den vorgesetzten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Central-Vereine gestützten Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, welcher dem Kollegium mitzutheilen ist.

§. 12. Besondere Aufträge. Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschußsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

§. 13. Uebergangsbestimmung. Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums verbleiben in dem reorganisirten Kollegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im §. 5 angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

266) Verordnung,
betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen:

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden, nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind be-

reits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Sgr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare, mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt, zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Portionen von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewähret werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes
Graf von Bismarck.

267) Bekanntmachung,
betreffend die 15. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebe en Kapitalbeträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1871 fälligen Zinscoupons Serie III. No. 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Dezember v. J. stattgehabten, der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

268) Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz:
bei Herstellung aus Siedesalz mit $^1/_4$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_2$ Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit $^3/_8$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_2$ Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut;

b. die sogenannten Viehsalzlecksteine:
bei Herstellung aus Siedesalz mit $^1/_4$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_4$ Prozent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit $^3/_8$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_4$ Prozent Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I. No. 1 a. und b über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

269) Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt, und dieser am Sonntage, den 19. Juni d. J., in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Kommissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Ober-Burggrafen des Königreichs Preußen Grafen zu Eulenburg-Wicken, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den General-Landschafts-Director, Grafen von Kanitz-Podangen zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach vorausgegangenem Gottesdienste, in dem Stände-Saale des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 10. Juni 1870.

Der Landtags-Kommissarius
Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident v. Horn.

270) Polizei-Verordnung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 35 al. 2 und des §. 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und zufolge der uns nach §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zustehenden Befugniß, verordnen wir, bezüglich der polizeilichen Controlle des Trödlergewerbes, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§. 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem hinter §. 4 abgedruckten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Orts-Polizei-Behörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen, oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbetreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur gekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinficirt worden sind.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit einer Strafe von 1 Thaler bis 10 Thaler, event. entsprechender Gefängnißstrafe, insofern das Strafgesetzbuch nicht höhere Strafen im einzelnen Falle vorgesehen, belegt.

Schema
für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Laufende No.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers	Einkaufspreis.			Tag des Verkaufs.	Verkaufs-Preis.			Bemerkungen.
				thlr.	sgr	pf		thlr.	sgr	pf	

Danzig, den 2. Juni 1870.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

271) Der §. 7 des Wildschongesetzes vom 26. Februar c. bestimmt:

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, oder noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe, ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiscation des Wildes, in eine Geldbuße bis 30 Thaler.

Ist das Wild in den §. 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thalern verfällt.

Indem wir noch einmal besonders auf die Bestimmungen vorstehenden §. hinweisen und den Behörden eine strengere Controlle empfehlen, bemerken wir zur Beseitigung etwaiger Zweifel: daß dem vorstehenden Verkaufsverbote alles Wild, welchem nach §. 1 eine Schonzeit zu Theil geworden, unterliegt, es mag im Inlande erlegt oder aus dem Auslande selbst mit Ursprungszeugnissen bezogen sein.

Es steht jedoch den Obrigkeiten frei, das confiszirte Wild entweder auch während der Schonzeit zum Besten der Armenkasse zu verkaufen oder, jedoch nur zum eigenen Gebrauch der Erwerber, darüber zu Gunsten wohlthätiger Anstalten zu verfügen.

Danzig, den 10. Juni 1870.
Königliche Regierung.

272) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist, auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung ꝛc., die communale Vereinigung der Pustkowie Kossawatka mit dem Ge-

meindebezirke Gorrenczin, Kreises Carthaus, genehmigt worden.

Danzig, den 10. Juni 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

373) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des ersten Quartals c. eingezahlten Kaufgelder- und Ablösungs-Kapitalien für Domainengefälle und Domainen-Amortisations-Renten, haben wir den betreffenden Kreis- und Forst-Kassen, sowie den Domainen-Rentämtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder- und Ablösungs-Kapitalien für Zins- und Kanongefälle lauten, den Interessenten direkt auszuhändigen; dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks mit Capital abgelöst ist, der zuständigen Gerichtsbehörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in dem Hypothekenbuch kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen.

Danzig, den 9. Juni 1870.

Königliche Regierung.

Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

374) Nachdem vom 1. d. M. ab die auf Grund des §. 31 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom Bundes-Rath erlassenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Steuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 660) in Kraft getreten sind, haben alle wegen dieses Gegenstandes bisher erlassenen Vorschriften ihre Wirksamkeit verloren.

Es gilt dies namentlich von der, durch den Herrn Handels-Minister erlassenen Instruction vom 1. Februar 1862, soweit sie sich auf die Befugnisse, die Prüfung und die Zulassung der Steuerleute und Seeschiffer bezieht, während die darin enthaltenen Vorschriften über die Prüfung des Lootsen-Personals bis auf Weiteres ihre Geltung behalten.

Die auf Grund jener Instruction eingerichteten Prüfungs-Commissionen bleiben daher behufs der Prüfung des Lootsen-Personals noch bis auf Weiteres bestehn.

Danzig, den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

375) Das unterm 9. April 1870 ausgegebene 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 459 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870; und unter

No. 460 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870.

376) Das unterm 8. Juni 1870 ausgegebene 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 495 das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870; unter

No. 496 das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870; unter

No. 497 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphen-Direction in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphen-Direction in Hamburg; unter

No. 498 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern, und zwar: A. im Königreich Preußen: den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt, im Herzogthum Lauenburg: dem Hauptamte zu Lauenburg, und B. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem Zollvereinsländischen Hauptamte zu Lübeck der Königlich bayerische Grenz-Ober-Kontroleur Groß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königl. bayerischen Zoll-Inspektors Sieben, mit dem Wohnsitz in Lübeck, als Vereinskontroleur beigeordnet worden; und unter

No. 499 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Peru zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Eduard Mueller.

377) Das unterm 11. Juni 1870 ausgegebene 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 500 das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31 Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai 1870.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

378) Das unterm 9. April 1870 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7636 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870; unter

No. 7637 das Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870; unter

No. 7638 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Böho, und unter

No. 7638 das Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritätsobligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

279) Das unterm 17. Mai 1870 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7650 das Statut für den Wiesenverband Hollage-Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870; unter

No. 7651 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870; und unter

No. 7652 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahnunterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

280) Das unterm 9. Juni 1870 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7667 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. April 1870; unter

No. 7668 die Koncessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870; unter

No. 7669 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz unter

No. 7670 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Bauverein Passage“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870; unter

No. 7671 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Actiengesellschaft“, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 30. April 1870; unter

No. 7672 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870; und unter

No. 7673 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Actienbrauerei“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Patent-Verleihungen.

281) Dem Königlichen Kammermusikus Julius Kosleck und dem Königlichen Hof-Instrumentenmacher Joh. Fried. Wilh. Wernicke in Berlin ist unter dem 10. Juni 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dämpfervorrichtung an Blechinstrumenten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

282) Dem Ingenieur G. Hövelmann in Barmen ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Stoffknöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

283) Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Siedersleben und dem Premier-Lieutenant a. D. J. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 27. Mai 1870 ein Patent

auf eine Kartätsche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

284) Personal-Chronik

Der Kreis-Gerichts-Rath Kapff in Schlochau ist zum Rechtsanwalt bei dem Königl. Stadt- und Kreisgericht in Danzig und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder, unter Beilegung des Titels „Justiz-Rath“ ernannt worden.

Die Rechts-Kandidaten Neumann und Citron sind zu Referendarien ernannt und dem Königl. Kreisgerichte in Marienburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden: der Hofbesitzer Wilhelm Lebbe zu Bohnsackerweide für das Kirchspiel Bohnsack II., Kreises Danzig, der Hofbesitzer Suckau zu Grunau für das Kirchspiel Landgemeinde heilige drei Könige zu Elbing, der Besitzer v. Przeworski zu Niewalde für das Kirchspiel Klonowken, Kreises Pr. Stargardt, der Besitzer Muchowski zu Gr. Bukowitz für das Kirchspiel Schwarzwald (früher Czarnilass), Kreises Pr. Stargardt.

Der Steueraufseher Grützmacher in Danzig ist zum Hauptzollamts-Assistenten befördert worden.

Versetzt sind: der berittene Steueraufseher Richter zu Löbau als Grenzaufseher nach Danzig, die Steueraufseher Schön zu Conitz und Meyer zu Hammerstein in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig, die commissarischen Grenzaufseher Schlacht zu Podgurz und Haberkant zu Pieczenia als Steueraufseher nach Danzig, der berittene Grenzaufseher Roeske zu Podgurz als berittener Steueraufseher nach Elbing.

285) Die Beilage enthält einen Abdruck des von der Königl. Preußischen Staats-Regierung genehmigten Nachtrages zu den mit dem Amtsblatt No. 35 pro 1861 publicirten Statuten der „Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig.“

Danzig, den 13. Juni 1870. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die ad No. 285 bezeichnete besondere Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

Dem beifolgenden Nachtrage vom 29. November v. J. zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft. Berlin, den 17. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
Bitter.

Genehmigungs-Urkunde.
Min. f. Handel rc. IV. 5259.
Min. d. Innern: I. A. 3133.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§ 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§ 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der **Teutonia** in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§ 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Dispositionsfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. § 14 und § 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalsammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§ 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgedachten Verzeichniß mit der Stimmenzahl ausgefüllten Stimmzettel zu empfangen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§ 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach § 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§ 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschlossen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. § 29.), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§ 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Prüfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directorium erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung:

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. § 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§ 34. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestallung des Vereins-Vorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergiebt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschußmitgliedern, wie zwei andern Theilnehmern an der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Aufsichtrath. (Ausschuß.)

§ 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den General-Versammlungen nach § 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Anciennität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (s. § 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Nachwahl aus der Zahl der nach § 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§ 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§ 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 46 der Statuten und des Bank-Cassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directorium;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines vereideten, vom Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Richtigbefinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§ 41. Das außer dem Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. § 40a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Anciennität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. § 40a.)

§ 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. § 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§ 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§ 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuß (s. § 37) festgestellt hat.

§ 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden.

§ 18. Anstatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen" ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen."

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen.

Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protocoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In § 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt", sowie „welches der Ausschuß zu genehmigen hat" weg.

§§ 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§ 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (s. § 33 f. u. § 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

§ 76 erhält die Bezeichnung § 74; § 77 wird § 75 und § 78 fällt weg.

Transitorische Bestimmung.

Die zur Zeit fungirenden Ausschußmitglieder gelten gleich solchen, die auf Grund des gegenwärtigen Nachtrags rc. gewählt sind.

Leipzig, am 29. November 1869.

Leipzig. C. G. Naumann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25. Danzig, den 22. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

286) Verordnung,
betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen:

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden, nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Di, Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Sgr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare, mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt, zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Portionen von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes
Graf von Bismarck.

287) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C) und 1868 (A), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

288) Der nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs einberufene Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen ist heute eröffnet worden. Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und in der katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Stände-Saal des Königlichen Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret, welches also lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen,

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Den Entwurf einer Strandungs-Ordnung für die Provinzen Preußen und Pommern lassen Wir Unsern getreuen Ständen, nebst Motiven zur Begutachtung vorlegen.

2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter, in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände, zu bewirken haben.

4. Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Kontrole, haben die getreuen Stände, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an unsere getreuen Stände machen. Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) v. Bismarck, v. Roon, v. Mühler, v. Selchow, Graf zu Eulenburg, Leonhardt, Camphausen.

An die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelten Stände.

übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte.

Königsberg, den 19. Juni 1870.

Der Landtags-Commissarius.

Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident v. Horn.

289) Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 19. d. M. hier eröffnet werden wird, der bevorstehenden Geschäftsordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 26. Juni c. angenommen werden können.

Königsberg, den 14. Juni 1870.

Der Landtags-Marschall Graf Eulenburg.

290) Urkunde über Um- und Einpfarrung der Evangelischen in Hakendorf, Kreises Elbing, zur Kirche Neuheide.

Die evangelischen Bewohner des Dorfes Hakendorf, Kreises Elbing, sind bisher theils zur Kirche in Neuheide, theils zur Kirche in Groß-Mausdorf, theils endlich zur Kirche in Zeyer gastweise eingepfarrt gewesen. Da dies zu erheblichen Uebelständen und Zweifeln geführt hat, auch die gastweise Einpfarrung an sich nicht zweckmäßig erscheint, so ist, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelichen Ober-Kirchenraths, folgende Ein- und Umpfarrung festgesetzt.

§. 1. Die bisher zur Kirche in Neuheide gastweise eingepfarrt gewesenen evangelischen Bewohner von Hakendorf werden zu dieser Kirche definitiv eingepfarrt.

§. 2. Ebenso werden die evangelischen Bewohner von Hakendorf, welche seither zur Kirche in Gr.-Mausdorf, sowie diejenigen, welche seither zur Kirche in Zeyer gastweise eingepfarrt gewesen sind, unter Aufhebung dieses Gastverhältnisses, definitiv zur Kirche in Neuheide eingepfarrt.

§. 3. In Betreff der kirchlichen Abgaben und Leistungen werden die somit zu Neuheide definitiv Eingepfarrten aus Hakendorf den Mitgliedern der Stammgemeinde Neuheide derselben Kategorie, also die Eigenkäthner und Einwohner den Eigenkäthnern und Einwohnern der Stammortschaften in Neuheide, welche zu den Besitzern in keinem Dienstverhältnisse stehen, gleichgestellt.

§. 4. Der Pfarrer in Neuheide erlangt hierdurch ein ausschließliches Recht auf die Vollziehung der geistlichen Amtshandlungen bei den bisher zu Groß-Mausdorf und

Jeder eingepfarrten Evangelischen in Hakendorf und auf die dafür zu entrichtenden Stolgebühren.

§. 5. Insofern die Evangelischen in Hakendorf zu Realabgaben an die katholische Kirche verpflichtet sind, wird hierin durch diese Ein- und Umpfarrung nichts geändert.

§. 6. Sollte künftig von den geistlichen Obern eine Wiederabtrennung des Dorfes Hakendorf von Neuheide angeordnet werden, so haben der Geistliche, die Kirchenbeamten und die Kirche kein Recht zum Widerspruche oder auf Entschädigung.

Königsberg, den 10 März 1870.

Königl. Consistorium.

Danzig, den 23. März 1870.

Königl. Regierung.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, genehmigte Einpfarrungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9. Juni 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

291) Urkunde über Um- und Einpfarrung der Evangelischen in Horsterbusch, Kreises Elbing, zur Kirche in Groß-Mausdorf.

Dadurch, daß die evangelischen Bewohner von Horsterbusch zeither theils zur Kirche in Groß-Mausdorf, theils zur Kirche in Neuheide, und zwar nur gastweise eingepfarrt gewesen, sind Mißstände und Zweifel entstanden. Es ist daher, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths, folgende Ein- und Umpfarrung festgesetzt.

§. 1. Die bisher zur Kirche in Gr.-Mausdorf gastweise eingepfarrt gewesenen evangelischen Bewohner von Horsterbusch werden zu dieser Kirche hiedurch definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dagegen werden diejenigen evangelischen Bewohner von Horsterbusch, welche bis jetzt zu Neuheide gastweise eingepfarrt gewesen, von dieser Kirche abgetrennt und definitiv zur Kirche in Groß-Mausdorf eingepfarrt.

§. 3. Der Pfarrer in Groß-Mausdorf erlangt hierdurch ein ausschließliches Recht auf die Vollziehung der bei den sämmtlichen Evangelischen in Horsterbusch vorkommenden geistlichen Amtshandlungen und auf die dafür zu entrichtenden Stolgebühren.

§. 4. In Betreff dieser Gebühren, sowie aller andern kirchlichen Abgaben und Leistungen, werden die hiemit zu Groß-Mausdorf definitiv Eingepfarrten aus Horsterbusch den Mitgliedern der Stammgemeinde Gr.-Mausdorf derselben Kategorie völlig gleichgestellt.

§. 5. Insofern dieselben zu Realabgaben an die katholische Kirche verpflichtet sind, wird hierin durch diese Ein- und Umpfarrung nichts geändert.

§. 6. Wenn künftig von den geistlichen Obern eine Wiederabtrennung des Dorfes Horsterbusch von Groß-Mausdorf angeordnet werden sollte, haben der Geistliche, die andern Kirchenbeamten und die Kirche kein Recht zum Widerspruche oder auf Entschädigung.

Königsberg, den 10. März 1870.

Königl. Consistorium.

Danzig, den 23. März 1870.

Königl. Regierung.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, genehmigte Einpfarrungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

292) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns, spätestens zum 1. August d. J. zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 (Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück No. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 1. October d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 20. October 1870 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 12. October 1870, Vormittags 9 Uhr, bei dem zeitigen Dekan, Hrn. Professor Dr. Erblam, persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 8. Juni 1870.

Königl. Consistorium.

293) Diejenigen Theologie-Studirenden und Candidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Decan spätestens bis zum 23. Juli d. J., unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des latinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 27. Juli, 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Decan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 19. September. Die persönliche Meldung beim Decan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 28. September, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 17. Juni 1870.

Die theologische Facultät der Kgl. Albertus-Universität.

Dr. Erbkam, d. z. Decan.

294) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminare zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 21. und 22. Juli c.

festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 20. Juli c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Lic. Zucht zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Director Zucht einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung; dazu gehört:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, welche Leistungen erzielt worden sind und ob Etwas, event. wie viel dafür gezahlt worden ist,
   b. das Attest des Lokal-Schul-Inspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors über die mit dem Präparanden abgehaltenen Prüfungen, in welchen eingehend anzugeben ist, ob und inwieweit die vorgefundenen Leistungen dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 10. Juni 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

295) Polizei-Verordnung.

Zur Ergänzung der §§. 5 u. 6 des Bahn-Polizei-Reglements für die Königl. Ostbahn vom 28. April 1852 (Amtsblatt pro 1852 No. 18) und des Nachtrags zu demselben vom 29. Mai 1860 (Amtsblatt pro 1860 No. 23) wird, mit Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, wegen der Polizei-Verwaltung verordnet, wie folgt:

Den zum Waffengebrauche berechtigten Forstschutzbeamten ist, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet, innerhalb der Grenzen ihres Schutzreviers bei Ausübung ihrer dienstlichen Functionen den Bahnkörper auch an anderen als den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten. Ein sonstiges Betreten, insbesondere ein Begehen des Bahnkörpers ist den gedachten Beamten dagegen nicht gestattet.

Danzig und Bromberg, den 13. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. — Königliche Direction der Ostbahn.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

296) Das unterm 16. Juni 1870 ausgegebene 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 501 das Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870; unter

No. 502 das Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870; unter

No. 503 das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870; unter

No. 504 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870; und unter

No. 505 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffartheischiffen. Vom 30. Mai 1870.

297) Das unterm 20. Juni 1870 ausgegebene 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 506 das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870; unter

No. 507 die Ernennung des bisherigen bremischen Konsuls Otto Schuett zu Kap Hayti zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 508 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Konsul in Berlin an den Kaufmann Joseph Behrend; und unter

No. 509 die Verleihung des Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vize-Konsul in Colberg an den Kaufmann Carl Lehmnet.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

298) Das unterm 14. Juni 1870 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7674 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thlrn. IV. Emission. Vom 2. Mai 1870; und unter

No. 7675 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern. Vom 18. Mai 1870.

Patent-Verleihung.

299) Dem Ingenieur Charles Cincle Castel zu Clermont-Ferrand ist unter dem 15. Juni d. J. ein Patent

auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26. Danzig, den 29. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

300) Allgemeine Verfügung, betreffend die künftige Stellung der Hebeammen.

In Erwägung, daß die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — Bundes-Gesetzblatt S. 55 — und der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — B.-G.-Bl. S. 245 — eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die Stellung der Hebeammen erfordert, bestimme ich nach Einsicht der von den Provinzial-Behörden hierüber erstatteten Berichte und auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667 — für den gesammten Umfang des Staatsgebiets, was folgt:

§. 1. Norddeutsche Hebeammen, welche ein Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des preußischen Staatsgebiets zum Gewerbebetrieb als Hebeamme zuzulassen.

§. 2. Zur Prüfung als Hebeamme dürfen in Preußen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer preußischen Hebeammen-Lehranstalt oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebeammen-Lehranstalt einen vollständigen Cursus durchgemacht haben.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§. 82—85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§. 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebeammen-Lehranstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungsbehörde zu richten.

In die inländischen Hebeammen-Lehranstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebeammen-Bezirken präsentirt werden. Außerdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungs-Behörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebeammen-Lehr-Institute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung:

1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin (dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind);
2) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf;
3) eines Tauf- oder Geburtsscheines.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebeammen-Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebeamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

§. 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebeamme innerhalb des preußischen Staatsgebiets keiner gesetzlichen Beschränkung.

§. 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebeammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebeammen-Bezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G.-S. S. 1529 — anzuordnen, wie viele Bezirks-Hebeammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebeammen-Bezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§. 6. Zu Bezirks-Hebeammen dürfen auch solche Hebeammen bestellt werden, welche ein von einer preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebeammen-Eid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

§. 7. Die Bezirks-Hebeammen stehen unter der Aufsicht der Kreis-Physiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich

bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebeammen-Lehrbuch zu richten.

§. 8. Die Ansetzung der Bezirks-Hebeammen steht den, den Hebeammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen.

§. 9. Die Festsetzung der Annahme-Bedingungen, sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirkshebeammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.

Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb frei practisirender Hebeammen beeinträchtigen, sind unstatthaft.

Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

§. 10. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wiederbesetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungs-Behörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§. 11. Bezirks-Hebeammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungsbehörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden.

§. 12. Die Hebeammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebeammen oder zur Unterstützung solcher Hebeammenbezirke verwendet werden, welche außer Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebeamme aufzubringen.

§. 13. Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Mühler.

301) Die dem Auswanderer-Expedienten Ernst Carl Friedrich Herrmann Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Meyer et Comp. zu Bremen, am 2. Februar 1867, unter dem Vorbehalte des Widerrufs, ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist, nachdem durch Dekret des Obergerichts zu Bremen vom 31. v. M. der Konkurs der Gläubiger über das Vermögen des p. Meyer erkannt worden, unterm heutigen Tage widerrufen und sind, in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 729), die Konzessionen der Agenten und Unteragenten des p. Meyer damit erloschen.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

302) Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 16. Juni 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

303) Nachdem der von dem General-Agenten für die Beförderung von Auswanderern, Schiffskapitain C. Behmer zu Berlin zum Spezial-Agenten bestellt gewesene frühere Lehrer Thomas Kukowski zu Trzebuhn, Kreises Berent, die Spezial-Agentur niedergelegt hat, ist von dem p. Behmer die Zurückgabe der für den p. Kukowski bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Gemäß §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 bringen wir diesen Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die qu. Caution binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden sind, widrigenfalls die Zurückgabe der Caution erfolgen wird.

Danzig, den 22. Juni 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

304) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung ꝛc., die Zuschlagung des bisher communalfreien, 9 Morgen großen, dem August Kowalski eigenthümlich zugehörigen Grundstücks Schneidewind No. 2, zu dem Gemeinde-Bezirke Groß-Kresin, Kreises Carthaus, genehmigt worden.

Danzig, den 17. Juni 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

305) Die Beilage dieser Nummer des Amtsblatts enthält das Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgeloosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Danzig, den 24. Juni 1870. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zur Bekanntmachung No. 305 gehörige Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27. Danzig, den 6. Juli 1870.

306) Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster

Landtags-Abschied

für die

im Jahre 1868 zum achtzehnten Provinzial-Landtage

versammelt gewesenen

Stände des Königreichs Preußen

vom

6. Juni 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

entbieten den getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1868 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Grundsteuer-Remissions-Fonds.

Die Frage,

ob von der Gewährung der im §. 52 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (G.-S. S. 185) gedachten Grundsteuer-Remissionen und Unterstützungen, sowie von der dazu erforderlichen Bildung eines provinziellen Grundsteuer-Remissions-Fonds Abstand zu nehmen,

ist durch den Beschluß vom 12. März 1868, mittelst dessen Unsere getreuen Stände sich mit der hierauf bezüglichen Proposition einverstanden erklärt haben, hinsichtlich der Provinz Preußen als erledigt anzusehen.

2. Erbfolge des Adels in den zu Westpreußen gehörigen Landestheilen.

Die auf frühere Anträge der Kreisstände gegründete, von Unseren getreuen Ständen befürwortete Proposition eines Gesetzes wegen Aufhebung der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 über die Erbfolge des Adels in den zu Westpreußen gehörenden Landestheilen hat durch das Gesetz vom 5. Februar 1869 (Ges.-S. S. 329) ihre Erledigung gefunden.

3. Gemeinde-Verfassung der Ortschaft Schönsee.

Unsere getreuen Stände haben in der Denkschrift vom 17. März 1868 Sich gutachtlich dafür ausgesprochen, daß der Marktflecken Schönsee, oder Kowalewo, im Kreise Thorn, wieder in die Reihe der Städte aufgenommen und ihm die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit den Maßgaben des Titels VIII. derselben verliehen werden möge. Die von Unsern getreuen Ständen dafür geltend gemachten Gründe sind einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden; diese hat aber zu der Ueberzeugung geführt, daß nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen der Flecken Schönsee nur zu einer kümmerlichen städtischen Existenz sich würde erheben können. Wir haben Uns daher in Uebereinstimmung mit den Provinzial-Behörden um so mehr dafür entschieden, der Ortschaft Schönsee eine Fleckensverfassung nach Inhalt des Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegten Gemeinde-Statuten-Entwurfs zu ertheilen, als eine große Anzahl der angeseheneren Eingesessenen Schönsee's sich mittelst besonderer Vorstellung gegen die Einführung des städtischen Verfassungsrechts erklärt hatten. Von der weiteren thatsächlichen Entwickelung der örtlichen Verhältnisse von Schönsee wird es abhängig bleiben können, ob und wann etwa später auf die Verleihung der Städte-Ordnung an diese Ortschaft Bedacht zu nehmen sein wird. Die von Unseren getreuen Ständen eventuell gegen die speciellen Bestimmungen des Statuten-Entwurfs erhobenen Bedenken sind, soweit dies angemessen erschien, in dem von Uns inzwischen vollzogenen Gemeinde-Statute berücksichtigt worden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Provinzial-Chausseebau-Prämien-Fonds.

Aus der Petition Unserer getreuen Stände vom 17. März 1868 haben Wir mit Befriedigung ersehen, daß der Chausseebau in der Provinz Preußen seit der Begründung des Provinzial-Prämienfonds in erfreulicher fortschreitender Zunahme begriffen ist, und daß die Bildung dieses Fonds dem Zwecke, die Unternehmung von Chausseebauten zu fördern, in dem Maße entsprochen hat, daß in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Danzig das Bedürfniß sich herausgestellt hat, auf eine weitere Verstärkung des Prämien-Fonds Bedacht zu nehmen. Dem Beschlusse, wonach in den genannten drei Bezirken der einmonatliche Betrag der Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer mit dem verhältnißmäßigen Aversum der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zu Chausseebau-Prämien noch bis zum Jahre 1889 einschließlich forterhoben werden soll, haben Wir Unsere Bestätigung ertheilt.

2. Eisenbahn von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg.

Die Petition vom 14. März 1868, in welcher die Bitte an Uns gerichtet worden, von dem Verlangen der unentgeltlichen Hergabe des zu den Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg erforderlichen Grund und Bodens Seitens der durchschnittenen Kreise Abstand zu nehmen, ist von Uns einer sorgfältigen und wohlwollenden Prüfung unterzogen. Zu Unserm Bedauern haben Wir aber den Wünschen Unserer getreuen Stände nicht entsprechen können.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist von Unserer Regierung rücksichtlich derjenigen Eisenbahnen, welche durch den Staat selbst oder unter finanzieller Betheiligung desselben gebaut werden, an dem Grundsatze festgehalten worden, daß das Interesse, welches die von den Bahnen durchschnittenen Kreise an dem Zustandekommen derselben haben, von den Kreisen durch unentgeltliche Hergabe des zum Bahnbau erforderlichen Grund und Bodens wirksam bethätigt werden müsse. Nur bei Herstellung der kurzen Bahnstrecken von Limburg nach Hadamar, von Dietz nach Hohnstätten und von Ruhbank nach Lieben ist in neuerer Zeit zu Gunsten der Anwohner aus besonderen Gründen von diesem Grundsatze abgewichen worden. Diese Ausnahmen können der Provinz Preußen indessen nicht zur Berufung gereichen.

Die Anlage der Bahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg ist viele Jahre hindurch der lebhafte Wunsch der Provinz gewesen. Alle Bemühungen, sie im Wege der Privat-Unternehmung auszuführen, haben sich als fruchtlos erwiesen; Unsere Regierung hat gleichwohl nicht abgelassen, den Bestrebungen ihre Gunst und Förderung zu Theil werden zu lassen; sie hat aber ausdrücklich erklärt, daß die unentgeltliche Hergabe des Bauterrains eine Bedingung für das Zustandekommen der Bahnen sei, von welcher nicht abgelassen werden könne.

Bei dieser Lage der Sache und noch ehe die erforderlichen Beschlüsse von sämmtlichen kreisständischen Versammlungen hatten gefaßt werden können, trat der über die Provinz verhängte Nothstand in seinem vollen Umfange zu Tage. Alle Stimmen der Provinz erklärten, daß die sofortige Herstellung der beiden Bahnen das einzige Mittel sei, nicht nur dem damaligen Nothstande wirksam abzuhelfen, sondern auch der Wiederkehr ähnlicher Zustände vorzubeugen und daß die Anlage der Bahnen für Rechnung des Staates zur Rettung der Provinz aus einer Isolirtheit, in welcher sie zu verkommen Gefahr laufe, unerläßlich geboten sei. In den auf das Aeußerste beschleunigten Berathungen Unserer Regierung wurde der auf gewichtigen Gründen basirte Einwand, welcher von der Finanz-Verwaltung gegen den Bau der Bahnen für Rechnung des Staates erhoben wurde, zwar nicht widerlegt, aber im Interesse der Provinz bei Seite geschoben und beschlossen, beide Bahnen auf Staatskosten herzustellen, bei der gerade tagenden Landtags-Vertretung die Bewilligung der erforderlichen Mittel zu beantragen und den Bau mit thunlichster Beschleunigung in Angriff zu nehmen. Der Beschluß wurde ausgeführt, der Kredit bewilligt und der Bau begonnen. Schon damals unterwarf Unsere Regierung aus Anlaß von vielfach laut gewordenen Wünschen die Frage, ob den Kreisen das Opfer der unentgeltlichen Terrain-Hergabe erlassen werden könne, einer erneueten und wohlwollenden Erwägung. Sie gewann hierbei die Ueberzeugung, daß gerade in der Provinz Preußen — wo der Grund und Boden vielfach von geringerem Werthe ist, auch die Grundstücke der einzelnen Besitzer meistens einen beträchtlichen Umfang haben, wo also nach Abtretung der zu den Bahnen erforderlichen Streifen Landes den Besitzern in der Regel der bei Weitem größere Theil ihrer Besitzungen verbleibt, welcher erfahrungsmäßig in seinem Werthe sogleich mit der Anlage der Bahnen eine erhebliche Steigerung erfährt und hierin stetig und schnell in demselben Maaße wächst, wie sich der Verkehr auf den Bahnen entwickelt — das Opfer der unentgeltlichen Terrainhergabe gegenüber der der Provinz durch den Bau der Bahnen zugeführten großen Verbesserung als ein verhältnißmäßig geringes erachtet werden könnte. Sie hatte keinen Zweifel, daß die Kreise dieses Opfer zu bringen im Stande seien, und erachtete wegen des damaligen Nothstandes nur für erwünscht, daß die Aufbringung baaren Geldes wenigstens für einige Zeit von den Kreisen nicht gefordert würde. Zu diesem Zwecke sind durch Anordnung Unserer Regierung den Kreisen die Mittel zur Bezahlung der Grunderwerbskosten aus dem Staatsbaufonds als ein zinsloser Vorschuß bis zum Schlusse des Jahres 1869 gezahlt worden und auf weiteres Anrufen ist jedem Kreise, der es wünschte, nachgelassen worden, diese Vorschüsse erst nach Eröffnung des Bahnbetriebes und in 5 prozentigen Kreis-Obligationen zu ihrem Nennwerthe zurückzuzahlen.

Wir können das dargelegte Verfahren Unserer Regierung, welches der Provinz Preußen jede zulässige Rücksicht hat zu Theil werden lassen, nur billigen und sehen Uns um so weniger in der Lage, die Preußischen Kreise nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände von der unentgeltlichen Hergabe des Bahnterrains zu entbinden, als hierin gegenüber den Kreisen Pommerns, Posens und der Rheinprovinz, welche zu den Eisenbahnen von Cöslin nach Danzig, von Posen nach Thorn und Bromberg und von Trier nach Call den Grund und Boden unentgeltlich erst neuerdings haben hergeben müssen, eine durch nichts zu rechtfertigende Bevorzugung der Provinz Preußen liegen würde.

Richtig ist zwar, was Unsere getreuen Stände hervorheben, daß eine ungleiche Belastung der Kreise in beklagenswerther Weise dadurch eingetreten ist, daß die Kreise Insterburg, Rastenburg, Graudenz und Culm die unentgeltliche Terrain-Ueberweisung verweigert haben. Der unerwartete und bedauerliche Mangel an Opferwilligkeit in diesen Kreisen kann aber für Unsere Regierung nicht Grund sein, um auch gegenüber den andere

Kreisen von ihrer billigen und gerechten Forderung Abstand zu nehmen.

3. Provinzial-Hülfskasse.

Das Uns mit der Petition vom 18. März 1868 vorgelegte Regulativ, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse der Provinz Preußen haben Wir mit einigen Modificationen durch Erlaß vom 26. September desselben Jahres — G.-S. S. 909 — genehmigt.

Dagegen haben Wir die vorgelegten Zusatzbestimmungen zum Statute der Hülfskasse für entbehrlich erachten müssen, weil dieselben mit dem gedachten Regulative fast wörtlich übereinstimmen und letzteres nebst dem bezeichneten Erlasse, der das Regulativ als Statut-Aenderung hinstellt, durch die Gesetzsammlung, sowie durch die Amtsblätter der Provinz Preußen veröffentlicht worden ist.

4. Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen aus den Kriegs-Jahren 1806/15.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 14. März 1868 haben Wir unter dem 4. April desselben Jahres genehmigt, daß die zur Prämiirung der Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheile der Provinzial-Hülfs-Kasse auch noch für das Jahr 1867 und die folgenden Jahre bis zum Zusammentritte des nächsten Provinzial Landtages zur Unterstützung der in der Provinz Preußen vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15 unter den in der Ordre vom 21. Januar 1861 bezeichneten Modalitäten verwandt werden dürfen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

gez. **Wilhelm.**

883. v. Bismarck. v. Roon. v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

307) Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und der Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenständen, deren Beisendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare &c. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2 und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thlrn. oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,

Postanweisungen, Sendungen mit Werthsdeclaration, Postvorschußsendungen,	im Einzelnen bis zum Werth- bezw. Postvorschuß-Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gld.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen &c. erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an Denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Abliefe-

rungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

308) Nach den Vereinbarungen des Telegraphenvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, d. d. Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarifbestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§. 13. Beförderungsgebühren. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun: a) 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 40 Kr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Franc Französisch, bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone); b) 16 Sgr. = 56 Kr. Süddeutsch = 80 Kr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch, bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung: 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Würtemberg und Hohenzollern einer-, und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren

für die I. Zone 5 Sgr.
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereinsstaaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarifbestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten)."

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

309) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und die Darlehns-Kassenscheine von 1848.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

810) Nachtrag
zu dem Einpfarrungs-Decret für die evangelische Kirche zu Neustadt Westpr. vom 24. März 1824.

Von den unterzeichneten Behörden wird hierdurch, auf Grund der gepflogenen Verhandlungen, Folgendes festgesetzt.

§. 1. Die bisher gastweise zur Parochie Bohlschau eingepfarrten evangelischen Bewohner der Ortschaften Schloß Neustadt, Nanitz und Schmechau werden hierdurch von dem gedachten Parochial-Verbande abgetrennt und zur evangelischen Kirche in Neustadt definitiv eingepfarrt. Ebenso werden die evangelischen Bewohner der Ortschaften Pelzau und Gnewau nebst Abbau Mehlken zur evangelischen Kirche in Neustadt, zu welcher sie dem Einpfarrungs-Decret vom 24. März 1824 gemäß bisher gastweise gehört haben, hiermit als wirkliche Gemeinde-Mitglieder eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind daher verpflichtet, bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, sich des Amts des evangelischen Geistlichen der Kirche zu Neustadt zu bedienen und dafür die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen übernimmt auch der Geistliche an dieser Kirche gegen sie alle Pflichten, welche ihm seinen übrigen Eingepfarrten gegenüber obliegen.

§. 3. Hinsichtlich aller sonstigen aus dem Parochial-Nexus entspringenden Rechte und Pflichten werden die Neueingepfarrten den Mitgliedern der Stammgemeinde vollständig gleichgestellt, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Bewohner von Schloß Neustadt, Nanitz und Schmechau in Berücksichtigung der von ihnen zu dem kürzlich erfolgten Neubau der evangelischen Kirche zu Bohlschau geleisteten Beiträge zu dem ersten Neubau der evangelischen Kirche in Neustadt nur mit einem Viertel des nach den gesetzlichen Bestimmungen auf sie treffenden Beitrages herangezogen werden sollen. Die Bewohner von Pelzau und Gnewau haben auf eine solche Vergünstigung keinen Anspruch.

§. 4. Die vorgedachten Rechte und Verpflichtungen gehen auch auf diejenigen evangelischen Glaubensgenossen über, welche erst später in den im §. 1 dieser Urkunde benannten Ortschaften ihren Wohnsitz nehmen.

§. 5. Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben und Leistungen, welche von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung resp. Verpflichtung sein Bewenden.

§. 6. Die evangelische Kirche zu Neustadt und die an derselben angestellten Geistlichen und Kirchendiener haben kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die im §. 1 gedachten Evangelischen mit Genehmigung der geistlichen Oberen sich wieder von dem Verbande der Kirche zu Neustadt trennen sollten. Ueberhaupt steht weder der genannten Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 18. Februar 1870.
Königliches Consistorium der Provinz Preußen.

Danzig, den 20. Januar 1870.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehender, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath genehmigter Nachtrag zum Einpfarrungs-Decret vom 24. März 1824, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. Juni 1870.
Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

811) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit wie folgt:

„Die Polizei-Verordnung vom 18. Januar 1870, veröffentlicht in No. 4 des Amtsblatts vom 24. Januar c., wird hiermit für den Handelsverkehr mit Petroleum aufgehoben und treten dagegen die früher bestandenen Vorschriften im Abschnitt III. der Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1863 (Amtsbl. pro 1863, Seite 26) und der Verordnung vom 14. September 1863 (Amtsblatt pro 1863 Seite 144) in ihrem vollen Umfange wiederum in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1870.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

812) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — Justiz-Ministerialblatt S. 129 — werden die diesjährigen Ernteferien bei dem Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreis-Gerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf die Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese der Beschleunigung bedürfenden Eingaben mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 29. Juni 1870.
Königl. Appellations-Gericht.

813) Provinzial-Actien-Bank
des Großherzogthums-Posen.

Die Inhaber der unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Noten unserer Bank sind in Gemäßheit des §. 16 des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1867 genehmigten Statuts, Gesetz-Sammlung pro 1867 pag. 281, in der vorgeschriebenen Weise durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung zur Einlösung resp. zum Umtausch gegen die neuern Noten aufgefordert worden.

Da dessen ungeachtet noch mehrere, unter dem 1. December 1857 ausgefertigte, Banknoten bis jetzt nicht präsentirt worden sind, so fordern wir die Inhaber dieser Banknoten hiermit auf, die Einlösung oder

ten Umtausch gegen die neuen, unter dem 18. März 1867 ausgefertigten Noten spätestens bis zum 31. December d. J. in unserm Geschäftslokale, Friedrichsstraße No. 17, zu bewirken, widrigenfalls mit dem Ablauf dieses Präclusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, die nicht eingelieferten Noten werthlos werden und, falls sie später etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Posen, den 1. Juli 1870.

Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.

Bielefeld. Hili.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

314) Das unterm 23. Juni 1870 ausgegebene 20. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 510 das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870; unter

No. 511 das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870; unter

No. 512 die Ernennung des Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Voigt, Mitglied des hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck, des Königlich preußischen Ober-Tribunals-Raths v. Bangerow zu Berlin und des Königlich sächsischen Appellationsgerichtsraths Werner zu Leipzig zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundesgesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig; unter

No. 513 die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Konsul an den Kaufmann Erwin Fowler zu Königsberg i. Pr.; und unter

No. 514 die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Konsul an den Kaufmann Eugen Dielelmann zu Stralsund.

315) Das unterm 25 Juni 1870 ausgegebene 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 515 das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870.

316) Das unterm 29. Juni 1870 ausgegebene 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 516 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870; unter

No. 517 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870; unter

No. 518 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870; unter

No. 519 das Gesetz, wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870; unter

No. 520 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870 und unter

No. 521 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

317) Das unterm 18. Juni 1870 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7676 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Lauban, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Quaisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Quaisufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa; unter

No. 7677 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 25. April 1870; und unter

No. 7678 das Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 31. Mai 1870.

Patent-Verleihungen.

318) Dem Maschinenbauer Herrn Herrmann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg ist unter dem 26. Juni d. J. ein Patent

auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

319) Dem Banquier G. E. Hirsch zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Freifallstücken beim Seilbohren zum Umsetzen des Meißels

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

320) Dem Ingenieur der Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisenindustrie Eduard Benninghaus zu Varel a. d. Jade ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent

auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28. Danzig, den 13. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

321) Nach der Bestimmung im §. 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommende Steuer entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. v. M. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangsabgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden

322) Nachdem die Domainen-Vorwerke Königswiese und Urosze mit dem 1. d. M. auf die hiesige Königl. Forstverwaltung übergegangen und mit der Königlichen Oberförsterei Okonin vereinigt worden sind, haben wir die gesammte Polizei-Verwaltung über dieselben dem Oberförster Bater übertragen.

Danzig, den 6. Juli 1870.

Königl. Regierung.

323) Der für das Bremer Haus Fischer et Behmer zur Beförderung von Auswanderern bevollmächtigte General-Agent, Schiffskapitain C. Behmer zu Berlin, hat uns angezeigt, daß sein Spezial-Agent, der Conditor Carl Weckerle zu Neustadt, verstorben sei und hat der p. Behmer gleichzeitig die Zurückzahlung der für den p. Weckerle bestellten Caution von 300 Thlr. beantragt.

Gemäß §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. bringen wir diesen Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Ansprüche an die qu. Caution binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Zurückgabe der Caution erfolgen wird.

Danzig, den 5. Juli 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

324) Die unbekannten Inhaber der nachstehend bezeichneten Pfandbriefe der Westpreußischen und der Neuen Westpreußischen Landschaft, und zwar

A. Der Westpreußischen Landschaft:

1. № 7 Folsong à 100 Thlr. und
2. № 9 Balau à 600 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Marienwerder und am 16. Dezember 1864 gestohlen, Extrahent Courtier Wilhelm Maurer zu Berlin;
3. № 42 Sobiejuchi à 300 Thlr. und
4. № 97 Lipie à 100 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Bromberg und am 2. Februar 1866 verbrannt, Extrahent Rentier Isaac Bruck zu Klein-Lichtenau;
5. № 66 Slupi à 50 Thlr., aus dem Landschafts-Departement Bromberg,
6. № 54 Losburg à 100 Thlr. und
7. № 73 Hoffstädt à 50 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl,
8. № 118 Sallno à 75 Thlr. und
9. № 26 Przeczmno à 100 Thlr., beide aus dem Landschafts-Departement Marienwerder, ad № 5—9 in der Nacht vom 6. zum 7. November 1848 gestohlen, Extrahent ad Nr. 5 bis 9 der Magistrat zu Rheden;

B. Der Neuen Westpreußischen Landschaft:

10. Lit. D. à 4 pCt. № 99 à 100 Thlr.,
11. Lit. E. à 4½ pCt. № 25 à 50 Thlr. und
12. Lit. E. à 4½ pCt. № 40 à 50 Thlr., in der Nacht vom 24. zum 25. August 1865 gestohlen, Extrahent Justizrath Kranz in Marienwerder,

werden auf den gesetzlich begründeten Antrag der vorgenannten Extrahenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem am 1. Juni 1870 beginnenden Zinszahlungs-Termine, spätestens aber in dem auf den 15. Dezember 1870, Vormittags 12 Uhr, vor dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justizrath Dr. Medem, angesetzten Präclusions-Termine im hiesigen Landschaftshause anzumelden, widrigenfalls die gänzliche Amortisation dieser Pfandbriefe zu gewärtigen ist.

Marienwerder, den 24. September 1869.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction, zugleich als Direction der Neuen Westpr. Landschaft.

325) Stolgebühren-Taxe
für die evangelische Kirchengemeinde Barendt-Palschau-Liessau, im Kreise Marienburg.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden. Es gehören:
zur I. Klasse: Nachbarn, Kaufleute, Händler, gewerbtreibende Grundbesitzer und angesessene Handwerker, Frachtschiffer, Rendanten, Sekretaire und ähnliche Beamte;
zur II. Klasse: Käthner, Gewerbtreibende und Handwerksmeister ohne Grundbesitz, Gesellen, kleine Schiffer und Fischer, Lohnschreiber u. dgl.;
zur III. Klasse: Einwohner, Tagelöhner, Dienstboten.

№	Es ist zu entrichten	an	Von den Eingepfarrten I. Klasse Rt	Sgr	Pf	II. Klasse Rt	Sgr	Pf	III. Klasse Rt	Sgr	Pf	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche und Eintragung einer Geburt in das Kirchenbuch	den Pfarrer	1	15	—	—	15	—	—	10	—	Außer dem Pathenopfer.
		den Organisten	—	6	—	—	6	—	—	6	—	
	desgleichen im Privathause der Eltern	den Pfarrer	1	15	—	—	15	—	—	10	—	
		den Organisten	—	12	—	—	12	—	—	12	—	
2	für dreimaliges Aufgebot	den Pfarrer	1	—	—	—	24	—	—	18	—	
3	für eine Trauung in der Kirche	den Pfarrer	2	—	—	1	—	—	—	20	—	
	desgl. incl. Orgelspiel	den Organisten	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
		den Kalkanten	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	für eine Haustrauung	den Pfarrer	4	—	—	2	—	—	1	10	—	
		den Organisten	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
4	für die Einsegnung	den Pfarrer	1	—	—	—	20	—	—	10	—	
5	für ein stilles Begräbniß:											
	a. einer erwachsenen Person	den Pfarrer	2	—	—	—	10	—	—	8	—	
	b. eines Kindes	den Pfarrer	1	—	—	—	10	—	—	8	—	
		den Organisten	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
		den Todtengräber	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	für eine kirchliche Leichenfeier mit Leichenpredigt, Mitgang und Collecte	den Pfarrer	3	20	—	2	15	—	2	—	—	
		den Organisten	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
		den Todtengräber	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
		den Kalkanten	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	für Herbeischaffung der Bahre	den Todtengräber	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	für eine Leichenpredigt ohne Mitgang und Collecte	den Pfarrer	3	—	—	2	—	—	1	—	—	
	für Mitgang und Collecte ohne Predigt	den Pfarrer	1	—	—	—	15	—	—	10	—	
	für eine Parentation	den Pfarrer	2	—	—	1	—	—	—	15	—	
	für das Besingen einer Leiche	den Organisten	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	für einen Lebenslauf	"	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	für einen Brief	"	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
6	für die kirchliche Beichte	den Pfarrer	das übliche Beichtgeld									
	für das Abendmahl auf dem Krankenbette	den Pfarrer	nach freiem Vermögen und Ermessen etwa 8—15 Sgr.									
7	für jede Fürbitte oder Danksagung	den Pfarrer	—	10	—	—	6	—	—	6	—	
8	für ein einfaches Tauf-, Trauungs- od. Todtenattest	den Pfarrer	—	12	—	—	12	—	—	12	—	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch d. halben Gebühren.

Königsberg, den 2. April 1870.
Königliches Konsistorium.

Danzig, den 26. April 1870.
Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Die vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, bestätigte Stolgebühren-Taxe wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

326) **Bekanntmachung**

der Darlehns-Mittel des landwirthschaftlichen Meliorations-Fonds der Provinz Preußen am Schlusse des Jahres 1869, nach Vorschrift des revidirten Regulativs vom 14. September 1853 und auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 7. September 1859.

Detail.	Ueberhaupt.			Antheil des Regierungs-Bezirks: Gumbinnen.			Königsberg.			Danzig.			Marienwerder.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Als Soll-Ausgabe ist die im Laufe des Jahres 1869 vorgekommene wirkliche Einnahme anzunehmen, nach pag. 55 der Rechnung mit	32762	27	1												
Davon sind die vorgekommenen Ausgaben, mit Ausschluß der Darlehne, nach pag. 66 in Abzug zu bringen mit	28598	29	7												
so daß disponibel bleiben und nach Verhältniß der Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung zu vertheilen sind	4163	27	6	1011	7	1	1430	17	6	683	20	7	1038	12	4
Dazu treten nach pag. 67 und 68 des Rechnung, durch Uebertragung des unabgehobenen Betrages aus dem Regierungs-Bezirk Danzig: Zugang	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
Abgang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—
Bleiben	4163	27	6	1011	7	1	2030	17	6	83	20	7	1038	12	4
Davon sind an Darlehnen bereits bewilligt nach pag. 65 und 68 der Rechnung	2165	—	—	130	—	—	1935	—	—	—	—	—	100	—	—
und am Schlusse des Jahres 1869 zur Disposition verblieben	1998	27	6	881	7	1	95	17	6	83	20	7	983	12	4

Königsberg, den 4. Juli 1870.

Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

327) Das unterm 5. Juli 1870 ausgegebene 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 522 die Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870

328) Das unterm 8. Juli 1870 ausgegebene 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 523 die Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

329) Das unterm 28. Juni 1870 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7679 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870; unter

No. 7680 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870; unter

No. 7681 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Communal-Weg; unter

No. 7582 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buck, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhofe Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhofe Buck durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreis-Grenze zum Anschluß an die Chaussee von Sekowo über Duszník in der Richtung Sendzinko; unter

No. 7683 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2 des Allerhöchsten Erlasses, vom 27. April 1868 (Gesetz-Samml. f. 1868, S. 483) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau; unter

No. 7684 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Juni 1870; unter

No. 7685 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigeisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Juni 1870; und unter

No. 7686 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadt-cölnischer Theater-Actienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

330) Das unterm 30. Juli 1870 ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7687 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau; unter

No. 7688 das Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870; unter

No. 7689 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abgabenerhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau; und unter

No. 7690 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei" mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Patent-Verleihungen.

331) Dem Ingenieur Herrn F. C. Gens in Cöln ist unter dem 15. Juni 1870 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

332) Den Herren F. Edmund Lohde & Knoop in Dresden ist unter dem 1. Juli 1870 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

333) Dem Grafen zu Münster zu Herrnmotschelnitz bei Wohlau ist unter dem 6. Juli 1870 ein Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Verleihungen.

334) Das dem Ernst Hiltl hierselbst unter dem 18. April 1869 ertheilte Patent
auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
ist aufgehoben.

335) Das dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Graebe zu Berlin unter dem 23. März 1869 ertheilte Patent
auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen
ist aufgehoben.

336) **Personal-Chronik.**

Bei der Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben ist der Zahlmeister-Aspirant, Wachtmeister Sperber, zum Intendantur-Secretariats-Assistenten, der Feldwebel Müller zum Proviant-Amts-Assistenten und der Unterarzt Herrmann zum Lazareth-Inspector in Königsberg ernannt worden. Versetzt sind die Proviantmeister Kröcker von Danzig nach Potsdam, Scharff von Pillau nach Braunschweig, Giede von Torgau nach Danzig, und der Proviants-Amts-Assistent Buzello von Königsberg nach Cöln. Der Intendantur-Assessor Coop ist auf seinen Antrag aus dem Intendantur-Dienste entlassen.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat und Gymnasiallehrer in Thorn, Ludwig Ferdinand Gonell, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Katznase von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Amts-Assessor v. Harling ist zum Königl. Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Braunschweig zu Conitz ist als Staats-Anwalts-Gehülfe bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Marienburg angestellt worden.

Dem Stadtkämmerer Kollm zu Neuteich Westpr. ist die Verwaltung der daselbst errichteten Telegraphen-Station übertragen worden.

Im Geschäftsbereich des Königlichen Oberbergamts zu Breslau sind die Bergreferendarien Schöpke, Weiffleder, Scheibke und Pietsch zu Bergassessoren ernannt worden.

Der Assistent Wittwer, früher in Kreuzburgerhütte, ist als Assistent an das Salzsteueramt auf dem Salzwerke zu Erfurt, und der Berg-Eleve Halfar, zuletzt in Neurode, als technischer Hilfsarbeiter an die Berg-Inspection zu Klausthal versetzt.

Die Frau Amalie Mathilde Woelke geb. Rapel ist als Hilfsbebeamme für den 16. Hebeammenbezirk der Stadt Danzig approbirt worden.

Die Frau Marianne Constance Wiebenhoeft, geborne Klawikowski, ist als Hebamme für den Bezirk Oppalin approbirt worden.

Die Frau Auguste Mathilde Lebel ist als Hilfshebamme für den 11. Bezirk der Stadt Danzig approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29. Danzig, den 20. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

337) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin den 2. Juli 1870.

General-Post-Amt.

338) Da die Post-Verwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zur mobilen Armee, theils für den Dienst mit der Waffe, theils zur Wahrnehmung des Feld-Postdienstes abgegeben hat, und außerdem zur Zeit durch zahlreiche Erkrankungen Einbuße an Personal erleidet, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die im §. 23 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 festgesetzten Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Ober-Postdirectionen und Ober-Postämter sind daher ermächtigt worden, bei den Postanstalten ihres Bezirks die gedachten Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweisliche Nothwendigkeit dies bedingt, und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrs-Interessen geschehen kann.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

339) In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. M. werden versuchsweise und zwar vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1. Die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staats ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen können bei den Steuerkassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären.
2. Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der unter No. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister.

340) Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die Königl. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie:

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths,

und für die Uebermittelung von Geld allein außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken: 4 Sgr.,

über 100 bis 200 Franken: 8 Sgr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 10. Juli 1870.

General-Post-Amt.

341) Nach der Bestimmung im §. 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein, Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls

solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommende Steuer entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. v. M. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangsabgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.

342) **Bekanntmachung**
wegen der Postsendungen an die mobile Armee.

Für die Dauer der Mobilmachung werden an die mobilen Militairs und Militairbeamten in Privat-Angelegenheiten:
gewöhnliche Briefe und Korrespondenzkarten, sowie Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich,
und zwar frei von Norddeutschem Porto befördert.

Korrespondenzkarten, welche nicht mit Freimarken beklebt sind, und welche bisher nur in Partien von wenigstens 100 Stück zu dem Preise von 5 Sgr. verabfolgt wurden, können von jetzt ab auch in kleineren Quantitäten, und zwar bis zu 5 Stück im Preise von 3 Pfennigen bei sämmtlichen Postanstalten entnommen werden.

Die Adressen der Sendungen an die mobilen Militairs und Militairbeamten müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben:
zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militairverwaltung derselbe bekleidet.

Recommandirte Sendungen können in Privat-Angelegenheiten an die mobilen Militairs und Militairbeamten nicht befördert werden.

Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee allgemein ausgeschlossen.

Zur Uebermittelung von Geldbeträgen an die mobilen Militairs und Militairbeamten ist daher — statt von der Post-Anweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen bis zu je 100 Thalern einschließlich Gebrauch zu machen.

Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten werden bis auf Weiteres durch die Lokal-Postanstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt.

Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen.

Es wird aber schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung von Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten jedenfalls ausgeschlossen bleiben muß, sobald die größeren Marschbewegungen der Armee beginnen, da eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Truppen in solchen Fällen erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen ist, ja für die operirende Armee selbst sehr lästig werden kann.

Der Termin, von welchem ab die Beförderung von Päckereien an die mobilen Truppen nicht mehr geschehen kann, wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

343) **Bekanntmachung.**
Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs.

Für die Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, mit Ausschluß von Mainz und Cassel, sowie für den Ober-Postdirectionsbezirk Trier, wird das Postanweisungsverfahren bis auf Weiteres dergestalt außer Anwendung gesetzt, daß daselbst von den Postanstalten weder Einzahlungen angenommen noch Auszahlungen bewirkt werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

344) **Bekanntmachung.**
Einstellung des Postanweisungs-Verkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der obersten Postbehörden von Württemberg und Baden machen die eingetretenen Verhältnisse die Einstellung des Postanweisungs-Verfahrens daselbst nothwendig. Postanweisungen nach Württemberg und Baden, so wie auch nach der Pfalz, werden daher bis auf Weiteres von den Norddeutschen Postanstalten nicht mehr angenommen.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

345) Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (No. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den **31. Dezember 1870** festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und

70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. April 1870.

Königliche Regierung

346) Die seitens des Königl. Finanz-Ministeriums veranlaßte Publication des Werkes: „Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung," ist nunmehr für den ganzen Umfang der Provinzen Brandenburg, Preußen &c. beendigt.

Dieses Werk bietet ein vorzügliches Material für die Kenntniß unserer landwirthschaftlichen Zustände dar, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Für jeden einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk ertheilt das Werk specielle Auskunft über Einwohnerzahl, Flächeninhalt, über Bonität und Reinertrag des Bodens, über den Bestand und Nutzungswerth der Gebäude, über die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer &c. Mit diesem Buche in der Hand vermag sich Jeder, der ein Gut zu erwerben oder zu pachten, oder auf hypothekarische Sicherheit Geld auszuleihen beabsichtigt, über den Werth des Bodens &c. selbst in den entferntesten Landestheilen sofort und ohne alle Schwierigkeiten genau zu unterrichten. Um das Werk dem allgemeinen Nutzen in ausgedehntester Weise zugänglich zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß dasselbe sowohl in einzelnen Bänden, deren jeder einen Regierungsbezirk umfaßt, als auch in besonderen Heften für jeden Kreis bezogen werden kann.

Die Verkaufspreise sind, ganz außer Verhältniß zu den sehr bedeutenden Herstellungskosten, im Interesse des Publikums auf einen möglichst geringen Betrag festgestellt worden.

Es betragen nämlich die Verkaufspreise (Ladenpreise):

a. für je ein Exemplar der Bezirkshefte, und zwar für den Regierungsbezirk:

	Rt.	Sgr.		Rt.	Sgr.
Königsberg	3	15	Oppeln	2	25
Gumbinnen	3	15	Magdeburg	1	25
Danzig	1	20	Merseburg	2	15
Marienwerder	2	15	Erfurt	1	—
Potsdam	2	20	Münster	1	10
Frankfurt	2	20	Minden	1	25
Stettin	2	—	Arnsberg	2	15
Cöslin	1	25	Coblenz	2	15
Stralsund	1	—	Düsseldorf	2	—
Posen	3	—	Cöln	1	15
Bromberg	2	5	Trier	2	20
Breslau	3	15	Aachen	1	20
Liegnitz	3	—			

b. für je ein Exemplar der Kreishefte allgemein 7½ Sgr.

Der Verkauf sämmtlicher Theile des Werkes ist vom Königlichen Finanz-Ministerium der landwirthschaftlichen Verlagshandlung von Wiegandt und Hempel, Zimmerstraße No. 91 in Berlin übertragen worden und kann jeder verlangte Theil des Werkes von dieser Handlung im gewöhnlichen buchhändlerischen Wege jederzeit bezogen werden.

Gleichzeitig machen wir wiederholt auf unsere durch Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juli 1865 (S. 227) getroffene Einrichtung aufmerksam, nach welcher unter den dort angegebenen Modalitäten aus den vorhandenen Gemarkungs-Karten, Flurbüchern, Grundsteuer-, Mutter- und Gebäudesteuer-Heberollen, sowie aus den sonstigen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagungs-Documenten, Auszüge, beziehungsweise Kopien, in beglaubigter Form auf Ansuchen verabfolgt werden können.

Danzig, den 30. Juni 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

347) Von den zufolge Allerhöchsten Privilegiums vom 11. November 1864 emanirten Stadtobligationen über zusammen 30,000 Thlr. sind heute folgende Apoints:

No. 59 und 64 über je 100 Thlr.,
No. 9, 56 und 76 über je 50 Thlr. und
No. 25 und 31 über je 25 Thlr.,

zur Tilgung aus dem planmäßigen Amortisationsfonds von 400 Thlr. ausgeloost worden.

Wir kündigen diese Obligationen dergestalt, daß der Inhaber dieselben nebst den Zinscoupons vom 1. Juli c. am 31. Dezember d. J. der hiesigen Kämmerei-Kasse gegen Empfangnahme der Valuta zu übergeben hat.

Für die fehlenden Zinscoupons wird der entsprechende Betrag am Capital gekürzt. Die Verzinsung hört mit dem 31. Dezember d. J. auf.

Marienburg, den 7. Juli 1870.

Der Magistrat.

348) Vom 17. d. M. ab wird der Frachtgut-Verkehr, vom 19. d. M. ab der Viehtransport auf der ganzen Ostbahn eingestellt.

Vom erstgedachten Tage ab werden Frachtgüter überhaupt nicht, Eilgüter nur insoweit zum Transport angenommen, als die in den Personenzügen laufenden Packwagen Raum zur Beförderung bieten.

Bromberg, den 16. Juli 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

349) Das unterm 16. Juli 1870 ausgegebene 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 524 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Juli 1870; unter

No. 525 die Ernennung des Kaufmanns Robert Prowse zum Konsul des Norddeutschen Bundes in St. Johns (New-Foundland); unter

No. 526 die Ernennung des Kaufmanns Adolf Bach an Stelle des verstorbenen Bundes-Konsuls W. A. Bach zu Ostende zum Konsul des Norddeutschen Bundes da-

selbst, und des Kaufmanns Julius Rautenstrauch zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Antwerpen; unter

No. 527 die Ernennung des Kaufmanns Paul Eisenstuck zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Chinandega (Nicaragua); unter

No. 528 die Ernennung des Kaufmanns A. Evers zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Hiogo (Japan); und unter

No. 529 die Ernennung des Kaufmanns J. Th. Jansen zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Chefoo (China), des Kaufmanns Knight zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Niutschwang (China) und des Kaufmanns Cäsar Krüger zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Swatow (China).

350) Das unterm 17. Juli 1870 ausgegebene 26. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 530 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16. Juli 1870.

Patent-Verleihungen.

351) Dem Feldmesser und Oekonomen Gustav Adolph Weinandt in Berlin ist unter dem 12. Juli 1870 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zur Auffindung der Einlaufsstellen bei Quellstellen in Deichen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

352) Dem Ingenieur Kleemann zu Schoeningen und dem Fabrik-Inspektor Wrede zu Königslutter im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 9. Juli 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

353) Berichtigung.

In dem dem herzoglich anhaltischen Bergrath a. D. Carl Bischof zu Halle a. S. unterm 28. Juni d. J. ertheilten und in No. 151 des „Staats-Anzeigers" publizirten Patente muß es statt der Worte:

„Theer aus Steinkohlen zu gewinnen"

heißen:

„Theer aus Schwellkohlen zu gewinnen"

354) **Personal-Chronik.**

Von dem im Monat Juni d. J. versammelt gewesenen Provinzial-Landtage sind gewählt worden:

I. Zu Mitgliedern der Bezirks-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer im Regierungs-Bezirke Danzig:

der Commerzien-Rath G. Mix zu Danzig,
der Director der Privat-Actien-Bank Schottler zu Danzig,
der Kaufmann Regier zu Marienburg,
der Rittergutsbesitzer, Landschafts-Director Albrecht auf Succemin,
der Kaufmann Wiedwald zu Elbing,
der Gutsbesitzer Drebs zu Ottomin,
der Oberamtmann Hagen zu Sobbowitz,
der Kaufmann Burau zu Neustadt,
der Hofbesitzer E. Wessel zu Stüblau.

II. Zu Stellvertretern derselben:

der Hofbesitzer und Deichgeschworne Mix zu Kriefkohl,
der Bürgermeister und Hauptmann a. D. Ewe zu Pr. Stargardt,
der Rittergutsbesitzer Kautz zu Gr. Klintsch,
der Commerzien-Rath Boehm zu Danzig,
der Commerzien-Rath Preuss zu Dirschau,
der Rittergutsbesitzer Lesse zu Tokkar.

Der Kreisrichter Hartwich in Stuhm und der Gerichtsbote und Executor Sprengel in Neustadt sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Hauptamtsassistent Hücke zu Bremen ist zum Obergrenzcontroleur in Putzig befördert worden.

Im Geschäfts-Bereiche der Ober-Post-Direction hierselbst sind versetzt: der Postsecretair Benzmann von Stettin nach Dirschau, der Postsecretair Buchwald von Pr. Stargardt nach Cottbus, der Post-Expedient Boge von Dirschau nach Elbing, der Post-Expedient Klemm von Carthaus nach Dirschau, und der Bureau-Diener Ziegert von Neustadt nach Danzig.

Dem Wagenmeister Neumann in Dirschau ist der Titel als Ober-Postwagenmeister verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. Baron v. Loewenklau auf Gohra ist zum Schau-Director des Meliorations-Verbandes für das Rheda-Thal oberhalb Worle, im Kreise Neustadt, für den Zeitraum vom 15. Juni 1870 bis dahin 1876 gewählt worden. Diese Wahl hat die Bestätigung von der Königl. Regierung erhalten.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Schulze Robert Olwig zu Labuhnke für das Kirchspiel Gardczau, Kreises Pr. Stargardt; der Kaufmann H. Wiens in Elbing für den 3. Bezirk der Stadt Elbing; der Gastwirth Jannusch zu Vogelsang für das ländliche Kirchspiel Marienburg; der Organist Willatowski zu Lusino für das Kirchspiel Lusino, Kreises Neustadt; der Gutsadministrator Horn zu Oslanin für das Kirchspiel Landgemeinde Putzig; der Hofbesitzer T. Hannemann zu Stuba für das Kirchspiel Zeyer No. 1, Kreises Elbing; der Lehrer Bychowski zu Putziger Heisternest für das Kirchspiel Hela Kreises Neustadt.

Der Telegraphen-Candidat Jablunsky in Danzig ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Die Frau Wilhelmine Guthardt geb. Schmidt ist als Hülfshebamme für den Bezirk Pr. Rosengarth approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29. Danzig, den 23. Juli 1870.

355) **Thronrede**

Seiner Majestät des Königs bei der feierlichen Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes, im weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin, am 19. Juli 1870.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die Spanische Thron-Kandidatur eines Deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in so fern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem viel geprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das Französische Volk, Beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte, aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsere Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

356) # Adresse

des Reichstages des Norddeutschen Bundes an Seine Majestät den König,

in Erwiderung der vorstehend abgedruckten Thronrede Seiner Majestät des Königs.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben, finden im Deutschen Volk einen mächtigen Wiederhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die Deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das Deutsche Volk hat keinen andern Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des Deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Theil des französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das Deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartischer Herrschsucht, und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das Deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europas und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir
Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste
Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

---

357) Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Seine Majestät der König von Preußen haben, als Bundes-Feldherr, nachstehende Verordnung erlassen:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

gez. **Wilhelm.** ggz. v. Bismarck.

Vorstehende Verordnung wird, unter Hinweisung auf §. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand (Gesetz-Sammlung S. 451), hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 22. Juli 1870. Königl. Regierung.

358) Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Der Personenverkehr wird auf der Königl. Ostbahn vom 25. d. M. ab derart eingestellt, daß der von Berlin Vormittags 9 Uhr, sowie der von Eydtkuhnen Nachmittags 2 Uhr an diesem Tage abgehende Zug die letzten Züge sind, welche nach dem bestehenden Fahrplane noch befördert werden.

In wie weit vom 26. d. M. ab in beschränkter Weise Personenbeförderung stattfindet, ist bis auf Weiteres nur auf den diesseitigen Stationen zu erfahren.

Bromberg, 21. Juli 1870. Kgl. Direction der Ostbahn.

359) Zur möglichsten Förderung der wohlthätigen Wirksamkeit aller Derjenigen, welche sich der Sammlung und Beförderung von Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter deutscher Truppentheile unterziehen, ist die frachtfreie Beförderung aller Frachtstücke, welche an die Lazareth-Reserve-Depots und die zu bildenden Local- und Provinzial-Comitees zur Sammlung patriotischer Gaben gerichtet sind, oder von diesen Depots resp. Comitees abgesandt werden und mit der Bezeichnung: „Für ausgerückte deutsche Truppen“ im Frachtbriefe aufgegeben sind, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen bewilligt worden.

Bromberg, 20. Juli 1870. Kgl. Direction der Ostbahn.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30. Danzig, den 27. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

360) Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahn-Strecke Danzig-Zoppot.

Nachdem von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet worden ist, daß das Bahn-Polizei-Reglement der Berlin-Stettiner Eisenbahn nebst den dazu ergangenen Nachträgen auch auf die im hiesigen Regierungs-Bezirke belegene Abtheilung der Cöslin-Danziger Eisenbahn Ausdehnung finde, so wird auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, nachstehendes Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnstrecke Danzig-Zoppot hiemit erlassen

1. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Die Verwaltung der vorgenannten Eisenbahn ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst angeordneten Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu ausersehene Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei, unter ihrer Verantwortlichkeit, berufen und verpflichtet:

- der Betriebs-Inspector, resp. der Amtsgehülfe des Betriebs-Directors,
- die Abtheilungs-Baumeister,
- die Bahnmeister,
- die Bahnwärter und Brückenwärter,
- die Bahnhofs-Inspectoren,
- die Bahnhofs-Aufseher,
- die Perrondiener,
- die Weichensteller,
- die Nachtwächter,
- die Zugführer, Packmeister und Schaffner, und die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienst-Verhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Polizeibehörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Eisenbahn-Direction, unter Genehmigung des Handelsministers, zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Sämmtliche Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten die

letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten innerhalb des im §. 5 bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

2. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die Letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Beamten der Staatsanwaltschaft, der Polizei-, Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachläsigt.

§. 12. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 13. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, beziehungsweise beim Läuten der an den Drathzug-Barrieren angebrachten Glocken, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle markirten Entfernung vor den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrieren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 14. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§. 15. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien finden die Verordnungen vom 27. September 1846 u. 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 16. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

Das Einsteigen in die Eisenbahn-Fahrzeuge, der Versuch einzusteigen und die Hülfeleistung dabei, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, desgleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, das Aussteigen und der Versuch, auszusteigen, während der Zug sich in Bewegung befindet, sind verboten.

§. 17. Das Tabakrauchen in andern Wagenklassen oder Coupé's, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen; ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den

Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 21. Personen, welche sichtlich krank oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie genommen wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupé sich für die Mitnahme erklären.

§. 22. Wer den Verboten der §§. 9 bis 18 zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, resp. verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 einschließlich des Straf-Gesetzbuches vom 4. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 23. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1 und 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letztern Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizei-Behörde eingesendet werden muß.

3. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 51) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 26. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§. 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht sind, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§. 29. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Geleises zu versehen, und an den Zugbarrieren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen.

Auch jede Zugbarriere muß mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben, oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenauswurf anzusehen sind.

§. 31. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Weg-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Weg-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 10 Minuten vorher bekannt wird.

Weg-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen bei Chausseen und stark befahrenen Communal-

straßen im Dunkeln so lange beleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

Auf den Bahnhöfen sind mindestens ½ Stunde vor und ¼ Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens 3 Mal, und während der Nacht, da wo es nach Bestimmung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats thunlich, kurz vor jedem Zuge, genau nachgesehen und alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats besonderer Umstände wegen durch die Direction bestimmt werden.

§. 32. Die Bahn ist mit Abtheilungs-Zeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend, oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen anzeigen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern.

Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen und electromagnetischen Telegraphen versehen sein.

4. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 33. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königl. Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden.

Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitigen Eisenbahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die Letztern hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§. 34. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der im Regulativ über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel vom 6. September 1848 vorgeschriebenen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Locomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Locomotivschuppen der Hauptstationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 35. Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraume von drei Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, ist der Dampfkessel blos zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Ebenso müssen sämmtliche Locomotiven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken versehen, auch die für diesen Zweck erfundenen und bewährten Verbesserungen sofort eingeführt werden.

§. 36. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum Mindesten auf die Vorder- und Hinterräder, wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 37. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personen-Wagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen, müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwägen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Locomotiv-Zügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Locomotiv- und Tender-Rädern nicht unter ⅞, bei Wagenrädern nicht unter ¾ Zoll stark sein dürfen.

Am Ende jeden Wagens müssen je zwei Sicherheits-Ketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 38. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 sind, in den Personenzügen der

fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100, muß in Personenzügen der vierte, in Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Bei stärkeren Neigungen als 1 zu 300 muß der letzte Wagen in jedem Zuge ein Bremswagen sein.

§. 39. Die Personenwagen sind während der Fahrten im Dunkeln im Innern angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen.

Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter Ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 40. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 41. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck ebenso sicher erreicht wird, eine Vorrichtung aufgestellt sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 42. An jedem Wagen ist die Eisenbahngesellschaft, der er angehört, ferner das eigene Gewicht desselben einschließlich der Achsen und Räder und bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, womit er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.

§. 43. Die Direktion ist zur reglementsmäßigen Revision der Transport-Wagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet. Sie muß über diese Revisionen in solcher Art Register führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur andern nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraums durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

5. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 44. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach einer mindestens einjährigen Lehrzeit eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und daß Letzere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselbe erforderlichen Falls stillstellen zu können.

§. 45. Auf jeder Station, die nicht blos Haltestelle ist, soll eine große, mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete, und von dem Zugange, sowie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein.

Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Ort die mittlere Zeit desselben zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§. 46. Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht gehalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Auf eingleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Eisenbahnen fährt immer derjenige Zug in das Nebengleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 47. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten.

Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, sowie auf den Bahnhöfen ist ein Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
b) bei Hülfsleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§. 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden.

Die Tender der vorderen und der Vortertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein.

In keinem Zuge dürfen sich über 180 und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedesmal zu theilen.

§. 49. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise darf dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Lokomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspannmaschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotiv-Kessel.

In dem zuerst erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 50. Kein fahrplanmäßiger Zug, mit dem auch Personen befördert werden, darf vor der, im Fahrplane angegebenen Zeit vom Bahnhofe abfahren. Die Absahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind.

Wenn mehrere Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Güterzügen erst zehn Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß dies von den Bahnwärtern durch das Signal zum Langsamfahren dem nachfolgenden Zuge kund gegeben werden.

§. 51. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnittsfahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Verwaltungen haben hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässige größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Localverhältnisse festgestellt wird.

Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten nämlich:

a) bei den Courir- und Schnellzügen, sowie bei den Zügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften . . 6 Minuten pro Meile
b) bei den Personenzügen 8 do.
c) bei den Güterzügen 13 do.

dürfen auf keiner Strecke, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen, überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden.

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
2) beim Uebergange über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen,
3) auf den in Aufbesserung befindlichen Strecken und
4) wenn das Langsamfahren vom Bahnwärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 52. Bei der Einfahrt in Stationen, aus Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Gleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Locomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „die Brücke ist in Ordnung."

§. 53. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 51 angegebene höchste Fahr-Geschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben;
b) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
c) die im §. 38 dieses Reglements vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß in einem jeden derartigen Zuge um eine vermehrt werden;
d) in einem solchen Zuge dürfen nicht mehr als höchstens 30 Wagenachsen befördert werden;
e) achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Züge nicht eingestellt werden.

§. 54. Verlorne Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen,

in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet worden.

Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §§ 51 und 52 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 55. Die Courier- und Schnellzüge sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthaltes auf den Stationen sein;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden;
d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzüge nicht eingestellt werden.

§. 57. Wenn es im Interresse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden; jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Die drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenwagen fest verkuppelt sein.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 38 vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer sich berühren.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß wenigstens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Jeder Zug soll diejenigen Geräthschaften mit sich führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommenden Brüchen und andern Unfällen die erforderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird und die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorständen zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Direktors oder der Betriebs-Inspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge oder Locomotiven Kenntniß erhalten.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, einzelnen Locomotiven und Wagen geräumt sein.

Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofs-Vorstände statthaft.

§. 62. Schneepflüge oder Wagen zur Brechung des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderer Maschine vorangeschickt.

§. 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivführer und Heizer, dem Bahnmeister und der Tenderwache Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64. Bei Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheil mit zwei weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten

brennenden Laternen versehen sein. Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen.

Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Locomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:
1. die Bahn ist fahrbar;
2. langsam fahren,
3. stillhalten.

§. 67. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal geben können.

§. 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:
1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 69. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und die sämmtlichen Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Außerdem muß von Wärter zu Wärter nach beiden Richtungen die Bahn entlang das Signal gegeben werden können:

der Zug ist von der nächsten Station abgegangen.

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in den Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können (§. 50).

§. 71. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleise für den ankommenden Zug geöffnet steht. Vor der Ankunft und auf den Endstationen, auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahngeleise, welche derselbe auf der Station zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen mindestens über alle Personen-Wagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Zeichen erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und das Nöthige mündlich bestellen.

Bei Unfällen und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicher Weise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalles in Kenntniß gesetzt werden.

§ 74. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75. Schaffner und Bremser, welche den Dienst haben, dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in entsprechender Art postirt werden.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§ 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königl. Eisenbahn-Kommissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, sowie gegen Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten.

Diese Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen bestehenden Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kassen.

Das Königl. Eisenbahn-Kommissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügung der Eisenbahn-Verwaltung in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Recurs an das Königl. Handels-Ministerium zulässig.

§. 77. Das Königl Eisenbahn-Kommissariat ist befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflicht-Verletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königl. Eisenbahn-Kommissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Danzig, den 12 Juli 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

361) Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund - Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden während der Zeit vom 15. Juni bis zum 14. September in jeder Richtung wöchentlich dreimal statt.

Abgang aus Stralsund: Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe: Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens um $3\frac{1}{2}$ Uhr früh;

Ankunft in Stralsund: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 12 Uhr 41 Minuten Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug;

Ankunft in Berlin 6 Uhr Nachmittags.

Durch die Post-Dampfschiffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz $4\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig: I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld von 3 Thalern für ein Billet I. Klasse und von 5 Thlrn. für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können Bettplätze auf dem Postdampfschiffe nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbilletts, 14 Tage gültig, für die Fahrt bis Malmoe ausgegeben.

Linie Flensburg-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 9 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Flensburg: täglich 11 Uhr 15 Min. Nachts nach Ankunft des um 5 Uhr 55 Minuten Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges.

Ankunft in Korsoer: gegen $7\frac{1}{2}$ Uhr früh. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 Uhr 35 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Flensburg am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den um 9 Uhr 10 Minuten Vormittags nach Altona abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Flensburg und Korsoer: I. Platz $3\frac{3}{4}$ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7 Uhr 45 Min. Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges. Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens: am Mittwoch und Sonnabend in Kopenhagen. Anschlüsse an die Post-Dampfschiffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. In Malmoe Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen täglich — außer Dienstag — um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — früh zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug, in Berlin 3 Uhr 40 Minuten Nachmittags.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Flensburg-Christiania direct.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Flensburg jeden Sonntag um 11 Uhr 15 Minuten Abends nach Ankunft des um 5 Uhr 55 Minuten Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges, welcher 10 Uhr 50 Minuten Abends in Flensburg eintrifft.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag Nachmittag.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag um 9 Uhr Vormittags.

Ankunft in Flensburg jeden Sonnabend früh.

Personengeld zwischen Flensburg und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Flensburg-Korsoer und Flensburg-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmoer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Post-Amt.

362) In den regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Hamburg nach New-York tritt eine Unterbrechung ein. In Folge dessen werden alle Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres mittelst der directen Norddeutsch-Amerikanischen Briefpackete auf dem Wege über Belgien und England abgesandt.

Das Porto beträgt für Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Belgien und England:

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31. Danzig, den 3. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

371) Zu den Anordnungen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt und in Betreff des Umtausches älterer Befähigungs-Zeugnisse und sonstiger Befugnißausweise der Seesteuerleute und Seeschiffer gegen neue Befähigungszeugnisse werden die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 11. d. M. erlassenen Ausführungs-Bestimmungen nachstehend veröffentlicht

Danzig, den 25. Juli 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

372) Ausführungs-Bestimmungen zu den Anordnungen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt.

Zu den laut Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 30. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 314) vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassenen Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt werden hierdurch die nachstehenden

Ausführungs-Bestimmungen

getroffen:

Zu §. 1.

1. Prüfungs-Commissionen bestehen fortan zu Memel, Pillau, Danzig, Grabow a. d. O., Stralsund, Barth, Altona, Flensburg, Apenrade, Grünendeich im Landdrosteibezirke Stade, Emden, Papenburg, Timmel und Leer. Schifferprüfungen für große Fahrt werden nach der zeitigen Bestimmung der betreffenden Navigationsschulen für jetzt nur von den Commissionen zu Memel, Danzig, Grabow a. d. O., Stralsund und Barth abgenommen.

Jeder Navigationsschul-Director ist Vorsitzender sämmtlicher Prüfungs-Commissionen innerhalb seines Dienstbezirks. Im Falle seiner Behinderung bestellt der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder in dessen Auftrage die Bezirks-Regiernng, beziehungsweise Landdrostei einen Vertreter für ihn.

Von den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission werden die beiden Navigations-Lehrer durch edn Navigations-Schul-Director des Bezirks bestimmt und die beiden Seeschifffahrtskundigen von der Bezirks-Regierung beziehungsweise Landdrostei erwählt.

Zu §. 2 und §. 3.

2. Die Zeit der Abhaltung der Prüfungen wird auf den Vorschlag des Navigationsschul-Directors des Bezirks von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt.

Die Meldungen zur Prüfung am Sitze des Navigationsschul-Directors erfolgen bei diesem, an den übrigen Prüfungsorten bei einem Navigationslehrer, welcher Mitglied der Prüfungs-Commission ist und bei Bekanntmachung des Zeitpunkts der Prüfung namhaft gemacht werden muß.

3. Die Prüfungen finden in dem Lokale der Navigationsschule am Prüfungsorte statt und stehen auch die Instrumente, Bücher, Karten und sonstige Utensilien dieser Schule, der Prüfungs-Commission zum Gebrauche bei den Prüfungen zur Verfügung.

Zu §. 6.

4. Sind so viele Prüflinge vorhanden, daß sie bei gleichzeitiger schriftlicher Prüfung nicht gehörig beaufsichtigt oder abgesondert werden können, so ist die schriftliche Prüfung abtheilungsweise vorzunehmen.

Zu §. 9. Abs. 2.

5. Wenn der Navigationsschul-Director des Bezirks den Vorsitz der Prüfungs-Commission führt, so steht ihm die Revision der in der schriftlichen Prüfung von den Navigationslehrern ertheilten Censuren und deren endgültige Feststellung zu.

Zu §. 12. Abs. 5.

6. Die mündliche Prüfung wird bis auf Weiteres nicht öffentlich abgehalten.

Zu §. 16.

7. Die nach den Formularen A und B ausgefertigten Prüfungs-Zeugnisse werden ungesäumt der zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse zuständigen Behörde (vergl. No. 8) zugesandt, die nach dem Formular C ausgefertigten aber den betreffenden Prüflingen behändigt.

Zu §. 17.

8. Zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse nach dem Formulare D und E auf Grund von Prüfungs-Zeugnissen nach den Formularen A und B ist diejenige Bezirks-Regierung, beziehungsweise Landdrostei zuständig, in deren Verwaltungs-Bezirke die betreffende Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, für Papenburg die Landdrostei zu Aurich.

Zur Ausstellung von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formular D auf Grund von Prüfungs-Zeugnissen nach dem Formulare C, sowie von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formulare F ist jede der Bezirks-Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund und Schleswig und jede der Landdrosteien zu Stade und Aurich zuständig.

Die Befähigungs-Zeugnisse jeder Gattung werden, wenn die Empfänger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Silbergroschen für das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament, sonst auf Papier ausgefertigt.

Zu §. 18.

9. Im Falle des §. 18 fertigt die Prüfungs-Commission das Prüfungs-Zeugniß nach dem Formular A mit folgendem, endsprechend zu vervollständigenden Zusatze aus:

„Vorstehendes Prüfungs-Zeugniß vertritt für (die nächste Reise, beziehungsweise Annusterungs-Periode ist hier näher zu bezeichnen) die Stelle eines Zeugnisses über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

, den ten 18

Königl. Preuß. Prüfungs-Commission für Seeschiffer.
(Siegel.) (Unterschriften.)“

Die Prüfungs-Commission hat der Bezirks-Regierung, beziehungsweise Landdrostei jedesmal von der Ausfertigung eines solchen Prüfungs-Zeugnisses Mittheilung zu machen. Gegen dessen Einreichung kann jede der in No. 8 Abschn. 2 genannten Behörden das Befähigungs-Zeugniß nach dem Formulare D ausstellen.

Berlin, den 11. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

373) Ausführungs-Bestimmungen
zu
den Anordnungen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes über die Prüfung der Seeschiffe für kleine Fahrt.

Zu den laut Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 30. Mai d. J. (Bundesgesetzbl. S. 314) vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassenen Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt werden hierdurch die nachstehenden

Ausführungs-Bestimmungen.

getroffen:

Zu §. 1

1. Prüfungs-Kommissionen bestehen fortan zu Memel, Pillau, Danzig, Grabo a O., Stralsund, Barth, Altona, Flensburg, Apenrade, Grünendeich im Landdrosteibezirke Stade, Emden, Papenburg, Timmel und Leer.

Jeder Navigationsschul-Director ist Vorsitzender der Prüfungs-Kommission an seinem Wohnsitze. Im Falle seiner Behinderung, sowie für die übrigen Prüfungs-Kommissionen bestellt die betreffende Bezirks-Regierung, bez. Landdrostei einen geeigneten höheren Verwaltungsbeamten zum Vorsitzenden.

Von den beiden übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission wird der Navigationslehrer durch den Navigationsschul-Direktor des Bezirks bestimmt und der Seeschifffahrtskundige von der Bezirks-Regierung bez. Landdrostei erwählt.

Zu §. 2.

2. Ueber den festgesetzten Prüfungs-Termin hat der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission dem von dem Herrn Bundeskanzler bestellten Inspector (vgl. §. 20 der Anordnungen) rechtzeitige Mittheilung zu machen.

3. Die Prüfungen finden in dem Lokale der Navigationsschule am Prüfungsorte statt und stehen auch die Instrumente, Bücher, Karten und sonstigen Utensilien dieser Schule der Prüfungs-Kommission zum Gebrauche bei den Prüfungen zur Verfügung.

Zu §. 5.

4. Sind so viele Prüflinge vorhanden, daß sie bei gleichzeitiger schriftlicher Prüfung nicht gehörig beaufsichtigt oder abgesondert werden können, so ist die schriftliche Prüfung abtheilungsweise vorzunehmen.

Zu §. 9. Abs. 3.

5. Wenn der Navigationsschul-Director den Vorsitz der Prüfungs-Kommission an seinem Wohnsitze führt, so steht ihm die Revision der in der schriftlichen Prüfung von den beiden anderen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission ertheilten Censuren und die Festellung endgültiger Censuren zu.

Zu §. 11. Absatz 3.

6. Die mündliche Prüfung wird bis auf Weiteres nicht öffentlich abgehalten.

Zu §. 15. und §. 19.

7. Die ausgefertigten Prüfungs-Zeugnisse werden ungesäumt der zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse zuständigen Behörde (vgl. den nächsten Absatz) zugesandt.

Zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse nach dem Formulare H. auf Grund von Prüfungs-Zeugnissen nach dem Formulare G., ferner von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formulare J. ist diejenige Bezirks-Regierung, bez. Landdrostei zuständig, in deren Verwaltungsbezirke die Prüfungs-Kommission, von welcher die Prüfung vorgenommen, bez. an deren Vorsitzenden der Antrag gerichtet wurde, ihren Sitz hat, für Papenburg die Landdrostei zu Aurich.

Die Befähigungs-Zeugnisse beider Gattungen werden, wenn die Empfänger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Silbergroschen für das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament, sonst auf Papier ausgefertigt.

Berlin, den 11. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

374) Ausführungs-Bestimmungen
zu
den Beschlüssen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes, betreffend den Umtausch älterer Befähigungs-Zeugnisse und sonstiger Befugnißausweise der Seesteuerleute und Seeschiffer gegen neue Befähigungs-Zeugnisse.

Die §§. 15—19 der Bundes-Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Bundesgesetzbl. S. 660) enthalten Uebergangs-

Bestimmungen, kraft deren vom 1. Mai d. J. ab die vorher in einem Bundesstaate zugelassenen Untersteuerleute, Steuerleute, Schiffer u. s. w. unter gewissen näher vorgeschriebenen Modalitäten die Befugnisse eines Steuermanns für große Fahrt, bezw. eines Schiffers für Europäische oder für große Fahrt im Sinne der Vorschriften vom 25. September 1869 innerhalb des ganzen Bundesgebiets erlangen sollen. Ob ein Seemann die Geltung einer jener Uebergangs-Bestimmungen mit Recht für sich anruft, wird auf Grund seiner vor dem 1. Mai 1870 erlangten Befähigungs-Zeugnisse oder sonstigen Befugniß-Ausweise bei der jedesmaligen Anmusterung von den Musterungsbehörden zu prüfen sein. Um den betheiligten Seeleuten die Nothwendigkeit einer solchen wiederholten Beweisführung bei jeder Musterung zu ersparen, soll es denselben zufolge Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes freistehen, ihre älteren Befähigungs-Zeugnisse oder sonstigen Befugnißausweise gegen ein, ihre Befähigung als Steuermann oder Schiffer im Sinne der Bundes-Vorschriften vom 25. September 1869 auf Grund der bezüglichen Uebergangs-Bestimmungen konstatirendes neues Befähigungs-Zeugniß umzutauschen.

Zur Ausstellung solcher neuer Befähigungs-Zeugnisse ist jede der Königlichen Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund und Schleswig und jede der Königlichen Landdrosteien zu Stade und Aurich befugt und sind diese Behörden zugleich ermächtigt, auf Wunsch der betheiligten Seeleute den neuen Befähigungs-Zeugnissen Abschrift der bei den Acten zurückzubehaltenden älteren Zeugnisse 2c. beizufügen.

Die neuen Befähigungs-Zeugnisse jeder Gattung werden, wenn die Empfänger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Sgr. für das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament, sonst auf Papier ausgefertigt.

Mit Bezug auf die §§. 17 und 18 der Bundes-Vorschriften vom 25. September 1869 wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Grund der Prüfungs-Instruction vom 15. October 1840 in den Provinzen Preußen und Pommern zugelassenen Seeschiffer II. Klasse zu den in §. 17 jener Bundes-Vorschriften genannten Seeleuten gehören, weil sie zufolge des §. 2 der Prüfungs-Instruction vom 1. Februar 1862 ihr Gewerbe seitdem auf allen Meeren ausüben durften.

Berlin, den 11. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

375) Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Postverwaltung zur Benutzung im Feldpostverkehr besondere Correspondenzkarten mit der Ueberschrift „Feldpost-Correspondenzkarten“ und zwar in zwei verschiedenen Sorten (für den Verkehr an die mobilen Truppen und für den Verkehr von den mobilen Truppen) hat herstellen lassen. Wenn jedoch, namentlich während der Uebergangszeit, hin und wieder auch die gewöhnlichen Correspondenzkarten zum brieflichen Verkehr nach und von der Armee noch benutzt werden sollten, so sind die Postanstalten angewiesen, Einwendungen dagegen nicht zu erheben und diese Karten, sofern sie nur den an die Feldpost-Correspondenz überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, ohne Ansatz von Porto zu befördern.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Postamt.

376) Die nachstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordres:

Dem Kriegs-Ministerium lasse Ich anbei Abschrift Meiner Ordres vom heutigen Tage zugehen, durch welche Ich an Stelle des Grafen Eberhard zu Stollberg-Wernigerode den Fürsten Heinrich XI. von Pleß zu Meinem Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere ernannt habe.

Das Kriegs-Ministerium hat danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

gez. **Wilhelm.**

gegz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Nachdem Euer Durchlaucht die Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, Sich der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee in patriotischer Hingebung zu widmen, ernenne Ich Sie hierdurch zu Meinem Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere.

Meinem Kriegs-Ministerium, sowie dem bisher bei Meiner Armee mit der gedachten Stellung betraut gewesenen Grafen Eberhard zu Stollberg-Wernigerode habe Ich hiervon Mittheilung gemacht und wird Euer Durchlaucht Ersteres die von Mir genehmigte bezügliche Instruction zugehen lassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

gez. **Wilhelm.**

An Seine Durchlaucht den Fürsten Heinrich XI. von Pleß.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Allerhöchst ernannte Kommissar ist die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege. Derselbe soll die Thätigkeit der Vereine und einzelnen Opferwilligen concentriren, resp. einheitlich leiten und jeder, dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorbeugen. Die Funktionen des Königlichen Kommissars und General-Inspecteurs bestehen demgemäß darin, sich von allen zur Unterstützung der Armee oder einzelner Theile derselben sich bildenden Vereinen Kenntniß zu verschaffen, die Gaben und Wünsche Einzelner über ihre Thätigkeit entgegenzunehmen, den Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten hat und nach welchen, denselben von der Militair-Verwaltung bezeichneten Orten oder Depots-Personen, die sich der freiwilligen Militair-Krankenpflege widmen, sowie die für die Armee oder die Lazarethe bestimmten Gaben zu senden sind.

Bei Lösung dieser Aufgaben wird sich der Königl. Kommissar der schon bestehenden Genossenschaften — der Johanniter- und Malteser-Orden und des Central-Comités

des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankten Krieger — als bereite Organe bedienen können.

Alle zur Uebernahme von Krankenpfleger-Diensten bereiten Genossenschaften und Personen werden daher ersucht, ihre desfallsigen Anerbietungen an den oben gedachten Herrn Kommissar resp. dessen Bureau — Berlin, Leipziger Straße No. 3 — zu richten und dessen Einberufungsschreiben zu gewärtigen, sowie dessen weitere Bestimmungen hinsichts ihrer Verwendung bei den Lazarethen Folge zu leisten.

An die Vereine für die freiwillige Krankenpflege aber ergeht die Bitte, dem Königlichen Commissar ihre Vereins-Statuten, unter gleichzeitiger Mittheilung der Mittel, über welche sie zu disponiren haben, vorzulegen und ihre Gaben an Lazarethbedürfnissen den von dem Königlichen Commissar ihnen zu bezeichnenden Bedarfsstellen zuzuweisen, da nur auf diese Weise eine rechtzeitige und richtige Verwendung der Gaben erfolgen kann.

Nur solche Personen dürfen als Organe der freiwilligen Krankenpflege fungiren, welche dazu von dem Königlichen Commissar bestellt sind. Die Berechtigung hierzu, resp. zum Tragen des Neutralitäts-Abzeichens muß durch eine von dem Königlichen Kommissar ausgestellte Legitimations-Karte nachgewiesen werden. — Die Armbinden, welche an das Personal der freiwilligen Krankenpflege ausgegeben werden, müssen mit dem Stempel des Königl. Kommissars versehen sein. Auch haben nur die, mit einer solchen von dem Königl. Kommissar ertheilten Legitimations-Karte versehenen Personen Anspruch auf freie Fahrt auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen in der 2. oder 3. Wagenklasse — je nach der in der Legitimations-Karte angegebenen Bestimmung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung alle Staats-Behörden in ihren Ressorts dem Königlichen Kommissar die zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Auskunft zu geben und breitwillig diejenige Unterstützung und Hülfe zu gewähren haben, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium.
gez. v. Roon.

377) Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist der Postanweisungs-Verkehr in Bayern mit dem 24. Juli eingestellt worden. Es können daher bis auf Weiteres Postanweisungen nach Bayern nicht mehr angenommen werden.

Berlin, den 25. Juli 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

An die Bewohner der Provinz Preußen!

378) Bei dem Ausmarsche des Ersten Armee-Corps rufe ich den Bewohnern der Provinz ein herzliches Lebewohl zu!

Ich werde Vatersorgen tragen für Eure Söhne Wo's aber gilt, sollen sie ihren Jahrhunderte alten Ruhm behaupten.

Gott wolle das Erste Armee-Corps siegge krönt zurückführen aus dem heiligen Kampfe in seine heimathliche Provinz, Gott wolle aber auch auf dieser Seinen Schutz und Segen während des Krieges ruhen lassen und den Feind fern halten von ihr.

Die Franzosen kennen die Altpreußen von anno 7 und anno 13 her. Schwerlich werden Sie mit Landungen an dieser Küste beginnen. Sollten sie aber kommen — nun, so werden sie finden, daß die Söhne der Väter werth geblieben sind — großmüthig gegen den Wehrlosen, eisern und unüberwindlich im Kampfe selbst. Gott mit uns Allen! — Lebt wohl!

Königsberg, den 30. Juli 1870.

Der kommandirende General des Ersten Armee-Corps
Freiherr von Manteuffel.

379) Der Königl. Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde, Herr Fürst von Pleß, hat durch Erlaß vom 27. d. M. angeordnet, daß diejenigen Privatpersonen, welche als freiwillige Krankenpfleger oder Krankenpflegerinnen im Felde verwendet zu werden wünschen, ihre Meldungen hierzu unter Beifügung eines Zeugnisses über ihre Befähigung fortan nicht mehr den Hülfsvereinen, sondern dem betreffenden Provinzial-Delegirten für die freiwillige Krankenpflege einzureichen haben. Demnach veranlasse ich die vorbezeichneten Privatpersonen aus der Provinz Preußen, ihre Meldungen nebst einem ärztlichen Zeugniß über ihre Befähigung zur Krankenpflege und einem amtlichen Zeugniß über ihr sittliches Wohlverhalten mir schriftlich einzureichen. Sofern diese Meldungen Berücksichtigung verdienen, werde ich dem Herrn Fürsten v. Pleß von denselben Anzeige machen, welcher je nach Bedürfniß die Einberufung der betreffenden Personen veranlassen wird.

Sollten diejenigen, welche sich der bezeichneten Krankenpflege widmen wollen, für dieselbe technisch noch nicht ausgebildet sein, so haben sie ihre Vorbildung in dem nächstbelegenen größeren Krankenhause mittelst eines mindestens vierzehntägigen Besuchs desselben sich zu erwerben und über ihre Befähigung ein Zeugniß des dirigirenden Arztes dieses Krankenhauses sich ausstellen zu lassen.

Ebenso haben diejenigen, welche als Heildiener oder für den Krankentransport in dem bevorstehenden Kriege verwendet zu werden wünschen, ihre schriftlichen Meldungen an mich zu richten, gleichfalls unter Beifügung eines ortsobrigkeitlichen Attestes über ihre Führung. Die Heildiener haben außerdem ein Zeugniß über ihre Ausbildung als solche beizulegen.

Königsberg, den 30. Juli 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege in der Provinz Preußen:
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
von Horn.

380) Die freiwillige Hilfe, welche der in den Kampf ziehenden Armee begeistert und opferwillig folgt, muß, wenn sie wahrhaft nützen soll, vereinigt und in den engsten Anschluß an die staatlichen Organe gebracht werden. Zu diesem Zwecke hat mich der Königl. Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Kranken-Pflege bei der Armee im Felde, Fürst von Pleß, aufgefordert, die Function des Provinzial-Delegirten für die freiwillige Krankenpflege in unserer Provinz zu übernehmen.

Indem ich dieser Aufforderung gerne nachkomme, biete ich sämmtlichen Vereinen und Personen der Provinz Preußen, welche ihre Kräfte der freiwilligen Hilfe widmen wollen, meine wärmste Unterstützung an, und ersuche sie, mich durch regelmäßige, etwa allwöchentlich zu wiederholende Berichte über den vorhandenen Bestand an Personal, an Geld und Naturalien in Kenntniß und dadurch in den Stand zu setzen, den an mich ergehenden Requisitionen des Königl. Commissars durch die Vereine schnell und vollständig zu entsprechen.

Wegen der Vertheilung der gestempelten Armenbinden und der Legitimationsscheine über die Berechtigung zum Tragen dieses Neutralitätszeichens, sowie wegen der Ausgabe von Fahrkarten hat man sich ausschließlich an mich zu wenden.

Königsberg, den 29. Juli 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege in der Provinz Preußen:
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
von Horn.

381) Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsen-Termin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. No. 37) ertheilten Ermächtigung, wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1. für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2. für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3. für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Januar 1871;
4. für die mit 1 pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Januar, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5. für die mit 2½ pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6. für die mit 3 pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7. für die mit 4 pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8. für das 4½ precentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. October, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9. für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsen-Termin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

(gez. Brestel m. p.

Die vorstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. Mai 1870.

Königliche Regierung.

382) Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben durch Rescript vom 12. d. M. die Genehmigung ertheilt, daß den unterstützungsberechtigten Lehrer-Wittwen und Waisen pro 1870 ein gleich hoher extraordinairer Zuschuß zu ihrer bisherigen Pension wie in den vorigen Jahren aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse gezahlt werde.

Es werden demnach die resp. Interessenten für das Jahr 1870 erhalten:

a. für den einfachen Beitrag von 1 Thlr. 10 Sgr. jährlich, wenn zwei oder mehr Empfangsberechtigte vorhanden sind, statt 20 Thlr.: neun und zwanzig Thaler; wenn nur ein Empfangsberechtigter vorhanden ist, statt 10 Thaler: vierzehn Thaler 15 Sgr.;
b. für den doppelten Beitrag von 2 Thlr. 20 Sgr. jährl. ebenso resp. statt 32 Thlr.: sechs und vierzig Thaler und statt 16 Thalr.: drei und zwanzig Thaler.

Die Regierungs-Haupt-Kasse ist angewiesen worden, die Zahlung durch die bezüglichen Specialkassen leisten zu lassen.

Die Ortsbehörden werden hiermit veranlaßt, die in ihren resp. Bezirken sich aufhaltenden Interessenten mit

entsprechender Nachricht wegen der Gelderhebung unverzüglich zu versehen.

Danzig, den 21. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

383) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hierselbst

1. eine Commission zur Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt unter dem Vorsitze des Königlichen Navigations-Schul-Directors Albrecht,
2. eine Commission zur Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt, unter dem Vorsitze des Navigations-Schul-Directors Albrecht, bei dessen Behinderung des Königlichen Regierungs-Raths von Hartwig,

eingerichtet und in Wirksamkeit getreten ist.

Danzig, den 26. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

384) Privat-Depeschen werden bis auf Weiteres bei den Telegraphen-Stationen der Königl. Ostbahn zur Beförderung nicht angenommen werden.

Bromberg, den 25. Juli 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

385) Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Graudenz am 27., 28. und 29. September d. J. stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 18. September d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Local- resp. Kreisschulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzen beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungsprüfung schon erfolglos abgelegt hat) dem Königl. Seminar-Director in Graudenz einzusenden und sich am 26. September d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Die bezeichneten Lehrer haben bei ihrer schriftlichen Meldung zur Wiederholungs-Prüfung in dem über ihre amtliche Thätigkeit zu erstattenden Berichte:

1. genau den Plan anzugeben, nach welchem sie seit dem Abgange aus dem Seminar sich für die Wiederholungsprüfung vorbereitet haben,
2. die Bücher zu nennen, welche sie durchgearbeitet oder gelesen haben, und
3. aus dem Vorrathe ihrer schriftlichen Präparationen für den Unterricht in ihren Schulen Proben beizulegen.

Die Herren Kreis- und Local-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung selbst beizumessen haben werden.

Danzig, den 18. Juni 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

386) Vom 5. d. M. ab coursiren auf der Hauptroute der Königlichen Ostbahn wiederum die Courier-, Eil- und Personenzüge, wogegen die Lokal- und Güterzüge bis auf Weiteres noch ausfallen. Der Eilzug IV. geht bereits am 4. d. M., Abends, fahrplanmäßig von Eydtkuhnen ab, ebenso werden der Personenzug V. und der Courierzug I. zum ersten Male am 4. d. M., Abends, fahrplanmäßig von Berlin abgelassen.

Auf den Nebencoursen tritt vom 5. d. M. ab der bestehende Fahrplan wieder im ganzen Umfange in Kraft und wird der Personenzug V. (Frankfurt-Cüstrin) die Station Frankfurt zuerst am 4. d. M., Abends 11 Uhr, verlassen.

Der Frachtgutverkehr und Viehtransport bleibt vorläufig noch eingestellt, Eilgüter werden nur insoweit zum Transport angenommen, als die in den Personenzügen laufenden Packwagen Raum zur Beförderung bieten und wird hinsichtlich der Lieferungsfrist Gewähr nicht übernommen.

Bromberg, den 1. August 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

387) Das unterm 20. Juli 1870 ausgegebene 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 531 die Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 18. Juli 1870, und unter

No. 532 Aufforderung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes an alle in dem französischen Heere dienenden Norddeutschen zur ungesäumten Rückkehr. Vom 19. Juli 1870.

388) Das unterm 21. Juli 1870 ausgegebene 28. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 533 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870; unter

No. 534 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870; und unter

No. 535 die Ertheilung des Exequatur als persischer Generalkonsul in Berlin an den Kaufmann Otto Ludwig Volckart.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32. Danzig, den 10. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

389) Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

(Abgedruckt aus dem Bundesgesetzblatt pro 1870, No. 24.)

In Ausführung des Artikels 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde
beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke 2c. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.*)

§. 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

*) Die Zeichnung des bestimmten Normal-Profils befindet sich im Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1870 No. 24, Seite 480.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Absperresignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahn-Verwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und 1/100 Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je drei Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§. 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

		bei Personenzügen.	bei Güterzügen,
bis einschließlich	$^1/_{300}$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „	$^1/_{300}$	„ 6. „	„ 10. „
„ „	$^1/_{200}$	„ 5. „	„ 8. „
„ „	$^1/_{100}$	„ 4. „	„ 7. „
„ „	$^1/_{60}$	„ 3. „	„ 5. „
„ „	$^1/_{40}$	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $^1/_{40}$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichts-Behörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§. 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§. 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagen-

thüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27. Bei Kurir-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im §. 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31 Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-

Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Locomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Locomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglocomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besondern Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 38. Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen rc. so festzustellen, das sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Locomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Locomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Locomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht,

gegeben werden.

§. 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Locomotivführer geben können.

§. 42. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 43. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslocomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst electrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen electrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den electromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Locomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Haupt-Geleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Locomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung

des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Locomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive oder mit einem Wecker an der Locomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortificationsoffizier und Fortificationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54 Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in

den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§. 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61. Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Koupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Koupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Koupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71. Ein Abdruck der §§. 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebs-Inspektor,
3) die Betriebs-Inspektoren und die Betriebs-Kontroleure,
4) die Eisenbahn-Baumeister, beziehungsweise Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,

8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren,
9) die Stationsaufseher,
10) die Stations-Assistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73. Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75. Die Bahnpolizeibeamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76. Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt
a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privateisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirectionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzbl. und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezialreglements, in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

390) Mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Im Norddeutschen internen Verkehr brauchen die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe künftig mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu sein.

Auch soll es nicht als ein allgemeines und unbedingtes Erforderniß gelten, daß die Packete ohne Werthangabe mittelst Siegel oder Plomben zu verschließen sind. Von einem solchen Siegelverschluß kann vielmehr in allen denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Beispielsweise wird es genügen, wenn bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material der Art hergestellt ist, daß dem Inhalte ohne Hinterlassung der Spur einer Verletzung der Verpackung nicht beigekommen werden kann. Auch bei anderen Packeten werden Siegelmarken in Anwendung kommen können, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe rc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, darf von dem Siegel- oder Plombenverschlusse nur dann ab-

gesehen werden, wenn aus dem Mangel eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist und der Absender bezw. Einlieferer den Begleitbrief mit dem Vermerk: „Auf meine Gefahr," versieht und diesen Vermerk unterschreibt.

Die vorstehenden Erleichterungen finden bei Packeten nach den Süddeutschen Staaten, nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und nach dem sonstigen Auslande vorläufig keine Anwendung.

Berlin, den 26. Juli 1870.

General-Postamt.

391) Bekanntmachung wegen Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militairbeamten.

Um den zur Fahne einberufenen Truppen thunlichst die Gelegenheit zu geben, durch Zusendungen aus der Heimath ihre Ausrüstung für den Feldzug nach Wunsch vervollständigen zu lassen, hat die Postverwaltung während eines Zeitraumes von 14 Tagen nach eingetretener Mobilmachung noch ununterbrochen, wenn auch in letzterer Zeit unter gewissen, unabweislich nothwendigen Beschränkungen, Privatpäckereien für die Truppen annehmen und befördern lassen.

Durch die unterm 24. Juli erlassene Bekanntmachung ist jedoch zugleich darauf hingewiesen worden, wie jene als Ausnahme von den Bestimmungen der allgemeinen Feldpostdienst-Ordnung nachgegebene Vergünstigung mit dem 1. August aufhören müsse, weil die mobilen Feld-Postanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und weil bei größeren Marschbewegungen der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen und für die Armee selbst nur lästig sein würde; überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen, der Geldbriefe und sonstigen Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packtransporte beeinträchtigt werden würde. Mit Bezug hierauf wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß vom 1. August ab eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden kann, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheil mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Sobald die Umstände es späterhin irgend gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privat-Packete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen, und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegenzuführen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt.

392) Für die Dauer der Mobilmachung werden im Feldpost-Verkehr Correspondenzkarten frei von Norddeutschem Porto befördert. Es sind zu dem Zwecke besondere Feldpost-Correspondenzkarten hergestellt worden, und zwar:

a. für Sendungen an die mobilen Militairs und Militairbeamten oder

b. für Sendungen von den mobilen Militairs und Militairbeamten.

Auf den Feldpost-Correspondenzkarten zu a. sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung im Feldpostbetriebe bedarf. Solche Feldpost-Correspondenzkarten sind bei sämmtlichen Norddeutschen Postanstalten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von 1/4 Groschen käuflich zu haben.

Die unter b. aufgeführten Feldpost-Correspondenzkarten sind ausschließlich für die Versendung von der mobilen Armee bestimmt. Dieselben werden den im Felde stehenden Truppen durch Vermittelung der betreffenden Militair-Behörden unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

393) Auf den an den mitunterzeichneten Minister des Innern gerichteten Bericht vom 20. Mai d. J. (Ia. 3556), die Portokosten in Angelegenheiten der directen Staatssteuer betreffend, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß, soweit den Gemeinden 2c. durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt ist, Staatsdienst-Angelegenheiten ohne Entschädigung, oder wie bei der Veranlagung 2c. gewisser Steuern, gegen eine Pauschal-Entschädigung zu besorgen, dieselben auch für verpflichtet erachtet werden müssen, alle durch die Correspondenz in diesen Angelegenheiten in Folge des Wegfalls der Portofreiheit in Staatsdienstsachen entstehenden Portokosten zu übernehmen. Bezüglich dieser Verpflichtung macht es keinen Unterschied, ob die Correspondenz zwischen Staats- und Communal-Behörden oder zwischen Communal-Behörden unter sich stattfindet. Vielmehr fällt das Porto in beiden Fällen den Gemeinden 2c. zur Last. Es wird zugleich bestimmt, daß die in Sachen der directen Staatssteuern stattfindenden Correspondenzen der Communal-Behörden unter sich durchweg von der absendenden Behörde zu frankiren sind, und zwar auch dann, wenn Seitens der Behörden von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Klassensteuer-Veränderungs-Beläge an Behörden in klassensteuerpflichtigen Orten zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Es ist von den betreffenden Staats- und Communal-Behörden nach den durch den vorstehenden Ministerial-Erlaß getroffenen Anordnungen zu verfahren.

Danzig, den 3. August 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

394) Anordnungen in Betreff der Kosten der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die zum Begleitungspersonal für die Evacuations-

transporte (No. 2 a. der Instruktion I. vom 28. Juli d. J.) gehörigen Heilgehilfen, Krankenwärter rc., so wie ferner die Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen (No. 2 b. ibid.) erhalten vom Staate für die Dauer ihrer Dienstleistung freie Unterkunft und freie Beköstigung (§. 78 der Sanitäts-Instruction vom 29. April 1869).

2. Die Geldvergütung, welche denselben, sofern sie nicht ihre Kräfte unentgeltlich zur Verfügung stellen, gewährt, beziehungsweise bei ihrer Annahme zugesichert wird, ist von denjenigen Genossenschaften, beziehungsweise Vereinen zu tragen, von welchen die Annahme zum Dienst bei der freiwilligen Krankenpflege erfolgt.

3. Zu diesem Behufe erhalten dieselben von der annehmenden Stelle ein kleines, mit steifem Umschlag versehenes Buch in der Größe der zum Tragen des Neutralitätsabzeichens ausgegebenen Legitimationskarten, in welchem das Engagement, wie folgt, vorzudrucken und mit dem Siegel der betreffenden Stelle zu versehen ist:

   Der   aus   ist als
   im Dienste der freiwilligen Krankenpflege angenommen, gegen eine neben freier Unterkunft und freier Verpflegung zu gewährende Vergütung von
   Thlr.   Sgr.   Pf. für den Tag, welche ihm gegen Vorzeigung der hierunter zu ertheilenden Bescheinigung über die Dauer seiner Beschäftigung und gegen Quittung von der unterzeichneten Stelle entweder unmittelbar oder durch Vermittelung ihrer Organe zu zahlen ist.

   den   ten
   (L. S.)

4. Von derselben Stelle, resp. deren Organen wird der Tag der Annahme und der Betrag der Vergütung, letzterer in Buchstaben eingerückt. Die Vereins-Delegirten, welche die betreffenden Personen zu beaufsichtigen haben, beziehentlich die Delegirten bei den betreffenden Etappen oder Lazarethen (No. 2 d. der Instr. I. vom 28. Juli 1870) bescheinigen in dem Annahmebuche die Dauer der Beschäftigung.

5. Die Zahlung erfolgt nach Beendigung des Dienstverhältnisses gegen Quittungsleistung aus der Kasse beziehungsweise durch die Organe derjenigen Stelle, welche die Annahme bewirkt hat.

6. Vorschüsse sind nur ausnahmsweise den engagirten Personen zu geben, in dem Annahmebuche zu vermerken und kommen bei der Schlußabrechnung in Ansatz. Müssen solche Vorschüsse während der Dauer des Dienstverhältnisses an einem von der Annahmestelle entfernten Orte gegeben werden, worüber derjenige Delegirte zu entscheiden hat, unter dessen Aufsicht sich der betreffende Bedienstete befindet, so werden dieselben zwar in dem Dienstbuche vermerkt und kommen der Annahmestelle zu gute; eine Erstattung Seitens der letztern findet aber nicht statt, sondern der gezahlte Vorschuß verbleibt zu Lasten des Fonds, aus welchem der zahlende Delegirte seine bereiten Mittel entnommen hat.

7. Insoweit eine Löhnung des betreffenden Bediensteten vom Staate erfolgt, sind die Löhnungsbeträge im Annahmebuche einzutragen und kommen bei der Schlußabrechnung in Ansatz.

8. Diejenigen der Herren Delegirten, welche der Geldmittel bedürfen, haben dieserhalb ihre Requisitionen an denjenigen Landes-, Provinzial- oder Bezirks-Delegirten zu richten, welcher ihnen zunächst seinen Sitz hat.

Berlin, den 1. August 1870.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspecteur für die freiwillige Krankenpflege

Fürst Pleß.

Die vorstehende Instruction bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 7. August 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege in der Provinz Preußen

Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident

von Horn.

395) Bei der großen Zahl solcher Personen welche sich zur Krankenpflege, zum Krankentransport zum Bureau-Dienst in den Kriegs-Lazarethen und ähnlichen Hülfeleistungen für die Armee melden, sehe ich mich veranlaßt, nochmals darauf hinzuweisen, daß nur diejenigen Meldungen berücksichtigt werden können, welchen die durch meinen Erlaß vom 30. Juli d. J. vorgeschriebenen Zeugnisse über die sittliche Führung und beziehentlich die technische Ausbildung für die Dienstleistung, außerdem aber ein Zeugniß über Alter und Gesundheit der Betreffenden beigefügt sind. Eingaben, welche dieser Zeugnisse ermangeln, können weder berücksichtigt, noch auch besonders beantwortet werden.

Königsberg, den 7. August 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege in der Provinz Preußen:

Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident v. Horn

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

396) Das unterm 22. Juli 1870 ausgegebene 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 536 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung. Vom 21. Juli 1870; unter

No. 537 das Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870; unter

No. 538 das Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. S. 355.) Vom 21. Juli 1870; und unter

No. 539 das Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

397) Das unterm 23. Juli 1870 ausgegebene 30. und 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 540 das Gesetz, betreffend die Gründung öf-

fentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870; und unter

No. 541 die Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps. Vom 21. Juli 1870.

398) Das unterm 27. Juli 1870 ausgegebene 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 542 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe.

399) Das unterm 5. August 1870 ausgegebene 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 543 das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870; unter

No. 544 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thlr. Vom 31. Juli 1870; unter

No. 545 Auf Grund der Bestimmung im Art. 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867. (Bundesgesetzbl. S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, dem im Königreich Bayern belegenen Hauptamte zu Lindau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspectors Thormann, der den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten und Kempten mit dem Wohnsitz in Kempten als Vereinscontroleur beigeordnete Königl. preußische Steuerinspector Lehmann, unter Belassung in seiner Stellung zu diesen Hauptämtern und unter vorläufiger Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, als Vereinscontroleur beigeordnet worden.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

400) Das unterm 24. Juli 1870 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7691 die Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870; unter

No. 7692 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz. Vom 15. Januar 1855; unter

No. 7693 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 25. Juni 1870; unter

No. 7694 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1870; und unter

No. 7695 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

401) Das unterm 29. Juli 1870 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7696 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, II. Emission. Vom 30. Mai 1870; unter

No. 7697 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin; unter

No. 7698 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen; unter

No. 7699 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thlr. Vom 11. Juni 1870; unter

No. 7700 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe; und unter

No. 7701 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

402) Das unterm 2. August 1870 ausgegebene 34. und 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7702 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juni 1870; unter

No. 7703 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner-Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf; unter

No. 7704 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts

an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr., behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung; unter

No. 7705 die Konzessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870; unter

No. 7706 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn; unter

No. 7707 die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur preußisch-russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870; unter

No. 7708 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Emission der ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870; unter

No. 7709 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig; und unter

No. 7710 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

403) Das unterm 4. August 1870 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7711 den Allerhöchsten Erlaß vom 27 Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Westhavelland, Reg.-Bezirk Potsdam; unter

No. 7712 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1) von Powunden über Carmitten, Bollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lisca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Schaaksvitten führende Kreisstraße; unter

No. 7713 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thlr, III. Emission. Vom 5. Juli 1870; unter

No. 7714 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seiens des Bredsterter Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig; und unter

No. 7715 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Stronsberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Patent-Verleihungen.

404) Dem Ingenieur Thomas Brown in London ist unter dem 26. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

405) Den C. W. und W. W. Marsh und Julian Kune hierselbst ist unter dem 27. Juli 1870 ein Patent

auf eine Ablegevorrichtung an Getreide-Mähmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

406) Den Fabrikanten Pfaff & Clacius zu Hannover ist unter dem 23. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und als neu und eigenthümlich erkannte Strickmaschine

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

407) Dem Eduard Hoyer in Berlin ist unter dem 4. August 1870 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsventil für Dampfkessel, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats erachtet worden.

408) Dem Grafen zu Münster zu Herrnmotschelnitz bei Wohlau ist unter dem 6. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

409) Das dem Ernst Hiltl hierselbst unter dem 18. April 1869 ertheilte Patent

auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung und Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Bekanntmachung.

410) Seitens des Herrn General-Gouverneurs Vogel von Falckenstein ist die Ausfuhr von Getreide aus Norddeutschen Häfen direct nach Französischen Häfen verboten worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. August 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33. Danzig, den 17. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

411) Bekanntmachung wegen Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militairbeamten.

Um den zur Fahne einberufenen Truppen thunlichst die Gelegenheit zu geben, durch Zusendungen aus der Heimath ihre Ausrüstung für den Feldzug nach Wunsch vervollständigen zu lassen, hat die Postverwaltung während eines Zeitraumes von 14 Tagen nach eingetretener Mobilmachung noch ununterbrochen, wenn auch in letzterer Zeit unter gewissen, unabweislich nothwendigen Beschränkungen, Privatpäckereien für die Truppen annehmen und befördern lassen.

Durch die unterm 24. Juli erlassene Bekanntmachung ist jedoch zugleich darauf hingewiesen worden, wie jene als Ausnahme von den Bestimmungen der allgemeinen Feldpostdienst-Ordnung nachgegebene Vergünstigung mit dem 1. August aufhören müsse, weil die mobilen Feld-Postanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und weil bei größeren Marschbewegungen der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen und für die Armee selbst nur lästig sein würde; überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen, der Geldbriefe und sonstigen Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packtransporte beeinträchtigt werden würde. Mit Bezug hierauf wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß vom 1. August ab eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden kann, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheil mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Sobald die Umstände es späterhin irgend gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privat-Packete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen, und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegenzuführen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt.

412) Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staats-Anzeiger" und das „Militair-Wochenblatt" veröffentlicht werden.

2) Den Königlichen Landräthen (resp. Amts-Hauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in allen Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Ortspolizei-Behörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.

3) In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlustlisten alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redaktionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.

4) Um allen denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufenden Bezug eines Exemplars derselben, zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Postanstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschießende Betrag zurückgezahlt werden.

Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern.

413) Dem General-Postamte gehen noch unaufhörlich Beschwerden wegen Correspondenzverzögerungen zu. Die Einzelbeantwortung wird bei der ohnehin auf das Aeußerste in Anspruch genommenen Zeit und Arbeitskraft zur Unmöglichkeit. Es wird daher hiermit wiederholt bekannt

gegeben, daß die Ursache jener Verzögerungen in der zeitweise totalen Störung der Eisenbahnverbindungen, Folge der Militairtransporte, liegt. Alle sich darbietenden Transportmittel: die Militairzüge, die Avisozüge, Kohlenzüge, selbst einzelne Locomotiven und Draisinen werden von der Postverwaltung, wo es irgend angeht, zur Briefbeförderung benutzt; in vielen Gegenden des Staats sind auf den alten, seit dem Bau der Eisenbahnen von der Post verlassenen Landstraßen, für diese Zwischenzeit wieder gewöhnliche Posten eingerichtet worden, soweit der in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes und die Plötzlichkeit des Umsturzes im gesammten Beförderungssystem es irgend ermöglichten. Daß alle diese Mittel die Schnell- und Courierzüge auf die großen Entfernungen, um welche es sich bei dem jetzigen Kriege handelt, nicht ersetzen können, liegt auf der Hand. Außerdem macht das General-Postamt — was speciell die Beschwerden über verspätetes Eintreffen der Briefe von der Armee betrifft — darauf aufmerksam, daß, wie dies öfter im Kriege geschieht, auf militairischen Befehl die Absendung aller Correspondenzen aus dem Bereich der operirenden Armeen mit voller Absicht bisweilen um einige Tage verzögert wird.

Es bedarf gewiß nur dieser Hindeutungen, um das betheiligte Publikum zu veranlassen, die für den Einzelnen mitunter gewiß recht bitteren Folgen der Correspondenzverzögerungen mit der patriotischen Hingebung zu ertragen, von welcher alle Bürger des Vaterlandes in der großen Zeit erfüllt sind, die zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat. — Berlin, den 10. August 1870.

General-Post-Amt.

414) Nach Vorschrift des §. 18 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Danzig

am 20. d. M.

eröffnet werden wird.

Bundes-Bevollmächtigter derselben ist der Herr Regierungs-Rath v. Hartwig, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Herr Bank-Rendant Possart.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

Commerzien-Rath Heinrich Boehm,
Kaufmann Albert Kosmack,
Holzhändler Felix Behrend,
Holzhändler J. L. Engel,
Kaufmann Samuel Benedix Rosenstein,
Kaufmann P. Ollendorf,
Bernsteinhändler Daniel Alter,
Fabrikant Hermann August Laubmeyer,

von denen je zwei, im wöchentlichen Wechsel, die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden. Alle Ausfertigungen der Darlehnskasse müssen von dem Bundesbevollmächtigten vollzogen sein.

Berlin, den 15. August 1870.

Die Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes.

415) Das Studienjahr 1870/71 auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 17. October c. beginnen.

Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie,
Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

416) Der Postanweisungsverkehr von und nach den Postanstalten

in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, sowie
in dem Ober-Postdirectionsbezirk Trier

ist wieder in dem früheren Umfange, nach Maßgabe des §. 17 des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zulässig.

Berlin, den 12. August 1870.

General-Postamt.

417) Für die Dauer der Mobilmachung werden im Feldpost-Verkehr Correspondenzkarten frei von Norddeutschem Porto befördert. Es sind zu dem Zwecke besondere Feldpost-Correspondenzkarten hergestellt worden, und zwar:

a. für Sendungen an die mobilen Militairs und Militairbeamten oder
b. für Sendungen von den mobilen Militairs und Militairbeamten.

Auf den Feldpost-Correspondenzkarten zu a. sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung im Feldpostbetriebe bedarf. Solche Feldpost-Correspondenzkarten sind bei sämmtlichen Norddeutschen Postanstalten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von 1/4 Groschen käuflich zu haben.

Die unter b. aufgeführten Feldpost-Correspondenzkarten sind ausschließlich für die Versendung von der mobilen Armee bestimmt. Dieselben werden den im Felde stehenden Truppen durch Vermittelung der betreffenden Militair-Behörden unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

418) Bei der großen Zahl solcher Personen welche sich zur Krankenpflege, zum Krankentransport zum Bureau-Dienst in den Kriegs-Lazarethen und ähnlichen Hülfeleistungen für die Armee melden, sehe ich mich veranlaßt, nochmals darauf hinzuweisen, daß nur diejenigen Meldungen berücksichtigt werden können, welchen

die durch meinen Erlaß vom 30. Juli d. J. vorgeschriebenen Zeugnisse über die sittliche Führung und beziehentlich die technische Ausbildung für die Dienstleistung, außerdem aber ein Zeugniß über Alter und Gesundheit der Betreffenden beigefügt sind. Eingaben, welche dieser Zeugnisse ermangeln, können weder berücksichtigt, noch auch besonders beantwortet werden.

Königsberg, den 7. August 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege in der Provinz Preußen:
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident v. Horn.

419) In Folge des Krieges mit Frankreich ist die im Artikel 26 des mit diesem Staate geschlossenen Handelsvertrages vom 2. August 1862 den französischen Fabrikanten und Kaufleuten sowie ihren reisenden Dienern eingeräumte Freiheit von Gewerbesteuer fortgefallen.

Es werden deshalb die den erwähnten Personen für das laufende Jahr bereits ausgehändigten, ihnen in Gemäßheit des Circular-Erlasses des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22. Mai 1865 ertheilten steuerfreien Gewerbescheine hierdurch für ungültig erklärt. — Danzig, den 12. August 1870.

Königliche Regierung.

420) Die mit Staatsbeihülfe zur Förderung der Obst- und Garten-Kultur ins Leben gerufene Gartenbauschule zu Althof-Ragnit wird am 1. October d. J. eröffnet.

Der Kursus für ausgelernte Gärtner ist auf 1 Jahr, der für Anfänger der Gärtnerei auf 3 Jahre festgesetzt. Die Erstern haben für Wohnung, Unterricht, Beköstigung 30 Thaler, die Letztern für 3 Jahre 65 Thlr. an die Anstalts-Kasse zu entrichten.

Baumwärter und Dorfschullehrer erhalten unentgeltlichen Unterricht, die Ersteren in einem 2monatlichen Kursus vom 1. April bis 31. Mai, die letzteren in den Sommerferien während 14 Tagen bis 3 Wochen.

Baumwärter und Schullehrer haben für Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen, wozu die dicht bei Althof belegene Stadt Ragnit wohlfeile Gelegenheit bietet.

Näheres ergiebt das gedruckte Statut, welches auf Antrag von dem Vorsteher der Anstalt, Rittergutsbesitzer Mack zu Althof-Ragnit portofrei zugesandt wird.

Danzig, den 10. August 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

421) Der Name des Erbpachtsguts Czarnoczinofen ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. in den Namen „Lindenhof“ umgewandelt worden.

Ferner haben wir die Umänderung der Ortsbenennungen Skridlowo alias Schridlau und Skridlewko alias Schridlowken in die Namen „Ober-Schridlau“ und resp. „Nieder-Schridlau“ genehmigt.

Danzig, den 28. Juli 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

422) Das unterm 9. August 1870 ausgegebene 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 546 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870; unter

No. 547 die Ernennung des Kaufmanns Louis Heldbeck zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Lagos; unter

No. 548 die Ernennung des Kaufmanns P. Olsson zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Helsingborg; unter

No 549 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Venezuela, mit der Residenz in Hamburg, an den Herren H. R. Jany; und unter

No. 550 dem Freiherrn Alphons v. Rothschild in Paris ist auf sein Ansuchen die Entlassung von dem Posten eines General-Konsuls des Norddeutschen Bundes daselbst ertheilt worden.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

423) Das unterm 9. August 1870 ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7716 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

424) Das unterm 12. August 1870 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7717 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1870, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter

No 7718 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 29. Juni 1870; und unter

No. 7719 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

Patent-Verleihungen.

425) Dem William Henry Baxter zu Brixton Hill in der Grafschaft Surrey (England) ist unter dem 4. August d. J. ein Patent

auf eine selbstthätige Getreidewaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

426) Dem Uhrmacher Benedict Hauck zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 1. August 1870 ein Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Fraise zum Schneiden von Radzähnen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

427) Dem Fabrikanten August Deininger in Berlin ist unter dem 18. Juli 1870 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papierfabrikation, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

428) Dem Ingenieur Johann Carl Gräbner zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselstein-Ablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

429) Dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin ist unter dem 22. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

430) Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin und dem Stadt-Bau-Rath Licht zu Danzig unter dem 27. Mai 1858 für den damaligen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf

einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betrieb beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

sowie das denselben Personen unter dem 22. Mai 1860 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ertheilte Patent auf

einen neu konstruirten ringförmigen Brennofen mit immerwährendem Betrieb,

ist aufgehoben.

431) Personal-Chronik.

Der Staatsanwalt von Luck zu Potsdam ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Königl. Appellationsgericht in Marienwerder ernannt worden.

Der seitherige Predigs-Amts-Candidat und Seminar-Lehrer in Jenkau, Daniel Andreas Uebe ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Hela von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Der invalide Unterofficier Ribbat ist als Steueraufseher in Danzig und

der pensionirte Thorkontrolleur Both als Chausseegelderheber in Leegstrieß angestellt worden.

Der Bureau-Assistent Ziehe hier ist zum Provinzial-Steuer-Secretair und

der Registraturgehilfe bei der Finanz-Direction in Hannover, Schwabe, zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Danzig befördert worden.

Versetzt sind: die commissarischen Grenzaufseher Albert Schultz zu Pissakrug und

Jäger zu Miniec als Steueraufseher nach Danzig.

Dem Steueraufseher Eichstädt ist die Thorcontrolleur-Stelle am Petershagener Thor zu Danzig verliehen worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden: der Hofbesitzer und Schulze Bölke zu Löblau für das Kirchspiel Gr. Böhlkau, Kreises Danzig; der Hofbesitzer und Schulze R. Focking zu Wotzlaff für das Kirchspiel Wotzlaff-Gottswalde, Kreises Danzig; der Hofbesitzer R. Rink zu Kl. Trampken für das Kirchspiel Kladau, Kreises Danzig; der Lehrer J. Proch zu Stendsitz für das Kirchspiel Stendsitz, Kreises Carthaus; der Lehrer Ellwart zu Zalensee für das Kirchspiel Seefeld, Kreises Carthaus; der Lehrer Kämmerer zu Golzau für das Kirchspiel Parchau, Kreises Carthaus; der Hofbesitzer Hornemann zu Käsemark für das Kirchspiel Käsemark, Kreises Danzig; der Hofbesitzer Purwien zu Quadendorf für das Kirchspiel Reichenberg, Kreises Danzig; der Hofbesitzer Simon Dyck zu Fürstenau für das Kirchspiel Fürstenau, Kreises Elbing; der Schulze Pedtke zu Rhamel für das Kirchspiel Rhamel, Kreises Neustadt; der Schulze und Eigenthümer Carl Graudenz in Alt-Kyschau für das Kirchspiel Alt-Kyschau, Kreises Berent; der Schulze Moritz Marschall zu Neu-Paleschken für das Kirchspiel Neu-Paleschken, Kreises Berent; der Gutsantheilsbesitzer Gervais in Plachty für das Kirchspiel Garczyn, Kreises Berent; der Besitzer Carl Hahn in Barenhütte für das Kirchspiel Schadrau, Kreises Berent.

Zum Verwalter des Königl. Polizeiamts Schoenberg ist, an Stelle des zur Fahne einberufenen Hauptmanns Hübner, der Rittergutsbesitzer Domke auf Schlaffkau bestellt worden. Der Herr Domke ist auch zum stellvertretenden Polizei-Anwalt für den Polizeibezirk Schönberg (mit Ausschluß von Skorzewo), sowie für die adlichen Ortschaften Sykorczin, Przewoss, Zgorzallen, Pierczewo, Fitschkau und Schlaffkau ernannt worden.

Die Frau Christine Elisabeth Schulz geborene Schulz ist als Hebeamme für den Bezirk Zeyer approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34. Danzig, den 24. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

432) Bestimmungen,
betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controlle zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§. 1. Für welche, nicht unter stehender steuerlicher Controlle eingesalzenen, eingepökelten ꝛc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem andern Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht. Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§. 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über den Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschaften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriciren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Steuerbeamte zu gestatten.

§. 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstande (§. 1.) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Directivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A. den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt, auch das Nettogewichte der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangsamt ergeben und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen ꝛc. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanzbehörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§. 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probenverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maaß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zur Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten.

Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die

Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des Letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1 pCt. vom Bruttogewicht zu gewähren.

§. 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B. zu führende Anmeldungsregister eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungsregister, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§. 3 und 4) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Directiv-Behörde des Ausfertigungsamtes von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Haupt-Zollämter, die Neben-Zollämter I. Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahn-Verkehr zur Ertheilung von Ausgangs-Bescheinigungen über zoll- oder kontrolepflichtige Güter befugt sind. Der Directiv-Behörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§. 6. Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzustempelnde Verhandlung bemerkt.

§. 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§. 3) befugten Amte vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§. 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §§. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts, zu bewirken.

§. 8. Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangsamte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§. 9. Das Ausgangsamt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-Empfangs-Register (Muster C.) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I. abgefertigt sind, zu kontroliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungsamte (§§. 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§. 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§. 3) zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Anmeldung bloß in einem Exemplare abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C. bedarf es nicht.

§. 11. Die Ausfertigungsämter (§. 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen, mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen, Anmeldungen am Quartalsschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Hauptamte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monate des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D.) bei der Directivbehörde behufs Zahlungs-Anweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unterämtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§. 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§. 13. Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im §. 2 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§. 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden, und daß die Abgaben-Vergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände an Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§. 14. Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgaben-Vergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Directiv-Behörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgaben-Vergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

Vorstehende Bestimmungen werden auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.

A. № des Anmelde-Registers.

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem Königlichen Amte zu nachbenannte ei gesalzene (eingepökelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königliche Haupt-(Neben-) Zoll-Amt zu (zur Verproviantirung des dem in gehörenden Seeschiffes Fortuna dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Laufende №	Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht. brutto. Ctr.	℔	Gewicht. netto Ctr.	℔	Revisions-Befund: Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht. brutto. Ctr.	℔	Gewicht. netto. Ctr.	℔	Angabe über den angelegten Verschluß	Bemerkungen.
1	1 Faß A. No. 1.	Butter.	2	64	—	—	1 Faß A. No. 1.	Butter.	2	64	—	—	Jeder Boden der Fässer ist kreuzweise verschnürt u. mit einem Blei verschloss.	
2	1 " " " 2.		2	67	—	—	1 " " " 2.		2	68	—	—		
3	1 " " " 3.		2	66	—	—	1 " " " 3.		2	65	—	—		
4	1 " C. " 4.		2	70	—	—	1 " C. " 4		2	69	—	—		
5	1 " L. " 18.		2	69	—	—	1 " L. " 18.		2	70	—	—		
6	1 " " " 19.		2	80	—	—	1 " " " 19.		2	80	—	—		
		Summa	16	16	—	—			16	16	—	—		
7	1 Kiste Q. No. 9.	20 Stück geräucherte Schinken	4	80	4	—	1 Kiste Q. No. 9.	20 Stück geräucherte Schinken.	4	80	4	—	Jede Kiste durch ein Blei.	
8	1 " " " 10.	Geräucherte Wurst.	2	60	2	25	1 " " " 10.	Geräucherte Wurst.	2	60	2	25		
9	1 " " " 11.	desgl.	2	80	2	50	1 " " " 11.	desgl.	2	80	2	50		
10	50 Packen in Leinen S.	50 Stück geräucherte Schinken.	10	42	10	15	50 Packen in Leinen S.	50 Stück geräucherte Schinken.	10	42	10	12	In ein Blei	
		Summa	20	62	18	90			20	62	18	7		

Daß zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst nicht weniger als Pfd. (Pfd.) Salz auf den Centner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N., den ten 18

N. N.

N. N, den ten 18

Königliches Amt.

gez. N. N.

(Siegel.)

Vermerke über Wieder-Erneuerung des verletzten Verschlusses ic.

Antrag des Waarenführers

1. Ich beantrage Wieder-Erneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste Q. No. 9.

N, den ten 18

1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben.

N., den ten 18

Königlich Preußisches Steuer-Amt.

Unterschrift.

(Stempel.)

Abgangs-Bescheinigung.

(1. Wenn das Abfertigungs-Amt zugleich das Ausgangs-Amt ist.)

Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach bestimmte Schiff gebracht) worden.

N. N, den ten 18

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-(Neben-)Amt.

N. N.

(Stempel.)

Bermerke über Wieder-Erneuerung des verletzten Verschlusses ꝛc.		Abgangs-Bescheinigung.
2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren. N., den ten 18 N. N.	2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus übergeben. N., den ten 18 Königlich Preußisches Steuer-Amt. Unterschrift. (Stempel.)	II. Wenn das Ausgangs-Amt nur als solches fungirt.) № des Anmeldungs-Empfangs-Registers. Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers) über die Grenze geführt. N. N., den ten 18 Königlich Preußisches Haupt-(Neben-)Zoll-Amt. Unterschrift. (Stempel.)

B.

Anmeldungs-Register
für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener ꝛc. Gegenstände.
Amt zu

Das Register enthält Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist. — Geführt vom
den ten 18
Der Ober- Inspector.

Laufende №	Tag der Abfertigung.	Namen des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6

C.

Anmeldungs-Empfangs-Register
für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener Gegenstände.
Amt zu

Dies Register enthält Blätter mit der Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist. — Geführt vom
den ten 18
Der Ober- Inspector.

Laufende №	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen			Tag des Ausganges der Waare ins Ausland.	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Ausstellungs Ort.	№	Tag und Monat.			
1	2	3	4	5	6	7	8

D.

Nachweisung

der im Quartal 187 bei dem Königlichen Haupt-Zoll-(Steuer-)Amte zu eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte zc. Gegenstände.

Laufende №	Der abgegebenen Anmeldungen			Der Anmelder		Angabe des Ausgangs-Amtes.
	Nummer.	Datum.		Namen.	Wohnort.	
		Monat.	Tag.			
1	1	März	5.	Kaufmann Werther.	Quakenbrück.	Großherzog Oldenburgisches Neben-Zollamt I zu Wahrthurm.

Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes.						Steuer-Vergütungs-Satz pro Centner.		Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung.			Die Ausfuhr ist erfolgt.		Bemerkungen.
Der einzelnen Kolli					Gattung des Gegenstandes.								
Zahl und Art.	Gewicht.												
	brutto.		netto.										
	Ctr.	℔	Ctr.	℔		Rt.	Sgr. ₰	Rt.	Sgr.	₰	Monat.	Tag.	
218 Stück.	—	—	32	31	Schinken.	—	8 —	8	18	6	März	9.	

433) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. dem König-Wilhelm-Verein zu Berlin Behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose à 2 Thlr. in zwei getrennten Abtheilungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thlrn. ausgesetzt werden sollen.

Der Verkauf der Loose zu der in Rede stehenden Lotterie ist Allerhöchstenorts den Königlichen Lotterie-Einnehmern gestattet worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 23. August 1870.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

434) Der Bedarf an freiwilligen Pflegern und Pflegerinnen für im Felde verwundete und erkrankte Krieger ist vorläufig gedeckt.

Weitere Meldungen können daher nicht berücksichtigt werden.

Königsberg, den 19. August 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege in der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident v. Horn.

435) Zwischen Gdingen und Hela wird eine Telegraphenleitung durch ein unter Wasser zu legendes Kabel eingerichtet, dessen Richtung an jedem Ufer durch je zwei Signalstangen und außerdem durch eine schwimmende Boje in einer Entfernung von etwa 25 Ruthen vom Ufer bezeichnet werden wird.

Das Ankerwerfen oder Ankerschleppen in dieser Richtung ist zur Verhütung der Beschädigung des Kabels bei gesetzlicher Strafe verboten.

Danzig, den 29. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

436) In Gemäßheit des §. 37 des Allerhöchst genehmigten Statuts des Präsident Dr. Fuelleborn'schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Beamten in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts hierselbst vom 9. Februar 1857 werden die Mitglieder zu der jährlichen General-Versammlung auf den 8. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in den großen Sitzungs-Saal des Appellations-Gerichts hierdurch vorgeladen.

Gegenstand der General-Versammlung sind:

1. Abstattung des Jahres-Berichts und Vorlegung der Jahres-Rechnung an die Mitglieder;
2. etwaige, auf Förderung der Zwecke des Vereins resp. auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 15. August 1870.

Der erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.

437) Da noch immer die eigentliche Bestimmung der seit dem 1. October 1865 im Dt Croner Kreise zu Carlsruhe bei Arnsfelde, unter Leitung des Oekonomie-Raths Grüttner, bestehenden Ackerbauschule in weiteren Kreisen nicht genügend bekannt zu sein scheint, so weisen wir darauf hin, daß es hauptsächlich der Zweck der Anstalt ist, Bauersöhne für die nutzenbringende Bewirthschaftung der zu übernehmenden kleinen ländlichen Grundstücke, sowie die Zöglinge zu Vögten (Hofleuten) durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Unterweisung auszubilden.

Die Aufnahme-Anmeldungen für den mit dem 1. October c. beginnenden neuen Kursus sind rechtzeitig bei dem obengenannten Anstaltsvorsteher einzureichen.

Marienwerder, den 8. August 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

438) Das Wintersemester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt am 1. October. Das Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im preußischen Staate, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern.

Während des zweijährigen Cursus kommen folgende Gegenstände aus dem theoretischen und practischen Gebiete zur Behandlung:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß, Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage jede weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director des pomologischen Instituts.

439) Bekanntmachung,
die Postsendungen an Soldaten der Landwehr-Infanterie betreffend.

Bei den Landwehr-Infanterie-Regimentern führt in der Regel jedes Bataillon für sich die Compagnie-Nummern 1—4, während bei den Linien-Infanterie-Regimentern die Bataillone (das Ersatzbataillon ausgenommen) in fortlaufender Reihenfolge die Compagnie-Nummern 1—12 führen. Mit Rücksicht hierauf ist zwar bei Adressirung von Sendungen an Soldaten der Linien-Infanterie die bloße Angabe der Compagnie-Nummer hinreichend, um auch das Bataillon aufzufinden, bei welchem der Adressat sich befindet; bei Sendungen an Landwehr-Infanterie-Truppen jedoch ist außer der Bezeichnung der Compagnie auch die Angabe der Bataillonsnummer unerläßlich. Im Interesse des betheiligten Publikums wird auf diesen Umstand hiermit aufmerksam gemacht.

Auch wird besonders darauf hingewiesen, daß der Vordruck auf den bei den Postanstalten rc. verkäuflichen Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts für die Bezeichnung des Bataillons nicht mit berechnet worden ist, damit die Adressen durch eine Rubrik, welche bei dem größten Theile der Sendungen an die mobile Armee entbehrlich wird, nicht an Uebersichtlichkeit verlieren.

Bei Benutzung dieser Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts zur Correspondenz mit Soldaten der Landwehr-Infanterie ist daher um so genauer darauf zu achten, daß die Angabe der Bataillons-Nummer niemals fehle.

Berlin, den 21. August 1870.

General-Postamt.

440) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commando's an die Königlichen stellvertretenden General-Commando's zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abthl.

441) Bekanntmachung.
Fahrpost-Verkehr mit der Bayerischen Pfalz.

Der zeitweise eingestellt gewesene Fahrpost-Verkehr nach der Bayerischen Pfalz ist wieder hergestellt. Es können demnach Fahrpost-Sendungen dahin von den Post-Anstalten wieder unbeschränkt angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1870.

General-Postamt.

442) Von dem stellvertretenden General-Commando und dem Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg sind als Führer der Küstenwachen ernannt worden:

1. der Königl. Landrath Vormbaum in Neustadt in dem Küstendistrikt von Brösen bis Putzig und an den übrigen Küsten des Kreises Neustadt;
2. der Königliche Landrath v. Gramatzki in Danzig in dem Küstendistrikt von Stutthoff bis Bohnsack;
3. der Königl. Oberfischmeister Hauptmann Tolckmitt in Kahlberg in dem Küstendistrikt von Stutthof bis Pillau.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 24. August 1870.

Der Königl. Regierungs-Präsident v. Diest.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Brenengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35. Danzig, den 31. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

443) Den §§. 3 und 6 der Geschäftsordnung der Provinzial-Chausseebau-Commission vom 22. August 1854 gemäß, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Vorsitzender der Provinzial-Chausseebau-Commission, im Regierungs-Bezirk Danzig,

der Geheime Ober-Regierungs-Rath a. D. Hoene auf Leesen (wohnhaft in Danzig)

fungirt.

Königsberg, den 31. Juli 1870.

Der Landtags-Marschall Graf zu Eulenburg.

444) Bei der großen Zahl solcher Personen welche sich zur Krankenpflege, zum Krankentransport zum Bureau-Dienst in den Kriegs-Lazarethen und ähnlichen Hülfeleistungen für die Armee melden, sehe ich mich veranlaßt, nochmals darauf hinzuweisen, daß nur diejenigen Meldungen berücksichtigt werden können, welchen die durch meinen Erlaß vom 30. Juli d. J. vorgeschriebenen Zeugnisse über die sittliche Führung und beziehentlich die technische Ausbildung für die Dienstleistung, außerdem aber ein Zeugniß über Alter und Gesundheit der Betreffenden beigefügt sind. Eingaben, welche dieser Zeugnisse ermangeln, können weder berücksichtigt, noch auch besonders beantwortet werden.

Königsberg, den 7. August 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege in der Provinz Preußen:

Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident v. Horn.

445) In Folge der, neben den anderen Küstenvertheidigungs-Anstalten, längs der Ost- und Nordsee erfolgten Verlegung von Torpedos sind in letzter Zeit mehrfache Unglücksfälle vorgekommen; theils durch unvorsichtige Annäherung von Fahrzeugen an die resp. Sperren, theils aber auch dadurch herbeigeführt, daß sich einzelne Torpedos der dagegen getroffenen Vorkehrungen ungeachtet, von ihren Verankerungen gelöst haben und vom Strom fortgetrieben sind.

Ich mache die gesammte Küstenbevölkerung auf die hiernach drohenden unvermeidlichen Gefahren aufmerksam und empfehle zur thunlichsten Begegnung fernerer Unglücksfälle Jedermann, sich beim Verkehr in den Flußmündungen, Häfen und in See längs der Küste sorglichst nach den Warnungen und Weisungen der örtlichen Militair- und Civil-Behörden zu richten.

H.-Q. Hannover, den 20. August 1870.

Der General-Gouverneur im Bereich der Küstenlande von Falckenstein.

Polizei-Verordnung.

446) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird hiedurch verordnet, daß das durch unsere Polizei-Verordnung vom 12 Juli d. J. — publicirt in No. 30 des Amtsblatts — für die Strecke Danzig-Zoppot erlassene Bahn-Polizei-Reglement auch auf die weitere Strecke der Cöslin-Danziger Eisenbahn von Zoppot bis zur Grenze des Regierungsbezirkes Anwendung zu finden hat.

Danzig, den 24. August 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

447) Den Inhabern folgender Danziger-Stadtobligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

Littr. A. No. 193, 256, 262, 263, 264, 266, 491, 492, 580, 592, 613, 620 und 621 über je 100 Thlr.,

Littr. B. No. 69, 70, 71, 72, 75, 79, 80, 81, 83, 99, 105, 147, 198, 314, 417, 418 und 420 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Kasse am 1. April 1871 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 20. August 1870.

Der Magistrat.

448) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung ꝛc. genehmigt, daß die von den Muchschen Eheleuten in Dommatau tauschweise an den Königlichen Forstfiskus abgetretene Fläche von 59,5 Ruthen des Grundstücks Dommatau No. 56 aus dem Kommunal-Verbande der genannten Ortschaft, sowie aus dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amtes Neustadt ausscheide und mit dem Guts- und Polizei-Bezirk des Königlichen Forst-Reviers Darslub vereinigt, dagegen die dafür von Seiten des Königlichen Forstfiskus zur Beschaffung eines Zugangsweges zu dem cullmischen Schulmorgen von Gr. Dommatau abgetretene Fläche von 59,5 Ruthen des Belaufs Starsin, Jagens 96 B. von dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen

Forstreviers Darszlub getrennt und dem Kommunal-Verbande von Gr. Dommatau, sowie dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amtes Neustadt einverleibt werde.

Danzig, den 25. August 1870.
Königliche Regierung.

449) An den Besitzer des Grundstücks Lessnau No. 56 der Grundsteuer-Mutterrolle, welches nach einem schulzenamtlichen Atteste vom 18. d. M. dem Eigenthümer Ferdinand Bork in Klein-Dommatau seit etwa 30 Jahren gehört, ist eine Grundsteuer-Entschädigung von 1 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. aus der Staats-Kasse zu zahlen.

Gemäß §. 33 des Ministerial-Erlasses vom 17. März 1867 (Ministerial-Blatt pro 1867 Seite 217) werden alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des oben gedachten Grundstücks und in Folge dessen auf die für dasselbe festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, die diesfälligen Ansprüche innerhalb einer präklusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Erscheinen dieses Blattes bei mir geltend zu machen. Erfolgt dies nicht, so wird die Grundsteuer-Entschädigung an p. Bork gezahlt.

Neustadt Westpr., den 24. August 1870.
Der Landrath Bormbaum.

450) Wegen des durch außerordentliche Inanspruchnahme der Transportmittel entstandenen Wagenmangels müssen zeitweilig die bisherigen Be- und Entladefristen dahin abgekürzt werden, daß

a. die Selbstbeladung bestellter Güterwagen Seitens der Versender innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Benachrichtigung über Bereitstellung der Wagen,
b. die Selbstentladung angekommener Güterwagen Seitens der Empfänger ebenfalls innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Avisirung der Sendung

bewerkstelligt werden muß, wobei indeß in den sub b. bezeichneten Fällen auswärts bis zu 3 Meilen vom Stationsorte wohnenden Empfängern eine Fristverlängerung um 8 Tagesstunden und den mehr als 3 Meilen entfernt vom Stationsorte wohnenden Empfängern eine Fristverlängerung um 12 Tagesstunden zugestanden wird.

Unter dem Ausdruck „Tagesstunden" ist für jetzt die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zu verstehen.

Hinsichtlich der Beförderung der Güter machen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. d. M. darauf aufmerksam, daß dieselbe nur in dem Umfange übernommen wird, als der Verkehr freigegeben und Transport-Material disponibel ist. Auch müssen Versender sich schriftlich damit einverstanden erklären, daß die Sendungen in offenen Wagen befördert werden, da die Gestellung bedeckter Wagen nicht immer zugesagt werden kann.

Ferner müssen die Frachtbriefe der nach Berlin adressirten Sendungen bis auf Weiteres mit dem Vermerk: „zur Ausladung innerhalb der Entladungsfrist in Berlin bestimmt", versehen sein.

Sämmtliche Modificationen resp. die Aufhebung der von uns getroffenen desfallsigen Maßnahmen sind bei unseren Güter-Expeditionen zu erfragen.

Bromberg, den 26. August 1870.
Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Verleihungen.

451) Dem Königlich sächsischen Bergrath und Professor Theodor Scheerer zu Freiberg in Sachsen ist unter dem 8. August 1870 ein Patent

auf ein Präparat zur Entphosphorung des Roheisens in Puddelöfen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

452) Dem C. F. Conström in Berlin ist unter dem 15. August 1870 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, Flaschen zu entkorken, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

453) Das den Herren Eugen Langen und Nicolaus August Otto zu Cöln

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gaskraftmaschine

unter dem 21. April 1866 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 21. April 1874, verlängert worden.

454) Dem M. H. Kernaul zu Berlin ist unter dem 16. August 1870 ein Patent

auf eine Fräsmaschine für Schraubenmuttern und Schraubenköpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

455) Dem Webermeister Jacob Eck zu Elberfeld ist unter dem 22. August 1870 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, zur Herstellung von Fadenverschlingungen in der Mitte eines Gewebes Behufs seiner Trennung in zwei Breiten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36. Danzig, den 7. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

456) An das Publikum.

Bei keiner anderen Armee waltet in gleichem Grade wie bei unserem Heere, dem Volk in Waffen, das berechtigte Bedürfniß ob, in engem geistigen Zusammenhange mit der Heimath zu verbleiben — vollends wenn der rasche Siegesflug die Banner weit über die vaterländischen Grenzen in das Herz des Feindeslandes führt. Der ungehemmte Fluß der Nachrichten von der Armee zur Heimath und umgekehrt verstärkt die Lebensströmung, welche Beide verbindet: er verschafft den Zurückgebliebenen Trost und Beruhigung, in jedem Fall Befreiung von quälender Ungewißheit; er bringt unseren in furchtbaren Schlachten vorschreitenden Brüdern Kunde von der begeisterten Theilnahme, die ihren Thaten aus allen deutschen Gauen entgegentönt; er gewährt ihnen unter gewaltigen Anstrengungen und Gefahren die Erquickung des geistigen und Herzensverkehrs mit den Lieben am heimischen Herd; er beflügelt die ergreifende Gewalt des entflammten Nationalgeistes; und er stählt die aus dem Zusammenhang mit dem Vaterlande hervorgehende sittliche Kraft, welche einen so wesentlichen Theil der Stärke und Ueberlegenheit Deutscher Heere ausmacht.

Es ist daher in mehr als einer Beziehung sicherlich von großer Wichtigkeit, daß der briefliche Verkehr zwischen der Heimath und den im Felde operirenden Armeen in thunlichst vollkommener Weise geregelt sei. Niemand kann sich dessen in höherem Maße bewußt sein, als die Postverwaltung selber, und sie setzt die umfassendsten Mittel in Thätigkeit, wendet die äußersten Anstrengungen an, um jenes Ziel zu erreichen.

Die dem General-Postamte fortgesetzt zugehenden Anfragen, und auch Klagen, über Verspätungen von Feldpostbriefen beruhen hauptsächlich auf zwei Ursachen: einmal, daß ein Theil des Publicums — durch die sonstige Schnelle und Regelmäßigkeit des Postverkehrs, sowie durch die Telegramme verwöhnt — nicht im Stande oder auch nicht geneigt zu sein scheint, den völlig veränderten Verhältnissen der Kriegslage, welche gerade die Verkehrsanstalten mit ehernen Schlägen trifft, Rechnung zu tragen; und sodann, daß bei der Mehrzahl eine richtige Vorstellung von den bei dem Postdienste der Armee obwaltenden besonderen Umständen nicht vorhanden ist, auch wohl nicht sein kann.

Aus diesem Grunde glaubt das General-Postamt, welches jede einzelne Anfrage nach einem verspäteten Briefe zu beantworten nicht im Stande ist, den Weg betreten zu sollen, dem Publicum die in Betracht kommenden Verhältnisse und die getroffenen Einrichtungen in Kürze öffentlich darzulegen. Dasselbe wird dabei lediglich von dem Gedanken geleitet, daß diese Darstellung, wenn die Betheiligten Zeit finden, sie durchzusehen, vielleicht dazu beitragen wird, die Beunruhigungen und unbegründeten Besorgnisse zu zerstreuen, welche durch die — unvermeidlichen — Briefverspätungen bei der allerdings sehr erklärlichen Erregung der Gemüther in der jetzigen Zeit hervorgerufen werden.

Die Grundlage für die Organisation des Feldpostdienstes bilden die mobilen Feldpostanstalten. Bei jedem der dreizehn Armee-Corps bestehen: ein Feldpostamt und vier Feldpost-Expeditionen: das Feldpostamt für das General-Commando nebst dem Stabe und den Administrations-Branchen; zwei Feldpost-Expeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen; und eine Feldpost-Expedition für die Reserve (Cavallerie und Artillerie). Beim XI. Armee-Corps ist für die Großherzoglich Hessische (25.) Division außerdem eine besondere Feldpost-Expedition formirt. Ferner sind für das große Hauptquartier Sr. Majestät des Königs, für die Obercommando's der operirenden drei Armeen, für die sechs Cavallerie-Divisionen und für die vier Landwehr-Divisionen noch besondere Feldpostanstalten errichtet. Die sämmtlichen mobilen Feldpostanstalten, 71 an der Zahl, mit einem Personal von ca. 1000 Köpfen und vielen hundert Pferden und Wagen marschiren stets bei dem Stabe ihrer Division ꝛc. mit, und haben den Postverkehr für die ihnen zugewiesenen Truppentheile und Administrations-Branchen wahrzunehmen. Dies geschieht in der Weise, daß die mobilen Feldpostanstalten die nach der Heimath gerichteten Briefe von den Truppen entgegennehmen und zur Absendung bringen; die zur Armee gelangende Correspondenz aber nach Bataillonen, bezw. Compagnien, Schwadronen, Batterien u. s. w. sortiren und zur Abholung bereitstellen, welche durch Ordonnanzen erfolgen muß.

Zur Verbindung der in Feindesland stehenden Feldpostanstalten mit der Heimath dienen die Etappen-Postbehörden. Für jede der drei Armeen ist ein Etappen-Postdirector mit zwei Etappen-Postinspectoren in Wirksamkeit. Sie sind den General-Etappen-Inspectionen zu-

gewiesen, welche letztere wiederum die Ausgabe haben, die gesammte Verbindung einer operirenden Armee mit der Operationsbasis und dem betreffenden Staatsgebiete zu sichern. Soweit Eisenbahnen im Betriebe sind, sollen dieselben durch die Etappen-Behörden auch für die Postbeförderung nutzbar gemacht werden; auf den Landstraßen werden an geeigneten Punkten Feldpoststationen (Relais) errichtet, damit dort die Weiterspedirung der Briefsäcke ꝛc. erfolge; die dazu erforderlichen Transportmittel sind von der Militair-Etappen-Behörde zu beschaffen.

Aus dem Gesagten erhellt bereits, daß die Leitung der Feldpostbriefe von der heimathlichen Aufgabe-Postanstalt aus eine wesentlich andere sein muß, wie bei den gewöhnlichen Postsendungen. Der auf den Briefadressen angegebene Bestimmungsort kann bei Briefen an die mobilen Feldtruppen für die Spedirung niemals maßgebend sein: denn wenn der Brief nach demjenigen Orte gerichtet wird, von wo aus ein Soldat seine Nachrichten in die Heimath zuletzt abgesendet hat — z. B. Kaiserslautern —, so wird unter jetzigen Umständen der Adressat bereits weit nach Frankreich vorgerückt sein, wenn jener Brief in Kaiserslautern eingeht und die Postanstalt an letzterem Orte würde, weil sie die Marschroute jedes einzelnen Truppentheils unmöglich wissen kann, außer Stande sein, die Nachsendung des Briefes zu bewirken.

Die einzige Möglichkeit, die Briefe an marschirende Truppen richtig zu leiten, besteht darin: daß die Sachen für alle in einem bestimmten Divisions- ꝛc. Verbande stehenden Truppen der dieser Division zugetheilten Feldpostanstalt zugeführt werden. Hierzu gehört aber unbedingt, daß die Postverwaltung zuverlässige Nachricht darüber erhält, welchem tactischen Verbande jeder einzelne Truppentheil im gesammten Norddeutschen Bundesheere einverleibt ist, und welche Veränderungen hierin eintreten. Auf Grund dieses, nur mit großer Mühe und anfänglich wegen der successiven Formirung der mobilen Truppenkörper doch nur unvollständig zu beschaffenden Materials wird alsdann von dem General-Postamte eine numerologisch geordnete Zusammenstellung aller Stäbe, Regimenter, Abtheilungen, Colonnen und Administrations-Branchen mit Angabe der zugehörigen Feldpostanstalt — eine sogenannte Feldpost-Uebersicht — angefertigt und denjenigen Stellen überwiesen, welche im Inlande die Bearbeitung der nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen zu besorgen haben. Da nämlich nicht alle 4600 Norddeutsche Postanstalten mit den mobilen Feldpostanstalten in directen Kartenschluß, d. h. in unmittelbaren Austausch von Briefpacketen und Briefbeuteln, treten können, und da auch die in der Feldpost-Uebersicht enthaltenen Angaben geheim zu halten sind, mithin nur wenigen Beamten zugänglich sein dürfen: so sind an einigen, ihrer Lage nach dazu geeigneten Orten, zur Zeit in Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und Saarbrücken, große Depots — Postsammelstellen — eingerichtet worden, an welche die nach der mobilen Armee bestimmten Sendungen zuerst gelangen, um dort nach den Divisionen (die Geldbriefe gleich nach den einzelnen Compagnien u. s. w.) sortirt, in die Karten eingetragen, verpackt und weitergesandt zu werden.

Der Betrieb bezüglich der zur Armee gehenden Sendungen besteht also darin: daß dieselben von der Einlieferungs-Postanstalt an die am schnellsten erreichbare Sammelstelle, und sodann von der Sammelstelle im geschlossenen Beutel durch Vermittelung der Etappen-Postbehörden an die mobile Feldpostanstalt übersendet, demnächst aber bei dieser letzteren zur Ausgabe gebracht werden.

In der Richtung von der Armee nach der Heimath bedarf es der Mitwirkung der Sammelstellen überhaupt nicht, und nur in dem Falle, wenn eine Feldpostanstalt wegen anhaltender Märsche oder wegen plötzlicher Einlieferung sehr großer Massen von Briefen und Correspondenzkarten — wie solche unmittelbar nach einem Gefechte stattzufinden pflegt — außer Stande ist, die Briefe ꝛc. vor der Absendung nach Eisenbahncoursen bezw. nach Provinzen zu sondern, werden die Correspondenzen zum Zweck der Versortirung zuerst auf eine größere Postanstalt geleitet, um von dort aus demnächst gleich den gewöhnlichen Postsendungen nach dem Bestimmungsorte gesendet zu werden.

Dieses ist in allgemeinen Umrissen die Organisation des Betriebes. Einfacher kann sie kaum angelegt werden. In einem complicirten Postmechanismus beruhen daher die Ursachen der Verzögerungen nicht.

Man ist daran gewöhnt, die Berliner Abendzeitungen am andern Vormittag in Cöln zu lesen und einen um 5 Uhr Nachmittags in Königsberg i. Pr. zur Post gelieferten Brief am folgenden Morgen in Berlin in Empfang zu nehmen; die Entfernung von mehr als 80 Meilen wird also zu Friedenszeiten in einer Nacht, fast unmerklich, durch die Eisenbahn-Courierzüge überwunden. Nun tritt, wie es vom 23. Juli ab geschehen, jählings eine vollständige Hemmung nicht nur der Courier- und Schnellzüge, sondern überhaupt aller gewöhnlichen Züge auf den großen Eisenbahnlinien ein, und fortan giebt es bei denselben für die Dauer einiger Wochen nur noch Truppen-, Proviant- und Kriegsbedarfs-Transporte. Auch diese werden zwar von der Post benutzt; ebenso die Aviso- und Kohlenzüge; ferner die leer zurückgehenden Wagenzüge; sogar einzelne Locomotiven und Draisinen; wo Alles nicht ausreicht, werden auf den alten, mit Gras bewachsenen Landstraßen wieder Pferdeposten hergestellt, so weit der durch den Krieg in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes es gestattet. Alle diese Mittel können natürlich bei den großen Entfernungen, welche im gegenwärtigen Kriege in Betracht kommen, die Schnell- und Courierzüge nur sehr unvollkommen ersetzen. Der aus dem großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs mit Depeschen abgefertigte Staats-Courier hat z. B. zur Reise von Mainz bis Berlin (84 Meilen) drei volle Tage — auf der Strecke Halle-Berlin allein 15 Stunden Zeit — gebraucht. Und jetzt handelt es sich um Beförderungen bis weit nach Frankreich hinein!

Der Mangel einer durchgehenden, beschleunigten Eisenbahnverbindung hat auf den westlichen Linien bis

in die neueste Zeit bestanden und die Wiedereinführung der gewöhnlichen Fahrpläne muß auch gegenwärtig auf mehreren Routen noch ausgesetzt bleiben, weil die Bahnverwaltungen dringenderen, unabweislichen Bedürfnissen zu militairischen Zwecken — Verwundeten-Züge, Proviant-, Munitions-, Gefangen-Transporte, Truppen-Nachschübe, Belagerungsparks — Genüge zu leisten haben.

Auf den südlicheren Routen liegen die Verhältnisse nicht anders. Die Eisenbahn Bingerbrück-Saarbrücken ist zur Zeit für Postbeförderungen nicht benutzbar: — es ist der Fall vorgekommen, daß zur Eisenbahnfahrt zwischen Bingerbrück und Creuznach sieben Stunden, sonst 19 Minuten, gebraucht worden sind. Es sind daher auf dem 15 Meilen langen Landwege von Coblenz nach Trier sofort Pferdeposten eingerichtet worden. In der Bayerischen Pfalz sind die Eisenbahnbetriebsstörungen mitunter so erheblich gewesen, daß die 5 Meilen lange Tour von Landau nach Soultz einen Zeitaufwand von 48 Stunden erfordert hat; und auf Französischem Gebiete endlich hat bis zum heutigen Tage die Wiederherstellung regelmäßiger Bahnverbindungen sich noch nicht bewirken lassen. Die Eisenbahnverwaltungen trifft hierbei keineswegs irgend eine Verschuldung. Ihre außergewöhnlichen Leistungen für die Beschleunigung der Truppentransporte, auf welche es bei dem anfangs so bedrohlichen räuberischen Ueberfall der Franzosen doch hauptsächlich ankam, sind allgemein anerkannt. Jedenfalls aber ist die Feldpost unter solchen Umständen auf die gewöhnlichen Landtransportmittel angewiesen. Im besetzten Französischen Gebiete sind von der Post auf den drei Hauptlinien der operirenden Armeen diesen möglichst unmittelbar folgend, vorläufig Landtransporte, und zwar im Durchschnitt für Strecken von je ppr. 20 Meilen, hergestellt. Die hierzu erforderlichen Transportmittel konnten leider von der Militairbehörde nicht gestellt werden, vielmehr waren — wie der Bericht eines Etappen-Postdirektors an das General-Postamt lautet — bei den colossalen Anforderungen, welche in Folge der schnellen Vorwärtsbewegung der gewaltigen Truppenmassen und der sich rasch folgenden blutigen Actionen an die militairischen Tranportmittel gestellt wurden, „die stehenden Fuhrenparks so unzureichend, daß schon überall, weit und breit, jedes Privatfuhrwerk zwangsweise zur Fortschaffung von Verwundeten, Proviant u. s. w. herangezogen war und doch den dringendsten Bedürfnissen noch immer bei Weitem nicht genügt werden konnte. Bei aller Willfährigkeit waren die Etappen-Commandanten außer Stande, für Postzwecke mehr zu thun, als Ermächtigungsscheine zur Beschlagnahme des ersten besten Fuhrwerks, dessen man habhaft werden konnte, zu ertheilen; die Beschlagnahme gelang meistens erst nach mehreren Stunden, die endlich erlangten Pferde waren dann in der Regel noch abgetrieben und hungrig.“

Es ist erklärlich, daß die Pferde und Wagen, zu deren Heranziehung aus den zuerst erreichbaren heimathlichen Ober-Postdirections-Bezirken (Darmstadt, Frankfurt, Trier, Coblenz, Cöln, Aachen) die Etappen-Postbehörden vom General-Postamte ermächtigt waren, erst nach einiger Zeit an die Orte des Bedarfs in Frankreich gelangen konnten, zumal die betreffenden Telegramme wegen Störung bezw. Ueberhäufung der Telegraphen-Leitungen nicht selten erst nach drei Tagen ihre Adressen erreichten. Es ist außerdem vorgekommen, daß die für den Postdienst bestimmten Pferde von den Armee-Gensd'armen aus den Ställen fortgenommen sind, um zu Transporten von Verwundeten verwendet zu werden, auf welche allerdings die erste Rücksicht zu nehmen ist. Es sind übrigens auch Vorbereitungen schon dahin getroffen, daß, sobald die Französischen Eisenbahnrouten wieder betriebsfähig sind, auf denselben ambulante Feld-Eisenbahn-Postbüreaus sofort in Wirksamkeit treten können, und auch unter den jetzigen Umständen ist doch schon so viel erreicht worden, daß die am 13. August aus der Heimath abgefertigten Feldposttransporte bereits am 19. in Nancy in Empfang genommen wurden.

Die General-Etappen-Inspection folgt dem Hauptquartier ihres Armee-Obercommandos in der Entfernung von einem Tagemarsche. Von da zweigen sich erst die Verbindungen nach den einzelnen Armee-Corps-Commando's, und von den letzteren wiederum diejenigen für die Divisions-Stäbe ab. Da nun beispielsweise zur II. Armee sieben Armee-Corps gehören und bei jedem Armee-Corps außer dem Feldpostamte noch drei Divisions-Feldpostexpeditionen in Thätigkeit sind, so entspringen aus jedem einzelnen, zur Etappen-Postdirection der II. Armee gelangenden Transporte 28 Seitencourse auf die verschiedenen Feldpostanstalten. Sofern die Marschquartiere der Truppen nicht allzu häufig wechseln, lassen sich diese Seitenverbindungen regelmäßig unterhalten, indem die Transportmittel der mobilen Feldpostanstalten soweit verstärkt worden sind, als die nothwendige Rücksicht, den Troß der Armee nicht zu vermehren, es irgend gestattete. Erfolgen aber die Vormärsche so unaufhaltsam, wie dies jetzt in Frankreich geschieht, dann werden zeitweise die Gespanne der Feldpostanstalten für die Verbindung unzureichend. Denn nach einem sechs- bis acht- oder auch zehnstündigen Marsche, den schon eine Entfernung von 2 oder 3 Meilen wegen Besetzung der Straßen durch unabsehbare Truppen-Colonnen häufig erfordert, können die Pferde nicht sogleich wieder eingespannt werden, um auf Gebirgswegen 3 bis 4 Meilen tour und ebensoviel retour zurückzulegen, zumal im Regenwetter. Wenn also durch Requisitionen frische Pferde sich nicht beschaffen lassen, und nach kurzer Rast der weitere Vormarsch beginnt, so müssen die Feldpostanstalten eben abwarten, bis ein Ruhetag kommt, bevor sie in der Lage sind, die Postsachen aus dem Hauptquartier der General-Etappen-Inspection bezw. des General-Commando's ihres Armee-Corps abholen zu lassen. Sehr oft tritt auch der Fall ein, daß der zur Abholung entsendete Feld-Postillon bei der Rückkehr seine Feldpostanstalt nicht mehr antrifft und derselben meilenweit in Feindes Land, also auf unbekannten Wegen und ohne Kenntniß des neuen — von dem Militair-Commando vielfach absichtlich geheim gehaltenen — Marschquartiers nachfahren oder nachreiten muß, und sie vielleicht am zweiten oder dritten Tage erst wieder erreicht.

Wenn nun trotz dieser Hemmnisse und Fährlichkeiten der Brief, dessen Beantwortung der Absender in der Heimath schon sehr ungeduldig entgegensieht, bei der betreffenden Feldpostanstalt dennoch richtig angelangt ist, — und bei correcter Addressirung kommen alle fast ausnahmslos richtig dorthin, wenn auch nicht so schnell wie unter gewöhnlichen Verhältnissen — so kann immer noch einige Zeit vergehen, bevor der Adressat selbst den Brief empfängt. Daß die Feldpostanstalt nicht im Stande ist, an alle, zu einer Division gehörigen, meilenweit um den Divisionsstab herum einquartierten, oder im Marsch oder Gefecht begriffenen Compagnien ꝛc. die Briefe hinfahren zu lassen, leuchtet ein. Aber auch die Abholung von der Feldpost hat für die Truppentheile ihre bedeutenden Schwierigkeiten. Nach anstrengenden Märschen, bezw. nach hartnäckigen Gefechten kommen die Soldaten zur Nachtzeit erschöpft ins Quartier, ins Bivouac oder auf Vorposten; wo der Divisionsstab steht, wissen sie oft nicht, oder falls sie den Ort auch kennen, ist er mitunter meilenweit entfernt und kann nicht vor dem Beginne des Weitermarsches erreicht werden — also unterbleibt die Abholung wiederum bis zum nächsten Ruhetage. Und wann kommt ein Ruhetag zu einer Zeit, wo innerhalb 5 Tagen drei große Schlachten geschlagen werden?

Es kann davon abgesehen werden, hier weiter auszuführen, daß unter Umständen die Uebermittelung der in Empfang genommenen Correspondenz von der abholenden Ordonnanz an den Bataillons-Commandeur bezw. den Compagnie-Chef, dann an den Feldwebel und endlich an die Mannschaften auch noch einige Zeit erfordert; ferner daß nicht jeder Brief-Empfänger augenblicklich wird antworten können; und daß der fertig geschriebene Brief wiederum zur Feldpost erst befördert werden muß, wozu trotz allen Entgegenkommens der Feldpostanstalten oft Tage lang die Gelegenheit fehlen mag. Jeder, der einigermaßen soldatische Verhältnisse kennt — und wer wäre das bei uns nicht — wird sich hiervon schon selbst ein hinreichendes Bild machen können. Es tritt aber noch der Umstand hinzu, daß mitunter die Absendung der bei den Feldpostanstalten eingelieferten Correspondenzen auf militairischen Befehl — aus guten Gründen — während mehrerer Tage nicht erfolgen darf.

In Vorstehendem ist gleichwohl erst ein Theil der für die Feldpost bestehenden Schwierigkeiten in allgemeinen Umrissen dargestellt; der andere, nicht minder ins Gewicht fallende Theil berührt näher das eigentlich posttechnische Gebiet und läßt sich darum für den Nicht-Fachmann nur andeuten.

Die richtige Spedition der Postsendungen ist abhängig von dem Vorhandensein eines zuverlässigen Speditionsmaterials. Der von Berlin nach Breslau im Eisenbahnpostwagen fahrende Beamte weiß ganz genau, bei welchem Zuge er nach Maaßgabe des Postenganges den nach Goldberg in Schl. gerichteten Brief in Haynau, und bei welchem Zuge er ihn der Postanstalt in Liegnitz abzugeben hat, damit der Brief auf dem schnellsten Wege an seine Adresse gelangt.

Das Speditionsmaterial für die nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen dagegen kann nur die Militairbehörde liefern, und soweit dies nicht geschieht, — und trotz des besten Willens oftmals nicht rechtzeitig geschehen kann — müssen unabwendbar Verspätungen eintreten.

Wenn dem General-Postamte die Mittheilung zugeht, daß drei Regimenter von der Besatzung in Mainz von dort abgerückt sind und es läßt sich erst nach sehr geraumer Zeit, selbst bei telegraphischen Anfragen an die betreffenden Militairbehörden, ermitteln, welchem Divisionsverbande diese Regimenter zugetheilt worden sind, so müssen alle für die letzteren bestimmten Postsendungen so lange bei den Sammelstellen lagern, bis jene Ermittelung gelungen ist, oder bis die mobile Feldpostanstalt derjenigen Division, in welche die Truppen eintreten, nachdem sie hiervon Kenntniß erhalten hat, dem General-Postamte die Meldung erstattet. Da nun eine solche Meldung, per Telegraph abgegeben, unter Umständen zwei bis drei Tage gebraucht (in entgegengesetzter Richtung hat die Uebermittelung eines Telegramms des General-Postamts an eine Feldpostanstalt einmal sogar sieben Tage in Anspruch genommen, weil die Marschquartiere fortwährend wechselten, mithin ohne daß die Telegraphie hierbei irgend eine Verschuldung trifft), so kann daraus wohl abgenommen werden, welche unvermeidliche Verzögerung für die inzwischen zu Tausenden aufgehäuften Sendungen entstehen muß. Wenn die Bataillone des 4. Pommersches Landwehr-Regiments No. 21 plötzlich zur Formirung eines anderen Truppenkörpers verwendet werden, indem das 1. Bataillon (Conitz) zum 3. Pommerschen Landwehr-Regiment No. 14, das zweite Bataillon (Deutsch-Crone) zum 7. Pommerschen Landwehr-Regiment 54 gelegt wird, so ist einleuchtend, daß es einen bestimmten Zeitraum geben muß, während dessen die Sendungen, da sie an das frühere Regiment adressirt sind, an ihre Adresse nicht gelangen können. Dasselbe ist der Fall, wenn ein im Felde stehendes Regiment innerhalb 14 Tagen zwei Mal einem anderen Divisionsverbande zugetheilt wird.

Daß solche Veränderungen nicht selten vorkommen, dürfte der Umstand darthun, daß zu der zwölf enggedruckte Bogen umfassenden Feldpost-Uebersicht täglich eine Veränderungs-Nachweisung von 1/4 bis 1/2 Bogen Umfang beim General-Postamt angefertigt und an die betheiligten Poststellen übersandt wird, nachdem bereits voraufgehend den Sammelstellen durch Telegramme von den wichtigsten Veränderungen Mittheilung gemacht ist.

Die vorstehenden, auf's Gerathewohl herausgegriffenen, aber auf Thatsachen gestützten, einzelnen Beispiele erschöpfen den Gegenstand keineswegs. Es kommen vielmehr auch die Verhältnisse während der eigentlichen Mobilmachung, wo die einzelnen Truppenkörper sich erst formiren, in Betracht; ferner die Uebergangs-Periode bis zur Aufstellung der Armee an der feindlichen Grenze; die für Feldpostanstalten oft unerreichbaren detachirten Truppentheile und Branchen: Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, Feld-Brückentrains, Feld-Lazarethe ꝛc.; endlich die Verhältnisse der hinsichtlich des Postverkehrs ganz abweichend zu be-

handelnden Sendungen für Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

Und hierbei wird immer noch vorausgesetzt, daß das Publikum die Briefe richtig adressirt. In Wirklichkeit kommen aber noch viele unrichtige, bezw. unvollständige Adressirungen vor, obschon deren Zahl im Allgemeinen sich wesentlich vermindert hat, seitdem die auf Veranlassung des General-Postamts hergestellten, mit entsprechendem Vordruck versehenen, bei allen Orts-Postanstalten käuflich zu beziehenden Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Couverts von dem correspondirenden Publikum in größerem Umfange benutzt werden.

Die Verhältnisse während früherer Kriege lassen sich mit den jetzigen nicht ohne Weiteres in Vergleich stellen. Damals waren unter Anderem die Eisenbahn-Verbindungen keineswegs in dem Umfange gehemmt, die Telegraphen-Leitungen nicht in dem Maaße unterbrochen; die Entfernungen der operirenden Armeen von der Heimath waren im Durchschnitt viel geringer, die Dislocationen der Truppen nicht so ausgedehnt, ihre Massen nicht so gewaltig, wie sie es heute sind.

Um den Umfang des Postverkehrs nach und von der Armee genau in Zahlen auszudrücken, dafür fehlen zur Zeit noch statistische zuverlässige Unterlagen; aber zur Erläuterung kann angeführt werden, daß allein bei der Postsammelstelle in Berlin 45 Beamte zur Bearbeitung der Feldpostsachen in Thätigkeit sind; daß nach einem ungefähren Ueberschlage täglich 200,000 Briefe nach und von der Armee befördert werden; und daß außerdem jeden Tag ca. 40,000 Thaler, meist in Geldbriefen von 1 bis 2 Thlr., an unsere Soldaten abgehen. Die dienstlichen Geld- und Packetsendungen nach und von der Armee sind hierbei nicht mitgezählt. Allein von Berlin gehen täglich in zwei Transporten zusammen 238 geschlossene Brief- und Fahrpostbeutel zur Armee ab. Die Zahl der seit der Mobilmachung an die Truppen und deren Angehörige in der Heimath ausgegebenen Feldpost-Correspondenzkarten beläuft sich bis auf 10 Millionen.

Die Postverwaltung hat seit dem 16. Juli theils zur Fahne theils für die Zwecke des Feldpostdienstes ca. 4500 ihrer Beamten, Unterbeamten u. s. w. abgegeben. Der Ausdauer und Hingebung des zurückgebliebenen Personals ist es zu verdanken, wenn gleichwohl der heimathliche Postverkehr im Großen und Ganzen in dem seitherigen Umfange, ohne nennenswerthe Einschränkungen, bisher hat aufrecht erhalten werden können. Ebenso geschieht auch Seitens der im Feldpostdienst beschäftigten Beamten Alles, was Thatkraft und Umsicht an die Hand geben, um die schwierigen Verhältnisse des Postbetriebes bei der Armee in Feindesland zu überwinden. Keiner, daheim wie im Felde, steht zurück, um mit äußerster Kraftanstrengung im Bewußtsein der großen Zeit, welche zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat, im vollsten Maaße die an ihn herantretenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen.

Wenn gleichwohl die Ansprüche eines Theils des Publikums in Beziehung auf die Schnelligkeit der Briefbeförderung von und nach der Armee nicht befriedigt sind, so beruht dies lediglich in Verhältnissen, welche außerhalb des Wirkungsbereichs der Postverwaltung liegen, und deren Folgen eben unvermeidlich sind. Dieselben treffen den Einzelnen gewiß mitunter recht hart; aber sie müssen ertragen werden. Auch im Dulden bethätigt sich der Patriotismus. Unsere Väter und Mütter von 1814 erhielten die brieflichen Nachrichten ihrer Söhne, welche die Siege von la Rothière, Laon, La Fère-Champénois und am Montmartre erfochten und ihren Einzug in Paris hielten, um Vieles später; und wenn wir jetzt in der Schnelligkeit unserer Verbindungen auch weiter sein müssen und sind, so scheint gerade diese sonst gewohnte Schnelligkeit die ruhige, verständige Abwägung der obwaltenden Verhältnisse bei Manchem zu beirren. Der Zwischenraum zwischen dem voraufgeeilten kurzen Telegramm und den nachfolgenden ausführlichen brieflichen Nachrichten wird so schmerzlich empfunden, daß die Proportion der Schnelligkeit des galvanischen Stromes zu derjenigen der Dampf- oder Pferdekraft häufig nicht nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt wird.

Daß übrigens bei der oft in größter Eile zu bewirkenden Bewältigung der enormen Versendungsmassen in den Postbureaus, oder während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen, oder im engen Marschquartier und selbst im Bivouac der Feldpost, besonders unter den erklärlichen Verwirrungen nach einer größeren Action, mitunter auch einzelne Irrthümer und Versehen vorkommen, soll durch die vorstehende Darstellung keineswegs beschönigt werden, gleichwie dieselbe auch in keiner Weise etwa auf eine Rechtfertigung der Postverwaltung ausgeht. Ihr alleiniger Zweck besteht darin, das betheiligte Publikum über die eigentlichen Ursachen seiner Besorgnisse mit voller Offenheit aufzuklären und namentlich darzuthun, daß, wenn die brieflichen Nachrichten auch längere Zeit ausbleiben, deshalb allein ein Grund zur Beunruhigung über das Geschick der betreffenden Angehörigen und Freunde noch nicht vorliegt. Die Briefverspätungen sind unabwendbar. Die verloren gehenden Correspondenzen aber bilden einen verschwindend kleinen Bruchtheil der vielen Millionen von Sendungen, welche der in unablässiger Thätigkeit begriffene Organismus der Feldpost trotz der entgegenstehenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten mit vollster Sicherheit an ihre Bestimmung führt.

Berlin, den 22. August 1870.

General-Postamt.

457) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commando's an die Königlichen stellvertretenden General-Commando's zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abthl.

458) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. September c. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse schon vom 12. September d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, den 15. September d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J., von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preußischer Staatsanzeiger No. 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

459) Bekanntmachung
wegen der Postsendungen nach und von der mobilen Armee.

Zur näheren Erläuterung des in früheren Bekanntmachungen enthaltenen Hinweises auf die unvermeidliche Verzögerung der Feldpostsendungen bei andauernden Marschbewegungen der Truppen wird nachstehend der Wortlaut eines am 26. August beim General-Postamt eingegangenen Berichtes veröffentlicht, welchen das Feld-Post-Amt des X. Armee-Corps unterm 19. August erstattet hat.

Berlin, den 27. August 1870.

General-Post-Amt.

„Bivouak bei St. Marie aux Chênes, 2 Meilen nordwestlich von Metz, den 19. August 1870.

Das Feldpostamt des X. Armee-Corps ist am 15. d. M. Mittags von Pont-à-Mousson nach Thiaucourt, am nächsten Morgen früh nach St. Hilaire — an der Straße von Pont-à-Mousson nach Verdun — marschirt, hat vor St. Hilaire bis zum Abend bivouakirt; dann Rückmarsch bis vor Thiaucourt, wo wieder Bivouak bezogen, am Abend des 17. Aufbruch zum General-Kommando bei Trouville, wegen verfehlten Weges unterwegs bis zum Tagesanbruch bivouakirt, am 18. Morgens nach Trouville (südlicher Ort des Schlachtfeldes vom 16. bei Bionville), Vormittags weiter auf einen Berg bei Bruville, Nachmittags nach Doncourt, Abends auf's Schlachtfeld nachgerückt, bei St. Privat — wo wenige Stunden vorher der Entscheidungsschlag geführt war, das Dorf in Flammen stand, dies Dorf und die Umgegend mit Leichen überfäet waren — und wieder Bivouak bezogen, heute Morgen (19.) zum Dorfe St. Marie aux Chênes — an der Straße von Metz nach Briey — zum Hauptquartier des X. Armee-Corps weiter gerückt und von Neuem Bivouak bezogen. Die Verbindung mit dem in Pont-à-Mousson errichteten Feldpostrelais ist aufrecht erhalten. Heute noch Briefe aus Berlin vom 4. August erhalten, nachdem neue schon früher eingetroffen.“ gez. Lenz.

460) Bei dem weiteren Vormarsche der Armee in das französische Gebiet mehren sich die Fälle, in welchen einzelnen Offizieren und Mannschaften, besonders der Landwehr, feste Standorte, z. B. bei den Etappen, den stehenden Feldlazarethen, gewissen Administrations-Branchen u. s. w. zugewiesen werden.

In Fällen dieser Art wird die richtige Beförderung der Postsendungen erleichtert, wenn die Absender die Standorte der Adressaten auf den Adressen angeben, abweichend von der sonst bestehenden Regel 2c., wonach auf den Adressen von Feldpostbriefen an die mobilen Truppen Bestimmungsorte nicht zu vermerken sind.

Das General-Postamt ersucht daher, in allen Fällen, wo den Absendern von Postsendungen an mobile Truppen die Standorte der Adressaten als feste und dauernde bekannt sind, diese Standorte auf den Adressen nebst den sonst erforderlichen Bezeichnungen zu vermerken.

Die Postverwaltung wird durch Vermittelung der Militairbehörden dahin zu wirken suchen, daß Militairs, welche feste Standpunkte haben, die genaue Bezeichnung derselben nach der Heimath mittheilen.

Berlin, den 31. August 1870.

General-Postamt.

461) Nach einer Mittheilung der Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten wird das seit dem 17. Juli c. im Großherzogthum Baden eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 5. d. M. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. September 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

462) Des Königs Majestät haben dem Schiffer Jobsen sen. in Steegen für die am 3. September v. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Mannschaft des gestrandeten holländischen Kuffschiffes „Margaretha“ vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruhet, was wir mit dem Bemerken zur Kenntniß bringen, daß wir den bei diesem Rettungswerk behilflich gewesenen Johann Bergmann und Peter Behrendt, beide gleichfalls aus Steegen, für ihre muthige und entschlossene, nicht ohne Lebensgefahr bewirkte Hülfeleistung Geld-Prämien gewährt haben.

Danzig, den 24. August 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37. Danzig, den 14. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

463) Die Zusagescheine auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusagescheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. bei der Einzahlung am 10. v. M. beantragt war, in die am 10. v. M. beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. M. bei der Kontrolle der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusagescheine am 10. v. M. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusagescheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis spätestens den 20. d. M. schriftlich bei der Kontrolle der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserem freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich, gleich der am 4. v. M. erlassenen, ausschließlich auf die Zusagescheine, nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

464) Auf die Briefpostsendungen nach und aus den von Deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen soll von jetzt ab der interne deutsche Tarif in Anwendung kommen.

Das Porto beträgt mithin bei der Entrichtung in Deutschland:

1. für frankirte Briefe bis 1 Loth, ferner für Correspondenzkarten: 1 Groschen bezw. 3 Kreuzer, bei größerem Gewicht der Briefe: 2 Groschen oder 7 Kreuzer,
2. für unfrankirte Briefe bis 1 Loth: 2 Groschen oder 7 Kreuzer, bei größerem Gewicht: 3 Groschen bezw. 11 Kreuzer,
3. für Drucksachen und Waarenproben pro $2\frac{1}{2}$ Loth: $\frac{1}{3}$ Groschen bezw. 1 Kreuzer.

Für recommandirte Sendungen wird außer dem betreffenden Porto eine feste Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer erhoben.

Zur Postbeförderung werden ferner angenommen Briefe mit declarirtem Werth. Für diese Sendungen bleiben vorläufig die bisherigen Taxen bestehen.

Berlin, den 6. September 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung.

465) Um die richtige Beförderung der Korrespondenz für Mannschaften der Landwehr-Truppentheile zu erleichtern, wird das Publikum ersucht, auf den Adressen derartiger Briefe außer der Bataillonsnummer, die Benennung des Bataillons nach dem Bezirksorte mitzuvermerken, z. B. „An N. N. bei der 2. Compagnie 1. Bataillons (Neustadt) 8. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 61" Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur richtigen Spedition der Briefe an die Mannschaften bei den Munitions-Kolonnen die Angabe der Nummer der Kolonne unerläßlich ist. Auch muß aus der Adresse ersichtlich sein, ob Adressat bei einer Infanterie- oder Artillerie-Kolonne steht.

Berlin, den 8. September 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

466) Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsen-Termin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. No. 37) ertheilten Ermächtigung, wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1. für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;

2. für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3. für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Januar 1871;
4. für die mit 1 pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Januar, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5. für die mit 2½ pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6. für die mit 3 pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7. für die mit 4 pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8. für das 4½procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. October, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9. für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsen-Termin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

(gez. Brestel m. p.

Die vorstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. Mai 1870.

Königliche Regierung.

467) In Gemäßheit von No. 10 der ministeriellen Anweisung vom 24. November v. J. zur Ausführung des Titel III. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 findet die Aushändigung der Legitimations- und der damit verbundenen Gewerbescheine, sowie der selbstständigen steuerpflichtigen Gewerbescheine fortan durch die Königlichen Kreis-Kassen ohne Dazwischenkunft der Ortssteuer-Erheber statt.

Es wird hierbei das betreffende Publikum in Kenntniß gesetzt, daß bestimmungsmäßig, falls der Extrahent eines Gewerbescheins behindert ist, denselben von der Kreis-Kasse abzuholen, ihm der Schein, wofern er den Geldbetrag eingesendet hat, auf seine Gefahr und Kosten durch die Post zugefertigt und ihm überlassen werden soll, vor dem Gebrauch des Legitimations-Papiers dasselbe durch seine Namens-Unterschrift zu vervollständigen.

Danzig, den 2. September 1870.

Königl. Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

468) Die unterm 9. August 1846 in unserm Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, nach welcher die der Domainen- und Forst-Verwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Kapitalien, ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an unsere Haupt-Kasse, und ausnahmsweise nur dann an eine Spezial-Kasse eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Debenten von uns genehmigt worden, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 1. September 1870.

Königl. Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

469) Polizei-Verordnung.

Bei Anlage der Telegraphen-Linie von Danzig über Neufähr nach Steegen ist durch den Weichsel-Strom unter Wasser bei der Bohnsacker Fähre eine Telegraphen-Leitung versenkt, deren Richtung durch zwei Warnungs-Tafeln, von denen an jedem Ufer je eine angebracht ist, bezeichnet wird.

Mit Bezugnahme auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch das Ankerwerfen und Ankerschleppen innerhalb 5 Ruthen auf beiden Seiten der vorbezeichneten Richtungs-Linie unter Androhung einer Geldstrafe von 5 Thlr. oder im Falle des Unvermögens einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe untersagt.

Danzig, den 27. August 1870.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

470) Mit dem 1. September d. J. treten in Folge der Aufhebung der Post-Anstalten zu Katz und Sagorsz, sowie der Einrichtung einer Post-Expedition zu Kielau nachstehende Aenderungen in dem Landbestellbezirke der Post-Anstalten ein:

1. bei der Post-Expedition in Putzig:
die Ortschaft Bresin mit Mühle geht in den Bestellbezirk der Post-Expedition Rheda Westpr. über;
2. bei der Post-Expedition in Rheda:
dieselbe erhält aus dem bisherigen Bezirke der Post-Expedition in Sagorsz folgende Ortschaften: Sbichau, Sbichauer Ziegelei, Reschke, Pinske, Schmelz, Sagorsz, Starapila und Rahmel;
3. bei der Post-Expedition in Zoppot:
derselben werden aus dem bisherigen Bezirke der Post-Expedition in Katz zugewiesen: die Ortschaften Koliebken, Koliebker Ziegelei, Katz-Klein, Adlershorst, Hochredlau,

Steinberg, Johanniskrug, Zipplau, Wittomin, Krückwald und Brauchitschhof;

4. den Bezirk der neuen Post-Anstalt in Kielau bilden: aus dem bisherigen Bezirke von Sagorsz die Ortschaften Cissau, Krampts (Robertowa), Johannisdorf, Casimirs (Kazimierz), Eichenberg, Brück (Adl. und Königl. Mostow), Rewa, Mechlinken, Pierwoschin, Amalienfelde, Kossakau, Vorwerk Dembogorsz, Suchidwor, Globdowken, Glodbau Förster-Etablissement, Wielkarola, Glinz (Abbau von Lensitz), Lensitz (Adl. und Königl.),

und aus dem der bisherigen Post-Expedition in Katz: die Ortschaften Quarszau, Jägerhof (Försterei zu Kolliebken), Demtau (Demtowo), Maszau, Niematowo, Eichenberg, Birkenberg, (Brzozowagora), Grünhof zu Wiczlin, Wiczlin, Hasselgund (Lessina), Bernorda, Kielau mit Pustkowien, Pogorsz, Oblucz, Neu-Oblucz, Oxhöft, Golngen, Alt- und Neu-Grabau Krug, Lindenbruch. — Danzig, den 30. August 1870.

Der Ober-Post-Director.

471) In Folge Eröffnung der Eisenbahn zwischen Danzig und Stolp treten vom 1. September d. J. ab folgende Aenderungen in dem Postengange ein.

Es werden abgefertigt:

1. die Cariolpost zwischen Koelln und Oliva:
   aus Oliva um 7 Uhr 20 Min. Morgens,
   aus Koelln um 1 Uhr 10 Min. Nachmittags;
2. die Personenpost zwischen Putzig und Rheda:
   aus Putzig um 8 Uhr Morgens,
   aus Rheda um 6 Uhr 15 Min. Nachmittags;
3. die Botenpost zwischen Putzig und Rheda:
   aus Putzig um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
   aus Rheda um 8 Uhr Morgens;
4. die Cariolpost zwischen Neustadt und Smasin:
   aus Neustadt um 8 Uhr 30 Min. Vormittags,
   aus Smasin um 4 Uhr Nachmittags;
5. die Cariolpost zwischen Neustadt und Krockow:
   aus Neustadt um 8 Uhr 30 Min. Vormittags,
   aus Krockow um 3 Uhr 15 Min. Nachmittags;
6. die Personenpost zwischen Neustadt und Zelasen:
   aus Neustadt 7 Uhr 15 Min. Abends,
   aus Zelasen um 5 Uhr 30 Min. früh;
7. die Personenpost zwischen Carthaus und Stolp:
   aus Carthaus um 12 Uhr Nachts,
   aus Stolp um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags;
8. die Personenpost zwischen Berent und Bütow:
   aus Berent um 7 Uhr 15 Min. früh,
   aus Bütow um 12 Uhr 20 Min. früh.

Danzig, den 31. August 1870.

Der Ober-Post-Director.

472) Die Eisenbahn zwischen Danzig und Stolp wird am 1. September d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben.

In Folge dessen werden die beiden Personenposten zwischen Danzig und Stolp, die Personenpost zwischen Danzig und Neustadt und eine der zwischen Carthaus und Stolp coursirenden Personenposten mit dem Schlusse dieses Monats aufgehoben. Ferner treten von demselben Termine ab die Post-Expeditionen Katz und Sagorsz außer Wirksamkeit, wogegen mit dem 1. September d. J auf dem Bahnhofe in Kielau eine Post-Expedition eingerichtet wird.

Die zwischen Danzig und Stolp coursirenden beiden Eisenbahnzüge werden zur Brief- und Fahrpostbeförderung benutzt. Außerdem werden Briefkartenschlüsse zwischen Danzig einerseits und beziehungsweise Langfuhr, Oliva, Zoppot andererseits bei den Localzügen zwischen Danzig und Zoppot nach Bedürfniß gewechselt.

Danzig, den 30. August 1870.

Der Ober-Post-Director.

473) Für die mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getretene Post-Expedition in Kielau sind die Dienststunden wie folgt festgesetzt:

an den Wochentagen:
von 8 bis 12 Uhr Vorm.,
von 3 bis 7 Uhr Nachm;

an den Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vorm,
von 5 bis 7 Uhr Nachm.;

an Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 Uhr Vorm.,
von 1 bis 2 Uhr Nachm.,
von 5 bis 7 Uhr Nachm.

Die Landbriefträger werden nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges aus Danzig nach Stolp abgefertigt.

Danzig, den 9. September 1870.

Der Ober-Post-Director.

474) Den Inhabern folgender Danziger-Stadtobligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

Littr. A. No. 193, 256, 262, 263, 264, 266, 491, 492, 580, 592, 613, 620 und 621 über je 100 Thlr.,

Littr. B. No. 69, 70, 71, 72, 75, 79, 80, 81, 83, 99, 105, 147, 198, 314, 417, 418 und 420 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Kasse am 1. April 1871 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 20. August 1870.

Der Magistrat.

475) Für das Winter-Semester 1870 und 1871 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom 12. bis 20. October c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke zunächst bei dem Dekan der philosophischen Facultät, Herrn Professor Dr. Hopf zu melden und dann in unserem Secretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist

eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Curatoriums die Immatriculation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester, erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. September 1870.

Königlicher akademischer Senat.

476) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23 Titel 5 Thl. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 24. August 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

477) Nach amtlichen Ermittelungen hat die in den Grenzkreisen Rußlands herrschende Rinderpest einen minder bedrohlichen Character angenommen.

Unsere Verfügung vom 24. Januar c. wird deshalb dahin modificirt, daß Häute von Rindvieh jeder Art in völlig trockenem Zustande aus Rußland eingeführt werden dürfen, und daß der Uebertritt größerer Zutriebe von Rindern, d. h. von 5 und mehr Stück, über die Grenze erfolgen darf, sobald sich bei der Seitens des Kreisthierarztes des Eingangs-Kreises jenseits der Grenze vorzunehmenden Untersuchung die völlige Unverdächtigkeit des Zutriebes herausgestellt.

Bromberg, den 30. August 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

478) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf Weiteres auf sämmtlichen im Regierungsbezirk Bromberg belegenen Ostbahnstationen Rindvieh jeder Art nur dann angenommen und weiter befördert werden darf, wenn der Gesundheitszustand desselben zuvor durch ein amtliches Attest eines angestellten Thierarztes festgestellt worden ist.

Bromberg, den 30. August 1870.

Königl. Direktion der Ostbahn.

479) Wegen der in den Grenzkreisen Polens ausgebrochenen Rinderpest ist bis auf Weiteres die Einfuhr von:

Vieh aller Art, einschließlich der Pferde und des Federviehs, von allen vom Rinde stammenden thierischen Theilen in frischem oder trockenem Zustande (ausgenommen Butter, Milch und Käse), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräthen, Geschirren und Lederzeugen, von unbearbeiteter (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfenen) Wolle, Haaren und Borsten, sowie von gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel,

aus Polen mit der Ostbahn via Alexandrowo untersagt.

Bromberg, den 5. September 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

480) Zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpest darf bis auf Weiteres auf Station Berlin resp. Viehstation Rummelsburg, Rindvieh jeder Art nur dann zum Transporte angenommen werden, wenn über die Gesundheit desselben ein nicht über drei Tage altes Attest des Ober-Roßarztes Albrecht resp. des Kreisthierarztes Herms oder des Thierarztes Boesenroth in Berlin beigebracht wird.

Bromberg, den 8. September 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

481) Personal-Chronik.

Der Referendarius v. Donimirski zu Marienwerder ist an das Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig versetzt. Der Schmiedemeister Joseph Lichnowski zu Weichselmünde ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Weichselmünde und der Hofbesitzer Anton Landsberg in Trampenau als Schiedsmann für das Kirchspiel Neuteich, ländliche Ortschaften, gewählt und bestätigt worden.

Der Feldmesser David Buhse ist für seine dienstlichen Verrichtungen vereidigt worden.

Der Grenzaufseher Franke zu Bahnhof Neufahrwasser ist zum Hauptsteueramts-Assistenten beim Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Pr. Stargardt befördert worden. Versetzt sind: Der Grenzaufseher Bolomski zu Neuzielun in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig und der Grenzaufseher Rotzoll zu Danzig in gleicher Diensteigenschaft nach Neufahrwasser.

Der Stations-Assistent Rudat in Hohenstein ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.

Nachdem der Beigeordnete Eduard Wadehn sein Amt als unbesoldetes Mitglied des Magistrats in Neuteich niedergelegt hat, ist der Kaufmann E. Jacobi daselbst für die Zeit bis zum 26. März 1871 zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede und Beigeordneten gewählt. Die Wahl hat die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Der Landbriefträger Gottlieb Patzke zu Stangenwalde ist als Executor bei der Königl. Forstkasse daselbst angenommen und verpflichtet worden.

Die Hebeamme Charlotte Salamon geb. Braun ist aus dem Bezirk Tiegenort in den Bezirk Tiegenhof versetzt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38. Danzig, den 21. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

482) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

483) Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 26. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

484) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden

resp. Vereine und Bezirks-Commando's an die Königlichen stellvertretenden General-Commando's zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abthl.

485) Der Fahrpostenverkehr mit Frankreich, welcher bisher bereits auf dem Wege über Saarbrücken unterbrochen war, ist nunmehr auch auf dem Wege durch Belgien bis auf Weiteres eingestellt worden.

Berlin, den 10. September 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

486) Des Königs Majestät haben dem Handlungsgehülfen Eugen Lehmann aus Pr. Stargardt, zur Zeit in Marienwerder aufhaltsam, für die im Monat Mai 1865 mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Adolph Ritter vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruhet.

Danzig, den 9. September 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

487) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist, auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung &c., die Kommunal-Vereinigung der Ortschaft Kühlborn mit dem Gemeindebezirke Sorgenort, Kreises Marienburg, und die Zuschlagung derselben zu dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amtes Marienburg genehmigt worden.

Danzig, den 10. September 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

488) Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Neustadt Wpr. und Zelasen abgefertigt:

aus Zelasen um 5 Uhr früh,

nach Ankunft der Personenpost aus Stolp, in Neustadt 8 Uhr Morgens zum Anschlusse an den Eisenbahnzug nach Danzig 9 Uhr 25 Minuten Vormittags;

aus Neustadt um 10 Uhr Vormittags,

nach Ankunft der ersten Eisenbahnzüge aus Stolp und Danzig.

Danzig, den 14. September 1870.

Der Ober-Post-Director.

489) Um dem weiteren Umsichgreifen der Rinderpest vorzubeugen, müssen fortan alle für die Armee bestimmten Transporte von lebendem Vieh von einem sachverständigen Veterinär-Beamten, welchen der Eigenthümer des Viehs zu beschaffen hat, begleitet werden. Auch darf eine Ausladung dieser Transporte unterwegs nicht erfolgen und muß überhaupt jede Berührung derselben oder der bei ihnen gebrauchten Geräthschaften mit dem Vieh der passirten Gegenden vermieden werden.

Bromberg, den 13. September 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

490) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 5. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das aus Anlaß der in den Grenzkreisen Polens ausgebrochenen Rinderpest angeordnete verschärfte Einfuhrverbot für die Ostbahn aufgehoben ist. Es sind deshalb nur von der Einfuhr ausgeschlossen:

Rindvieh, Schaafe und Ziegen, frische Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden. Anderes Schlachtvieh darf eingeführt werden, wenn hierzu für jeden einzelnen Fall die Genehmigung des Königl. Landraths zu Thorn eingeholt wird.

Die letztere ist bezüglich der Einfuhr von Rindvieh im Allgemeinen von Vorlage eines Zeugnisses eines Veterinair-Beamten, dahin lautend: daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens im Umkreise von 3 Meilen seuchenfrei ist, abhängig gemacht.

Bromberg, den 15. September 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

491) Folgende Westpreußische $3^1/_2$- und 4prozentige Pfandbriefe:

A. Aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

1. Von Schönau A. a $3^1/_2$ Prozent: No. 2, 14, 15 und 18 a 600 Thlr.; No. 7 a 500 Thlr.; No. 21, 24, 26, 29 und 39 a 400 Thlr.; No. 3 und 8 a 300 Thlr.; No. 31, 33, 34 und 35 a 200 Thlr.; No. 36 a 80 Thlr.; No. 4 a 50 Thlr.; No. 38 a 40 Thlr.; No. 12 a 25 Thlr.
2. Von Neu-Dombrowke a $3^1/_2$ Prozent: No. 18, 19 und 23 a 1000 Thlr; No. 56 a 900 Thlr.; No. 31 a 800 Thlr.; No. 13 a 300 Thlr.; No. 14 a 200 Thlr.; No. 2 und 3 a 100 Thlr.; No. 54 a 60 Thlr.; No. 16 und 58 a 50 Thlr.; No. 7, 8, 25 und 59 a 25 Thlr.
3. Bendzmirowice a $3^1/_2$ Prozent: No. 7, 26 und 27 a 1000 Thlr.; No. 10, 11, 12 und 13 a 500 Thlr.; No. 19 und 20 a 100 Thlr.; No. 22 a 50 Thlr.
4. Pyscin a $3^1/_2$ Prozent: No. 42 und 45 a 1000 Thlr.; No. 49 und 50 a 600 Thlr.; No. 8 und 10 a 500 Thlr.; No. 51 a 400 Thlr.; No. 11 a 300 Thlr.; No. 12, 13, 33 und 34 a 100 Thlr.; No. 54 a 80 Thlr.; No. 55 a 60 Thlr.; No. 15, 20 und 37 a 50 Thlr.; No. 19 und 60 a 25 Thlr.; No. 57 und 58 a 20 Thlr.
5. Von Neuhoff (Kreis Conitz) a $3^1/_2$ Prozent: No. 3 a 1000 Thlr.; No. 7, 8, 9, 10 und 12 a 800 Thlr.; No. 13, 15, 17 und 19 a 600 Thlr.; No. 22 a 400 Thlr.; No. 28 und 31 a 200 Thlr.; No. 32 und 33 a 100 Thlr.
6. Von Gollusschütz (Golluszyce) a $3^1/_2$ Prozent: No. 1, 3, 17 und 18 a 1000 Thlr.; No. 21, 22 und 23 a 800 Thlr.; No. 5 und 7 a 500 Thlr.; No. 27 und 28 a 400 Thlr.; No. 9 und 10 a 100 Thlr.; No. 11 a 50 Thlr.; No. 12 und 13 a 25 Thlr. a 4 Prozent: No. 30, 31, 33 und 34 a 1000 Thlr.; No. 35, 36

und 38 a 800 Thlr.; No. 39, 41 und 42 a 600 Thlr.; No. 43, 44 und 45 a 500 Thlr.; No. 47, 48 und 49 a 400 Thlr.; No. 51 und 52 a 200 Thlr.; No. 54, 55 und 56 a 100 Thlr; No. 57 und 58 a 40 Thlr.; No 59 a 20 Thlr.

7. Von Slaboszewko a 3½ Prozent: No. 2, 3 und 4 a 1000 Thlr.; No. 9 und 10 a 800 Thlr.; No. 11, 12, 13 und 14 a 600 Thlr.; No. 16 und 17 a 400 Thlr.; No. 19 und 20 a 200 Thlr.; No. 23 a 80 Thlr.; No. 25 a 20 Thlr. a 4 Prozent: No. 26, 53 und 54 a 1000 Thlr.; No. 31. 32 und 57 a 800 Thlr.; No. 37 a 600 Thlr.; No. 38, 39 und 40 a 400 Thlr.; No. 44, 45 und 46 a 200 Thlr.; No. 49 und 50 a 100 Thlr.; No. 51 und 60 a 40 Thlr.; No. 61 a 20 Thlr.

8. Von Chomentowo a 3½ Prozent: No. 1, 3, 16, 17 und 35 a 1000 Thlr.; No. 18 und 19 a 800 Thlr.; No. 4 und 6 a 500 Thlr.; No. 7 a 200 Thlr.; No. 9 a 100 Thlr.; No. 10 a 50 Thlr.; No. 23 a 20 Thlr. a 4 Prozent: No. 24, 25, 26, 27 und 29 a 1000 Thlr.; No. 30 a 600 Thlr.; No. 33 a 400 Thlr.; No. 34 a 40 Thlr.

9. Von Witoldowo a 4 Prozent: No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14 und 15 a 1000 Thlr.

10. Von Mokro a 3½ Prozent: No. 3, 4 und 5 a 1000 Thlr.; No. 6, 7 und 8 a 800 Thlr.; No. 9 a 400 Thlr.; No. 11 a 80 Thlr.

11. Von Pieranie a 3½ Prozent: No. 51 und 65 a 1000 Thlr.; No. 10 a 600 Thlr.; No. 14, 23, 26, 28, 29, 33, 36, 38 und 53 a 400 Thlr.; No. 54 und 67 a 200 Thlr.; No. 50 und 58 a 100 Thlr.; No. 68 a 60 Thlr.; No. 7 a 50 Thlr.; No. 8, 9, 40, 41, 43, 45 und 49 a 25 Thlr.

12. Von Gersdorf (Kreis Conitz) a 3½ Prozent: No. 58 und 59 a 1000 Thlr.; No. 63 a 800 Thlr.; No. 31, 32, 34, 35, 47 und 55 a 500 Thlr.; No. 67 a 400 Thlr.; No. 39, 40, 41 und 49 a 100 Thlr.; No. 12, 43, 44 und 51 a 50 Thlr.; No. 46 und 53 a 25 Thlr.

13. Von Labischin (Labyszin) a 3½ Prozent: No. 1, 3, 4, 8, 11, 12, 18, 21, 26, 30, 31, 35, 37, 40, 48, 54, 56, 58, 59, 60, 61, 64, 76, 79, 83, 84, 86, 88, 90, 95, 98, 106, 107, 113, 114, 121, 122, 128, 129, 130, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 342, 343, 344 a 1000 Thlr.; No. 197, 203 und 204 a 900 Thlr.; No. 207, 208, 211, 212, 215, 321, 322, 323 und 324 a 800 Thlr.; No. 220, 223 und 351 a 700 Thlr.; No. 231, 232, 234, 325, 326, 328 a 600 Thlr.; No. 134, 138, 139, 152, 155, 237, 239, 240, 241, 242, 244, 246 und 349 a 500 Thlr.; No. 248, 250, 251, 330, 332 a 400 Thlr.; No. 156, 159, 160, 164, 165 und 272 a 300 Thlr.; No. 167, 170, 175, 274, 333 und 334 a 200 Thlr.; No. 176, 177, 179, 180, 252, 253, 254, 275 und 279 a 100 Thlr.; No. 181, 183, 184, 185, 187, 258, 259, 262, 286, 287, 288, 290, 291, 292, 294 und 295 a 50 Thlr.; No. 337 a 40 Thlr.; No. 189, 191, 192, 193, 194, 196, 264, 297, 298, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 308, 309, 339, 347 und 352 a 25 Thlr.

B. Aus dem Landschafts-Departement Danzig.

1. Von Czerpitz a 3½ Prozent: No. 1 a 1000 Thlr.; No. 5 a 400 Thlr.; No. 6, 7 und 8 a 300 Thlr.; No. 13 a 1000 Thlr.; No. 16 a 400 Thlr; No. 17 a 300 Thlr.; No. 19 und 20 a 25 Thlr.; No. 21 a 100 Thlr. a 4 Prozent: No. 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 a 1000 Thlr.; No. 33, 34, 35, 36, 37 und 40 a 500 Thlr.; No. 44 und 51 a 400 Thlr.; No. 53, 54. 56, 58, 59, 61, 66, 67, 68, 71 und 72 a 200 Thlr.; No. 76, 77, 81, 82, 83, 85, 86, 95, 97 und 98 a 100 Thlr.; No. 99 a 20 Thlr.

C. Aus dem Landschafts-Departement Marienwerder

1. sämmtliche auf den Rittergütern Deutsch-Dziezno, Kobilli und Slomowo haftenden 3½prozentigen Pfandbriefen,

2. sämmtliche auf den Rittergütern Sumowo und Sumowko haftenden 3½- und 4prozentigen Pfandbriefe.

D. Aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl.

1. Von Niezuchowo a 3½ Prozent: No. 1, 8, 16 und 19 a 1000 Thlr.; No. 21 a 800 Thlr.; No. 23 a 700 Thlr.; No. 31, 32, 33, 34, 36, 41, 49, 51, 52, 53, 57, 58, 64, 66, 67 und 68 a 100 Thlr.; No. 74 a 50 Thlr.; No. 75 a 25 Thlr.; No. 76 a 1000 Thlr.; No. 77 a 100 Thlr.; No. 78 a 1000 Thlr.; No. 79, 84 und 87 a 100 Thlr.

2. Von Grabowo a 3½ Prozent: No. 6 a 800 Thlr. No. 7 a 700 Thlr.; No. 8 und 9 a 600 Thlr. No. 11 a 500 Thlr.; No. 12 a 400 Thlr.; No. 16 17, 19 und 20 a 100 Thlr.; No. 21 und 23 a 75 Thlr.; No. 26 a 50 Thlr.; No. 27 a 25 Thlr.; No. 28 a 50 Thlr.; No. 29 a 500 Thlr. a 4 Prozent: No. 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 und 64 a 1000 Thlr.; No. 66 a 900 Thlr.; No. 72 und 73 a 600 Thlr.; No. 74, 75, 76, 77, 78 und 79 a 500 Thlr.; No. 80 und 82 a 400 Thlr.; No. 84, 86, 87, 88 und 89 a 100 Thlr.; No. 90 und 91 a 40 Thlr.

3. Von Grabionne a 3½ Prozent: No. 2 und 4 a 1000 Thlr.; No. 7 a 900 Thlr.; No. 14 a 400 Thlr.; No. 15 a 300 Thlr.; No. 16 a 200 Thlr.; No. 17 und 24 a 100 Thlr.; No. 26 a 75 Thlr.; No. 30 a 100 Thlr.; No. 32 a 25 Thlr.; No. 36, 38, 40 und 42 a 100 Thlr.; No. 44 a 1000 Thlr.; No. 45, 50, 51, 55 und 59 a 500 Thlr.; No. 62, 64, 65, 67 und 70 a 100 Thlr.; No. 71 a 200 Thlr.; No. 78 a 500 Thlr.; No. 82 a 100 Thlr. No. 85 a 1000 Thlr.; No. 86, 87, 88 und 89 a 500 Thlr.; No. 90 und 91 a 1000 Thlr.; No. 94 a 600 Thlr.; No. 98 a 200 Thlr.; No. 100 a 100 Thlr.; No. 101 und 102 a 200 Thlr.; No. 103, 104, 106 und 107 a 100 Thlr.; No. 108 a 500 Thlr.; No. 110a 100 Thlr.; No. 111 a 500 Thlr.; No. 145 a 1000 Thlr. a 4 Procent: No. 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122 und 123 a 1000 Thlr.; No. 125 a 900 Thlr.; No. 129 a 700 Thlr.; No. 132 und 133 a 500 Thlr.; No. 135 a 400 Thlr.; No. 136 a 300

Thlr.; No. 137, 138, 139, 140, 141 a 100 Thlr.; No. 142 a 20 Thlr.; No. 143 a 1000 Thlr., werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 2. Mai 1870 hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Coupons und Talons spätestens bis zum 15. Februar 1871 den Provinzial-Landschafts-Directionen resp. zu Bromberg, Danzig, Marienwerder und Schneidemühl einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Coupons und Talons in Empfang zu nehmen. Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1871 den gedachten Provinzial-Landschafts-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Theil I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 5. September 1870.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.
v. Rabe.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

492) Das unterm 27. August 1870 ausgegebene 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 551 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870; unter

No. 552 die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Werlemann zu Lüttich zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 553 die Ernennung des Kaufmanns John Malintosh zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Inverneß; unter

No. 554 die Ernennung des Kaufmanns P. S. B. Wesenberg in Laurvig, und des Kaufmanns A. Natvig in Krageroe zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 555 die Ernennung des Kaufmanns Joseph Strangmann zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Waterford; und unter

No. 556 die Ertheilung der Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Vice-Konsul an den Kaufmann H. Kock zu Heiligenhafen.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

493) Das unterm 27. August 1870 ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7720 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg; unter

No. 7721 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern. III. Emission. Vom 11. Juli 1870; unter

No. 7722 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Wreschen, Regierungs-Bezirk Posen; unter

No. 7723 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. Juli 1870; und unter

No. 7724 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Societät des preußischen Markgrafthums Oberlausitz v. 5. August 1863.

494) Das unterm 31. August 1870 ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7725 die Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve. Vom 17. August 1870; und unter

No. 7726 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim, resp. Steinheim. Vom 10. Juli 1870.

495) Das unterm 2. September 1870 ausgegebene 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7727 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme; und unter

No. 7728 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Patent-Verleihungen.

496) Dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler ist unter dem 12. September 1870 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39. Danzig, den 28. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

497) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnißen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 10 März 1870.

Königliche Regierung.

498) Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien:
No. 3. 28 49. 82. 98. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 593. 617 648. 669. 700. 740. 833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448.]
gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 8 über die Zinsen vom 1. April 1870 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen

Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856):
von Serie 1279 und 1328;

aus der achten Verloosung (1863):
von Serie 1402;

aus der neunten Verloosung (1864):
von Serie 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 589. 742. 746. 804. 805. 1089;

aus der zehnten Verloosung (1865):
von Serie 44. 134. 165. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1207. 1208. 1289. 1388;

aus der eilften Verloosung (1866):
von Serie 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1337;

aus der zwölften Verloosung (1867):
von Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481;

aus der dreizehnten Verloosung (1868):
von Serie 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473;

aus der vierzehnten Verloosung 1869):
von Serie 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494;

aus der fünfzehnten Verloosung (1870):
von Serie 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482;

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

499) Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 26. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Königl. Kreis-Gericht.

500) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commando's an die Königlichen stellvertretenden General-Commando's zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abthl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

501) Tarif

für Begräbnisse von Armen der St. Marien-Gemeinde in Elbing auf der Armenstelle des St. Marien-Kirchhofes in Elbing.

I. Für Leichen Erwachsener:

1. an die Kirchenkasse: 15 Sgr.;
2. an die drei Geistlichen: 15 Sgr.;
2. an den Todtengräber: in den Sommermonaten, d. h. vom 16. März bis zum 15. November: 16 Sgr.; in den Wintermonaten, d. h. vom 16. November bis zum 15. März: 26 Sgr.

nannten Angeklagten, deren jetziger Wohnort unbekannt ist, Behufs Vollstreckung der Strafe an das nächste Gericht abzuliefern, und uns von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Berent, den 3. September 1870.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

3957) Die nachstehend genannten Militairpflichtigen:

1. Maximilian Franz Anastasius Dzionk, geboren am 9. October 1846 zu Gnewau, Kreis Neustadt,
2. Gottlieb Erdmann Marczinski geb. am 1. Januar 1847 zu Alt-Barkoczyn,
3. Jacob Sullewski (auch Sulla genannt), geboren den 16. Januar 1847 zu Neu-Fietz,
4. Friedrich Robert Marquardt geb. den 23. April 1847 zu Alt-Grabau,
5. Carl Ferdinand Schoenrock, geb. den 24. Januar 1847 zu Gr. Kammin,
6. Michael Myßka, geb. am 20. September 1847 zu Ratuhn,
7. Johann Peter Man, geboren den 24. Juni 1847 zu Schidlitz,
8. Carl Ludwig Hübner, geb. am 4. August 1847 zu Schoeneck,
9. Julius Theodor Kellinski, geb. am 13. Februar 1847 zu Schoeneck,
10. Johann Jasienkiewitz, geb. am 1. Juni 1847 in Stawicka,

sind durch Erkenntniß vom 8. Juli 1870 wegen Verlassens der Königlichen Lande ohne Erlaubniß ein Jeder zu einer Geldstrafe von 50 Thlrn. event. zu 1 Monat Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden.

Es wird ergebenst ersucht, die sub 1 bis 10 genannten Angeklagten, deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, Behufs Vollstreckung der Strafe an das nächste Gericht abzuliefern und uns von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Berent, den 3. September 1870.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Nothwendige Verkäufe.

3958) Das der Hofbesitzerfrau Justine Wilhelmine Schienke geb. Wiebe und deren Ehemann Johann Schienke, welche mit einander in Gütergemeinschaft leben, gehörige, in Zeyersniederkampe belegene, im Hypothekenbuche Zeyersniederkampe No. 46 verzeichnete Grundstück, soll am **10. Dezember c.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer No. 10, im Wege der Zwangsvollstreckung, in nothwendiger Subhastation, versteigert und das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags am 14. Dezember c., Vormittags 10¾ Uhr, in demselben Zimmer verkündet werden.

Es beträgt das Gesammtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstücks: 11,76 Morgen; der Reinertrag, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden: 23,94 Thaler und der Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden und zwar: a. vom Wohnhause: 30 Thaler, b. von der Kornmühle: 12 Thaler. Von den übrigen Gebäuden wird keine Gebäudesteuer bezahlt.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle, der Hypothekenschein und andere dasselbe angehende Nachweisungen können in unserem Geschäftslokale, im dritten Bureau, eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungs-Termine anzumelden.

Elbing, den 19. September 1870.

Königl. Kreisgericht.
Der Subhastationsrichter.

3959) Das dem Stellmachermeister Hermann Fast gehörige, in der Stadt Neuteich belegene, im Hypothekenbuche sub No. 41 verzeichnete Grundstück, soll am **31. October 1870**, Vormittags 11 Uhr, auf dem Gerichtstage in Neuteich im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert und das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags am 3. November c., Vormittags 11 Uhr, hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle verkündet werden.

Es beträgt das Gesammtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstücks: 0,15 Morgen, das Grundstück ist zur Grundsteuer nicht veranlagt worden, und der Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 25 Thlr.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle, der Hypothekenschein und andere dasselbe angehende Nachweisungen können in unserm Geschäftslokale im zweiten Büreau eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungs-Termine anzumelden.

Tiegenhof, den 25. September 1870.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.
Der Subhastationsrichter.

3960) Das dem Schachtmeister Gottfried Blomke und dessen Ehefrau Renate geb. Koschnick gehörige, in Meisterswalde belegene, im Hypothekenbuche unter No. 79 verzeichnete Grundstück, soll am **22. November c.**, Vormittags 11 Uhr, im Zimmer No. 14, im Wege der Zwangs-Vollstreckung, versteigert und das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags am 25. November c., Vormittags 10½ Uhr, daselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesammtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstücks: $25^{66}/_{100}$ Morgen und der Reinertrag, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden: $14^{25}/_{100}$ Thaler.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle und der Hypothekenschein können im fünften Bureau eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite,

zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termine anzumelden.

Danzig, den 19. September 1870.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Der Subhastationsrichter Aßmann.

3961) Das der Wittwe Amalie Herbst geb. Schulz gehörige, in Ohra belegene, im Hypothekenbuche unter No. 193 verzeichnete Grundstück, soll am **22. November c.**, Mittags 12 Uhr, im Gerichtszimmer No. 14, im Wege der Zwangsvollstreckung, versteigert und das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags am 25. November c., Vormittags 11 Uhr, daselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesammtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstücks: $1\frac{19}{100}$ Morgen, der Reinertrag, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden: $1\frac{69}{100}$ Thlr. und der jährliche Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 15 Thlr.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle und der Hypothekenschein können im fünften Bureau eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerung-Termine anzumelden.

Danzig, den 19. September 1870.

Königl. Stadt- und Kreisgericht.

Der Subhastationsrichter Aßmann.

3962) Das dem Eigenthümer Johann Reinhold Drabandt und dessen Ehefrau Maria Elisabeth geb. Ott gehörige, in Steegen und Kobbelgrube belegene, im Hypothekenbuche unter No. 79 verzeichnete Grundstück, soll am **16. November c.**, Nachmittags 4 Uhr, in Steegen und Kobbelgrube, an Ort und Stelle, im Wege der Zwangs-Vollstreckung, versteigert und das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags am 18. November c., Vormittags 11 Uhr, im Zimmer No. 14, verkündet werden.

Es beträgt das Gesammtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstücks: $3\frac{25}{100}$ Morgen; der Reinertrag, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden: $\frac{60}{100}$ Thaler, und der jährliche Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 8 Thaler.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle und der Hypothekenschein können im fünften Bureau eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungs-Termine anzumelden.

Danzig, den 15. September 1870.

Königl. Stadt- und Kreisgericht.

Der Subhastationsrichter Aßmann.

3963) Das den Besitzer Heinrich Constantin und Wilhelmine Philippine geb. Stoermer-Todenhoeftschen Eheleuten und dem Besitzer Carl Gustav Ferdinand Stoermer gemeinschaftlich gehörige, in Junkeracker belegene, im Hypothekenbuche unter No. 8 verzeichnete Grundstück, soll am **15. November c.**, Vormittags 11 Uhr, im Zimmer No. 14, zum Zwecke der Auseinandersetzung, versteigert und das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags am 18. November c., Vormittags 11 Uhr, daselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesammtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstücks: $\frac{56}{100}$ Morgen und der jährliche Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 25 Thaler.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle und der Hypothekenschein können im fünften Bureau eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungs-Termine anzumelden.

Danzig, den 15. September 1870.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Der Subhastationsrichter Aßmann.

3964) In der nothwendigen Subhastation, betreffend die Versteigerung des dem Schiffer und Schiffseigner Oswald Kusche zu Neusalz a. d. O. gehörigen, hier in Elbing, an der Fähre an der scharfen Ecke liegenden, im Meßbrief mit IX. 731 bezeichneten Oderkahns mit Riesbord, ist ein neuer Versteigerungs-Termin auf den **15. October c.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer No. 12, sowie ein neuer Termin zur Verkündigung des Urtheils über die Ertheilung des Zuschlags auf den 19. October c., Vormittags $10\frac{3}{4}$ Uhr, in demselben Zimmer anberaumt worden. Die vom Bieter zu erlegende Caution wird auf 60 Thlr. bestimmt. Alle Schiffsgläubiger und alle sonstigen Gläubiger, welche ein Pfandrecht an dem Schiffe in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte bei dem Subhastationsrichter anzumelden.

Elbing, den 19. September 1870.

Königl. Kreis-Gericht.

Der Subhastationsrichter.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Berlin, den 22. August 1870.

Das Curatorium des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts.

3948) Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1870—71.
Das Semester beginnt am 15. October.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preußischen Staatskunde, derselbe.
Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe.
Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschienenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
Landwirthschaftliches Practicum, derselbe.
Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau, Freiherr Dr. v. Canstein.
Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode.
Schaafzucht, derselbe.
Anleitung zum practischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr Fürstenberg.
Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
Analytische Chemie, derselbe.
Düngerlehre, derselbe.
Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
Geognosie, Dr. Scholz.
Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs.
Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs u. Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein.

Der landwirthschaftliche Verein der Studirenden und Lehrer versammelt sich jeden Monat an einem Abend. Genaueres in der Schrift:

Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, Berlin 1870.

Eldena im Juni 1870.

Der Director Dr. E. Baumstark.

3949) In der Voruntersuchungssache wider Eggert und Genossen soll der Müllergeselle Borkowsky, welcher in der Nacht vom 7. zum 8. August d. J. in dem bei hiesiger Stadt belegenen Gasthause „die Linde" übernachtet hat, als Zeuge vernommen werden.

Es wird gebeten, dessen Aufenthaltsort sofort hierher bekannt zu machen.

Riesenburg, den 20. September 1870.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

3950) Am 6. October c., Vormittags 11 Uhr, sollen bei dem Herrn Heyer in Kossy diverse Meubles, auch 4 Federmatratzen, öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert werden.

Carthaus, den 17. September 1870.

Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

3951) Am 5. October c., Vormittags 10 Uhr, sollen bei dem Kaufmann Albert Thomas in Carthaus: 2 Pferde, 1 Frachtwagen, 1 Arbeitswagen, 2 Pferdegeschirre, Stallutensilien und 1 Gesindebett öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert werden.

Carthaus, den 16. September 1870.

Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

3952) Der Knecht Stanislaus Kossierski, aus Wda, durch Erkenntniß des Königl. Kreis-Gerichts zu Pr. Stargardt vom 25. September 1867 und des Königl. Schwurgerichts zu Pr. Stargardt vom 5. November 1867 wegen Diebstahls und Meuterei mit 2 Jahren 8 Monaten Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre bestraft, hat die Zuchthausstrafe verbüßt und ist am 5. Juli d. J. in seine Heimath Wda gewiesen worden, dort aber nicht eingetroffen.

Die Polizei-Behörden und die Königl. Gensd'armen werden ersucht, auf den p. Kossierski zu vigiliren und im Betretungsfalle hierher Behufs Veranlassung seiner Stellung unter Polizei-Aufsicht Mittheilung machen zu wollen.

Signalement: Alter 22 Jahre, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augen blaugrau, Bart rasirt, 2 Backenzähne fehlen, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt kräftig, Sprache polnisch, Religion katholisch, auf der linken Hand eine Narbe.

Wilhelmswalde, den 20. September 1870.

Königl. Forst- und Domainen-Polizei-Amt.

3953) Der Handelsmann Wolff Arndt aus Berent ist von uns durch Erkenntniß vom 8. Juli 1870 wegen Gewerbesteuer-Defraudation zu einer Geldbuße von 64 Thlr. event. zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt worden.

Es wird ergebenst ersucht, den p. Arndt, dessen jetziger Wohnort unbekannt ist, Behufs Vollstreckung der Strafe an das nächste Gericht abzuliefern und uns von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Berent, den 5. September 1870.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

3954) Eine Person, welche bisher unter dem Namen Bertha Andrzka aus Gr. Schliewitz in dem hiesigen Stadt-Lazareth als Kranke aufhaltsam war und in der Nacht vom 16. zum 17. September cr. aus dem qu. Lazareth entwichen, ist verdächtig, dem Dienstmädchen Marianna Parzinska ein weiß und schwarz karrirtes wollenes Umschlagetuch, einen wollenen grauen Lintenrock, einen braun wollenen Lintenrock, eine Jacke, schwarz besetzt, einen weißen Unterrock, ein Paar weiße Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe, eine blau gestreifte Schürze und ein leinenes Hemde entwendet zu haben.

Es wird ersucht, die p. Andrzka im Betretungsfalle festzunehmen und nach den gestohlenen Sachen zu recherchiren.

Signalement: Haare blond und dünn, Augen blaugrau, Mund klein, Zähne vorne vollständig, Gesicht rund, Gesichtsfarbe bleich, Statur klein und untersetzt. Bekleidung: eine grau geblümte Lila-Kattunjacke, die Aermel unten schwarz besetzt, ein braun und roth klein karrirter Gingan-Lintenrock, ein braun karrirtes Halstuch. Besondere Kennzeichen: die Andrzka leidet an der Fallsucht.

Schwetz, den 21. September 1870.

Königliche Staatsanwaltschaft.

3955) Der frühere Versicherungs-Agent Moser hat in der Umgegend von Wollin und Cammin wiederholt Betrügereien verübt, dadurch, daß er sich für den Agenten der Preußischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin ausgab, und dadurch Prämienanzahlungen erschwindelte.

Moser, der im Juni c. aus Charlottenburg verschwand, ist am 16. September aus Wollin geflüchtet, um an einem andern Orte dieselben Schwindelgeschäfte zu betreiben.

Ich ersuche, auf den Moser zu vigiliren, ihn festzunehmen und mit seinen Effecten an das hiesige Kreisgerichts-Gefängniß abzuliefern.

Moser tritt in den Hotels großartig auf und weiß durch patriotische Gespräche und zuvorkommendes freundliches Wesen für sich einzunehmen.

Signalement: Aufenthaltsort angeblich Charlottenburg, Alter 40 Jahre, Größe 5' 1½", Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbrauen dunkelblond und stark, Augen dunkelgrau, Nase stark, Schnurrbart blond, Zähne gesund, Kinn stark, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gelblich, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch. Bekleidung: blauschwarzer Filzhut, gelblichbrauner Rock, gelblichbraune Weste, gelblichbraune Beinkleider.

Cammin, den 20. September 1870.

Der Staatsanwalt.

3956) Die nachstehend genannten Landwehrmänner:

1. Ziegler August Friedrich Scheppe, geb am 1. August 1828 in Rippkau, Kreis Wehlau, zuletzt in Wenzkau, Kreis Berent aufhaltsam,
2. Schuhmacher Johann Eduard Schauer, geboren am 30. Januar 1829 zu Berent,
3. Arbeiter Michael Kolbiecki, geb. den 16. September 1832 zu Jablucżek, Kreis Berent,
4. Müllergeselle Hermann Schröder, geb. den 11. April 1834 zu Neu-Paleschken,
5. Arbeiter August Freda, geb. den 29. März 1831 zu Recknitz, zuletzt in Alt-Grabau, Kreis Berent, aufhaltsam,
6. Photograph Friedrich Hüttner, geb. den 10. Januar 1833 zu Danzig, zuletzt in Berent, aufhaltsam,

sind durch Erkenntniß vom 8. Juli 1870, wegen unerlaubten Auswanderns ein Jeder zu einer Geldbuße von 50 Thlr. event. zu 1 Monat Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden.

Es wird ergebenst ersucht, die sub 1 bis 6 ge-

II. Für Kinderleichen:
1. an die Kirchenkasse: 10 Sgr.;
2. an die drei Geistlichen: 10 Sgr.;
3. an den Todtengräber: in den Sommermonaten (wie oben): 12 Sgr.; in den Wintermonaten (wie oben): 17 Sgr.

Als „Arme", welche die Vergünstigung des Begräbnisses für diesen ermäßigten Satz auf der Armenstelle beanspruchen dürfen, sollen angesehen werden: „Personen niederen Standes, die nicht Eigenthümer oder Gewerbetreibende sind, mithin Tagelöhner, Dienstboten und dergleichen und deren Angehörige."

Elbing, den 27. Mai 1870.

Das Kirchen-Collegium und der Gemeinde-Kirchenrath von St. Marien.

Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 16. d. M. wird der vorstehende Tarif, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, hierdurch von uns bestätigt.

Königsberg, den 22. August 1870.

Königliches Consistorium.

Danzig, den 13. September 1870.

Königliche Regierung.

502) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des zweiten Quartals c. eingezahlten Kaufgelder- und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten, haben wir den betreffenden Kreis-Kassen und resp. Domainen-Rentämtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder- und Ablösungs-Kapitalien für Zins und Kanongefälle lauten, den Interessenten direct auszuhändigen, dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks, oder eines durch Parcellirung entstandenen Trennstücks mit Kapital abgelöst ist, der zuständigen Gerichtsbehörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in dem Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen, und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen zu lassen.

Danzig, den 17. September 1870.

Königl. Regierung.

503) Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Berent am 25. und 26. October d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen. Die also Verpflichteten und Diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 16. October d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der beiden letzten Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos abgelegt hat) der Königlichen Seminar-Direction in Berent einzusenden und sich am 24. October d. J., Nachmittags 5 Uhr, im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden. Die bezeichneten Lehrer haben bei ihrer schriftlichen Meldung zur Wiederholungs-Prüfung in dem über ihre amtliche Thätigkeit zu erstattenden Berichte:
1. genau den Plan anzugeben, nach welchem sie seit dem Abgange aus dem Seminar sich für die Wiederholungs-Prüfung vorbereitet haben,
2. die Bücher zu nennen, welche sie durchgearbeitet oder gelesen haben und
3. aus dem Vorrathe ihrer schriftlichen Präparationen für den Unterricht in ihren Schulen Proben beizulegen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung selbst beizumessen haben werden.

Danzig, den 21. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

504) Zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpest darf das nach Berlin bestimmte Rindvieh, Schafe, und Ziegen nur auf dem Strousbergschen Viehhof ausgeladen werden.

Die Beförderung des Viehes von den Bahnhöfen nach dem genannten Viehhof erfolgt auf der Verbindungsbahn pr. Extrazug, und werden hierfür für jede zur Verwendung kommende Wagen-Klasse 1 Thlr. 12 Sgr. erhoben.

Auf der Ostbahn wird das nach Berlin bestimmte Vieh nur mit dem Zuge VI. und dem Lokal-Personenzuge XIV. befördert. Alles Vieh, welches über Berlin hinaus befördert werden soll, muß unter Benennung der Bestimmungsstation aufgegeben und in Berlin ohne Umladung auf der Verbindungsbahn von einem Bahnhof zum andern übergeführt werden.

Auf der Ostbahn wird das durchgehende Vieh auch mit den Güterzügen befördert.

An Transportkosten werden für die Ueberführung von dem Ostbahnhofe erhoben: nach dem Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Görlitzer, Berlin-Anhaltischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhof 16 Sgr., nach dem Berlin-Hamburger und Berlin-Stettiner Bahnhof 22 Sgr. für jede zur Verwendung kommende Achse.

Diese Kosten werden bei Bezahlung der Fracht am Aufgabeorte mit erhoben, dagegen muß die Zahlung der Fracht für die Beförderung über Berlin hinaus durch die Versender in Berlin bewirkt werden.

Bromberg, den 20. September 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

505) Vom 28. d. M. werden wieder die Lokal-Personenzüge XV. und XVI. zwischen Elbing und Königsberg und XIX. und XX. zwischen Berlin und Landsberg a. W. coursiren. Die Fahrten zwischen Elbing

und Königsberg beginnen mit dem am 28. d. M., Abends 6 Uhr 45 Minuten von Königsberg abgehenden Zuge XVI., die zwischen Berlin und Landsberg mit dem am genannten Tage Morgens 6 Uhr von Berlin abgehenden Zuge XIX.

Bromberg, den 24. September 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

506) Unsere Bekanntmachung vom 18. Februar c., betreffend die frachtfreie Rückbeförderung der zur Allgemeinen Industrie-Ausstellung in Cassel gelangten, jedoch unverkauft gebliebenen Gegenstände, wird dahin modificirt, daß diese Begünstigungen bis zum 29. October d. J. gewährt werden.

Bromberg, den 16. September 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

507) Das unterm 23. September 1870 ausgegebene 36. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 557 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenzen von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870; unter

No. 558 die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870; unter

No. 559 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15 der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868; unter

No. 560 die Ernennung des Legations-Raths v. Jasmund zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Aegypten; unter

No. 561 die Ernennung des bisherigen Legations-Sekretairs Theodor v. Bunsen zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Peru. Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik beglaubigt worden; unter

No. 562 die Verleihung des Charakters als General-Konsul an den Konsul des Norddeutschen Bundes in Serajewo Dr. Blau; unter

No. 563 die Ernennung des Kaufmanns Eduard Koelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Paramaribo; unter

No. 564 die Ernennung des Kaufmanns Paul Govenius zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Lulea; unter

No. 565 die Ernennung des Konsular-Agenten Simeon Murad zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jaffa; und unter

No. 566 die Ernennung des Kaufmanns Emanuele Alcala zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Pizzo.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

508) Das unterm 21. September 1870 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7729 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg; unter

No. 7730 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1870, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte; unter

No. 7731 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thlrn. Vom 10. August 1870; unter

No. 7732 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg über Satuelle bis zur braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden; unter

No. 7733 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirk Potsdam, auf der Kreischaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen; und unter

No. 7734 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes daselbst.

Patent-Verleihungen.

509) Den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer in Wien ist unter dem 16. September 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

510) Dem Theodor Kromer zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September d. J. ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Sicherheits-Schloß

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

511) **Personal-Chronik.**

Der Feldmesser Philipp Eduard Gasteier hieselbst ist für den Staatsdienst vereidigt worden.

Die Frau Julianne Kaczykowska geb. Milewczyk ist als Hebeamme für den Bezirk Sierakowitz, Kreis Carthaus, approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40. Danzig, den 5. October 1870.

Allerhöchster Erlaß.

512) Auf den Bericht vom 16. August d. J. will Ich nach dem Antrage des 19. Provinzial-Landtages der Provinz Preußen in der beigehenden Petition vom 4. Juli d. J. hierdurch genehmigen, daß die §§. 21 bis 23 des wiederbeigefügten Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Preußen de conf. 27. September 1852 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

„Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hilfskasse wird ein Viertel dem Stammvermögen der Hilfs-Kasse Behufs dessen allmähliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen.

Ueber die anderen drei Viertel kann die Provinzial-Vertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen."

Dieser Mein Erlaß ist durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zu veröffentlichen.

H.-Q. Bar le Duc, den 25. August 1870.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

513) Zuverlässigen Nachrichten zufolge hat auch die Franzosen-Flotte in der Ostsee den Befehl erhalten, sich zurückzuziehen. Damit dürfte eine Beschränkung der Schiffahrt in der bisherigen Weise an unseren Küsten nicht mehr als geboten erscheinen. Die betreffenden Kommandanten sind daher von mir angewiesen, soweit es bei dem fortbestehenden Kriegszustande die Sicherung ihrer Häfen gestattet, dem Verkehr unserer und der neutralen Schiffe die möglichste Erleichterung zu gewähren. In welcher Ausdehnung in den verschiedenen Häfen und Flußmündungen die bisherigen Beschränkungen hiernach aufzuheben sind, soll in den Lokal-Blättern bekannt gemacht werden. Zugleich wird aber auch eine Ermäßigung in der Küstenbewachung eintreten können. Ich bestimme daher, daß der Dienst der freiwilligen Küstenwehr bis auf Weiteres nicht mehr zu beanspruchen ist.

Bei dieser Gelegenheit möge mir gestattet sein, unserer Küstenwehr in Anerkennung der von ihr geleisteten Dienste hiermit meinen Dank auszusprechen, einen Dank, dem sich zuförderst gewiß gern alle Küstenbewohner anschließen werden. Die freiwillige Küstenwehr hat mit der größten Opferwilligkeit und Thatkraft gezeigt, daß, wenn es gilt, das Vaterland und den eigenen Heerd zu schützen, jeder Einzelne von dem patriotischen Pflichtgefühl beseelt ist, an der bedrohten Grenze auf der Wacht zu sein. Sollte demnach unseren Küsten noch einmal Gefahr drohen, dann würden, König und Vaterland, das bin ich gewiß, einen Jeden mit Freudigkeit auch „zur Wacht am Meer" wiederum auf seinem Posten finden.

Hannover, den 25. September 1870.

Der General-Gouverneur der Küstenlande

v. Falckenstein.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung des Herrn General-Gouverneurs hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, sprechen auch wir allen denjenigen, die sich an dem patriotischen Werke der Bewachung der Küsten gegen die feindliche Flotte betheiligt haben, im Namen der Provinz unsern Dank aus.

Königsberg, den 30. September 1870.

Der stellvertretende kommandirende General

v. Borcke.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident

v. Horn.

514) Die unter der Redaction von W. Liebknecht in Leipzig erscheinende Zeitung:

„Der Volksstaat, Organ der social-demokratischen Arbeiterpartei und der internationalen Gewerks-Genossenschaften",

und deren Verbreitung wird in dem Bezirke des General-Gouvernements der Küstenlande für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes hiermit verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand bestraft.

H.-Q. Hannover, den 21. September 1870.

Der General-Gouverneur

Vogel von Falckenstein.

515) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15 October d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B.-G.-Bl. S. 157 bezw. S. 137) ausgegebenen, am 15. October d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. October d. J. ab, und außerhalb Berlins von

den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, den 15. October d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staats-Anzeiger No. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

516) Nach einer Mittheilung der Königlich Württembergischen Postverwaltung wird das seit dem 17. Juli 1870 in Württemberg eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1. October c. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 26. September 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

517) In der Provocationssache, betreffend die Entwässerung des Gr. Katzer Sees, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Ausfertigung des unterm heutigen Tage von uns in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 erlassenen Präclusionsbescheides, in unserer landwirthschaftlichen Registratur (Zimmer No. 53) zur Einsicht für Jedermann ausgelegt ist.

Danzig, den 19. September 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

518) Es wird hierdurch zur Kenntniß der Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse gebracht, daß für diese Kasse zu Curatoren: die Lehrer Block und Butschkow zu Danzig und der Lehrer Gohr zu Streydeich; zu deren Stellvertreter: die Lehrer Staberow, Herrling und Albrecht zu Danzig gewählt sind.

Danzig, den 24. September 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

519) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October c. bis ultimo März 1871 auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Danzig, den 27. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

520) Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem mit dem 1. k. M. in Kraft tretenden Vereinszolltarife das amtliche Waarenverzeichniß erschienen und nicht nur bei den Zollerhebungsstellen einzusehen ist, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin und zwar mit dem Tarife zu dem Preise von 20 Sgr. für jedes Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 26. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.

521) Königliche landwirthschaftliche

Akademie Poppelsdorf,

in Verbindung mit der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag — Landwirthschaftliche Betriebslehre. Schafzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Adminіst. Dr. Freytag. Allgemeiner Ackerbau. Geschichte der Landwirthschaft und landwirthsch. Schul- und Vereinswesen. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Hers. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Prof. Dr. Freytag. Ueber die Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Budde. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaft. Baukunde. Wege- und Wasserbau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der Letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. M. Freytag.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41. Danzig, den 12. October 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

522) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahr den Forstversorgungs-Schein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 29. September 1870.

Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

523) Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist das seit dem 24. Juli c. in Bayern eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1. October c. ab wiederhergestellt worden.

Berlin, den 1. October 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

524) Obwohl nach den für die Mobilmachung der Armee geltenden grundsätzlichen Bestimmungen die Feld-Postanstatten in ihren Betriebsmitteln und Einrichtungen auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und auch die Erfahrung früherer Feldzüge gezeigt hat, daß eine geregelte Zuführung von Privatpacketen an die im feindlichen Gebiete stehenden Armeen, selbst bei einer minder großen Truppenzahl und bei geringeren Entfernungen, als die gegenwärtig in Betracht kommenden, zum Theil auf unübersteigliche Hindernisse stößt: so soll dennoch in Rücksicht auf die bei der Armee wie in der Heimath jetzt vielfach laut gewordenen Wünsche der Versuch gemacht werden, eine postmäßige Versendung von Sachen an die mobilen Truppen zu ermöglichen.

Zur Postbeförderung können jedoch für jetzt nur Privatpäckereien an die vor Paris und Metz stehenden Armeen ꝛc. zugelassen werden, mithin an die Truppen der I., II., III. und der Maasarmee (Kronprinz von Sachsen Königliche Hoheit) sowie auch an die Truppen, welche auf den Etappenstraßen dieser Armeen feste Standquartiere haben; ferner an die Garnison in Strasburg.

Die Beförderung der Privatpackete erfolgt Seitens der Postbehörden bis zu gewissen, innerhalb Frankreichs belegenen Depotorten, von wo aus die Abholung ausschließlich von den betreffenden Militairbehörden zu bewirken ist. Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums würden die nicht zu einem Armeesverbande gehörigen, selbstständig operirenden Corps oder onstigen Truppentheile außer Stande sein, die Abholung von Päckereien bei irgend einer bestimmten Stelle zu bewirken.

Päckereien für diese Truppentheile bleiben daher von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privat-Feldpost-Päckereien sind folgende: 1) Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über 4 Pfund. 2) Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch; am geeignetsten ist die Form einer länglichen Cigarrenkiste; doch ist diese Form nicht unbedingt erforderlich. Das General-Postamt hat geeignete Lieferanten veranlaßt, passende Behältnisse nach angegebenen Proben anzufertigen und dem Publikum zum Verkauf zu stellen (in Berlin zunächst die Hoflieferanten Karl Kühn & Söhne, Breitestraße 25). 3) Verpackung in Packeten, Kistchen, festen Kartons, recht dauerhaft; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden. 4) Adressirung und Signatur. Um die Weitläufigkeiten zu vermeiden, welche mit der Beigabe eines besonderen Begleitbriefes

und der außerdem erforderlichen Signirung der Sendungen verbunden sind, soll bei den Feldpost-Päckereien die Adressirung und die Signirung zusammen in der Weise bewirkt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse genau ausgefüllte Feldpost-Korrespondenzkarte aufgeheftet oder aufgeklebt wird, auf welcher zugleich auch der Absender sich namhaft zu machen hat. Die Befestigung der Korrespondenzkarte auf der Leinwand-Umhüllung des Feldpost-Pakets ist in solcher Weise zu bewirken, daß ein Ablösen oder Zerreißen der Karte während des Tranports nicht zu besorgen ist. Ein besonderer Begleitbrief wird also nicht angenommen. Dagegen empfiehlt es sich, daß in jedes Feldpostpacket eine Abschrift der aufgehefteten Korrespondenzkarte (ebenfalls unter genauer Angabe des Absenders) hineingelegt werde, damit, wenn die äußere Adresse durch irgend einen Umstand unkenntlich werden sollte, die Möglichkeit einer Ermittelung des Empfängers bezw. Absenders gegeben sei. 5) Porto. Die Feldpost-Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Korrespondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt 5 Sgr. oder 18 Kr. süddeutsche Währung für jedes einzelne Feldpostpacket ohne Unterschied des Gewichts und der Weite der Beförderungsstrecke. 6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist bei den Feldpostpacketen nicht zulässig. 7) Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpackets sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen. 8) Laufzettel oder Reklamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten. 9) Beginn. Die Annahme der Feldpostpackete der sämmtlichen Postanstalten des norddeutschen Postbezirks beginnt am 15. Oktober d. J. Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als ein Versuch zu betrachtenden Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 10. Oktober 1870.

General-Postamt.

525) Vom 15. Oktober d. J. ab werden gewöhnliche (d. h. nicht mit einem deklarirten Werthinhalte versehene), in Privatangelegenheiten an mobile Militärs und Militärbeamte gerichtete Feldpostbriefe nur noch bis zum Gewichte von 4 Zollloth inkl. zur portofreien Beförderung zugelassen. — Berlin, den 10. Oktober 1870.

General-Postamt.

526) Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir unter Aufhebung der Vorschriften im Abschnitte III. der Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1863 (Amtsblatt S. 26) und der Verordnung vom 14. September 1863 (Amtsblatt S. 144) höherer Anordnung entsprechend, daß die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen vom 1. November d. J. an nur unter Beachtung der folgenden Vorschriften Statt finden darf.

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfd. betragen,

Der Ortsbehörde bleibt vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, mit unserer Genehmigung das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe auf 100 Pfd. (50 Kilogramm) zu erhöhen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centnern einschließlich ist nur in Kellern, oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind, Gerinne nach Außen, nach Straßen, Höfen rc. haben.

§. 3. Mengen bis 600 Pfd. (300 Kilogramm) einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalen in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Bei Lagerung von Mengen über 600 Pfd. bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im § 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a. Die Keller resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eiserner oder hölzerner Säulen und Träger ist ausgeschlossen.

b. Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.

c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über den Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.

d. Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.

e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.

f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flamme bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§. 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstruktionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

Bei neuen Anlagen von Lagerhäusern für Petroleum zc. können da, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construction mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizei-Behörde mit unserer Genehmigung Abweichungen von denselben gestattet werden. Die Ortspolizei-Behörde hat in solchem Falle in der die Errichtung bezw. Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maaßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichts-Maaßregeln und das Maximal-Quantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben.

Auf bereits bestehende Petroleum-Lagerhäuser, in sofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im §. 1 bezeichneten Stoffe benutzt werden durften, finden die Bestimmungen dieses §. keine nachträgliche Anwendung.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Danzig, den 30. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

527) Die katholischen Lehrer, Schulamts-Präparanden und Schulamts-Bewerber werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft die Entlassungs-, sowie die Bewerber-Prüfung im Seminar zu Graudenz jedesmal zum Ostertermine, im Seminar zu Berent dagegen zum Michaeli-Termine resp. kurz vor den Hauptferien angesetzt werden wird. Demgemäß wird auch die Aufnahme neuer Zöglinge bei ersterer Anstalt nach den Oster-, bei Berent nach den Hauptferien erfolgen, wonach wegen der Aufnahme-Prüfung seiner Zeit die erforderlichen Termine publicirt werden sollen.

Danzig, den 4. Oktober 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

528) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung zc. genehmigt worden, daß die nach dem Vertrage vom 14. Februar, 8., 11. und 22. Juni 1861 und den dazu gehörigen Nachträgen vom 1. und 28. Mai und 4. und 28. Mai 1868 von Einsassen zu Rheda tauschweise an den Königlichen Forst-Fiscus abgetretenen Flächen von zusammen 139 Morgen 178 □-Ruthen aus dem Communal-Verbande Rheda, sowie aus dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amtes zu Neustadt ausscheiden und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forst-Reviers Gnewau vereinigt werden. Es haben von den genannten 139 Morgen 178 □-Ruthen:

	M.	□R.
1. die Freischulz Augustin und Brigitta geb. Kluckowska-Punkt'schen Eheleute von ihrem Grundstücke No. 1	29 M.	149 □R.
2. die Franz und Anna geb. Makowski-Aremke'schen Eheleute von dem Grundstück No 8	45 „	64 „
3. die Ferdinand und Constantia geb. Geisler-Klein'schen Eheleute von den Grundstücken 9 und 18	14 „	156 „
4. die Johann und Constantia geborne Slowy-Kohnke'schen Eheleute von dem Grundstück No. 5	1 „	156 „
5. die Joseph und Julianne geborne Plomin-Rewa'schen Eheleute von dem Grundstücke No. 22	10 „	81 „
6. die Anton und Josephine geborne Meyer-Meyer'schen Eheleute von dem Grundstücke No. 6	8 „	96 „
7. die Johann und Marianna geborne Sluszynski-Dupki'schen Eheleute von dem Grundstück No. 33	4 „	47 „
8. die Ludwig und Julianna geborne Bendyck-Klein'schen Eheleute von dem Grundstück No. 40	— „	110 „
9. der Heinrich Burau von dem Grundstück No. 9	—	128 „
10. die katholische Pfarre	23 „	83 „
11. die sämmtlichen übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde Rheda	— „	28 „
in Summa	139 M.	178 □R.

an den Königl. Forstfiskus abgetreten.

Dagegen sind Seitens des Königlichen Forst-Fiskus an diese Einsassen Flächen von zusammen 142 Morgen 2 Ruthen abgetreten und diese von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz von dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königl. Forst-Reviers Gnewau abgetrennt und dem Communal-Verbande von Rheda, sowie dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Neustadt einverleibt worden.

Danzig, den 30. September 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

529) Der neueste Katalog der in der Königlichen Landes-Baumschule zu Sanssouci verkäuflichen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, Zier- und Obst-Sträucher, ist in den Geschäfts-Lokalen der

hiesigen Königlichen Polizei-Direction und den Königl. Landraths-Aemtern zur Einsicht des Publikums ausgelegt.
Danzig, den 1. October 1870.
Königl. Regierung. Abthl. d. Innern.

520) Seit dem 1. Februar d. J. ist die vormalige hiesige Provinzial-Eichungs-Commission außer Wirksamkeit und an deren Stelle ein Eichungs-Amt als Gemeinde-Anstalt der hiesigen Stadt getreten.
Danzig, den 29. September 1870.
Königl. Regierung. Abthl. d. Innern.

521) Die Personenpost zwischen Berent W.-Pr. und Bütow über Wigodda wird vom 6. dieses Monats an abgefertigt:
aus Berent um 5 Uhr 45 M. Nachm.,
nach Ankunft der zweiten Personenpost aus Danzig,
aus Bütow um 7 Uhr Morgens,
in Berent zum Anschluß an die zweite Personenpost nach Danzig.
Danzig, den 5. October 1870.
Der Ober-Post-Director.

522) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einfuhr von Schweinen aus Polen mit der Ostbahn fortan keiner Beschränkung unterliegt, mithin auch in anderen als Etagewagen bewirkt werden darf.
Bromberg, den 26. September 1870.
Königl. Direction der Ostbahn.

523) Vom 1. October c ab tritt unter der Bezeichnung „Directer Süd-Ost-Preußischer Güter-Verkehr" ein directer Güterverkehr zwischen den Stationen der Ostpreußischen Südbahn: Lyck, Lötzen, Rastenburg, Korschen, Bartenstein, Pr. Eylau und Pillau einerseits und den Stationen der Königlichen Ostbahn: Berlin, Frankfurt a/O., Kreuz, Bromberg, Danzig und Elbing andererseits, sowie zwischen Pillau und Insterburg, an Stelle des mit diesem Tage aufgehobenen Verbond-Güter-Tarifs zwischen Stationen der Ostbahn und Ostpreußischen Südbahn vom 1. November 1866 in Kraft.
Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.
Bromberg und Königsberg, im September 1870.
Königliche Direction der Ostbahn.
Verwaltungs-Rath der Ostpreußischen Südbahn.

524) Der Pfandbrief Litt. D. No. 455 über 100 Thlr, zu $4^1/_3$ Prozent verzinslich, ohne Kupons, ist dem Fräulein Rosalie Gutzmann, welche denselben von ihrer Schwester Ottilie Gutzmann zur Aufbewahrung empfangen hatte, und in ihrem Portemonnaie bei sich trug, am 17. März c. im Dom zu Posen im Gedränge gestohlen worden und soll amortisirt werden.
Marienwerder, den 26. September 1870.
Königl. General-Landschafts-Direction.
von Rabe.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

525) Das am 28. September 1870 ausgegebene 37. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 567 die Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870; und unter

No. 568 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 No 2c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 24. September 1870.

526) Das unterm 5. October 1870 ausgegebene 38. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 569 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. October 1870; und unter

No. 570 die Ernennung des Kaufmanns R. H. Heydemann zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bradfort.

527) Das unterm 8. October 1870 ausgegebene 39. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 571 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. September 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thlrn., und unter

No. 572 die Ernennung des Kaufmanns Peter le Coq zum Konsularagenten des Norddeutschen Bundes zu Guernsey.

528) **Personal-Chronik.**

Das durch den Tod des Domkapitulars Andreas Herholz vacant gewordene Numerarkanonikat bei der Kathedrale zu Frauenburg ist dem bisherigen Professor an dem Königlichen Lyceum Hosianum zu Braunsberg, Dr. theol. Andreas Thiel von dem Herrn Bischof von Ermland verliehen worden.

Der Grenzaufseher Karpinski zu Gollub ist als Steueraufseher nach Danzig und der Steueraufseher Gehrt zu Thorn in gleicher Diensteigenschaft nach Elbing versetzt.

Der Steueraufseher Schultz zu Elbing ist zum Hauptamts-Assistenten befördert worden.

Der Telegraphen-Candidat Vogt in Danzig ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Die Frau Friedericke Karoline Kalinowski geborne Herpold ist als Hebamme für den Bezirk Nickelswalde und die Frau Susanne Schlicht geb. Klatt als Hebamme für den Bezirk Grenzdorf, im Kreise Danzig, approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42. Danzig, den 19. October 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

539) Der General-Post-Director hat aus Anlaß der bevorstehenden Päckerei-Beförderungen an die im Felde stehenden Truppen, die nachstehende Ansprache an die Beamten der Norddeutschen Postverwaltung erlassen:

An
die Herren Beamten der Norddeutschen Postverwaltung!

Am 15. d. M. beginnt die Päckereibeförderung für unsere Soldaten in Frankreich. Im ganzen Vaterlande regt sich die Fürsorge zur Benutzung dieser Anstalt. Hunderttausende deutscher Krieger in der Ferne sehen beim Herannahen der ungünstigen Jahreszeit den Sendungen aus der Heimath mit Verlangen entgegen. Es wird sich um großen Massen-Andrang handeln. Diesen zu bewältigen hat die Postverwaltung die umfassendsten Vorkehrungen getroffen. Das Königliche Kriegs-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben ihre wirksamste Unterstützung zugesagt. Der Erfolg hängt von der Thatkraft und Hingebung der Beamten der Postverwaltung ab, in deren Händen die Ausführung liegt. Das General-Postamt weiß, daß schon bisher — durch die großartigen Verhältnisse des jetzigen Krieges bedingt — ganz außergewöhnliche Anforderungen an das gesammte Postpersonal haben gestellt werden müssen. Die Größe der Anstrengungen wird diesmal durch deren Dauer noch verstärkt, und bereits liegen die Verkehrsmassen der Weihnachtszeit in unserer Perspective. Wenn die Postverwaltung gleichwohl, über die Feldpost-Instruction hinausgehend, die Beförderung von Privatpäckereien zur Armee freiwillig übernommen hat, so konnte dies nur in der festen Zuversicht auf die bewährte Hingebung ihres Personals, die Beweglichkeit ihrer Mittel und die Spannungsfähigkeit ihrer Kräfte geschehen. Das General-Postamt rechnet auf pünktliche Ausführung der von demselben getroffenen Anordnungen, um deren scharfes Ineinandergreifen zu sichern; auf umsichtige Leitung durch die oberen Organe und auf gewissenhafte, unermüdliche Diensterfüllung Seitens des Betriebspersonals bei Tag und Nacht. Die in den bisherigen Schwierigkeiten gestählte Leistungsfähigkeit des ganzen Instituts bürgt dafür, daß uns die Lösung der jetzt herantretenden Aufgabe in dem Maße gelingen wird, wie der Allen innewohnende Geist in Rücksicht auf den patriotischen Zweck und zur Ehre der vaterländischen Postverwaltung es unfehlbar erstrebt!

Berlin, den 14. October 1870.
General-Postamt.

540) Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 9. October 1870.
General-Postamt.

541) Für die pünktliche und sichere Ueberkunft der Packete zur Armee ist es von Wichtigkeit, daß die Absender sich thunlichst der vom General-Postamte approbirten Behältnisse bedienen. Proben derselben sind in alle Provinzen versandt, geeignete Lieferanten sind zur Anfertigung und Verkaufsstellung veranlaßt.

Da schon bisher vom Publikum, mit Umgehung der bestehenden Bestimmungen, vielfach Sachen in Cartonschachteln an die Truppen gesandt worden sind, so macht das General-Postamt darauf aufmerksam, daß jene Schachteln für den weiten Transport nicht ausreichen. Schon bei der Ankunft in Berlin sind auf den verhältnißmäßig so kurzen Transporten von Posen, Danzig, Breslau, Stettin ꝛc. viele dieser Schächtelchen (an einem einzigen Tage wurden über Hundert gezählt) zerplatzt und es sind denselben entfallen: Cigarren, Zucker, Thee, Fleischwaaren, Butter, Käse, Schmalz, Talg, Jacken, Strümpfe, rohe Kartoffeln, Spirituosen in Blechgefäßen und Gläsern, sogar gekochte Eier und Kinderhäubchen! Die Postverwaltung hat mit viel Aufwand an Zeit und Material die Emballagen und Adressen, wo es noch irgend anging, wieder herstellen lassen. Bei den Massen von Packeten, welche ohne Zweifel zur Versendung ge-

langen werden, würde dies aber nicht ausführbar sein. Daher vor Allem feste Verpackung, deutliche Adressirung und probemäßige Größe und Form der Packete! Außerdem aber richtet das General-Postamt an das Publikum das Ersuchen, bei der, erklärlicher Weise sich jetzt besonders regenden Fürsorge für den einzelnen bei der Armee befindlichen Angehörigen doch auch die Rücksicht auf die Gesammtheit nicht aus den Augen zu lassen, und die Versendungen daher — ein Jeder im Interesse Aller — auf das wirklich Nothwendige, mit Ausschließung aller Gegenstände der Liebhaberei oder bloßen Bequemlichkeit, zu beschränken. Da bereits jetzt, noch ehe der Anfang gemacht ist, verschiedene Anträge dem General-Postamte vorliegen, in welchem Einzelne um allerhand Ausnahmen ersuchen, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß einem Jeden die gleiche Vergünstigung gewährt werden müßte, und daß dann die ganze im Interesse der Armee getroffene Einrichtung unausführbar sein würde: so wird hiermit betont, daß Ausnahmen von den bekannt gemachten Bestimmungen überhaupt **nicht** nachgegeben werden können, und daß alle desfallsigen Anträge durch diese Bekanntmachung als erledigt angesehen werden.

Berlin, den 13. October 1870.

General-Post-Amt.

542) In Folge der am 11. October durch böswillige Aushebung einer Schiene veranlaßten Entgleisung des Eisenbahnzuges zwischen Dormans und Epernay, ist der Bahnbetrieb auf jener Strecke in beiden Richtungen auf mindestens einen Tag unterbrochen. Die auf der genannten Route zu befördernde Feldpost-Korrespondenz erleidet demzufolge eine Verzögerung von gleicher Dauer.

Ferner ist am 25. September Abends bei dem Dorfe Eberh ein Feldpost-Transport nach Dammartin für Truppen der Armee-Abtheilung der II. Armee, bestehend aus zwei Wagenladungen von Briefen und einigen Beuteln mit Geldbriefen, angegriffen und, nachdem zwei Mann von der Bedeckung getödtet waren, genommen worden. Einer der geleerten Postsäcke ist später in der Aisne gefunden.

Wiederholt ist auf Feldpost-Transporte aus dem Hinterhalt gefeuert. Ein Theil der Korrespondenz für die 2. Garde-Infanterie-Division ist durch eine in den Briefbeutel gedrungene Kugel beschädigt worden.

Dergleichen Vorfälle sind, trotz der umfassenden Vorkehrungen der Militairbehörden für die Sicherheit, bei dem weiten Gebiete und da die Feldposten sich auf den verschiedenen Straßen in Frankreich Tag und Nacht bewegen, ganz unvermeidlich. Dieselben stehen bei der großen Anzahl der Transporte auch nur vereinzelt da, wenngleich sie, da gewöhnlich Tausende von Absendern und Empfängern bei dem einzelnen Feldpost-Transport betheiligt sind, zu vielen Brief-Reklamationen bei dem General-Postamte Anlaß zu geben pflegen.

Berlin, den 12. October 1870.

General-Postamt.

543) Nach einer Anzeige der Feld-Postexpedition der IV. Kavallerie-Division hat bei dieser Postanstalt auf Befehl des Divisions-Kommandos die Absendung von Posttransporten in der Zeit vom 20. bis zum 26. September wegen Unsicherheit der betreffenden Straßen unterbleiben müssen.

Dies wird hiermit zur Erklärung der betreffenden Brief-Verzögerungen bekannt gemacht.

Berlin, den 11. October 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

544) Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsen-Termin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. No. 37) ertheilten Ermächtigung, wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1. für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2. für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3. für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Januar 1871;
4. für die mit 1 pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Januar, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5. für die mit $2\frac{1}{2}$ pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6. für die mit 3 pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7. für die mit 4 pCt. verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8. für das $4\frac{1}{2}$ procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. October, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9. für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsen-Termin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

(gez. Brestel m. p.

Die vorstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. Mai 1870.

Königliche Regierung.

545) Einpfarrungs-Urkunde

für

das neue evangelische Kirchspiel Lippusch — Kreis Berent — Regierungsbezirk Danzig.

Zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der evangelischen Bewohner in dem westlichen Theile des Kirchspiels Berent und eines angrenzenden Theiles des Kreises Carthaus, welche zwei bis drei Meilen von ihrer Kirche entfernt waren und um eine nähere Kirchenanstalt gebeten haben, wird — auf Grund des §. 238 Tit. 11 Th. II. des Allgemeinen Landrechts — ein neues evangelisches Kirchspiel Lippusch, in den Kreisen Berent und Carthaus, Regierungsbezirks Danzig, gegründet und, nachdem die Betheiligten ordnungsmäßig gehört, auch die Kirchen-Gemeinde durch die Circumscriptions-Urkunde vom 25. August 1869 interimistisch constituirt, diese Urkunde sowohl durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig pro 1869 No. 41, als auch durch die Kreisblätter für den Berenter und Carthauser Kreis resp. vom 29. October 1869 No. 44 und 16. October 1899 No. 81 gehörig publicirt und zur Erhebung von Einwendungen eine vierwöchentliche Frist gesetzt worden ist, gegen die Einpfarrung nur der frühere Domainenpächter Dieckhoff in Dzimianen, der Förster Splettstoesser zu Borschthal und der Besitzer Onasch zu Wigodca protestirt haben, ihr Protest aber für unbegründet erachtet worden ist — mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Zu der neu errichteten Kirche in Lippusch werden sämmtliche evangelische Bewohner der nachbenannten 37 Ortschaften aus den Kreisen Berent und Carthaus, als:

A. aus dem Kreise Berent.

1. Borschthal, 2. Borowe, 3. Czarnen, 4. Dzimianen, 5. Englershütte, 6. Grünthal, 7. Jastrzembie, 8. Kalisch, 9. Klotz, 10. Kornen, 11. Kruschewo, 12. Laska, 13. Lippusch, 14. Lippusch-Glashütte, 15. Lippuschhütte, 16. Lippusch-Papiermühle, 17. Lubiahnen, 18. Piechowitz, 19. Plense, 20. Plocziz, 21. Raduhn, 22. Row, 23. Schiusa, 24. Schodno, 25. Schwetzki-Ostrow, 26. Alt-Slonni, 27. Neu-Slonni, 28. Squirawen, 29. Trawitz, 30. Tuschkau, 31. Wirowno;

B. aus dem Kreise Carthaus.

32. Nakel, 33. Wigodca, 34. Gestomken, 35. Kaisershütte, 36. Sdroyen und 37. Szollen,

definitiv eingepfarrt.

Alle evangelischen Bewohner in den genannten Orten und den dazu gehörigen Abbauten und Etablissements, sowie in allen innerhalb der vorbezeichneten Grenzen etwa künftig neu entstehenden Orten gehören zur evangelischen Kirche in Lippusch, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung derselben bedarf.

§. 2. Der bei der Kirche in Lippusch angestellte Pfarrer ist so verpflichtet als befugt, die Evangelischen des bezeichneten Sprengels geistlich zu versorgen und alle vorkommenden Amtshandlungen bei denselben zu verrichten. Dagegen haben die gedachten Evangelischen sich bei allen ihren geistlichen Handlungen des Amtes des evangelischen Pfarrers in Lippusch zu bedienen und die üblichen Stolgebühren an denselben zu entrichten.

§. 3. Die zur evangelischen Kirche in Lippusch gewiesenen Evangelischen haben die bisherigen kirchlichen Abgaben und Beiträge von dem Tage ab, an welchem die Circumscriptions-Urkunde vom 25. August 1869 publicirt worden ist, nicht mehr an die evangelische Kirche in Berent, sondern an die evangelische Kirche in Lippusch zu entrichten.

§. 4. In Betreff derjenigen Abgaben und Leistungen, welche ihnen etwa gegen eine benachbarte katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Einpfarrungs-Urkunde nichts geändert.

§. 5. Die Feststellung aller übrigen kirchlichen Verhältnisse der evangelischen Kirchengemeinde Lippusch wird den mit den Eingepfarrten noch vorzunehmenden Verhandlungen vorbehalten.

§. 6. Für die Zukunft wird die jederzeitige Veränderung in der Abgrenzung des Kirchspiels Lippusch ohne Widerspruch oder Entschädigung der Parochianen und der Kirchenbeamten offen gehalten.

Königsberg, den 17. September 1870.

Königliches Consistorium.

Danzig, den 1. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

546) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts vom 10. d. M., die versuchsweise Einrichtung eines Postbeförderungsdienstes für Privatpäckereien an die im Felde stehenden Truppen betreffend, wird hiermit zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht, daß der Buchbinder Wilda hierselbst, Gr. Krämergasse No. 7, die Anfertigung von Behältnissen (festen, mit Leinewand überzogenen Pappcartons) übernommen hat, wie solche sich zur Versendung von Feldpost-Päckereien am besten eignen.

Derartige Behältnisse sind in zwei verschiedenen Größen bei p. Wilda käuflich zu haben und zwar: im größeren Format zum Preise von 5 Sgr. und im

kleineren Format zum Preise von $3\frac{1}{2}$ Sgr. für das Stück

Herr v. Wilda wird auch in den benachbarten kleineren Post-Orten Verkaufs-Niederlagen für die gedachten Behälnisse einrichten.

Es kann Seitens der Post-Verwaltung nur dringend gewünscht werden, daß das Publikum zur Versendung von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen sich dieser probemäßig angefertigten Behältnisse vorzugsweise bedient.

Danzig, den 11. October 1870.

Der Ober-Post-Director.

547) Vom 16. d. M. ab erhält die Cariolpost zwischen Danzig und Stutthof den für die Winterzeit bestimmten Gang.

Dieselbe coursirt demnach:

aus Danzig um 10 U. 55 M. Vorm., statt 2 U. 25 M. früh,

aus Stutthof um 7 U. 30 M. Nachm., statt 3 U. Nachm.

Die Beförderungszeit beträgt hin- wie herwärts 5 Stunden 25 Minuten.

Die an die erwähnte Post sich anschließenden Posten, nämlich die

Schiewenhorst-Schönbaumer Cariolpost und die Botenpost zwischen Schönbaum und Neumünsterberg, sowie zwischen Kahlberg und Stutthof

werden entsprechend geregelt.

Danzig, den 12. October 1870.

Der Ober-Post-Director.

548) Die längst Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Königsberg i. Pr., den 13. October 1870.

Telegraphen-Direction.

549) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. März 1863 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das hiesige Berg-Eichungs-Amt am 1. October d. J. aufgelöst worden ist, und die Geschäfte desselben von diesem Zeitpunkt ab auf die Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Schlesien hierselbst übergangen sind.

Zu Berg-Eichmeistern sind bestellt:

der Bergmeister Kapuschinski zu Tarnowitz für das Bergrevier Tarnowitz,

der Bergmeister Schneider zu Beuten O. S. für das Bergrevier Beuthen O. S.,

der Bergmeister Lobe zu Königshütte, welcher gegenwärtig für die Dauer der Mobilmachung der Armee durch den Berg-Geschwornen Zimmermann in Beuthen O. S. vertreten wird, für das Berg-Revier Königshütte,

der Bergmeister Möcke zu Kattowitz für das Berg-Revier Kattowitz,

der Bergmeister von Schwerin zu Kattowitz für den Bezirk der Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction zu Kattowitz,

der Bergmeister Kühnemann zu Nicolai für das Berg-Revier Nicolai und für die zur Standesherrschaft Pleß gehörigen Bergwerke,

der Bergmeister Spohner zu Ratibor für das Berg-Revier Ratibor,

der Bergmeister Richard Schmidt zu Waldenburg für das Berg-Revier Waldenburg,

der Bergmeister Wiester zu Waldenburg für das Berg-Revier Kupferberg-Gottesberg,

der Berg-Geschworne, Berg-Assessor von Dücker zu Neurode für das Berg-Revier Neurode und

der Bergmeister Oscar Schmidt zu Görlitz für das Berg-Revier Görlitz.

Für die Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die unten folgende Instruction vom 14. April 1870 erlassen worden.

Breslau, den 8. October 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Instruction,

betreffend

die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungs-Behörden (Ges.-Samml. S. 1165), wird, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruction vom 6. Januar d. J. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1. Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerks-Producte und bei Ermittelung der Bergwerks-Abgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaaßen versehenen Eichungs-Aemtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruction vom 13. Februar 1863 errichteten besonderen Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.
2. Um die Eichung der zu 1 gedachten Gemäße 2c. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Berg-Revier-Beamten ermächtigt werden, auf Antrag der Gruben-Verwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungs-Geschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspectoren ertheilt werden.
3. Die Revier-Beamten und Berg-Inspectoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck, dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Ober-Bergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspector. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normal-Maaßen und Stempeln zu versehen.
4. Die Revier-Beamten haben die Eichungs-Geschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspections-Geschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Gruben-Verwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisekosten und Diäten neben den Einziehungsgebühren befugt.

   Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungs-Amt.
5. In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. März 1816 die im beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§. 10 bis 13 der Instruction für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungs-Amts derjenige des Staats-Eichungs-Amts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.
6. An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes 7½ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.
7. Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

   Die als Eichmeister fungirenden Berg-Beamten, welche Seitens des Eichungs-Amts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungs-Amte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird, vom Eichungs-Inspector vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.
8. Vierteljährlich wird Seitens des Eichungs-Amtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Diäten dem Oberberg-Amte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerks-Abgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungs-Amt abführt.

   Den als Eichmeister fungirenden Revier-Beamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungs-Geschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald nach deren Eingang an die betreffenden Revier-Beamten auszuzahlen.

   Für die von den Berg-Inspectoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.
9. Die Bestimmungen der Instruction vom 13. Februar 1863 treten, insoweit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Auszug.

Instruction.

2c.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallel-epipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallel-epipedischer Form:

1. die ganze Tonne:
   24 Zoll Länge,
   24 Zoll Breite,
   21½ Zoll Tiefe oder Höhe;

2. die dreiviertel Tonne:
   24 Zoll Länge,
   22 Zoll Breite,
   $17^{1}/_{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
3. die halbe Tonne:
   24 Zoll Länge,
   20 Zoll Breite,
   $12^{4}/_{5}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
4. die viertel Tonne:
   18 Zoll Länge,
   16 Zoll Breite,
   $10^{2}/_{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1. die ganze Tonne:
   $25_{,03}$ Zoll Höhe oder Tiefe,
   25 Zoll Durchmesser;
2. die dreiviertel Tonne:
   $22_{,18}$ Zoll Höhe oder Tiefe,
   23 Zoll Durchmesser;
3. die halbe Tonne:
   $19_{,33}$ Zoll Höhe oder Tiefe,
   20 Zoll Durchmesser;
4. die viertel Tonne:
   $15_{,28}$ Zoll Höhe oder Tiefe,
   16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für $^{1}/_{8}$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Konstruction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

2c. 2c.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. Graf v. Itzenplitz.

Schema.

Beglaubigungsschein
für
nachstehende von dem Eichungsamte zu
geprüfte und geeichte Gegenstände.

№	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Gegenstände.	Benennung der geeichten Gegenstände.	Betrag der Gebühren pro Stück.	Betrag d. dafür nach der Taxe erlegt. Gebühren. Rt.	Sgr.	Pf.

den ten 187
Das Eichungsamt.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

550) Das unterm 11. October 1870 ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7735 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870; unter

No. 7736 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottersleben und Nordgermersleben und die Domäne Alvensleben; unter

No. 7737 das Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thlrn. Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870; und unter

No. 7738 die Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43. Danzig, den 26. October 1870.

551) Statistisches.
Im Jahre 1869 sind im Danziger Regierungs-Bezirk überhaupt 269 Brände vorgekommen. Darunter befinden sich 56 Brände in der Stadt Danzig mit geringen Beschädigungen und der Brand eines mit Petroleum beladenen Schiffes im Hafen zu Neufahrwasser. Abgebrannt sind: 151 Wohngebäude, 214 Scheunen, Ställe und Wirthschaftsgebäude und 10 Fabriken, Mühlen und Werkstätten. Die entstandenen Brandschäden sind angegeben auf 259,990 Thlr. bei den Gebäuden und auf 88,940 Thlr. bei den Mobilien. Ein Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung lag in 17 Fällen vor, und zwar in 5 Fällen gegen den Beschädigten selbst und in 12 Fällen gegen andere Personen. In 2 Fällen sind die Thäter ermittelt und vom Gericht bestraft. In 14 Fällen ist der Brand durch Blitzschlag entstanden. Bei einem der Brände ist eine Person um das Leben gekommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

552) Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des deutschen Zoll-Vereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. October 1870.
Der Finanz-Minister.

Bestimmungen
über
die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntwein-Bereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntwein-Bereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntwein-Bereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungs-Amtes durch einen Zusatz von einem Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenz-Zoll-Amte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansage-Verfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungs-Amte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zoll-Verwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntwein-Bereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennerei-Betriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrole über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

553) Von den Absendern der Feldpostpäckereien sind die Bestimmungen des General-Postamts über die Form, Größe, Verpackung u. s. w. im Allgemeinen mit hinreichender Genauigkeit beachtet, und es ist dadurch, ungeachtet des großen Andrangs, die ordnungsmäßige und postschnelle Bewältigung der Massen in erfreulichem Maße befördert worden. Nur auf folgende Punkte muß, nach den vorliegenden Erfahrungen der ersten Tage, wiederholt aufmerksam gemacht werden: 1. Die Kisten dürfen nicht bloß geben, sondern sie müssen in Leinwand emballirt sein. Diese Emballage verhindert, daß die scharfen Ecken andere Packete beschädigen; und sie hält überdies den Inhalt noch zusammen, wenn das Kistchen zerbrechen sollte. 2) Letzteres ist allerdings öfter bei bloßen Cigarrenkisten vorgekommen, es müssen daher überhaupt stärkere Kistchen verwendet werden, wenn nicht die mit Leinwand überzogenen festen Pappkartons oder Blechbehälter Anwendung finden. 3) Flüssigkeiten, sowie Sachen, welche Fett absetzen oder durch Druck oder Reibung leiden, dürfen überhaupt nicht zur Versendung gelangen. Gegen diese Bestimmung wird am häufigsten verstoßen; die Flüssigkeiten — meist Spirituosen, zu deren Versendung an einzelne Soldaten ein Bedürfniß sicher nicht vor-

liegt — laufen aus und beschädigen andere Sendungen; das Fett macht die Adressen unkenntlich. Da sehr viel Käse versendet wird, so muß um so mehr gewünscht werden, die Wahl gefälligst auf die geruchlosen Sorten zu richten. 4) Zur Adresse müssen thunlichst Feldpost-Correspondenzkarten verwendet werden, indem bei diesen die für die Sortirung nöthigen, mitunter sehr komplizirten Angaben stets an einer bestimmten Stelle stehen, wodurch die Expedition ungemein erleichtert und beschleunigt wird.

Berlin, den 21. October 1870.

General-Postamt

554) Zur Verbindung der bei der Armee befindlichen mobilen Feldpostanstalten mit der Heimath hat das General-Postamt an geeigneten Zwischenpunkten in Frankreich Feldpostrelais errichten lassen. Zur Zeit befinden sich dergleichen Anstalten an folgenden Orten:

In Argenteuil (Departement Seine-et-Oise), Bar-le-Duc, Boulay, Chalon-sur-Marne, Chantilly (Dep. Oise), Château-Thierry, Clermont-en-Argonne, Corbeil (Dep. Seine-et-Oise), Corny a. d. Mosel, Courcelles-sur-Nied, Coulommiers (Dep. Seine-et-Marne), Dammartin (Dep. Seine-et-Marne), Epernay (Dep. Marne), Etampes (Dep. Seine-et-Oise), Fismes (Dep. Marne), Gonesse (Dep. Seine-et-Oise), Gorze, Hagenau, Henry, Lagny (Dep. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Dep. Seine-et-Marne), Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil a. d. Marne, Nancy, Neufchâtel-sur-Aisne, Neuilly-Saint-Front, Pont-à-Mousson, Reims, Remilly, Rethel, Saarburg, Saargemünd, Sedan, St. Mihiel, Sulz, Toul, Tournan (Dep. Seine-et-Marne), Versailles, Villeneuve-Saint-Georges, Vitry-le-Francais und Vouziers (Dep. Ardennes).

Diese Feldpostrelais vermitteln zugleich den Postverkehr für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Militairs und Militairbeamten, welche zu einem abgezweigten Commando gehören, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend.

Sofern den Absendern von Briefen an Militairs, Militairbeamte, Verwundete u. s. w. genau bekannt ist, daß die Adressaten ihre Postsachen durch eines der oben genannten Feldpostrelais empfangen, empfiehlt es sich, die Briefe noch einmal in ein Couvert, an das betreffende Feldpostrelais adressirt, einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relaisort als Abgabe-Postanstalt zu dienen habe.

Indeß darf eine solche Vorsicht nur bei der Versendung gewöhnlicher Briefpostgegenstände angewandt werden; recommandirte Dienstbriefe, sowie Geldbriefe und Päckereien bleiben von dieser Versendungsweise unbedingt ausgeschlossen.

Berlin, den 16. October 1870.

General-Post-Amt.

555) Am 7. October hat die 2. Cavallerie-Division ihr Marschquartier verändert, während die zugehörige Feldpost-Expedition laut Divisionsbefehl in dem früheren Quartier hat zurückbleiben müssen. Während der Abwesenheit der 2. Cavallerie-Division sollten auf militairische Anordnung die für die betreffenden Cavallerie-Regimenter bestimmten Briefe ꝛc. bei der Feldpost-Expedition asservirt bleiben, bis eine Ordonnanz zur Abholung der Correspondenz eintreffen, oder die Feldpost-Expedition selbst Befehl zum Nachrücken erhalten würde. Bis zum 10. October hatte die Correspondenz militairischer Seits weder abgeholt werden können, noch hatte die Feldpost-Expedition Ordre zum Nachrücken erhalten.

Dies wird zur Erklärung der Verzögerung der betreffenden Feldpost-Correspondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 21 October 1870.

General-Postamt.

556) Am 14. und 17. October hat der planmäßig um 5 Uhr 15 Min. früh aus Nanteuil abgehende Eisenbahnpostzug in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. nicht erreicht. Gründe: Hemmung des Eisenbahnverkehrs wegen starker Militairzüge; bezw. verspätete Abfahrt aus Nanteuil und langsames Fahren wegen der vor Kurzem geschehenen böswilligen Aushebung von Schienen zwischen Dormans und Epernay.

Ferner hat am 9. October der Schnellzug aus Berlin in Frankfurt a. M. den Anschluß an den Zug nach Saarbrücken-Courcelles bezw. nach Nanzig verfehlt.

In den bezeichneten Fällen ist durch die verfehlten Anschlüsse eine Verzögerung von 24 Stunden in der Beförderung der Feldpost-Correspondenz herbeigeführt worden.

Berlin, den 18. October 1870.

General-Postamt.

557) Im Oberpostdirectionsbezirk Elsaß sind folgende Deutsche Postanstalten eröffnet:

Barr, Bennfeld, Bischweiler, Brumat, Buxweiler, Erstein, Geispolsheim, Hagenau, Hatten, Hochfelden, Illkirch-Grafenstaden, Ingweiler, Lauterburg, Mauermünster (Marmoutier), Molsheim, Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim (Obernay), Pfaffenhofen, Reichshofen, Rheinau, Roeschwoog, Saarwerden (Saar-Union), Salmbach, Schiltigheim, Selz, Straßburg, Suffelnheim, Sulz a. Wald, Walburg, Wanzenau, Wasselnheim, Weißenburg, Wendenheim, Wörth und Zaber.

In den nächsten Tagen treten Colmar und Mühlhausen hinzu.

Bei sämmtlichen in Betrieb gesetzten Postanstalten ist zugleich die regelmäßige Landbriefbestellung hergestellt.

Berlin, den 19. October 1870.

General-Postamt.

558) Im Ober-Post-Directions-Bezirk Deutsch-Lothringen sind folgende Post-Anstalten eröffnet worden:

Ars a. d. Mosel, Bolchen (Boulay), Corny, Delme, Dieuze, Falkenberg, Finstringen (Fénéstrange), Forbach, Götzenbrück, Gorze, Gr. Tännchen (Gr. Tenquin), Hellimer, Heming, Marsal, Mars la Tour, Püttlingen (Puttelange), Reichshofen (Rechicourt), Remilly, Rohrbach, Saarburg, Saarelb, Saargemünd, Salzburg (Chateau-Salins), Solgne, St. Avold und

Bic a. d. Seille. Außerdem Lützelburg für Pfalzburg und Lemberg für Bitsch.

Berlin, den 20. October 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

559) In Rücksicht darauf, daß viele Angehörige von im gegenwärtigen Kriege gefallenen ꝛc. Soldaten im Unklaren sind über den Weg, den sie einzuschlagen haben, um in den Genuß der gesetzlichen Unterstützungen zu gelangen, werden nachstehende Verordnungen mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derartige Gesuche an die betreffenden Landrathsämter und in Danzig an den Herrn Polizeipräsidenten von Clausewitz zu richten sind.

Danzig, den 18. October 1870.

Königliche Regierung.

Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung No. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J., betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1. Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts, gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange.

Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termins, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2. Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden; nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3. Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird, Behufs Anweisung der Beträge, der Königl. Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königl. Regierung einzureichen.)

4. Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfe für Kinder betreffend.

5. Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staatsfonds berechtigt worden, sind bereits als einstweilige Hülfe Pflegegelder Seitens des Directoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und bezahlt worden. Soweit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ultimo März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen.

Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungs-Beihülfe aus Staatsmitteln, bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlrn. jährlich angewiesen werden; dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6. Neue Anträge, d. h. Anträge für solche Kinder, deren Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7. Diesen Anträgen sind:

a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,

b. die Taufscheine der Kinder,

c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit beizufügen.

8. Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungs-Bezirken zusammengestellt und den betreffenden Königl. Regierungen (für Berlin der Königl. Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königl. Landraths-Aemter zu bewirken. Für Berlin wird das hiesige Königl. Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9. Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbe-

hörte Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10. Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf
a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,
b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,
c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungsanstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn Letztere im Laufe eines Monats erfolgt; mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet,
d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb des Landes in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11. Den Königl. Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12. Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13. Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titels 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungskammer resp. dem Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14. Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage

an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanzminister. Der Kriegs- und Marineminister.
Der Minister des Innern.

Zur Beseitigung mehrfach vorgekommener Unsicherheiten bei Anwendung des Gesetzes vom 9. Februar c., betreffend die Erweiterung der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 wegen Unterstützung der invaliden Krieger und der Wittwen und Kinder der gefallenen resp. während des Krieges gestorbenen Soldaten, machen wir nachträglich, im Anschlusse an das bereits publicirte Rescript der Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern vom 30. März c, Folgendes bekannt:

1. eine Soldatenwittwe, welche sich wieder verheirathet, hat auf die gesetzliche Pension nur noch für den Monat Anspruch, in welchem die Heirath stattfindet, dagegen wird dadurch der Anspruch der Kinder der verstorbenen Militairperson auf eine Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln — die Bedürftigkeit vorausgesetzt — nicht geschmälert, da der Stiefvater gesetzlich nicht alimentationspflichtig ist;

2. die Kinder einer Soldatenwittwe aus einer früheren Ehe haben weder auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 9. Februar c. noch auf diejenigen des großen Potsdam'schen Waisenhauses Anspruch.

Danzig, den 13. Juli 1867.
Königl. Regierung Abthl. des Innern.

560) Dismembrations- und Erektions-Dekret in Betreff der Pfarrei Ossieck (Decanat Neuenburg.)

Johannes Nepomucenus,
durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Culm, der heiligen Theologie Doctor rc.

thun hierdurch kund Allen, die es angeht, daß Wir in Erwägung des weiten Umfanges der Pfarrei Skurcz und der erheblichen Entfernung mehrer Ortschaften von ihren resp. Pfarrkirchen in Lalkau, Neuenburg, Alt-Jahn und Barloszno, sowie in Rücksicht auf die hierdurch entstehenden seelsorgerlichen Nachtheile, Kraft der uns in Gemäßheit des Conc. Trid. Sess. 21 c. 4 de ref. zustehenden oberhirtlichen Gewalt, in Folge der gepflogenen Verhandlungen, beschlossen haben und demnach verordnen und festsetzen, wie folgt:

§. 1. Die katholischen Bewohner der Ortschaften Blendno, Dembiagora, Karczemken, Kasparus, Luba, Ossieck, Pieczyska, Rarogosz, Schlaga, Skorczenno, Strzynia, Suchabrzynica, Trzebiachowo, Wierzbyny, Wittschinken und Wymyslowo, werden von ihrem seitherigen Verbande mit der Pfarrkirche in Skurcz, die katholischen Bewohner der Ortschaften Ciemuglass, Jaszenitz, Jaszerek und Kl. und Gr. Jezewnitz von der Pfarrkirche in Lalkau; ferner die Ortschaften Bülowsheide, Gr. Jaszcz, Okarpiec und Kl. Wittschinken von der Pfarrkirche in Alt-Jahn; ferner die Ortschaften Blisawy, Grabowagora, Jgrzyck und Montasek von der Pfarrkirche in Neuenburg; endlich die Ortschaft Markoczin von der Pfarrkirche in Barloczno abgezweigt und von jeder seitherigen Verpflichtung in Beziehung zu ihren ehemaligen Muttergemeinden befreit.

§. 2. Dagegen werden die katholischen Bewohner der oben benannten Ortschaften der hierdurch neu er-

richteten Pfarrei in Ossieck derart überwiesen und einverleibt, daß sie fortan nach den Satzungen und Gebräuchen der katholischen Kirche den in Ossieck anzustellenden Pfarrer oder seinen verordneten Stellvertreter als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, in ihrer Pfarrkirche den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen haben.

§. 3. In Betreff des Baues und der baulichen Unterhaltung der Kirchen sowie der Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 4. Der Pfarrer in Ossieck ist berechtigt, neben dem seither aus den gedachten Ortschaften geleisteten Decem und den sonstigen Realabgaben, von den Parochianen die üblichen Stolgebühren zu beziehen, und behalten Wir uns vor, falls hierdurch für seinen Unterhalt nicht genügend gesorgt sein sollte, den Parochianen zu diesem Behufe eine fernere Personal-Abgabe in dem Betrage der einmonatlichen Klassensteuer aufzulegen.

Außerdem überweisen wir dem Pfarrer von Ossieck en Ertrag von 2 Hufen, die zur Zeit mit den Pfarr-Dotations-Hufen in Grabau vereinigt, nachweislich aber fr die ehemalige Kapelle in Ossieck geschenkt worden sind.

§. 5. Das Patronat der Pfarrei Ossieck gebührt dem bischöflichen Stuhl von Culm

Zu größerer Beglaubigung haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und unter Unserm größern Insiegel aussertigen lassen.

Gegeben in Unserer Bischöflichen Wohnung zu Pelplin, den 19. Mai 1864.

(L. S.) † Johannes.

Der Seitens des Herrn Bischofs von Culm in der orstehenden Urkunde ausgesprochenen Errichtung eines besonderen katholischen Pfarrsystems in Ossieck, Kreis Pr. Stargardt, unter Abtrennung der demselben zugewiesenen Gemeinden von dem bisherigen Verband mit den katolischen Pfarrkirchen in Skurcz, Barloszno, Neuenbrg, Lalkau und Alt-Jahn, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. September d. J. die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht.

Dazig, den 12. October 1870.

Königliche Regierung.

561) Einpfarrungs-Dekret.

Behm der definitiven Feststellung des evangelischen Kirchen-Systems zu Löblau, im Kreise Danzig, wird im Anschluß an das Einpfarrungs-Dekret vom 28. Dezember 1825 und uf Grund der bei den Königlichen Landraths-Aemter des Danziger und Carthauser Kreises aufgenommenen Verhandlungen vom 3. Juli 1867, 17. August 167 und der beiden Verhandlungen d. d. Danzig und c d. Ober-Kahlbude, den 12. August 1869, von der unterzeichneten Behörden Folgendes hiermit festgesetzt

§. 1. Zu der evangelisch-lutherischen Kirche in Löblau, eren wirkliche Pfarrgemeinde bisher aus den Evangelischen der Ortschaften Löblau, Kowall und Unter-Kahlbude bestand, werden von jetzt ab definitiv als wirkliche Gemeinde-Mitglieder noch eingepfarrt:

A. die bisher, gemäß dem Einpfarrungs-Dekrete vom 28. Dezember 1825, nur gastweise zur Kirche in Löblau eingepfarrt gewesenen evangelisch-lutherischen Einwohner der Ortschaften:

Gr. Bölkau incl. Bölkauer Mühle,
Kl. Bölkau incl. Ziegelschenne und Niczponie,
Bankau und Schäferei Golmkau,
Sullmin incl. Conradienhof,
Ottomin und Rambau,
Hoch-Kölpin incl. Jacubowo,
Lissau,
Dammachau,
Goschin cum Attinenciis,
Johannisthal,
Mallenczin und Vossberg,
Gr. und Kl. Saalau, Wimislowo und Schlangenberg,
Saskoczin,
Ober-Kahlbude,
Ostroschken,
Ober- und Unter-Buschkau und
Fidlin;

B. die bisher überhaupt noch zu keiner Kirche eingepfarrt gewesenen evangelisch-lutherischen Einwohner der Ortschaften:

Smengorczin,
Ober-Prangenau,
Nieder-Prangenau und
Ziegelei-Babenthal,

welche sich indeß auch früher schon stets zur Kirche in Löblau gehalten haben.

§. 2. Die im §. 1 gedachten Eingepfarrten sind verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, des Amtes des evangelischen Pfarrers in Löblau zu bedienen und dafür die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der Pfarrer in Löblau gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen seine übrigen Eingepfarrten.

§. 3. Die sämmtlichen Eingepfarrten entrichten bei Bauten und Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäuden in Löblau die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinde zur Last fallenden Beträge in gleichem Umfange und Verhältniß.

Dagegen bleiben dieselben von den, den Mitgliedern der Stamm-Gemeinde obliegenden Leistungen an die Kirchen-Beamten, vorbehaltlich etwaiger späterer Aenderungen, befreit.

§. 4. In Betreff der von den neu Eingepfarrten an katholische Kirchen und Pfarrer zu entrichtenden dinglichen Abgaben, bleibt es bei der bisherigen Verfassung.

§. 5. Die vorgedachten Rechte und Verpflichtungen gehen auch auf diejenigen evangelischen Glaubensgenossen über, welche erst später in den im §. 1 der Einpfarrungs-Urkunde benannten Ortschaften ihren Wohnsitz nehmen.

§. 6. Der Pfarrer und der Organist, sowie die Kirche in Löblau erhalten kein Recht auf Entschädigung,

wenn künftig die Evangelischen aus den genannten Ortschaften, mit Genehmigung der geistlichen Obern, sich wieder von dem Kirchen-Verbande Löblau trennen sollten; überhaupt steht weder der genannten Kirche, noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 11. Februar 1870.
Königliches Konsistorium.
Danzig, den 2. Februar 1870.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehendes, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath, durch Rescript vom 9. Juni d. J., genehmigtes Einpfarrungs-Dekret wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. October 1870.
Königl. Regierung. Abthl des Innern.

562) Die Kreiswundarzt-Stelle des Marienburger-Kreises wird durch die bevorstehende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Januar 1871 erledigt werden. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Danzig, den 16. October 1870.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

563) Mit dem 1. November 1870 wird auf dem für den Personen-Verkehr bestimmten Eisenbahnhofe am „hohen Thore" eine Steuer-Expedition errichtet, bei welcher die mit den Personenzügen als „Passagiergepäck" oder als „Eilgut" auf der Stettin-Danziger oder Neufahrwasser-Danziger Eisenbahn eingehenden oder ausgehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände abgefertigt werden. Es wird die Stettin-Danziger Eisenbahn für diesen Verkehr auf derselben vom Güterbahnhofe derselben bis auf den Bahnhof am „hohen Thore" als Steuerstraße erklärt.

Solches bringe ich in Bezugnahme der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. September 1867 und unter Ergänzung des §. 5 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Danzig und der Vorstadt Neufahrwasser vom 26. Februar 1851 mit dem Beifügen zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das Regulativ für die Behandlung der auf der Neufahrwasser-Danziger und der Stettin-Danziger Eisenbahn in Danzig eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände sowohl auf dem hiesigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte als bei der genannten Steuer-Expedition während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Danzig, den 18. October 1870.
Der Provinzial-Steuer-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

564) Das unterm 15. October 1870 ausgegebene 40. und 41. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 573 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 28. August 1869; unter

No. 574 die Ernennung des Kaufmanns Carl Ostermayer zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Zacatecas (Mexiko); und unter

No. 575 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Oktober 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

565) Das unterm 19. October 1870 ausgegebene 42. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 576 den Postvertrag, zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868; und unter

No. 577 die Ernennung des Kaufmanns Arnd Nicolai Brodtkorb zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Vardö.

566) Das unterm 17. October 1870 ausgegebene 43. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 578 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Coaks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. October 1870; und unter

No. 579 die Ertheilung des Exequatur an Kaiserlich brasilianischer Vizekonsul an den Kaufman Isidor Meyer zu Stettin.

567) **Personal-Chronik.**

Die Bezirke der Strandaufseher Kistrr zu Tannenhof und Rohnke zu Putziger Heisterneſt sind der Art getheilt, daß sich künftig der Bezirk des ersteren von der Ausmündung des Czarnauflusses, bei Ostrau, bis zu dem Erlenbusche Olschin, zwischen Jetnowa und Grossendorf, und der Bezirk des Letzten von Rußfeld bis zu dem Wegweiser zwischen Hel und Heisterneſt erstreckt. Zu Strandaufsehern sind ernannt: für den Bezirk von dem Erlenbusche Olscht bis Rußfeld der Schulze Konkel in Jetnowa und für den Bezirk von dem Wegweiser zwischen Hela und Heisterneſt bis um die Spitze bei Hela der frühere Seefahrer Gottfried Doerks zu Hela.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 26. October 1870.

568) Verzeichniß
der Wahl-Bezirke des Regierungs-Bezirks Danzig für die Wahl der Abgeordneten für das Abgeordneten-Haus.

Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissarien.
1. Kreis Elbing . . . . / " Marienburg	Marienburg	2	Landrath Parey.
2. Stadt Danzig . . . . . / Kreis Danzig	Danzig	3	Landrath v. Gramatzki.
3. Kreis Neustadt . . . . . / " Carthaus	Zoppot	2	Landrath Maude.
4. Kreis Berent . . . . . . / " Pr. Stargardt . . .	Pr. Stargardt	2	Landrath Engler.

Danzig, den 26. October 1870. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

569) Die Zusagescheine der auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3. November d. J. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst durch Vermittelung derjenigen Kassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons für die vier Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusagescheinen werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsstelle behufs der Einsendung seitens der Letzteren an die genannte Kontrolle, zur Verefikation, abzugeben, und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, in wie weit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsstelle statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunsch bei Abgabe der Zusagescheine der Zeichnungsstelle erklärt wird, auch bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst gegen Rückgabe der von der Zeichnungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

570) Am 23. October hat der Eisenbahnpostzug aus Nanteuil weder in Frenard den Anschluß an den Eisenbahnzug nach Pont-à-Mousson-Herny-Saarbrücken, noch in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. erreicht. Gründe: Langer Aufenthalt auf den einzelnen Stationen und vorsichtiges Fahren.

Der Postbegleiter mit Briefschaften aus dem Großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs hat daher statt der Route über Pont-à-Mousson-Remilly die Bahn über Nanzig-Frankfurt a. M. benutzen müssen. Die Korrespondenz hat in Folge des verfehlten Anschlusses 24 Stunden versäumt.

Ferner hat am 23. October der vom Feld-Post-relais in Clermont nach Vouziers abgelassene Feldpost-Transport in Folge eines bei Grand-Pré ausgebrochenen Kampfes zwischen preußischen Truppen und Francs-tireurs nach Clermont wieder zurückkehren müssen.

Vorstehendes wird zur Erklärung der Verspätungen der betreffenden Korrespondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 24. October 1870.

General-Postamt.

571) In Gemäßheit der Artikel 73 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den **9. November 1870** und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den **16. November 1870** hierdurch fest. — Berlin, den 26. October 1870.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

572) Für die über die Dünen und durch die bebauten Flächen vor denselben, in der Strecke zwischen Grossendorf und Putziger-Heisterneft deutlich erkennbar zwischen Gras oder Holzpflanzungen festgelegten Wege wird das nach §. 2 der Verordnung vom 20. August 1830 (Amtsblatt Seite 325), um sie benutzen zu dürfen, vorgeschriebene Erforderniß einer Bezeichnung mit Tafeln hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 18. October 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

573) Durch Cabinets-Ordre vom 5. Februar d. J. ist die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Actien-Bank zu Frankfurt a. O.," mit dem Sitze in Frankfurt a. O., und deren in der notariellen Urkunde vom 20. resp. 23. December v. J. verlautbartes Statut genehmigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das qu. Statut als Beilage zu No. 8 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. pro 1870 veröffentlicht ist.

Danzig, den 27. October 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

574) Das unterm 24. October 1870 ausgegebene 44. und 45. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 580 den Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritanien und Irland. Vom 25. April 1870; unter

No. 581 den Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21. October Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Sechszig Vom 7. und 23. April 1870; unter

No. 582 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern. Vom 16. October 1870; unter

No. 583 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. October 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern; und unter

No. 584 das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

575) Das unterm 22. October 1870 ausgegebene 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7739 die Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Vom 30. September 1870; und unter

No. 7740 das Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Patent-Verleihungen.

576) Dem Kaufmann Hellmuth Kirchberg zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 18. October 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Walzen von Nieten und ähnlichen Körpern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

577) Dem James Moore Clements in Birmingham ist unter dem 22. October 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In den Geschäften der evangelischen Kreis-Schul-Inspection tritt vom 1. Januar 1871 ab eine Aenderung dahin ein, daß diese Geschäfte im Kreise Neustadt von dem Pfarrer Hewelke zu Danzig und im Kreise Carthaus von dem Pfarrer Friese zu Carthaus werden geführt werden.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44. Danzig, den 2. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

578) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnißen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 10 März 1870.

Königliche Regierung.

579) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. November d. J. fälligen Schatzanweisungen des norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B.-G.-B. S. 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. November d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. October d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staatsanzeiger No. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. October 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

480) Die an Militair- oder an Privat-Lazarethe gerichteten Briefsendungen mit Gratis-Exemplaren von Zeitungen sollen als Feldpostbriefe portofrei befördert werden, sofern aus der Adresse durch einen bezüglichen Vermerk ersichtlich ist, daß in der Sendung lediglich Zeitungen für die im Lazareth befindlichen Verwundeten enthalten sind. Das Gewicht solcher Sendungen darf ein halbes Pfund nicht übersteigen, und es dürfen unbedingt keine anderen Sachen als Zeitungen in den Couverts enthalten sein.

Berlin, den 27. October 1870.

General-Post-Amt.

481) Außer den, nach den früheren Bekanntmachungen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen errichteten Postanstalten sind ferner in Wirksamkeit getreten in Deutsch-Lothringen: die Postanstalten in Groß-Blittersdorf (Groß-Bliederstroff), Metzerwiese (Metzervisse), Moncel a. d. Seille, Sierk, Styring-Wendel und Volmünster.

Berlin, den 24. October 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

482) Auf Grund des §. 9 No. 1 und 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Aenderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, hat die Königl. Regierung hierselbst mich zum Commissarius behufs Leitung der Wahl derjenigen Abgeordneten bestellt, welchen die Aufstellung der namentlichen Nachweisung der in der Steuer-Klasse A. I. zu besteuernden Handels- und Gewerbetreibenden und die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder dieser den ganzen Regierungsbezirk umfassenden Steuergesellschaft obliegt.

Ich habe daher zur Wahl von sieben Abgeordneten und sieben Stellvertretern für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. einen Termin auf Dienstag, den 15. November c., Nachmittags 4 Uhr, im großen Sessions-Saale des hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäudes anberaumt, zu welchem ich die Mitglieder der Steuergesellschaft mit dem Bemerken einlade, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, falls die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Königl. Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken wird.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts darf nur einem derselben die Ausübung der Wahlbefugniß gestattet werden.

Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Im Uebrigen ist die Uebertragung des Stimmrechts unzulässig. Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten.

Danzig, den 26. October 1870.

Der Regierungs-Rath v. Hartwig.

483) Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (No. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den **31. Dezember 1870** festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl, 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. April 1870.

Königliche Regierung

484) **Personal-Chronik.**

Dem Kreisrichter Schlingmann in Putzig ist, in Folge seiner Bestätigung als besoldeter Beigeordneter der Stadt Bromberg, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt worden: der Gerichts-Assessor Bielefeld bei dem Kreisgerichte in Marienburg, mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Stuhm, und der Gerichts-Assessor von Hippel, bei dem Kreisgerichte in Neustadt, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Putzig.

Der Rechts-Candidat Conrad ist zum Referendarius ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte in Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden: der Hofbesitzer Alexander Kaminski zu Dorf Neukirch für das Kirchspiel Neukirch, Kreises Pr. Stargardt, und der Ofenfabrikant Christophe in Elbing für den 8. Bezirk der Stadt Elbing.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45. Danzig, den 9. November **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

485) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnißen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 10 März 1870.

Königliche Regierung.

486) Auf Grund des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 18. v. M. (Bundesgesetzblatt Seite 598), durch welchen in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1867 Seite 157 ff.), und des Gesetzes vom 20. Mai 1869 wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 Seite 137) die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von

drei Millionen Siebenhundert Tausend Thalern

genehmigt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zinsen dieser in Abschnitten über 100 Thaler, 1000 Thaler und 10,000 Thaler von der Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Schatzanweisungen (Serie IX. der Bundes-Schatzanweisungen von 1870) auf drei und ein halbes Prozent für das Jahr und die Dauer ihrer Umlaufszeit auf sechs Monate, und zwar vom 15. d. M. ab, festgesetzt sind.

Die Begebung dieser Schatzanweisungen erfolgt

durch die Königliche General-Direction der Seehandlungs-Sozietät. Die Bedingungen, unter welchen die Ueberlassung erfolgt, sind bei der genannten Direction zu erfahren.

Berlin, den 3. November 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

487) Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. October c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die vor Paris stehenden Truppen und für die Besatzungen von Straßburg und Metz zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabe-Orte zurückgesandt und dem Absender, falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausgezahlten Franko erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militärs und Militärbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zolloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Korrespondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen nicht nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt.

488) Nach einer Mittheilung der Königlich belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeklarirt verpackt. Da die K. belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie:

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken 4 Groschen,
über 100 bis 200 „ 8 Groschen.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 31. October 1870.

General-Postamt.

489) Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in russischer Schrift ausgedrückt wird, die Angabe desselben außerdem in deutscher, französischer oder englischer Schreibweise erfolge, weil die russischen Schriftzüge den norddeutschen Post-Anstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. November 1870.

General-Postamt.

490) Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraums vom 21. bis 28. Oktober die Postzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. Main den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht. Auch ist am 24. und 27. October bei dem Postzuge von Frankfurt nach Nanzig der Anschluß an den betreffenden Zug nach Nanteuil an der Marne verfehlt worden.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4. November 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

491) Von den unterzeichneten Behörden wird in der Einpfarrungs-Sache der evangelischen Bewohner der Krakauer Kampe auf Grund des Genehmigungs-Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Juli 1870 Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner der bei Krakau belegenen, sogenannten Krakauer Kampe werden zur St. Barbara-Kirche in Danzig als wirkliche Gemeinde-Mitglieder definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind daher verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, des Amtes des evangelischen Pfarrers der St. Barbara-Kirche in Danzig zu bedienen, und die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der Pfarrer an der gedachten Kirche gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen seine übrigen Eingepfarrten.

§. 3. Außer den Stolgebühren haben die Ein-

gepfarrten von Krakauer Kampe noch nachstehendes Quartal zu leisten, welches jährlich in 2 Raten und zwar zu Ostern und Michaeli, an die Kirche St. Barbara bezahlt werden muß.

Ein jeder Arbeiter zahlt 10 Sgr.,
„ Handwerker zahlt 20 Sgr.,
„ Meister und Handlungsgehilfe zahlt 1 Thlr.,
„ Besitzer zahlt 2 Thlr.

§. 4. Die evangelischen Bewohner von Krakauer Kampe sind zur Mitbenutzung des vor dem Neugarter Thore bei Danzig belegenen Kirchhofes der St. Barbara-Kirchen-Gemeinde gegen Zahlung der in der, von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 17. August 1854 bestätigten Begräbniß-Gebühren-Taxe für die evangelischen Kirchen der Stadt Danzig festgesetzten Gebühren berechtigt.

Für die Beerdigung der Leichen von Armen muß von der Ortsbehörde von Krakauer Kampe derjenige Gebührensatz gezahlt werden, welcher für Leichen auf der niedrigen Bahre zu entrichten ist.

§. 5. Die evangelischen Bewohner der Krakauer-Kampe entrichten auch bei Bauten und Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäuden der St. Barbara-Kirche in Danzig, die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinde zur Last fallenden Beiträge.

§. 6. Die vorgedachten Rechte und Verpflichtungen gehen auch auf diejenigen evangelischen Glaubensgenossen über, welche erst später auf der Krakauer Kampe ihren Wohnsitz nehmen.

§. 7. Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen, kirchlichen Abgaben und Leistungen, welche von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung, sein Bewenden.

§. 8. Der evangelische Pfarrer und Organist der St. Barbara-Kirche, sowie die Kirche selbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Evangelischen aus der Krakauer Kampe mit Genehmigung der geistlichen Obern sich etwa wieder von dem Kirchenverbande zu St. Barbara trennen sollten.

Ueberhaupt steht dem letzteren kein Widerspruchs-Recht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 24. September 1870.
Königl. Konsistorium.

Danzig, den 7. September 1870.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

492) Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist mittelst Rescripts vom 14. October d. J., im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath, die Einführung einer, dem Kantor in Jungfer bei Trauungen und Begräbnissen, bei welchen Musik mit Blechinstrumenten zur Anwendung kommt, zu entrichtenden besondern Gebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. genehmigt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnißgebracht.

Danzig, den 2. November 1870.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

493) Der Herr Handels-Minister hat durch Erlaß vom 13. d. M. bestimmt, daß mit Rücksicht auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, als Normal-Mauerziegel, vom 1. Januar 1872 ab, nur allein solche anzusehen sind, welche im gebrannten Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind und daß von diesem Zeitpunkte ab bei allen Staatsbauten, soweit deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden sind, welche diese Dimensionen enthalten.

Es empfiehlt sich daher im Interesse der Ziegelei-Besitzer, für die Verwendung von Mauerziegeln nicht mehr wie bisher verschiedene Formate, sondern ein einziges Format im Metermaaß, nach den obigen Abmessungen, zur Ausführung zu bringen, und hierzu die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Danzig, den 27. Oktober 1870.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

494) Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (No. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den **31. Dezember 1870** festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. April 1870.
Königliche Regierung

495) Vom 4. November d. J. ab wird die Cariolpost zwischen Kölln und Oliva folgenden veränderten Gang erhalten:

aus Kölln um 4 Uhr 30 Min. früh,
in Oliva zum Anschlusse an den ersten Eisenbahnzug nach Stolp bezw. Danzig,

aus Oliva um 5 Uhr Nachmittags,
nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Danzig 4 Uhr 26 Min. Nachmittags.

Danzig, den 1. November 1870.

Der Ober-Post-Director.

496) Wegen Ausführung des Ueberbaues der hölzernen zehnten Schleuse des Bromberger Schifffahrts-Kanals wird eine Sperre desselben für den Schifffahrts- und Flößereiverkehr vom 1. Januar bis 1. April 1871 stattfinden, was dem betheiligten Publikum zur Beachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Bromberg, den 28. October 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

497) Wegen der in Rheinland, Westphalen, Elsaß und Deutsch-Lothringen herrschenden Theuerung, wird für dorthin bestimmte und mit directen Frachtbrief-Adressen zur Beförderung aufgelieferte Kartoffelsendungen auf der Ostbahn, vorläufig bis zum 1. Mai 1871, ein ermäßigter Frachtsatz von 1 Pf. pro Ctr. und Meile erhoben. Bei Aufgabe auf einer Ostbahn-Station wird außerdem eine Expeditions-Gebühr von 1,8 Pf. pro Ctr. erhoben.

Bromberg, den 31. October 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

498) Die zum 15. d. M. beabsichtigte Betriebseröffnung der Eisenbahnstrecken Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargardt und Insterburg-Gerdauen ist in Folge der gegenwärtigen Gestaltung der Kriegsverhältnisse, auf höhere Anordnung, bis auf Weiteres aufgeschoben worden.

Bromberg, den 5. November 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

499) Das unterm 5. November 1870 ausgegebene 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7741 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße; unter

No. 7742 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königl. Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 12. October 1870; unter

No. 7743 die Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 12. October 1870; und unter

No. 7744 die Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerks-Revier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. October 1870.

500) **Personal-Chronik.**

Der Appellationsgerichtsrath Rappold zu Marienwerder ist zum Ober-Tribunals-Rath und der Gerichts-Assessor Feichtmayer zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Pr. Stargardt ernannt worden.

Der Hilfsbote Krebs in Pr. Stargardt ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Bote und Executor angestellt worden.

Als Schiedmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Gutsbesitzer v. Zelewski zu Zemblewo für das Kirchspiel Strzepcz, Kreises Neustadt; der Lehrer Ruttkowski zu Darßlub für das Kirchspiel Mechau, Kreises Neustadt; der Schulze Lange zu Neudorf für das Kirchspiel Pr. Mark, Kr. Elbing; der Rentier Tuchel zu Jungfer für das Kirchspiel Jungfer, Kreises Elbing; der Gastwirth Lettau zu Pomehrendorf für das Kirchspiel Pomehrendorf, Kreises Elbing; der Rentier Lepp zu Langfuhr für den 31. Bezirk der Stadt Danzig; der Hofbesitzer Jacob Welke zu Schoensee für Kirchspiel Schoensee, Kreises Marienburg; der Hofbesitzer Rudolph Mierau zu Gnojau für das Kirchspiel Altmünsterberg, Kreises Marienburg.

In Stelle des Civil-Supernumerars Boltenhagen, welcher dem General-Gouvernement im Elsaß zur commissarischen Beschäftigung als Polizei-Commissar überwiesen worden, ist der Civil-Supernumerar Richterlein mit der Verwaltung des Königl. Domainen-Rentamts zu Pr. Stargardt beauftragt worden.

Es sind versetzt: der Stations-Vorsteher Daunert von Strausberg nach Pr. Stargardt, der Stations-Aufseher Hoffmann in Simonsdorf, als Stations-Vorsteher nach Flatow, und der Stations-Assistent Moritz in Elbing als commissarischer Stations-Aufseher nach Simonsdorf.

Die Wiesenmeister Tietsche zu Wiesenhaus und Sackritz zu Cottasberg sind als solche definitiv angestellt und vereidigt worden.

Der Postpackelträger Klaebau in Danzig, die Landbriefträger Bartkowski in Putzig und Wunglück in Sullenczyn, sowie der Post-Expediteur Reffler in Rheda sind angestellt; die Post-Conducteure Everhau, Zahr, und der Post-Bureaudiener Thomaszewski in Danzig sind pensionirt, und der Bureaudiener Petendorf in Dirschau ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Der Post-Expedient Kümmel ist von Berent nach Danzig versetzt und der Post-Expediteur Sadewasser in Rheda freiwillig ausgeschieden.

Der Chaussee-Aufseher Rosnowski ist von Kornen auf die durch den Tod des p. Bluhm erledigte Chaussee-Aufseher-Stelle zu Langfuhr versetzt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46. Danzig, den 16. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

501) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 1. Dezember d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli d. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. Dezember d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August d. J werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 28. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. Dezember d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Preußischer Staatsanzeiger No. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung d er Satsschulden zu richten sind.

Berlin, den 4. November 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

502) Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von Thionville — zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville“ enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen noch immer Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in feste, mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, recht haltbar auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eignen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenz-Karte namhaft macht, sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Postamt.

503) Nach §. 1 und §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1870, betreffend das Posttaxwesen im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, werden portopflichtige Dienstbriefe im inneren Verkehr des gedachten Verwaltungsbereichs, sowie im Verkehr mit Norddeutschland mit dem durch diese Verordnung für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht zu belegen sind, welche

von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen,

zur Versendung im inneren Verkehr der Ober-Postdirectionsbezirke Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie im Verkehr zwischen diesen Bezirken und dem Norddeutschen

Postgebiet zur Post geliefert werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk: „Portopflichtige Dienstsache" versehen,
b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen fällt, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Berlin, den 5 November 1870.

General-Postamt.

504) Von dem Johanniter-Depot in Pont à Mousson sind dem Feldpostrelais des genannten Ortes am 3. d. M. etwa 1000 meist aus den Monaten August und September herrührende Briefe übergeben worden, welche, an Delegirte, Krankenpfleger, Lazarethkranke u. s. w. gerichtet, dem Johanniter-Depot zur Weiterbesorgung zugeführt worden waren und deren Aushändigung an die Adressaten bis dahin nicht hatte erfolgen können. Das gedachte Feldpostrelais hat diese Briefe, mit dem Vermerk „aus dem Johanniter-Depot" versehen und mit dem Tagesstempel vom 3. November bedruckt, soweit als thunlich den Adressaten nachgesandt, im Uebrigen aber nach den Aufgabeorten zurückgeleitet.

Zur Erklärung der Versäumnisse bei den fraglichen Briefen wird dieser Zusammenhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1870.

General-Postamt.

505) Vom 15. November ab wird bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen das Postanweisungs-Verfahren eingeführt werden. Die Ein- und Auszahlungen werden in der dort gültigen Frankenwährung geschehen. Im Verkehr zwischen Norddeutschland und jenen Postanstalten können im Wege der Postanweisung Zahlungen:

a) in der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 200 Franken und
b) in der Richtung aus dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch oder 87½ Gulden Süddeutsch

vermittelt werden.

An Gebühr, welche vom Absender stets im Voraus zu entrichten ist, werden dafür erhoben

im Falle a: für Beträge bis zu 100 Fr. 2 Groschen,
für Beträge über 100 bis 200 Fr. vier Groschen; und

im Falle b: für Beträge bis zu 25 Thlr. oder 43¾ Gulden Süddeutsch 25 Centimen,
für Beträge über 25 bis 50 Thlr. oder über 43¾ bis 87½ Gulden Südd. 50 Cent.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen hat bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular zu erfolgen. Der Betrag ist vom Absender auf der Postanweisung in Francs und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Bei der Einzahlung des Betrages in diesseitiger Währung kommt für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung das Reduktionsverhältniß von 1 Fr. = 8¼ Groschen zur Anwendung.

Berlin, den 10. November 1870.

General-Postamt.

506) Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 29. October bis 5. November die zur Beförderung der Feldpostsendungen von der II., III. und IV. Armee nach der Heimath benutzten Eisenbahnzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. M. den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9. November 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

507) Einpfarrungs-Urkunde

für die evangelischen Bewohner der Ortschaft Herrenhagen zur evangelischen Kirche in Groß-Lesewitz.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen und des Genehmigungs-Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Juli 1870, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner der Ortschaft Herrenhagen, Marienburger Kreises, werden zur evangelischen Kirche in Gr. Lesewitz definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind verpflichtet, bei allen geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, sich des Amtes des evangelischen Geistlichen der Kirche zu Gr. Lesewitz zu bedienen und dafür die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen übernimmt auch der Geistliche an dieser Kirche gegen sie alle Pflichten, welche ihm seinen übrigen Eingepfarrten gegenüber obliegen.

§. 3. Die neu Eingepfarrten haben folgende Abgaben zu entrichten:

A. an den Pfarrer.

I. Die Stolgebühren nach der in Gemäßheit der Beschlüsse der Kirchengemeinde vom 20. Mai 1869 neu festgestellten Taxe.

II. Die dem Pfarrer vokationsmäßig zustehenden, zuletzt durch die bestätigten Beschlüsse der Kirchengemeinde

vom 16. Juli 1868 neu regulirten Abgaben und zwar nach dem für die Mitglieder der Stammgemeinde bestehenden Maaßstabe, d. h. mit Ausnahme der vom Rauch zu entrichtenden Entschädigung für Kalende und Vitaltag nach dem wirklichen kullmischen Hufenbestande.

Im Einzelnen ist demgemäß zur Zeit zu entrichten:
1. zum fixirten Gehalt alljährlich 1 Thlr. pro Hufe, zahlbar in 4 Quartalen;
2. an Dezem ½ Scheffel Roggen und 1 Scheffel Gerste pro Hufe, von Michaelis bis Martini jeden Jahres fällig;
3. an Entschädigung für Futter:
   a. 1 Scheffel Hafer pro Hufe, alljährlich von Michaelis bis Martini fällig,
   b. von jährlich 180 Thlr. zum Ankauf von Heu, Futter, Stroh ꝛc. für Kuhweidegeld der nach dem Hufenstande für jeden Einzelnen sich ergebenden Antheil;
4. von der für Brennmaterial festgesetzten Entschädigung von jährlich 50 Thlr., zahlbar heilige 3 Könige, ebenfalls der nach dem Hufenbestande für jeden Einzelnen sich ergebende Antheil; endlich:
5. vom Rauch, d. h. von jedem bebauten Grundstücke von wenigstens 15 Morgen kullmisch, Entschädigung für Kalende und Vitaltag mit 2 Scheffel Roggen, fällig um Weihnachten jeden Jahres.

B. An den Organisten.

An diesen haben die neu Eingepfarrten bis auf Weiteres, d. h. bis zu einer etwaigen anderweiten Regulirung die in der Schulmatrikel vom 7. September 1857 dem Organisten zugesicherten Stolgebühren und Abgaben nach dem in der Matrikel festgesetzten Aufbringungsmodus mit der Maaßgabe zu entrichten, daß sie zu diesen Leistungen und in derselben Weise wie die Eingesessenen der am wenigsten belasteten Ortschaft Tragheim beizutragen haben.

§. 4. Bei vorkommenden Bauten an den Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäuden haben die evangelischen Bewohner von Herrenhagen die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinde zur Last fallenden Beiträge zu entrichten.

§. 5. Für die vorstehend im §. 3 und 4 erwähnten Verpflichtungen werden den neu Eingepfarrten folgende Rechte eingeräumt:
1. das Patronatsrecht, insbesondere Stimmrecht bei den Berathungen der Kirchengemeinde und das Recht der Theilnahme an der Wahl des Pfarrers und des Organisten. Diese Rechte stehen den neu Eingepfarrten in demselben Maaße wie den Mitgliedern der Stammgemeinden, d. h. allen Besitzern von mindestens ½ kullmischen Hufe zu;
2. freier Sitz in der Kirche für jeden stimmberechtigten Besitzer und die Mitglieder seiner Familie;
3. Theilnahme-Recht an dem Parochial-Kirchhofe.

§. 6. Die vorbezeichneten Rechte und Verpflichtungen erstrecken sich auch auf diejenigen evangelischen Bewohner, welche erst später in der Ortschaft Herrenhagen ihren Wohnsitz nehmen.

§. 7. Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben und Leistungen, welche von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und resp. Verpflichtung sein Bewenden.

§. 8. Die evangelische Kirche zu Gr. Lesewitz und die an derselben angestellten Geistlichen und Kirchendiener haben kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die im §. 1 gedachten Evangelischen mit Genehmigung der geistlichen Obern sich wieder von dem Verbande der Kirche zu Gr. Lesewitz trennen sollten. Ueberhaupt steht weder der genannten Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 7. October 1870.
Königliches Konsistorium der Provinz Preußen.

Danzig, den 16. September 1870.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlung wird von den unterzeichneten Behörden folgende

Stol-Gebühren-Taxe

für den evangelischen Pfarrer in Gr. Lesewitz festgesetzt:
1. Für dreimaliges Aufgebot incl. Trauung:
   von einem Nachbaren 3 Thlr.,
   von einem Eigenthümer oder Professionisten 2 Thlr.,
   von einem Arbeitsmann 1 Thlr.
2. Für dreimaliges Aufgebot ohne Trauung:
   von einem Nachbarn 1 Thlr. 15 Sgr.,
   von einem Eigenthümer oder Professionisten 1 Thlr.,
   von einem Arbeitsmann 15 Sgr.
3. Für eine Danksagung bei einer Wöchnerin:
   von einem Nachbaren 15 Sgr.,
   von einem Eigenthümer oder Professionisten 10 Sgr.,
   von einem Arbeitsmann 5 Sgr.
4. Für eine Danksagung beim Kirchengang der Wöchnerin wie ad 3.
5. Für die Taufe oder Geburtsanzeige:
   von einem Nachbaren 1 Thlr.,
   von einem Eigenthümer oder Professionisten 20 Sgr.,
   von einem Arbeitsmann 10 Sgr.
6. Bei Verleihung des heiligen Abendmahls auf dem Krankenbette:
   von einem Nachbaren 1 Thlr.,
   von einem Eigenthümer oder Professionisten 20 Sgr.,
   von einem Arbeitsmann 5 Sgr.
   (Die Entrichtung von Gebühren für Kranken-Communionen unterliegt jedoch dem Belieben der Betheiligten und dürfen die dafür vorstehend ausgeworfenen Beträge lediglich einen Anhalt bieten, auf welche Höhe etwaige freiwillige Gaben sachentsprechend zu bemessen sind.)
7. Für eine Leichenpredigt:
   von einem Nachbaren 2 Thlr.,
   von einem Eigenthümer oder Professionisten 2 Thlr.,
   von einem Arbeitsmann 1 Thlr.
8. Für eine Parentation:
   von einem Nachbaren 1 Thlr.,
   von einem Eigenthümer oder Professionisten 1 Thlr.,
   von einem Arbeitsmann 20 Sgr.

9. Für die Begleitung der Leiche ohne Leichenpredigt und Parentation:
von einem Nachbaren 1 Thlr.,
von einem Eigenthümer oder Professionisten 20 Sgr.,
von einem Arbeitsmann 10 Sgr.
10. Für die Eintragung eines Sterbefalles oder eine Tragung ins Kirchenbuch:
von einem Nachbaren 1 Thlr.,
von einem Eigenthümer oder Professionisten 20 Sgr.,
von einem Arbeitsmann 10 Sgr.
11. Bei der Einsegnung und für Confirmanden-Unterricht:
von einem Nachbaren 2 Thlr.,
von einem Eigenthümer oder Professionisten 1 Thlr.,
von einem Arbeitsmann 20 Sgr.
12. Danksagungen bei Sterbefällen gratis
Von dem mennonitischen Grundstück Gr. Lesewitz No. 16. der Hakenbude, wird gemäß Kaufkontracts vom 22. Mai 1789 für einen jedesmaligen Aktus (Geburts-, Traunungs- oder Sterbefall) an den evangelischen Pfarrer 1 Thlr. bezahlt.

Königsberg, den 7. October 1870.

Königliches Konsistorium der Provinz Preußen.
Moll.

Danzig, den 16. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Auerswald.

Vorstehende Einpfarrungs-Urkunde nebst Stolgebühren-Taxe wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. October 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

508) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

1. der auf dem Rittergute Rucewo haftenden 4prozentigen Pfandbriefe:
   No. 99 bis incl. 110 über je 1,000 Thlr.
   No. 119 über 800 Thlr.
   No. 129 über 600 Thlr.
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Gutenwerder, Pamientowo, Bozejewice, Werry, Radlowo, Gawroniec, Groß-Suchorencz, Tombrowo, Kreis Inowraclaw, Ossowitz, Karnowko und Benkowo haftenden $3^1/_2$prozentigen Pfandbriefe;
3. sämmtlicher auf den Rittergütern Rombino, Wroble, Zabno, Kreis Inowraclaw, Tucholka, Kreis Conitz, haftenden $3^1/_2$- und 4prozentigen Pfandbriefe;
4. sämmtlicher auf dem Rittergute Rojewo haftenden 4prozentigen Pfandbriefe;

B. aus dem Landschafts-Departement Danzig:
sämmtlicher auf dem Rittergute Liniewo haftenden Pfandbriefe;

C. aus dem Landschafts-Departement Marienwerder

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Gallnau, Trankwitz, Wiedersee und Zigahnen haftenden $3^1/_2$prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Kattlewo und Rosainen haftenden $3^1/_2$- und 4prozentigen Pfandbriefe;
3. sämmtlicher auf dem Rittergute Grabia haftenden 4prozentigen Pfandbriefe;

D. aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:
sämmtlicher auf den Rittergütern Preussendorf, Stranz und Czarnikau haftenden $3^1/_2$prozentigen Pfandbriefe werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Danzig, Marienwerder und Schneidemühl in kursfähigem Zustande mit laufenden Kupons spätestens bis zum 15. Februar 1871 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreuß. Pfandbriefe und Kupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Th. 1 des revidirten Westpr. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 1. November 1870.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

509) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen &c. genehmigt worden, daß das dem Einsassen Johann Hein in Roßgarten gehörige, ca. 5 Morgen kullm. große Grundstück mit dem Gemeinde-Verbande Roßgarten, Kreises Elbing, vereinigt worden.

Danzig, den 8. November 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

510) Die Personenpost zwischen Putzig und Rheda Westpr. wird mit dem 14. d. M. aufgehoben. Mit demselben Tage hört die Station für alles Postfuhrwerk in Putzig auf.

Danzig, den 11. November 1870.

Der Ober-Post-Director.

511) Zwischen den Ostbahnstationen Königsberg Elbing, Danzig, Bromberg, Thorn, Kreuz und Alexandrowo, einerseits, und der Station Hamburg, andererseits, tritt mit dem 15. November d. J. ein ermäßigter Ausnahmetarif für Spiritussendungen von 100 Ctr. und darüber in Kraft.

Die Tarifsätze können bei den oben genannten Stationen eingesehen werden.

Königl. Direction der Ostbahn.
Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

512) Das unterm 11. November 1870 ausgegebene 46. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 585 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thaler. Vom 7. November 1870; und unter

No. 586 die Ertheilung des Exequatur als schwedisch-norwegischer Vize-Konsul an den Kaufmann Ludwig Brüzmann in Papenburg.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47. Danzig, den 23. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

513) **Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militairpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe.**

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegsministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1. Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.

   Reconvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem §. 74 der Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reservelazarethen an die Ersatz-Truppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königlichen General-Kommando's in Privatpflege gegeben.
2. Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militair-Personen aus einem Reserve-Lazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königlichen General-Kommando's genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

J. V.

(gez.) Klotz.

514) Beim Kriegs-Ministerium gehen zahlreiche Gesuche um zeitweise Ueberlassung von eroberten französischen Mitrailleusen zur Ausstellung gegen Entgelt ein, welchen theils patriotische Zwecke, theils aber auch persönliche Interessen zu Grunde liegen.

In Bezug hierauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine Berücksichtigung solcher Gesuche nur dann eintreten kann, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß der Ertrag der Ausstellung lediglich im Interesse der Krieger, resp. der Familien derselben Verwendung finden wird, und wenn die Antragsteller gleichzeitig die Verpflichtung übernehmen, die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Mitrailleuse — zu deren Deckung dem Kriegs-Ministerium Fonds nicht zur Verfügung stehen — zu tragen.

Um nun die im Interesse der Krieger und ihrer Angehörigen im ganzen Lande thätigen Vereine ꝛc. in ihren humanen Bestrebungen thunlichst zu unterstützen und den Antragstellern die aus der Schaustellung einer Mitrailleuse gegen Entgelt erhofften Einnahmen so wenig als möglich durch Transport-Ausgaben zu schmälern, wird das Kriegs-Ministerium jedem der Königlichen stellvertretenden General-Kommandos des 1. bis 11. Armee-Corps sobald als möglich eine Mitrailleuse nebst Protze, Zubehör und Patronen für eine Charge zu Ausstellungszwecken für die betreffende Provinz, resp. für die im Corps-Bereich liegenden Staaten des Norddeutschen Bundes zur Verfügung stellen.

Bezügliche, durch die Ortspolizei-Behörde legitimirte Anträge sind daher von jetzt ab dem Königlichen stellvertretenden General-Kommando der resp. Provinz einzureichen, welches dieselben prüfen und den obwaltenden Umständen entsprechend beantworten wird.

Die vom Allgemeinen Kriegs-Departement bisher in Aussicht gestellten Zusendungen von Mitrailleusen kommen sobald als thunlich ohne besonderen weiteren Antrag bei dem resp. stellvertretenden General-Kommando zur Ausführung, wogegen die noch nicht beantworteten bezüglichen Anträge an die betreffenden der bezeichneten Stellen zur Erledigung abgegeben werden.

Berlin, den 11. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

515) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 29. October c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1. Dezember 1870 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schoenau, Bolkenhagen, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schäling als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Zimmermann als interimistischen zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

516) Im Elsaß und in Lothringen sind ferner folgende deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten:

im Elsaß die Postanstalten in Andelach (Andlau-au-val), Egisheim, Kaysersberg, Markenheim, Mühlhausen, Reichenweier, Rufach, und Sennheim (Cernay);

in Lothringen die Postanstalt in Berny.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

517) Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Päckereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publikum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Päckereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht, bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats Dezember zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

518) Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Päckereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. Dezember aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpost-Packeten der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publikums, sowie um dem übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. Dezember vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

519) Von den innerhalb der besetzten französischen Gebietstheile stehenden deutschen Truppen befindet sich ein Theil in festen Standquartieren. Um die Korrespondenz dieser Truppen, Administrationen, Lazarethe &c. zu vermitteln, sind Feldpoststationen (Relais) an folgenden Orten Frankreichs errichtet: Bar-le-Duc, Blesme (Depart. Marne), Briey, Châlons-sur-Marne, Charmes (Depart. Vosges), Château-Thierry (Depart. Aisne), Chaumont (Depart. Haute-Marne), Clermont-en-Argonne, Corbeil (Depart. Seine-et-Oise), Coulommiers (Depart. Seine-et-Marne), Crespy-en-Valois (Depart. Oise), Dammartin (Depart. Seine-et-Marne), Epernay, Epinal (Depart. Vosges), Etain, Etampes (Depart. Seine-et-Oise), Fismes (Depart. Marne), Gonesse (Depart. Seine-et-Oise), Grand-Pré (Depart. Ardennes), Gray (Depart. Haute-Saône), Lagny (Depart. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Depart. Seine-et-Marne), Metz, Nancy, Nanteuille-Haudouin, Nanteuil-sur-Marne, Neufchâteau (Departement Vosges), Neuilly-St.-Front, Pont-à-Mousson, Rambouillet (Depart. Seine-et-Oise), Rheims, Rethel (Depart. Ardennes), Sedan, Sens (Depart. Yonne), St. Blin (Depart. Haute-Marne), St. Germain-en-Laye, St. Loup (Depart. Haute-Saône), St. Mihiel, Toul (Depart. Meurthe), Tournan (Depart. Seine-et-Marne), Troyes (Depart. Aube), Varennes-en-Argonne, Verdun, Versailles (Depart. Seine-et-Oise), Vesoul (Depart. Haute-Saône), Villeneuve-St.-Georges, Villers-Cotterets (Depart. Aisne), Vitry-le-Français und Vouziers (Depart. Ardennes).

Diese Feldpoststationen vermitteln auch den Korrespondenzverkehr für die in ihrer Umgegend befindlichen Truppenkommandos, Lazarethe, Behörden &c.

Sofern den Absendern genau bekannt ist, daß die Adressaten an den vorbezeichneten Orten stehen, oder sich in so naher Umgebung derselben befinden, daß sie

ihre Postsachen durch eine der obengenannten Feldpoststationen empfangen, empfiehlt es sich, außer den allgemein vorgeschriebenen genauen Angaben über den Truppentheil, welchem der Adressat angehört, auch den Standort auf der Adresse anzugeben. Namentlich wird dies bei den Truppen der Landwehr in sehr vielen Fällen von Nutzen sein.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

520) Nachdem das zweite (Pommersche) Armee-Corps in die Cernirungslinie von Paris eingerückt ist, können Privatpäckereien für die Truppen dieses Armee-Corps zur Beförderung mit der Post unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen wiederum angenommen werden.

Berlin, den 20. November 1870.

General-Postamt.

521) Im Elsaß sind ferner in folgenden Orten deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten: in Bergheim, Ensisheim, Epfig, Ittenheim, Kestenholz (Chatenois), Lembach, Munzenheim, Neu-Breisach (Neuf-Brisach), Niederrödern, Rappoltsweiler (Ribeauvillé), Truchtersheim und Weiler (Villé).

Berlin, den 12. November 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

522) Auf die Anfrage vom 23. d. M. gereicht Ihnen hierdurch zum Bescheide, daß eine Beschäftigung bei Prämien-Straßen, sowie bei Provinzial- oder kreisständischen Instituten nur dann der, als Vorbedingung für eine künftige Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister in dem Circular-Erlasse vom 28. Juni c. geforderten Beschäftigung bei einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien resp. bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission gleich zu achten ist, wenn der Auftrag zu einer solchen Beschäftigung unmittelbar von der betreffenden Königlichen Regierung (Landdrostei) oder deren Organen ertheilt wird und die auf Grund dieses Auftrages auszuführenden Arbeiten unter der unmittelbaren Aufsicht eines etatsmäßig angestellten Königl. Baubeamten stehen.

Berlin, den 29. October 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

An

den Baumeister Herrn NN. zu NN.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. November 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

523) Unter Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 16. August 1869 (Amtsblatt pro 1869, Stück 35, S. 171 No. 416) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der mittelst notariellen Actes d. d. Paris, den 13. April 1859, zum General-Inspektor und Bevollmächtigten der „Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Impériale in Paris“ bestellte Dr. Eikerling in Paderborn diese Stellung aufgegeben hat; daß ein Nachfolger für denselben noch nicht ernannt ist, und daß eine Einwirkung auf die Organe der Gesellschaft sich unter den jetzigen Verhältnissen nicht ausüben läßt.

Die am 31. Mai 1861 für die Gesellschaft ausgefertigte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist zur Zeit noch in Kraft; jedoch wird bemerkt, daß durch das Ausscheiden des p. Eikerling die Stellung der nach Artikel 29 der Gesellschaftsstatuten durch den Administrations-Rath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren Bestallungen nicht besondere Abweichungen enthalten, nicht berührt wird. Es darf also erwartet werden, daß dieselben ihre bisherige Geschäftsführung noch weiter fortsetzen; insbesondere aber gemäß §§. 50 und 52 ihrer Instruktion die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden.

Danzig, den 17. November 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

524) Durch Allerhöchste Ordre vom 25. August d. J. sind die Ortschaften Bürgerwiesen, Sandweg und Steindamm, einschließlich der in Sandweg belegenen 2 Morgen Land des Besitzers von Kriesel, zu einem Gemeindebezirke mit dem Namen „Bürgerwiesen“ vereinigt, und es ist demnächst von dem Herrn Minister des Innern genehmigt, daß das Etablissement Kriesel, mit Ausschluß der dem Besitzer desselben gehörigen und in Sandweg belegenen 2 Morgen Land, von dem Polizeibezirke des Königlichen ländlichen Polizei-Amtes hierselbst abgetrennt und dem Gemeinde- und Polizeibezirke der Stadt Danzig zugeschlagen werde.

Danzig, den 15. November 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

525) Das Schalterfenster bei der Postexpedition in Praust ist für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

an Wochentagen:

im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12½ Uhr Mittags,
im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 12½ Uhr Mittags,
und von 2½ bis 8 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
im Sommer von 7 bis 9 Uhr Vormittags,
und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags;

an Feiertagen,

welche nicht auf einen Sonntag fallen:

im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Vormittags,
von 11 Uhr Vorm. bis 12½ Uhr Mittags
und von 3 bis 8 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 19. November 1870.

Der Ober-Post-Director.

526) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 29. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück No. 157, 180, 306, 1192, 1506, 1588, 1608, 1632, 2024, 2447, 2497, 2750, 3693, 3746, 4037, 4189, 4358, 4403, 4696.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück No. 49, 98, 438, 505, 619, 762, 873, 1069, 1087, 1265.

Littr. C. à 100 Thlr. 68 Stück No. 23, 60, 97, 131, 210, 250, 285, 294, 511, 670, 726, 939, 949, 1095, 1178, 1218, 1376, 1408, 1431, 1570, 1592, 1617, 1651, 1850, 2059, 2124, 2501, 2709, 2718, 2732, 2743, 2935, 2983, 3009, 3037, 3073, 3075, 3186, 3362, 3416, 3541, 3548, 3561, 3579, 3622, 3793, 3977, 4000, 4016, 4195, 4414, 4428, 4447, 4499, 4521, 4566, 4711, 4719, 4880, 5051, 5373, 5386, 5484, 5528, 5677, 5773, 5786, 5787.

Littr. D. à 25 Thlr. 51 Stück No. 9, 128, 140, 204, 264, 324, 364, 378, 447, 510, 519, 539, 544, 545, 658, 732, 741, 798, 827, 953, 1376, 1514, 1561, 1643, 1707, 1944, 2002, 2052, 2189, 2234, 2243, 2336, 2368, 2412, 2549, 2565, 2952, 3008, 3074, 3299, 3340, 3398, 3428, 3503, 3904, 3945, 3989, 4006, 4010, 4044, 4063.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 10—16 und Talons **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,**

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabfolgt.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank f. die Provinz Preußen.
(gez.) Muellner.

527) Die der katholischen Kirche zu Lubsdorf gehörigen Westpreußischen Pfandbriefe:

No. 45 Pieranie über 25 Thlr.,
No. 289 Hoffstädt über 25 Thlr.,

sind angeblich mit der im Hause des Kirchenkassen-Rendanten Johann Manthey befindlichen Kirchengasse bei dem am 26. Mai 1869 erfolgten Brande jenes Hauses verbrannt und sollen amortisirt werden.

Marienwerder, den 14. November 1870.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.
von Lawrenz.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

528) Das unterm 17. November 1870 ausgegebene 47. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 587 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870.

529) Das unterm 18. November 1870 ausgegebene 48. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 588 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1870; und unter

No. 589 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

530) Das unterm 14. November 1870 ausgegebene 46. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7745 den Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870; und unter

No. 7746 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Patent-Verleihungen.

531) Dem Fabrikanten Rudolph Thomas und dem Techniker Wilhelm Berghaus ist unter dem 9. November 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Pumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

532) Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrer in Neuteich, Gustav Heermann, ist zum zweiten Prediger an der evangelischen St. Georgs-Kirche zu Marienburg von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Die Verwaltung der Königl. Oberförsterei Okonin ist dem Oberförster Anbersch übertragen, welcher seinen Wohnsitz in Königswiese nehmen wird.

Der Domainen-Rentamts-Verwalter Richterlein ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Polizei-Anwalts-Bezirk Pr. Stargardt widerruflich ernannt worden.

Der Maschinenschlosser Ferdinand Klarck in Hela ist als zweiter Leuchtthurmwärter daselbst definitiv angestellt worden.

Der bisherige Forstaufseher Carl Leo Milo ist als Königlicher Förster für den Schutzbezirk Ciss, in der Oberförsterei Okonin, definitiv angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48. Danzig, den 30. November 1870.

533) Wir publiciren nachstehend die Rede, welche von dem von Seiner Majestät dem Könige mit der Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes Allergnädigst beauftragten Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Staats-Minister Delbrück, am 24. November d. J. im Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin, vor den versammelten Reichstags-Abgeordneten verlesen worden ist.

Danzig, den 28. November 1870.
Königl. Regierung.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruhet, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der, zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Actenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maaße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit andern Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserm Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen, sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr

lebhafter Wunsch, daß es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedens-Vertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe, als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Würtemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig abschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr als drei Jahren, haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die, auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsre süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich, auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl, im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

534) Aus einem Bericht der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten hierselbst habe ich ersehen, daß sich vielseitig der Wunsch nach einer Aenderung der die Bereitung der trocknen narkotischen Extracte betreffenden Vorschrift der Landes-Pharmakopöe deshalb bemerklich gemacht hat, weil diese Extracte wegen der Unlöslichkeit des denselben zugemengten Süßholzpulvers in Wasser nur zu Pulvern und Pillen, nicht aber zu flüssigen Mixturen zweckmäßig verwendet werden können.

Da nun in Folge angestellter Versuche in dem reinen Dextrin eine indifferent wirkende, nicht hygroskopische, geschmacklose und in Wasser völlig lösliche Substanz ermittelt worden ist, welche sich als Ersatz für das Süßholzpulver zur Verbindung mit den narkotischen Extracten sowohl in getrocknetem Zustande, als auch in Auflösungen besonders geeignet gezeigt hat, so bestimme ich auf den Antrag der vorgedachten Commission, daß die trocknen narkotischen Extracte künftig nicht mehr mit Süßholzpulver gemengt, sondern mit Zusatz von reinem Dextrin, im Uebrigen aber auf die in der Landes-Pharmakopöe vorgeschriebene Weise bereitet werden sollen. Für die betreffende Vorschrift der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. tritt hiernach folgende Aenderung ein:

Pag. 58 ibid. lin. 6 ist statt: Radice Glycyrrhizae pulverata zu setzen: Dextrino puro und

Pag. 58 ibid. lin. 10 ist statt: Radicis Glycyrrhizae zu setzen: Dextrini puri.

Die auf diese Weise bereiteten trocknen narkotischen Extracte, deren Standgefäße in den Apotheken wie bisher die Signatur: sumatur duplum führen müssen, dürfen demnach auch in Auflösungen verwendet und in Anrechnung gebracht werden.

Diese Bestimmung hat mit dem 1. Januar k. J. in Kraft zu treten.

Berlin, den 14. November 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Land-Drosteien und das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

535) Nachstehend bringen wir die Bedingungen bezüglich der Aufnahme in die Idioten-Anstalt zu Rastenburg, sowie das vorgeschriebene Formular des Fragebogens zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. November 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bedingungen
für die
Aufnahme in die Idioten-Anstalt zu Rastenburg.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte nach dem nachfolgenden Bogen vollständig und sorgsam auszufüllen ist. 2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Taufschein und der beantwortete Fragebogen beizufügen. 3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei. Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter pränumerando zahlbar; die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die von der zuständigen Verwaltungs-Behörde oder in sonst beglaubigter Art abzugeben ist. 4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird. 5. Der Austritt des Zöglings ist Seitens der Angehörigen drei Monate vorher anzumelden. 6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen: a) einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werktage, b) vier neue Hemden, c) ein Dutzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene, d) ein Dutzend Taschentücher, e) zwei Paar Schuhe oder Stiefel und ein Paar Pantoffeln, f) einen Waschschwamm und einen engen und einen weiten Kamm. 7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in Allem was seine Pflege und Erziehung betrifft der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Rastenburg, 8. November 1870. Das Curatorium.

F r a g e b o g e n
für die
Idioten-Anstalt zu Rastenburg.

1. Vor- und Zuname des Kindes. Alter. Wieviel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren? 2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern. 3. Wie liegt die Wohnung in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich? 4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen? 5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet? 6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder andern Schädlichkeiten ausgesetzt? 7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich? 8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche? 9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden? 10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Skrophulosis, Rhachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), an Helminthiasis, an chronischen Haut-Krankheiten, namentlich an Kopf-Ausschlag? 11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile ꝛc. bekannt? 12. Wie ist der gegenwärtige Zustand des Kindes. 13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf? 14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben. 15. Welche Heilungsversuche sind gemacht worden? 16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können? 17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregt (erethisch)? 18. Wie ist die Gemühtsart des Kindes? a) Ist es störrig, still oder lärmend? b) Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein? 19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet? 20 Kann es seine Beine und Finger, resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden ꝛc. bis zu leichten technischen Beschäftigungen? 21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein? a) Ist es laut- und stimmlos? Lallt es bisweilen Melodien nach? b) Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach? c) Gebraucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen? d) Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), nienei (schlafen) und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen? e) Kann es einen einfachen Satz nachsprechen? f) Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne innern Zusammenhang zur unpassenden Zeit? 22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise? 23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht? 24 In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen? a) Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen ꝛc.? b) Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes ꝛc.? c) Spielt und beschäftigt es sich und womit? d) Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle ꝛc.? e) Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten? f) Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung, und auf welche Weise zeigt sich dies? g) Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten? h) Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise? i) Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

---

536) Polizei-Verordnung.

Nachdem von dem Meliorationsverbande für das untere Czarnau-Thal im Kreise Neustadt die erforderlichen Graben- und Dammbauten ausgeführt worden, verordnen wir, zum Schutz dieser Anlagen, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§. 1. Die Böschungen des Czarnau-Canals und der übrigen Gräben, sowie die Böschungen und Kronen der Dämme am Czarnau-Canal und am Karwenbrucher Fließe dürfen unbefugter Weise weder betreten, noch zum Karren oder Fahren benutzt, noch mit Vieh betrieben werden.

§. 2. Das Tränken des Viehes in dem Czarnau-Canal oder den Gräben an anderen, als den freigegebenen und dazu eingerichteten Tränkstellen ist nicht gestattet. Die Anlegung von Tränkstellen darf nur nach Einholung der Erlaubniß des Schau-Directors des Meliorations-Verbandes in der von ihm vorgeschriebenen Einrichtung erfolgen.

§. 3. Das Bett des Czarnau-Canals und der Entwässerungsgräben darf durch Hineinwerfen oder Hineinlegen irgend welcher Gegenstände in keiner Weise beschränkt oder verflacht werden. Stege und Brücken über den Czarnau-Canal und die Gräben anzulegen, ist nur nach eingeholter Erlaubniß des Schau-Directors in der von ihm vorgeschriebenen Construction gestattet.

§. 4. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt, außer dem Ersatze des verursachten Schadens, in eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis 5 Thaler.

Danzig, den 21. November 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

537) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 29. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück No. 157, 180, 306, 1192, 1506, 1588, 1608, 1632, 2024, 2447, 2497, 2750, 3693, 3746, 4037, 4189, 4358, 4403, 4696.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück No. 49, 98, 438, 505, 619, 762, 873, 1069, 1087, 1265.

Littr. C. à 100 Thlr. 68 Stück No. 23, 60, 97, 131, 210, 250, 285, 294, 511, 670, 726, 939, 949, 1095, 1178, 1218, 1376, 1408, 1431, 1570, 1592, 1617, 1651, 1850, 2059, 2124, 2501, 2709, 2718, 2732, 2743, 2935, 2983, 3009, 3037, 3073, 3075, 3186, 3362, 3416, 3541, 3548, 3561, 3579, 3622, 3793, 3977, 4000, 4016, 4195, 4414, 4428, 4447, 4499, 4521, 4566, 4711, 4719, 4880, 5051, 5373, 5386, 5484, 5528, 5677, 5773, 5786, 5787.

Littr. D. à 25 Thlr. 51 Stück No. 9, 128, 140, 204, 264, 324, 364, 378, 447, 510, 519, 539, 514, 545, 658, 732, 741, 798, 827, 953, 1376, 1514, 1561, 1643, 1707, 1944, 2002, 2052, 2189, 2234, 2243, 2336, 2368, 2412, 2549, 2565, 2952 3008, 3074, 3299, 3340, 3398, 3428, 3503, 3904, 3945, 3989, 4006, 4010, 4044, 4063.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 10—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabfolgt.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank f. die Provinz Preußen.

(gez.) Muellner.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

538) Das unterm 25. November 1870 ausgegebene 47. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7747 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern. Vom 19. October 1870; unter

No. 7748 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. October 1870; unter

No. 7749 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 21. October 1870; und unter

No. 7750 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Patent-Verleihungen.

539) Dem M. H. Kernaul in Berlin ist unter dem 23. November 1870 ein Patent

auf einen Stoffschieber und eine Spannvorrichtung für den unteren Faden an Wheeler-Wilsonschen Nähmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49. Danzig, den 7. Dezember 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

540) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß Formulare zu den anzufertigenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen, excl. der hiesigen und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Tiegenhof und Dirschau gratis zu haben sind.

Danzig, den 6. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

541) Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen der 4. Reserve-Division (bei Besoul, Gray u. s. w) Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfd., Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.) Die Adressen müssen die ausdrückliche Angabe enthalten, daß der Empfänger bei der 4. Reserve-Division steht.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zur 4. Reserve-Division gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei der 4. Reserve-Division steht.

Unrichtig dorthin adressirte Packete werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesandt.

Am 8. Dezember hört diese Päckereibeförderung auf; es wird daher schleunige Absendung empfohlen.

Berlin den 30. November 1870.

General-Postamt.

542) Im Norddeutschen Postverkehr sollen fortan Drucksachen unter Band, welche im Uebrigen den reglementarischen Vorschriften entsprechen, auch dann gegen die ermäßigte Taxe befördert werden, wenn das Streif- oder Kreuzband die Außenfläche der Sendung ganz bedeckt. Das Band muß aber stets so angelegt sein, daß

dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann. In Betreff der Größe des Bandes bei solchen Drucksachen, welche nach Orten außerhalb des Norddeutschen Postgebiets gesandt werden, tritt eine Veränderung in den bisherigen Vorschriften nicht ein.

Berlin, den 26. November 1870.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

543) Für die folgenden Grundstücke des Kreises Carthaus, nämlich:

1. Ostroschken No. 15 des Hypothekenbuchs,
2. „ No. 2 „
3. „ No. 14 „
4. „ No. 16 „
5. „ No. 9 der Grundsteuermutterrolle,
6. „ No. 23 „
7. Summin No. 7 des Hypothekenbuchs,

sind Grundsteuer-Entschädigungen bewilligt worden, zu deren Auszahlung für die Grundstücke zu 1 bis 6 am 24. Februar 1868 und für das Grundstück zu 7 am 24. April 1868 bei der Königlichen Kreis-Kasse in Carthaus Termin angestanden hat.

Nach amtlicher Bescheinigung der Orts-Vorstände hat sich zur Zeit des Zahlungstermins das Grundstück

zu 1 im rechtlichen Besitz des Ferdinand Deh,
„ 2 „ Gottlieb Schröder,
„ 3 „ Wilhelm Drews,
„ 4 „ Carl Domroese,
„ 5 „ Gottlieb Schwertfeger,
„ 6 „ der Gemeinde Ostroschken,
„ 7 „ der verehel. Albertine Schrock geb. Bartsch

befunden.

Alle Diejenigen, welche zur Zeit des Zahlungs-Termins ein besseres Recht auf das Eigenthum der bezeichneten Grundstücke, und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die benannten Besitzer, gehabt zu haben vermeinen, werden aufgefordert, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, seit dem Tage der Ausgabe des diese Aufforderung enthaltenden Amtsblatts, bei der unterzeichneten Königl. Regierung entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes in Carthaus geltend zu machen.

Danzig, den 25. November 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

544) Für eine 52,06 Morgen umfassende Parcelle des in der Gemarkung Pr. Stargardt unter der No. 9 des Hypothekenbuchs belegenen sogenannten Oberkruges ist eine Grundsteuer-Entschädigung bewilligt worden, zu deren Auszahlung am 30. September 1868 bei der Königl. Kreis-Kasse in Pr. Stargardt Termin angestanden hat.

Nach amtlicher Bescheinigung befand sich zur Zeit des Zahlungstermins der Rittergutsbesitzer Conrad von Reefe zu Conradstein im Besitze jener Parcelle.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum an der gedachten Parcelle und in Folge dessen auf die für letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung als der p. von Reefe zur Zeit des Zahlungstermins gehabt zu haben vermeinen, werden aufgefordert, die diesfälligen Ansprüche binnen einer preclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe der diese Aufforderung enthaltenden Amtsblattsnummer bei der unterzeichneten Königl. Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes zu Pr. Stargardt geltend zu machen.

Danzig, den 28 November 1870.

Königliche Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

545) Die auf die Führung des Handelsregisters bezüglichen Geschäfte werden in dem Jahre 1871, wie bisher, von dem Commerz- und Admiralitäts-Rath Dr. Abegg, unter Mitwirkung des Secretair Siewert, bearbeitet werden. Die in Art. 13 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden in dem Jahre 1871, wie bisher, durch die Danziger Zeitung und den Königl. Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen.

Danzig, den 1. December 1870.

Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium.

546) Die auf die Führung des Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte werden im Jahre 1871 von dem Commerz- und Admiralitäts-Rath Dr. Abegg, unter Mitwirkung des Secretair Siewert, bearbeitet werden. Die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Bekanntmachungen wird, wie bisher, durch die Danziger Zeitung und das Danziger Intelligenzblatt erfolgen.

Danzig, den 2. December 1870.

Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium.

547) Nach amtlichen Nachrichten findet ein fortdauerndes Näherrücken der in den Grenzkreisen Rußlands herrschenden Rinderpest gegen die Landesgrenze statt.

Unsere Verfügung vom 30. August c. wird deshalb aufgehoben und die Einfuhr aller Arten von Vieh, ausschließlich der Pferde, jedoch einschließlich des Federviehs bis auf Weiteres wieder untersagt. Ebenso dürfen alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) aus Rußland mit der Ostbahn via Eydtkuhnen nicht eingeführt werden.

Bromberg, den 2. Dezember 1870.

Königl. Direction der Ostbahn.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50. Danzig, den 14. Dezember 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

548) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 10. März 1870.

Königliche Regierung.

549) Ministerial-Erlaß,
betreffend die Abänderung des §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Nach §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des achten Dienstjahres bei einer der Königl. Regierungen oder bei der Königl. Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem §. 20 des Regulativs an die Stelle des achten Dienstjahres von jetzt ab das sechste Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des sechsten Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im §. 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der

Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des sechsten Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Königlichen Inspection der Jäger gestattet werden.

Berlin, den 23. November 1870.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

550) **Einpfarrungs-Urkunde.**

Nachdem die evangelischen Bewohner der Stadt Tolkemit, welche durch die Einpfarrungs-Urkunde von Lenzen vom 6. September 1822 gastweise nach Lenzen eingepfarrt sind, sich aber seit dem Jahre 1861 an die evangelische Gemeinde in Frauenburg angeschlossen, den dringenden Wunsch wiederholentlich ausgesprochen haben, von Lenzen nach Frauenburg förmlich eingepfarrt zu werden; so haben wir, nach Anhörung aller Betheiligten, unter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten und im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe, beschlossen, wie folgt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner der Stadt Tolkemit werden von der evangelischen Kirche zu Lenzen aus- und zur evangelischen Kirche in Frauenburg eingepfarrt.

§. 2. Die evangelischen Bewohner der Stadt Tolkemit sind gehalten, sich in allen ihren kirchlichen Handlungen der evangelischen Kirche und des evangelischen Pfarrers zu Frauenburg zu bedienen.

§. 3. Dieselben sind verpflichtet, für ihre kirchlichen Handlungen die im Kirchspiel Frauenburg geltenden Stolgebühren zu entrichten und zu den Lasten und Abgaben des Kirchspiels Frauenburg, wie die anderen Eingepfarrten, die ihnen gleichstehen, beizutragen.

§. 4. In Betreff derjenigen Abgaben und Lasten, welche ihnen etwa gegen eine katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Umpfarrung nichts geändert.

§. 5. Sollte künftig von den geistlichen Oberen eine Wiederabtrennung der Evangelischen in Tolkemit von der Kirche Frauenburg für angemessen erachtet und bewirkt werden; so steht so wenig der Kirche und Gemeinde Frauenburg, als dem Pfarrer und den Kirchenbedienten ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Königsberg, den 21. Juli 1870. Danzig, den 5. Juli 1870.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung.

Königsberg, den 7. September 1870.

Königl. Regierung.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, bestätigte Einpfarrungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 1. December 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

551) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen sind die nach dem Tauschvertrage vom 16. und 22. Juni c. von dem Major a. D. Diestel zu Ernstthal von seinem Grundstücke Ernstthal-Oliva No. 28 an den Königl. Forstfiskus abgetretenen Flächen von 182 Morgen 142 □.-Ruthen aus dem Communal-Verbande von Oliva und dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Zoppot ausgeschieden und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Forstreviers Oliva vereinigt, dagegen die dafür von Seiten des Königlichen Forstfiskus an den p. Diestel abgetretenen, zu den Oberförster-Dienstländereien von Oliva, resp. den Beläufen Mattemblewo, Taubenwasser und Eichenkrug gehörig gewesenen Forstabschnitte — mit Ausschluß des einen Flächeninhalt von 67 Morgen 132 □.-Ruthen umfassenden Jagens 116 des Belaufs Eichenkrug — aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königl. Forstreviers Oliva ausgeschieden und von denselben 24 Morgen 53 □.-Ruthen dem Communalverbande von Karlikau-Schmierau, und 91 Morgen 1 □.-Ruthe dem Gemeindeverbande von Oliva, sowie beide Flächen dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Zoppot einverleibt worden.

Danzig, den 30. November 1870.

Königliche Regierung.

552) In Sachen, betreffend die Regulirung des Deichwesens rechts der Nogat, sollen die Grundbesitzer der Werder und Niederungen, deren Ländereien von dem Nogatdeiche (vom Galgenberge bei Sandhof bis zur Krafohlschleuse), dem Deiche an der Breitfahrt (bis zum Fischerkampschen Außendeich), dem Staudeich zwischen Alt- und Neu-Terranova (bis an den Elbingfluß), der Fortsetzung desselben auf dem linken Ufer und bei Lootsen über den Elbingfluß, dem Staudeiche am östlichen Holm (bis zum Fuße des Höhenzuges bei Roebern), von diesem Höhenzuge (in der Richtung nach Süden bis Stadt Elbing), von der Wasserstraße und dem Stockgraben (bis zum Eisenbahndamm), von dem Eisenbahndamm (bis zum linkseitigen Stauwall an der Engen-Thiene), von diesem Stauwall (bis zum neuen Graben) und von hier ab von den Stauwällen auf dem linken Ufer des Drausen-See's und der Sorge, von dem Scheidewall der Baumgarter-Wiesen (bis zum Stuhmer Höhenrande) und schließlich von diesem Höhenrande in der Richtung nach Westen (bis wiederum zum Galgenberge bei Sandhof) umschlossen werden und bei einem Wasserstande von 27 Fuß 6 Zoll am Nogatpegel zu Marienburg der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt werden.

Sämmtlichen in dieser Linie belegenen Interessenten, soweit sie haben ermittelt werden können, sind in diesen Tagen gedruckte Exemplare des neuen Statutenentwurfes mit der Aufforderung zugegangen, bei Vermeidung der Präclusion ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen a dato insinuationis bei dem Deichregulirungs-Commissarius, Landrath Parey in Marienburg, anzubringen. In Gemäßheit der §§. 2 und 11 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 werden nunmehr alle diejenigen zur Sache betheiligten Grundbesitzer, welche eine specielle Benachrichtigung und Aufforderung nicht erhalten haben sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert,

sich sofort und spätestens bis zum 15. Januar 1871 bei dem oben genannten Commissarius zur Abgabe ihrer Erklärung zu melden, widrigenfalls sie mit späteren Einwendungen nicht werden gehört werden können.

Danzig, den 5. December 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

553) Diejenigen, welche unser Amtsblatt freiwillig halten und auch auf den nächstfolgenden Jahrgang zu abonniren gesonnen sind, werden ersucht, die Bestellung pro 1871 noch im Laufe dieses Monats bei der nächsten Postanstalt abzugeben; indem beim späteren Abonnement die Lieferung der bis dahin bereits erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Der Pränumerationspreis für das Amtsblatt mit dem öffentlichen Anzeiger beträgt für den Jahrgang fünfzehn Silbergroschen.

Danzig, den 5. December 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

554) Die Martini-Marktpreise und die 24jährigen Durchschnitts-Marktpreise pro 1847 bis 1870, nach Abzug der 2 wohlfeilsten und der 2 theuersten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow, werden in nachstehender Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Martini-Marktpreise 1870 mit Bezug auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen &c. Instituten zustehenden Reallasten. (pro Scheffel)

Normal-Markt-Ort.	Für das Jahr	Weizen tl.	sg.	pf.	Roggen tl.	sg.	pf.	Gerste tl.	sg.	pf.	Hafer tl.	sg.	pf.	Erbsen tl.	sg.	pf.
Danzig	1870.	2	27	11	1	26	6	1	17	11	—	28	1	2	2	2
Elbing	1870.	2	22	6	1	17	6	1	10	6	—	26	6	2	1	—
Marienburg	1870.	2	25	—	1	27	2	1	10	—	—	28	4	1	29	2
Dirschau	1870.	3	—	6	1	25	3	1	13	9	—	29	—	1	25	6
Bütow	1870.	3	—	10	1	26	6	1	17	6	1	5	2	2	1	8

24jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1847/70 nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. (pro Scheffel)

Normal-Markt-Ort.	Für das Jahr	Weizen tl.	sg.	pf.	Roggen tl.	sg.	pf.	Gerste tl.	sg.	pf.	Hafer tl.	sg.	pf.	Erbsen tl.	sg.	pf.
Danzig	1870.	2	17	9	1	24	2	1	14	4	—	28	3	2	2	1
Elbing	1870.	2	16	9	1	22	3	1	13	2	—	26	—	1	28	1
Marienburg	1870.	2	11	3	1	22	2	1	10	6	—	27	9	1	25	11
Dirschau	1870.	2	16	9	1	20	7	1	12	5	—	25	5	1	26	4
Bütow	1870.	—	—	—	1	21	8	1	12	7	—	29	11	—	—	—

Danzig, den 7. Dezember 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

555) Für die folgenden Grundstücke des Kreises Carthaus, nämlich:

1. Ostroschken No. 15 des Hypothekenbuchs,
2. „ No. 2 „
3. „ No. 14 „
4. „ No. 16 „
5. „ No. 9 der Grundsteuermutterrolle,
6. „ No. 23 „
7. Summin No. 7 des Hypothekenbuchs,

sind Grundsteuer-Entschädigungen bewilligt worden, zu deren Auszahlung für die Grundstücke zu 1 bis 6 am 24. Februar 1868 und für das Grundstück zu 7 am 24. April 1868 bei der Königlichen Kreis-Kasse in Carthaus Termin angestanden hat.

Nach amtlicher Bescheinigung der Orts-Vorstände hat sich zur Zeit des Zahlungstermins das Grundstück

zu 1 im rechtlichen Besitz des Ferdinand Dey,
„ 2 „ Gottlieb Schröder,
„ 3 „ Wilhelm Drews,
„ 4 „ Carl Domroese,
„ 5 „ Gottlieb Schwertfeger,
„ 6 „ der Gemeinde Ostroschken,
„ 7 „ der verehel. Albertine Schrock geb. Bartsch

befunden.

Alle Diejenigen, welche zur Zeit des Zahlungs-Termins ein besseres Recht auf das Eigenthum der bezeichneten Grundstücke, und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die benannten Besitzer, gehabt zu haben vermeinen, werden aufgefordert, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, seit dem Tage der Ausgabe des diese Aufforderung enthaltenden Amtsblatts, bei der unterzeichneten Königl. Regierung entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes in Carthaus geltend zu machen.

Danzig, den 25. November 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

556) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 31. Januar 1871 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 (Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück No. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 31. März 1871, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 21. April 1871 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fa-

kultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 12. April 1871, Vormittags 9 Uhr, bei dem zeitigen Dekan, Hrn. Professor Dr. Erbkam, persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 30. November 1870.

Königl. Consistorium.

557) Diejenigen Theologie-Studirenden und Candidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Decan spätestens bis zum 18. Januar k. J., unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 23. Januar, 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Decan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 11. März. Die persönliche Meldung beim Decan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 22. März, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 6. Dezember 1870.

Die theologische Facultät der Kgl. Albertus-Universität.
Dr. Erbkam, d. z. Decan.

558) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 29. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück No. 157, 180, 306, 1192, 1506, 1588, 1608, 1632, 2024, 2447, 2497, 2750, 3693, 3746, 4037, 4189, 4358, 4403, 4696.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück No. 49, 98, 438, 505, 619, 762, 873, 1069, 1087, 1265.

Littr. C. à 100 Thlr. 68 Stück No. 23, 60, 97, 131, 210, 250, 285, 294, 511, 670, 726, 939, 949, 1095, 1178, 1218, 1376, 1408, 1431, 1570, 1592, 1617, 1651, 1850, 2059, 2124, 2501, 2709, 2718, 2732, 2743, 2935, 2983, 3009, 3037, 3073, 3075, 3186, 3362, 3416, 3541, 3548, 3561, 3579, 3622, 3793, 3977, 4000, 4016, 4195, 4414, 4428, 4447, 4499, 4521, 4566, 4711, 4719, 4880, 5051, 5373, 5386, 5484, 5528, 5677, 5773, 5786, 5787.

Littr. D. à 25 Thlr. 51 Stück No. 9, 128, 140, 204, 264, 324, 364, 378, 447, 510, 519, 539, 544, 545, 658, 732, 741, 798, 827, 873, 1376, 1514, 1561, 1643, 1707, 1944, 2002, 2052, 2189, 2234, 2243, 2336, 2368, 2412, 2549, 2565, 2952, 3008, 3074, 3299, 3340, 3398, 3428, 3503, 3904, 3945, 3989, 4006, 4010, 4044, 4063.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgelooft und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 10—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabfolgt.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank f. die Provinz Preußen.
(gez.) Muellner.

559) Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch ersucht, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen und des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841, Just.-Min.-Bl. S. 230, die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1870 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 29. November 1870.

Königl. Appellations-Gericht.

560) Berg-Polizei-Verordnung, betreffend die Controlle der auf den Bergwerken beschäftigten Arbeiter.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamts Folgendes bestimmt:

§. 1. Auf jedem im Betriebe befindlichen Bergwerke müssen Einrichtungen bestehen, welche es ermöglichen, die auf demselben beschäftigten Arbeiter nach Zahl und Person jederzeit genau zu ermitteln.

Der Vertreter des Bergwerks hat die Art dieser Einrichtungen und die zur Handhabung derselben erforderlichen Pflichten der Grubenbeamten und Arbeiter mittelst Aushanges in der Zechenstube öffentlich bekannt zu machen.

§. 2. Die Grubenbeamten und Arbeiter sind verpflichtet, die Vorschriften der in §. 1 bezeichneten Bekanntmachung genau zu befolgen.

§. 3. Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht einmal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden.

§. 4. Uebertretungen vorstehender Polizeiverordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Breslau, den 26. November 1870.

Königl. Oberbergamt.

561) Zu dem nach Artikel 13 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in das hiesige Handels- und Genossenschafts-Register, sind für das nächste Jahr 1871 folgende Blätter bestimmt worden:

1. der öffentliche Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Danzig,
2. der Preußische Staats-Anzeiger zu Berlin.

Elbing, den 2. December 1870.
Königl. Kreisgericht. Zweite Abthl.

562) Die Veröffentlichung der im Jahre 1871 erfolgenden Eintragungen in unser Handelsregister wird durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig und durch den Königl. Preußischen Staats-Anzeiger geschehen.

Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte sind für das Jahr 1871 dem Kreisrichter Maske und für die Zeit der Abwesenheit desselben dem Gerichts-Assessor v. Uklanski unter Mitwirkung des Kanzlei-Directors Wolff übertragen worden.

Carthaus, den 5. Dezember 1870.
Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

563) Die Veröffentlichung der im Jahre 1871 erfolgenden Eintragungen in unser Genossenschafts-Register wird durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig und durch den Königl. Preußischen Staats-Anzeiger geschehen.

Die auf die Führung dieses Genossenschaftsregisters sich beziehenden Geschäfte sind für das Jahr 1871 dem Kreisrichter Maske und für die Zeit der Abwesenheit desselben dem Gerichtsassessor v. Uklanski unter Mitwirkung des Kanzlei-Directors Wolff übertragen worden.

Carthaus, den 5. Dezember 1870.
Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

564) Für das Jahr 1871 werden die, die Eintragungen in das hiesige Genossenschafts-Register betreffenden Bekanntmachungen:

a. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig,
b. durch die Berliner Börsen-Zeitung,
c. durch die Danziger Zeitung

veröffentlicht werden.

Mit Bearbeitung der auf Führung der betreffenden Register bezüglichen Geschäfte sind der Kreisrichter Roenspieß und der Kreis-Gerichts-Secretair Morgenstern beauftragt.

Berent, den 5. December 1870.
Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

565) Das unterm 30. November 1870 ausgegebene 49. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 590 das Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. Vom 29. November 1870; und unter

No. 591 die Ernennung des Agenten des Lloyd Robert Langford in Padstow zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

566) Das unterm 5. Dezember 1870 ausgegebene 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7751 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870; unter

No. 7752 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gührau, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau; und unter

No. 7753 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern III. Emission. Vom 2. November 1870.

567) Das unterm 9. Dezember 1870 ausgegebene 49. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7754 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. Dezember 1870.

Patent-Verleihungen.

568) Dem Professor und Director der Königlichen Sternwarte, Dr. Klinkerfues in Göttingen, ist unter dem 1. Dezember 1870 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anzünden von Gasflammen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

569) Den Civil-Ingenieuren Gebrüdern Buß zu Magdeburg ist unter dem 28 November 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zwei Ausführungen nachgewiesenen Regulator, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

570) Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 11. October 1869 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber,

ist aufgehoben.

fanterie-Division bei ihrem Abrücken aus der Umgegend von Paris 23 Säcke mit Packeten, welche kurz zuvor eingegangen waren, an das Postpäckerei-Depot in Nanteuil an der Marne zurückgeben müssen, weil sie die Packete auf dem Marsche nicht mit sich führen konnte. Aehnliche Fälle traten beim Abmarsch der Truppen von Metz ein.

Im Uebrigen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht: Die Beförderung der Privatpäckereien von den Sammelstellen ab kann wegen der großen Anzahl der erforderlichen Waggons nicht mit den gewöhnlichen Postzügen erfolgen, sondern es müssen dazu Militairzüge benutzt werden. Da diese Züge bei den unterwegs befindlichen Stationen aus militairischen Gründen häufiger längere Zeit liegen bleiben, die Fortschaffung der Züge auch noch dadurch bedeutend verzögert wird, daß die Eisenbahnen, namentlich in Frankreich, von den vielen Transporten mit Proviant, Munition, Geschützen, Gefangenen, erkrankten und Ersatz-Truppen u. s. w. stark besetzt sind, und da von der letzten Eisenbahnstation ab noch vermittelst vieler Hunderte von Fahrzeugen die Beförderung meilenweit auf der Landroute stattfinden muß, bevor der Centralpunkt für eine ganze Armee erreicht wird, von wo aus erst die Vertheilung an die einzelnen Armee-Corps, Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone und Compagnien ꝛc. erfolgt: so ist es natürlich und unvermeidlich, daß die Päckereien bei Weitem nicht so schnell wie die Briefe ihre Bestimmung erreichen.

Es wird wiederholt ersucht, diese Verhältnisse gefälligst zu berücksichtigen und von vorzeitigen Reclamationen wegen angeblich zu langsamer Beförderung der Privatpäckereien Abstand zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt.

577) Bekanntmachung.

Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militair-Beamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. October bis 8 December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Militairbeamten, in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.

2) Inhalt darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung unbedingt nicht zugelassen werden.

3) Verpackung in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons recht dauerhaft; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.

4) Adressirung und Signatur mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief. — Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.

5) Porto. Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:

bei einem Gewichte bis zu 4 Pfund = 5 Sgr.,
über 4 Pfund bis incl. 8 Pfund = 10 Sgr.,
über 8 Pfund bis incl. 12 Pfund = 15 Sgr.

6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.

7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckerei-Beförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maaßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch

die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungs-Gegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. Dezember 1870.

General-Postamt.

578) Adressirung der Feldpostbriefe.

1) Die Angaben auf den Adressen der Feldpostbriefe über Armee-Corps, Divisien, Regiment u. s. w. sind recht klar und übersichtlich hinzuschreiben, in der Form wie bei den Feldpost-Korrespondenzkarten; vor Allem an einer bestimmten Stelle, am besten unten links, denn das Umherirren der Augen der expedirenden Beamten bei der so großen Zahl unübersichtlicher Adressen raubt eine bei der nothwendigen Beschleunigung der Briefmassen-Abfertigung sehr kostbare, mitunter gar nicht wieder einzubringende Zeit.

2) Die Ziffern in den Nummern der Regimenter, Divisionen u. s. w. müssen recht deutlich, scharf und genügend groß sein; ebenso die Angabe des Namens des Adressaten. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der That nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Adressen um sofortige Entzifferung im Moment handelt, sind nur zu oft die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Briefe.

3) Hierhin gehören auch die blasse Tinte und die feine Schrift, zumal bei den jetzigen kurzen Tagen und der mangelhaften Beleuchtung in den wechselnden Quartieren der Feldpostanstalten und bei der Expedition während des Fahrens im Wagen.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte gefälligst Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 15. Dezember 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

579) Nachdem die Truppen des II. Armee-Corps durch die Capitulation von Metz disponibel geworden sind und bereits vor Paris Verwendung gefunden haben, möchte ich nicht unterlassen, Denjenigen meine Anerkennung auszudrücken, welche sich in den heimathlichen Provinzen Westpreußen, Pommern und Posen es haben angelegen sein lassen, durch reiche Spendung von Liebesgaben, die stets schweren und oft gefahrvollen 70 Tage der Einschließung von Metz für die Truppen zu erleichtern, und wie ich hinzusetzen darf, durch diese Gaben zu dem verhältnißmäßig guten Gesundheitszustande während der Cernirung nicht unwesentlich beizutragen.

Danach bitte ich das Königl. Ober-Präsidium sehr ergebenst, allen Denen, die mit ihrer Hände Arbeit mitwirkten, allen Denen, die durch Beiträge in natura oder Geld diese reichen Gaben ermöglichten; endlich Denen, die, Zeit und Mühen nicht scheuend, die Transporte hierher geleiteten, meinen aufrichtigsten Dank aussprechen lassen zu wollen.

Das Bewußtsein, zu der Angehörigen und Befreundeten Wohlergehen beigesteuert zu haben, wird für die Geber der beste Lohn sein.

H.-Q. Le Piple Château, vor Paris, 13 Novbr. 1870.
Der General der Infanterie und kommandirende General
von Fransecky.

An
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Preußen
in Königsberg.

Das vorstehende Dankschreiben bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. Dezember 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

580) In Sachen, betreffend die Regulirung des Deichwesens rechts der Nogat, sollen die Grundbesitzer der Werder und Niederungen, deren Ländereien von dem Nogatdeiche (vom Galgenberge bei Sandhof bis zur Krafohlschleuse), dem Deiche an der Breitfahrt (bis zum Fischerkamp'schen Außendeich), dem Staudeich zwischen Alt- und Neu-Terranova (bis an den Elbingfluß), der Fortsetzung desselben auf dem linken Ufer und bei Lootsen über den Elbingfluß, dem Staudeiche am östlichen Holm (bis zum Fuße des Höhenzuges, bei Roebern), von diesem Höhenzuge (in der Richtung nach Süden bis Stadt Elbing), von der Wasserstraße und dem Stockgraben (bis zum Eisenbahndamm), von dem Eisenbahndamm (bis zum linkseitigen Stauwall an der Englischen Thiene), von diesem Stauwall (bis zum neuen Graben) und von hier ab von den Stauwällen auf dem linken Ufer des Drausen-See's und der Sorge, von dem Scheidewall der Baumgarter-Wiesen (bis zum Stuhmer Höhenrande) und schließlich von diesem Höhenrande in der Richtung nach Westen (bis wiederum zum Galgenberge bei Sandhof) umschlossen werden und bei einem Wasserstande von 27 Fuß 6 Zoll am Nogatpegel zu Marienburg der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt werden.

Sämmtlichen in dieser Linie belegenen Interessenten, soweit sie haben ermittelt werden können, sind in diesen Tagen gedruckte Exemplare des neuen Statutenentwurfes mit der Aufforderung zugegangen, bei Vermeidung der Präclusion ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen a dato insinuationis bei dem Deichregulirungs-Commissarius, Landrath Parey in Marienburg, anzubringen. In Gemäßheit der §§. 2 und 11 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 werden nunmehr alle diejenigen zur Sache betheiligten Grundbesitzer, welche eine specielle Benachrichtigung und Aufforderung nicht erhalten haben sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sofort und spätestens bis zum 15. Januar 1871 bei dem oben genannten Commissarius zur Abgabe ihrer Erklärung zu melden, widrigenfalls sie mit späteren Einwendungen nicht werden gehört werden können.

Danzig, den 5. December 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

581) Bei der Post-Expedition in Oliva sind die Dienststunden von jetzt ab, wie folgt, bestimmt:
im Winter von 8 Uhr und im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 14. Dezember 1870.
Der Ober-Post-Director.

582) Zu dem in dem Amtsblatte pro 1864, No. 5, Seite 22 ff., unter dem 13. Januar 1864 publizirten Statute der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz sind von dem 19. Provinzial-Landtage nachfolgende Abänderungen resp. Ergänzungen beschlossen und Seitens der Herren Ressort-Minister durch Rescript vom 12. October d. J. genehmigt worden:

a. zu §. 15, Zeile 1.

Die Aufnahmegesuche werden auf dem platten Lande durch die Ortspolizei-Behörden bei dem betreffenden Kreis-Landrath, in den Städten dagegen bei dem Magistrate angebracht, welcher letztere dann, ebenso wie der Landrath, für die ungesäumte Beibringung der vorgeschriebenen Aufnahme-Beiläge Sorge zu tragen und die betreffenden Verhandlungen an die Anstalts-Direction ohne Verzug abzusenden hat.

b. zu §. 15, No. 2 b., den zweiten Satz:

„Ist dieser Arzt nicht zugleich Kreisphysikus, so muß von letzerem sowohl die Bemerkung, als auch die Beschreibung dahin bescheinigt werden, daß die ärztlichen Nachrichten über den Kranken mit seiner Ansicht übereinstimmen, und daß eine Geistesstörung wirklich vorhanden sei", zu streichen.

c. zu §. 16, Zeile 3, hinter den Worten:

„Zu veranlassen", die neue Bestimmung aufzunehmen: „bei Bedenken eine Vervollständigung des ärztlichen Attestes durch den Kreisphysikus herbeizuführen."

d. zu §. 30, Zeile 5, hinter dem Worte:

„Begleiter" fortzulassen die Worte: „zur Abgabe an den Landrath", dagegen hinter dem Worte „ertheilt" zuzusetzen: „Gleichzeitig wird dem Kreislandrathe von der Aufnahme eine Mittheilung gemacht."

e. zu §. 36.

Hinter dem Schlußworte „sind" zuzusetzen: „die Gemeingefährlichen aber nur mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde."

Die betheiligten Behörden setze ich zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiervon in Kenntniß.

Königsberg, den 2. December 1870.
Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
von Horn.

583) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Zeichnern auf fünfjährige Bundesschatzanweisungen bei Zeichnungen von Zweihundert bis Sechshundert Thalern, beziehungsweise von Einhundert Pfund Sterling, der unverkürzte Betrag zugetheilt ist. Die höheren Subscriptionen sind auf Sechszehn zwei Drittel Procent mit der Maaßgabe ermäßigt, daß den Zeichnern die ermäßigte Summe nur in so weit zugetheilt ist, als sie in Stücken sich darstellen läßt, daß aber die Zeichner auf Thalerstücke mindestens Sechshundert Thaler und bei Zeichnungen von Dreitausend Thalern und darüber mindestens Siebenhundert Thaler und die Zeichner auf Pfund-Stücke mindestens Einhundert Pfund Sterling erhalten.

Danzig, den 21. Dezember 1870.
Königliche Regierung.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

584) Das unterm 14. Dezember 1870 ausgegebene 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7755 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11. und 17. Oktober 1870 wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- 2c Frevel vom 7. Dezember und 8. October 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. Dezember 1870; unter

No. 7756 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln. Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen; unter

No. 7757 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. October 1870; unter

No. 7758 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 2. November 1870; unter

No. 7759 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern II. Emission. Vom 7. November 1870; und unter

No. 7760 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Brunnengasse No. 27.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52. Danzig, den 28. Dezember 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

585) Instruktion,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1. Nach §. 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizei-Behörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem Formulare A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§ 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4. Nach §. 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem Formulare B. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2 Absatz 2 und im §. 3 dieser Instruktion finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet nicht statt.

§. 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundes-Kanzler-Amt.

A. Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc).

№	Tag der Vorlage	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, des Abbildung oder der Composition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

B. Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

№	Tag der Vorlage.	Name bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

586) Die am 2. Januar 1871 fälligen Zinsen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom

Jahre 1870 können bei der Staatsschulden Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, und bei sämmtlichen Bundes-Ober-Post-Kassen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr), gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Außerdem werden diese Coupons im preußischen Staate bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, in jedem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Central-Kasse, sofern an deren Sitze nicht eine Bundes-Ober-Postkasse besteht, ebenfalls vom 2. Januar 1871 ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres ab statt. Etwa eintretende Aenderungen hierin werden besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Dezember 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

587) Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth.

Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, ausnahmsweise und vorübergehend Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen, und zwar bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich zur unentgeltlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes vom 27. Dezember 1870 Morgens bis zum Abend des 9. Januar 1871 erfolgen.

Damit die Beförderung der Korrespondenz nach dem Felde durch zu großen Massenandrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten, die Einlieferung zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft.

Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden, bezw. welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwendig, die schwereren Briefe recht dauerhaft und haltbar, am besten in Leinewandcouverts zu verpacken; die kleinen Pappcartons sind, wenn sie nicht einen Ueberzug von Leinewand haben, durchaus zu verwerfen; sie platzen oft schon, bevor sie die französische Grenze erreichen, und die Sachen fallen heraus.

Vom 10. Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten. Auch muß das General-Postamt sich vorbehalten, schon früher die Beschränkung auf 4 Loth eintreten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt.

588) Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon No. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinander gezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 12" jetzt die Bezeichnung „2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Compagnie-Reserve-Landwehr-Bataillons No. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments No. 16"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiment No. 54" jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments No. 71."

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „Infanterie-Regiment, Landwehr-Regiment, combinirtes Landwehr-Regiment, Ersatz-Bataillon &c." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der zuletzt gültige Bataillons-, Regiments- &c. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen Ersatz-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen Landwehr-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen Infanterie-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete. — Berlin, den 17. Dezember 1870.

General-Postamt.

589) Einrichtung bezw. Aufhebung von Feldpostrelais.

Mit Bezug auf die unterm 20. und bezw. 25. November erlassenen Bekanntmachungen, die Adressirung der nach festen Standorten gerichteten Feldpostsendungen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ferner in folgenden Orten Frankreichs Feldpostrelais in Wirksamkeit getreten sind: Blainville, Dep. Meurthe, Châtillon-sur-Seine, Dep. Côte d'Or, Pontoise, Dep. Seine-et-Oise, Orléans, Dep. Loiret, Rouen, Dep. Seine-Inférieure, Beaugency, Dep. Loiret, Blois, Dep. Loir-et-Cher, Creil, Dep. Oise, Longuyon, Dep. Moselle, und Toury, Dep. Eure-et-Loir.

Dagegen sind aufgehoben: die Feldpostrelais in Attichy, Château-Porcien, Chauny, Grand-Pré, Neufchâteau, Nauilly-St.-Front, Sissonne, St. Blin Varennes-en-Argonne und Vouziers.

Berlin, den 21. Dezember 1870.

General-Postamt.

590) Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und in Lothringen.

Im Elsaß und in Lothringen sind ferner folgende deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten:

im Elsaß die Postanstalten in Heilig-Kreuz im Leberthal (St. Croix-aux-Mines), Lutterbach, Saales und Schirmeck,

in Lothringen die Postanstalten in Avricourt und Dagsburg (Dabo).

Berlin, den 24. Dezember 1870. General-Post-Amt.

591) Korrespondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europas die Einführung der Korrespondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Korrespondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Korrespondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den süddeutschen Staaten, mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern, und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Rekommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Korrespondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Korrespondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Korrespondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

592) Für das Grundstück Kloden No. 2 des Hypothekenbuchs, im Kreise Carthaus, ist eine Grundsteuer-Entschädigung gewährt worden, zu deren Auszahlung am 24. Februar 1868 bei der Königl. Kreis-Kasse in Carthaus Termin angestanden hat.

Nach amtlicher Bescheinigung befand sich zur Zeit des Zahlungstermins die Wittwe des Joseph Kreft, jetzt wiederverehelichte Wolff, zu Kloden, im Besitz des bezeichneten Grundstücks.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des Grundstücks Kloden Hypotheken No. 2 und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung als die genannte Wittwe zur Zeit des Zahlungstermins gehabt zu haben vermeinen, werden aufgefordert, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe des diese Aufforderung enthaltenden Amtsblatts bei der unterzeichneten Königl. Regierung unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamtes geltend zu machen.

Danzig, den 14. Dezember 1870.

Königl. Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

593) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 3. Quartals c. eingezahlten Kaufgelder- und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen Amortisations-Renten haben wir den betreffenden Kreis-Kassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder- und Ablösungs-Kapitalien für Zins und Kanon lauten, den Interessenten direct auszuhändigen; dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Kapital abgelöst ist, der zuständigen Gerichtsbehörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in dem Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen zu lassen.

Danzig, den 21. December 1870.

Königl. Regierung.

Abthl. für directe Steueren, Domainen u. Forsten.

594) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. dem Sächsischen Militair-Hülfs-Verein in Leipzig die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870, sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge

gefallenen deutschen Soldaten innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach dem vorgelegten Ausspielungsplane 100,000 Loose à 15 Neugroschen ausgegeben werden sollen.

Danzig, den 15. Dezember 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

595) Den Herren Apothekern unseres Verwaltungsbezirks empfehlen wir das im Verlage von Rudolf Gaertner in Berlin in dritter Auflage erschienene Werk W. Staas: „Die Preußischen Apothekergesetze mit sämmtlichen Erläuterungen und Ergänzungen für den praktischen Gebrauch", hiermit zur Anschaffung, da dasselbe eine sehr zweckmäßige Zusammenstellung der das Apothekerwesen betreffenden Bestimmungen bis in die neueste Zeit enthält, welche ihrer Uebersichtlichkeit wegen zum Handgebrauch für die Betheiligten besonders dienlich erscheint.

Danzig, den 15. Dezember 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

596) Die zu unserm Ressort gehörenden Königl. Behörden und Beamten werden hiermit aufgefordert, uns die Schluß-Liquidationen über das im Jahr 1870 baar und in Dienstfreimarken **verauslagte Porto bis zum 5. Januar 1871** einzureichen; damit die betreffenden Fonds rechtzeitig abgeschlossen werden können. — Danzig, den 22. Dezember 1870.

Königl. Regierung

597) Höherer Anordnung gemäß bringen wir den Medizinalbeamten unseres Verwaltungsbezirkes die genaue Beachtung der unterm 9. Februar 1853 mitgetheilten Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 in Betreff der bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften hiemit wiederholt in Erinnerung.

Danzig, den 19. Dezember 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

598) Die auf die Führung der Handels- und Genossenschafts-Register Bezug habenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte im Jahre 1871 durch den Kreisrichter Stolterfoth unter Mitwirkung des Actuarius Zielke bearbeitet, und die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register durch den Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Danzig und den Königl. Preuß. Staats-Anzeiger in Berlin veröffentlicht werden.

Tiegenhof, den 15. December 1870.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

599) Die auf die Führung des Handels- und der Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte während des Geschäftsjahres 1871 durch den Kreisrichter Huhn, unter Mitwirkung des Bureau-Assistenten Braune, bearbeitet und die erfolgenden Eintragungen in diese Register durch

den Berliner Boersen-Courier,
das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig und
durch die Danziger Zeitung

veröffentlicht werden.

Neustadt Westpr., den 2. Dezember 1870.

Königl. Kreis-Gericht. Erste Abthl.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

600) Das unterm 16. Dezember 1870 ausgegebene 50. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 592 die Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. Dezember 1870; unter

No. 593 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 13. Dezember 1870; unter

No. 594 die Ernennung des Kaufmanns C. E. Gerner zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Moß (Norwegen); unter

No. 595 die Ertheilung des Exequatur als britischer Vize-Konsul an den Kaufmann Francis Blair Stodbart zu Danzig, und unter

No. 596 dem zum Konsul der Republik Peru, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Kaufmann G. R. Enet, ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

601) Das unterm 19. Dezember 1870 ausgegebene 51. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7761 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thlrn. Vom 12. November 1870; unter

No. 7762 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868; und unter

No. 7763 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. December 1870, betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Kommissariats zu Cöln nach Coblenz.

Patent-Verleihungen.

602) Dem Schlossermeister Briel in Frankfurt a. M. ist unter dem 14. Dezember 1870 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

603) Personal-Chronik.

Der Apotheker Wilhelm Borchardt zu Berent ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats und zum Beigeordneten auf eine Amtsdauer bis zum 1. Januar 1877 gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.











